

















# Das Wasserrecht

im

## Königreiche Sachsen.

Zusammenstellung der die Wasserbenutzung betreffenden  
Gesetze und Entscheidungen.

Von

Dr. K. E. Lenthold,  
K. Bergamtsdirektor.

Mit einer Einleitung sowie ausführlichem Sachregister.



Leipzig,  
Druck und Verlag der Rosberg'schen Buchhandlung.  
1892.

1893 \* 811

153.13



Das Wohlstand

in

Städtische Verhältnisse

Verhältnisse der Stadtverwaltung

von

Dr. G. E. Schulz

Verlag von G. E. Schulz

Leipzig

Verlag von G. E. Schulz

1892



## Vorwort.

Das Manuscript zu diesem Buche war druckreif, als der verdienstvolle Verfasser — im 45. Lebensjahre — durch den unerbittlichen Tod von seiner rastlosen Thätigkeit zur ewigen Ruhe abberufen wurde. Die Verlagsbuchhandlung, welche das Werk von den Hinterbliebenen aus dem reichen literarischen Nachlasse übernahm, hat mich — seinen Nachfolger im Amte — gebeten, ein Vorwort dazu zu schreiben. Diesen Wunsch erfülle ich um so bereitwilliger, als ich das Buch, nach Kenntnißnahme von dem gediegenen Inhalte desselben, aus voller Ueberzeugung bestens empfehlen kann. Auf Wunsch der Erben und der Verlagsbuchhandlung hatte Herr Bergamtsassessor Dr. Dannenberg in dankbarer Erinnerung an unseren unvergeßlichen Vorgesetzten die Güte, die Correctur zu besorgen und das Sachregister anzufertigen.

Leuthold konnte sowohl in Folge seiner praktischen Thätigkeit als Verwaltungsbeamter als auch im Hinblick auf seine wissenschaftlichen Leistungen für besonders berufen bezeichnet werden, ein solches Buch zu schreiben. Denn wie das Wasser von der im engbegrenzten Raume gefaßten Quelle über Fluren, Bezirke, Kreise, Provinzen, Länder und Reiche hinweg bis zum Meere von den engsten bis zu den weitesten Verhältnissen alle Gebiete durchläuft



und wie in Folge dessen das Wasserrecht nicht nur das bürgerliche, sondern auch fast alle Zweige des öffentlichen Rechtes berührt, so war der nie ermüdende Geist des Verfassers in sämtlichen Capiteln der Rechtswissenschaft zu Hause und in den meisten mit Erfolg literarisch thätig. Seine Schriften über Baupolizei, Brandversicherung, Verwaltungs- und Staatsrecht sind allen Sächsischen Juristen bekannt. In diesen wie in anderen Theilen des Rechtes hat er sich aber auch außerhalb Sachsens mit den Verhältnissen anderer deutscher Länder vertraut gemacht und darüber geschrieben. Die von ihm von 1876 bis 1883 an der Königlich Sächsischen Bergakademie gehaltenen Vorlesungen über allgemeine Rechtskunde und Bergrecht machten ein umfassendes Studium der wesentlichsten Institutionen in aller Herren Länder nöthig und veranlaßten ihn unter Anderm zur Herausgabe des österreichischen Bergrechts und der russischen Rechtskunde.

Wie alle Sonderrechte — vornehmlich das Bergrecht — so gehört auch das Wasserrecht weder dem bürgerlichen noch dem öffentlichen Rechte ausschließlich an, sondern greift vielmehr in alle Zweige des Rechtes ein. Es bedarf daher, wer eine solche Specialität beherrschen will, einer Vielseitigkeit und eines Ueberblickes, wie sie dem Verfasser eigen waren.

Aber nicht nur wegen der vorzüglichen persönlichen Befähigung des Verfassers zu dieser Arbeit, sondern auch wegen der Sache selbst muß die Schaffung dieses Werkes als ein besonders glücklicher Gedanke bezeichnet werden. Denn das Wasserrecht als Ganzes ist bislang u. A. sowohl von dem Gesetzgeber als auch von der Wissenschaft stiefmütterlich behandelt worden, sodaß Richter, Rechts-



anwalte und Verwaltungsbeamte in der Praxis diese Lucke schon oft schmerzlich empfunden haben. Der Wunsch der Interessenten, da der 1845 zuruckgezogene Entwurf zu einem Sachsischen Wassergesetze den Standen erneut vorgelegt werden moge, hat gerade jetzt wieder weniger als je Aussicht auf baldige Erfullung. Denn wenn sich auch das Burgerliche Gesetzbuch fur das deutsche Reich, dessen Einfuhrung z. B. noch gar nicht absehbar ist, nach den Entwurfen im Wesentlichen nicht mit dem Wasserrecht beschaftigen will, so kann und wird doch wohl z. B. keine Regierung fur einen einzelnen Bundesstaat ein Wassergesetz entwerfen, bevor die im burgerlichen Rechte wurzelnden Voraussetzungen fur ein solches vom Reiche endgultig festgestellt worden sind. Eine wissenschaftliche Bearbeitung aber fur die Praxis ist seit Rissmann's Schrift, deren 1. Auflage wenige Wochen nach dem Erscheinen vergriffen war und deren 2. Auflage im September 1872 herauskam, bis heute nicht wieder veroffentlicht worden.

Das vorliegende Buch tragt beiden Seiten Rechnung: fur den kunftigen Gesetzgeber sind den Satzungen und Uebungen des geltenden Rechtes durchgangig die Bestimmungen der Nachbarlander (vor allen Dingen: Preuen, Bayern und Oesterreich) gegenubergestellt; der Praktiker aber findet alle einschlagenden Prajudicien mit ausfuhrlichen Quellenangaben so handlich, wie er sie braucht.

Moge daher die letzte Arbeit dieses ebenso fleiigen wie begabten Sachsischen Juristen bei allen Betheiligten so, wie sie es verdient, eine freundliche Aufnahme finden!

Freiberg i. Sachsen, Sommer 1891.

**Dr. Wahle.**



## Inhaltsübersicht.

### Einleitung.

Seite

A. Uebersicht der Quellen des in Sachsen geltenden Wasserrechts . . . . .	1
B. Die Vorarbeiten für ein sächsisches Wassergesetz . . . . .	3
C. Das Reichsrecht . . . . .	12
D. Das Wasserrecht anderer Staaten . . . . .	16
E. Eintheilung des Wasserrechts . . . . .	25

### Erster Theil: Die öffentlichen Flüsse.

Erster Abschnitt. Die öffentlichen Flüsse überhaupt . . . . .	28
Zweiter Abschnitt. Die Elbe . . . . .	31
A. Das Stromregal . . . . .	31
B. Die Stromrinne . . . . .	37
C. Der Strom selbst . . . . .	81
Dritter Abschnitt. Die übrigen öffentlichen Flüsse . . . . .	89
A. Vorbemerkung . . . . .	89
B. Das Flußregal . . . . .	92
C. Die Flußrinne . . . . .	92
D. Der Fluß selbst . . . . .	93

### Zweiter Theil: Die Privatflüsse und Bäche.

Erster Abschnitt. Begriff . . . . .	96
Zweiter Abschnitt. Die Flußrinne . . . . .	100
A. Privatrechtliche Grundsätze . . . . .	100
B. Polizeiliche Aufsicht . . . . .	106
C. Berichtigung von Wasserläufen . . . . .	110
D. Brückenbau . . . . .	134



	Seite
Dritter Abschnitt. Der Privatfluß selbst . . . . .	135
A. Die privatrechtlichen Grundsätze im Allgemeinen	135
B. Die Ableitung des Wassers . . . . .	147
C. Die Stauung des Wassers . . . . .	152
D. Die Verschlechterung des Wassers . . . . .	159
E. Die Fischnutzung . . . . .	162
F. Die Flößerei . . . . .	166
G. Die Aufsicht der Verwaltungsbehörden über die Wasserbenutzung bei Privatflüssen . . . . .	167
H. Oberlausitzer Provinzialrecht . . . . .	200
Vierter Abschnitt. Enteignung von Flußstrecken und Wasser- benutzungsrechten . . . . .	207
Fünfter Abschnitt. Vergehungen in Bezug auf den Wasserlauf	210
Anhang: Sechster Abschnitt. Künstliche Wasserläufe . . . . .	212
A. Allgemeine Grundsätze . . . . .	212
B. Ent- und Bewässerungsanlagen . . . . .	216
C. Wasserleitungen . . . . .	225
D. Schleußen . . . . .	234

### Dritter Theil: Die geschlossenen Gewässer.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze . . . . .	239
Zweiter Abschnitt. Vorschriften des Nachbarrechts . . . . .	241
Dritter Abschnitt. Dienstbarkeiten und sonstige Privat- rechtstitel . . . . .	248
Vierter Abschnitt. Bergwerks-Wasserrecht . . . . .	262
A. Vorbemerkungen . . . . .	262
B. Das geltende Recht über Bergwässer . . . . .	265
C. Benutzung gemeinfließender Wasser zu Berg- werkszwecken . . . . .	275
D. Sonstige, das Wasserrecht berührende, Vor- schriften der Berggesetzgebung . . . . .	278
Sachregister . . . . .	284—296



## Verzeichniß

der in diesem Buche angezogenen obergerichtlichen  
Entscheidungen und oberbehördlichen Verordnungen.

- RG. = Reichsgericht.  
DAG. = Oberappellationsgericht } Dresden.  
OLG. = Oberlandesgericht }  
AG. = Appellationsgericht.  
M. = Ministerium des Inneren.  
FM. = Finanzministerium.  
OVG. = preußisches Oberverwaltungsgericht.  
k. k. BSH. = k. k. österreichischer Verwaltungsgerichtshof.  
bair. BSH. = bayrischer Verwaltungsgerichtshof.  
k. k. OGH. = k. k. österreichischer oberster Gerichtshof.  
OT. = preußisches Obertribunal.



## Einleitung.

### A. Uebersicht der Quellen des in Sachsen geltenden Wasserrechts.

I. Die neueren Gesetzgebungen, welche entsprechend der von der Rechtswissenschaft festgehaltenen Haupteintheilung des Rechts in Privatrecht und öffentliches Recht, ihren Stoff der Regel nach dergestalt gliedern, daß gewisse Gesetzbücher und Gesetze lediglich Privatrecht, gewisse andere lediglich öffentliches Recht enthalten, haben doch für eine Reihe von Lebensgebieten je die gesammten besonderen, zur Regelung derselben erforderlichen Rechtsätze ohne jene Trennung in privatrechtliche und öffentlichrechtliche Satzungen zu einem einheitlichen Sondergesetze vereinigt; dies gilt z. B. beim Jagd-, Fischerei-, Berg-, aber auch beim Wasserrechte. In Abtheilung D gegenwärtiger Einleitung werden eine Reihe solcher Wassergesetze anderer Länder kurz besprochen werden.

Das Königreich Sachsen erfreut sich eines umfassenden Wassergesetzes dieser Art bis jetzt noch nicht, obwohl, wie Abtheilung B der Einleitung zeigen wird, die Regierung schon vor mehr als 40 Jahren alle Vorbereitungen zu einem solchen Gesetze getroffen hatte. Vielmehr ist das sächsische Wasserrecht noch zerstreut in einer ganzen Anzahl älterer und neuerer Einzelgesetze des Landes, zu welchen neuerdings auch verschiedene reichsrechtliche Vorschriften (s. Abtheilung C) kommen; zum Theil aber sind die zur Anwendung gelangenden Rechtsätze sogar noch lediglich auf das im Uebrigen in



unserem Lande außer Wirksamkeit getretene gemeine, römische Recht und auf den Gerichtsbrauch gegründet, welcher vielfach an letzteres sich anschließt, vielfach aber auch abweichende Rechtsgewohnheiten berücksichtigt.

II. Will man ein allgemeines Anhalten über die Bedeutung der bezeichneten Rechtsquellen auf den einzelnen Gebieten unseres Wasserrechts gewinnen, so kann man merken, daß

1) die wichtigsten Bestimmungen über die öffentlichen Flüsse (im Sinne eben des sächsischen Rechts) in älteren (schon vor der Verfassungsurkunde ergangenen) Landesgesetzen enthalten sind,

während

2) das Recht der übrigen fließenden Gewässer (sogen. Privatflüsse) fast ausschließlich noch auf römisch-gemeinrechtlichen und gewohnheitsrechtlichen Sätzen beruht und endlich

3) die Grundsätze über das sog. wilde Wasser vorwiegend in neueren Landesgesetzen sich finden.

Abgedruckt sind in vorliegender Schrift die im beigefügten Verzeichnisse zusammengestellten gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen wasserrechtlichen Betreffs.

III. Die wichtigsten allgemeinen Schriften über das sächsische Wasserrecht sind, außer den Hand- und Lehrbüchern des sächsischen Privatrechts, welche des Wasserrechts mehr oder weniger ausführlich gedenken, den Kommentaren zum bürgerlichen Gesetzbuche und den bekannten Sammlungen von Entscheidungen und Verordnungen der obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörden, aus denen die bemerkenswerthesten Stellen im Laufe der folgenden Darstellung Erwähnung finden werden, nachstehende:

1. aus älterer Zeit:

C. F. Günther: Quaestionum de jure aquarum specimina 1—5. Leipzig 1826 folg.

2. aus neuerer Zeit:

W. Rüger: Beiträge zum sächsischen Wasserrechte (Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. Bd. 31. 1868. S. 289—321).



Rißmann: Das Wasserrecht nach gemeinem und  
R. Sächs. Rechte. Dresden 1872, 1. u. 2. Aufl.

Unter den zahlreichen Abhandlungen und Schriften, welche  
einzelne Gebiete des Wasserrechts behandeln, sei schon hier  
aufgeführt

E. Fraissinet: Landwirthschaftliche Meliorationen  
und Wassertwirthschaft. Dresden 1890,  
eine Schrift, in welcher u. a. die Organisation des kultur-  
technischen Dienstes in Sachsen und der Einfluß des jetzigen  
Zustandes unseres Wasserrechts auf das praktische Leben  
vom Standpunkte des Kulturingenieurs in bemerkenswerther  
Weise besprochen wird.

## B. Die Vorarbeiten für ein sächsisches Wassergesetz.

I. Bereits auf dem zweiten ordentlichen Landtage nach  
Errichtung der Verfassungsurkunde machte der Abgeordnete der  
II. Kammer, Kreisoberforstmeister Karl Heinrich Adolph Anton  
von Leipziger auf Wachau b. Leipzig mittels Petition  
vorstellig, daß die Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Be-  
nutzung der Gewässer gesetzlich nicht geordnet, gleichwohl die  
Vorthteile, welche durch richtige Benutzung der Gewässer  
sowohl für die Landwirthschaft als für die Gewerbe er-  
langt werden, für die Nationalökonomie überaus wichtig  
wären<sup>1)</sup>, und trug deshalb darauf an, die Stände möchten  
die hohe Staatsregierung um die Vorlage eines Gesetzes  
über diesen Gegenstand ersuchen. Eine Petition ähnlichen  
Inhalts ging sodann von mehreren Bleichern der ober-  
lausitzer Dorfschaften Bretinig, Ohorn und Hauswalde ein,  
welche sich in der geeigneten Benutzung des an ihren Be-  
sitzungen vorüberlaufenden Wassers für ihr Gewerbe nur  
durch den Mangel ausreichender gesetzlicher Bestimmungen  
behindert glaubten. Die Ständeversammlung empfahl in

1) Der Petent wies namentlich darauf hin, daß viele Land-  
wirthe die Bewässerung ihrer Wiesen unterlassen müßten, weil  
keine Provokation auf Gestattung solcher Bewässerungsanlagen  
gegenüber Dritten zulässig sei, und daß selbst ein Vorfluthgesetz  
völlig fehle.



Anerkennung vorgedachter Gründe mittels Schrift Nr. 158 vom 29. November 1837 beide Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur näheren Prüfung und geneigten Berücksichtigung. Die Regierung wandte dem Gegenstande auch alsbald ihre Aufmerksamkeit zu. Es zeigten sich aber bei der Bearbeitung der Sache nicht nur ganz besondere Schwierigkeiten, weil sich die verschiedensten Interessen berührten und einander entgegentraten, sondern die Regierung wünschte auch den in Preußen in Vorbereitung begriffenen Gesetzentwurf über denselben Gegenstand<sup>1)</sup> abzuwarten.

II. Der große Wassermangel im Jahre 1842 veranlaßte einige oberlausitzer Gutsbesitzer, Friedrich Wilhelm Schmalz u. Gen., bei der II. Kammer des Landtags von 1843 von Neuem zu bitten, es möge dieselbe an die hohe Staatsregierung den Antrag stellen, ein Gesetz über die Benutzung der wilden Wässer an die Stände gelangen zu lassen. Auch dieser Petition entsprachen die Stände in Rücksicht auf den großen Nutzen ausgiebiger Bewässerung für den Wiesenbau und für die Landwirthschaft überhaupt mittels der Schrift Nr. 84 vom 28. Juli 1843. Darauf ward dem folgenden Landtage durch Allerhöchstes Dekret Nr. 36 vom 27. Oktober 1845 der Entwurf eines Gesetzes, die Benutzung der fließenden Wässer betreffend, in 113 Paragraphen nebst ausführlichen Motiven vorgelegt<sup>2)</sup>. Der Entwurf, für dessen Berathung bei den Ständen der damalige Geheime Rath (spätere Oberappellationsgerichtspräsident) von Langenn als Kommissar der Regierung bestellt war, stellte grundsätzlich die Verfügung über den Lauf und die Benutzung des fließenden Wassers unter Aufsicht und Leitung des Staates (§ 2). Derjenige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des fließenden Wassers, durch welchen weder die Beschaffenheit noch der Lauf des Wassers wesentlich verändert noch irgend Jemand in seinen

1) Nachmals in Kraft getreten als Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

2) Derselbe findet sich L.-N. 1845/46. I. Abth. 2. Bd. S. 303 f. und ist außerdem auf ständischen Antrag noch besonders für den Buchhandel (Dresden, Reinhold, 1846, in 8<sup>o</sup>) gedruckt worden.



Benutzungsrechten gestört wird, ward als unschädlich — vorbehältlich der allgemeinen polizeilichen Aufsicht — freigegeben (§ 3). Das Wasser, welches in Teichen, Cisternen, Brunnen und Hältern sich befindet oder durch natürliche Beschaffenheit des Ortes sich sammelt, sollte als Privateigenthum gelten; ebenso sollten die Quellen und ihre sowie der Teiche u. s. w. Abflüsse, solange sie auf Grund und Boden des nämlichen Eigenthümers verbleiben, grundsätzlich dessen Verfügung überlassen bleiben (§§ 4 f.). Das Recht zu jeder, hiernach nicht freigegebenen Benutzung des fließenden Wassers, sowie zu Herstellung solcher Vorrichtungen, durch welche dasselbe abgeleitet oder dessen Richtung und Lauf oder Gefällverhältnisse oder auch seine brauchbaren Eigenschaften verändert werden (z. B. durch Gerbereien, chemische Fabriken, Bleichen u. s. w.) ward von besonderer behördlicher Verleihung abhängig gemacht (§ 7)<sup>1)</sup>. Als Hauptgesichtspunkte bei der letzteren, für welche in Kollisionsfällen nähere Grundsätze (§ 16) aufgestellt waren, sollten gelten, daß der möglichst werthvolle und umfängliche Gebrauch der im Lande vorhandenen Wasserkräfte unter Beschränkung der Einzelnen in willkürlicher und unwirtschaftlicher Verwendung derselben, erreicht werde (§ 12). Fluthwasser sollte besonders verliehen werden können (§ 17).

1) Doch bestimmte § 8: Ableitungen, nach welchen das Wasser, bevor es das Grundstück des unteren Nachbarn erreicht, wieder in sein Bett zurückgeführt wird, in gleichen Schuße und Stauungen, welche dasselbe nicht bis an das Grundstück des oberen Nachbarn zurückdrängen, dürfen, dafern die Schuße nicht zu Triebwerken benutzt werden, die Adjazenten, oder diejenigen, welche sich deshalb mit den Adjazenten vereinigt haben, unter der Voraussetzung ohne Verleihung anlegen, daß entweder dem einen Anlieger beide Ufer gehören, oder daß sich verschiedene Uferbesitzer darüber vereinbaren. Dem Staate gegenüber sind jedoch dergleichen Anlagen bei gesuchter Verleihung des Wassers als rechtlich bestehend und deshalb zu beachtend nicht anzusehen.

Die Benutzung des fließenden Wassers ohne besondere Vorrichtungen, wenn auch die brauchbare Eigenschaft desselben dadurch zeitweilig verändert wird, ist in eben dieser Weise frei gegeben, solange nicht ein Widerspruch von Seiten eines dabei Betheiligten erfolgt.



Diejenigen Anlagen, Vorrichtungen, Werke und Benutzungsrechte, welche bei Bekanntmachung des Gesetzes bereits auf nicht widerrechtliche Weise bestanden oder in der Anlage begriffen wären, sollten nach Maßgabe der damaligen tatsächlichen Einrichtung als auf Verleihung beruhend betrachtet werden (§§ 28, 30)<sup>1)</sup>. Zum Behufe von Anlagen, welche die Benutzung der fließenden Wässer oder Entwässerung von Grundstücken bezwecken, sollte unter gewissen Voraussetzungen die Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten, die Abtretung desselben, sowie die Beschränkung und Aufhebung fremder Wasserbenutzungsrechte und Gerechtsame anderer Art verfügt werden können (§ 41). Läßt sich eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zweckmäßig nur durch Ausdehnung über eine unter mehrere Eigenthümer vertheilte Grundfläche bewirken, so sollte unter gewissen Voraussetzungen die Anlage auch gegen den Widerspruch vom einzelnen Betheiligten durchgeführt werden können (§ 59). Als erstinstanzliche Behörde für Wasserregulirung war eine besondere Bezirkskommission vorgesehen, welche aus dem Amtshauptmanne der Justizstelle, einem Landwirthschaftsverständigen und einem Techniker bestehen sollte (§ 80). Gesuche um Wasserverleihung sollten nach Vorerörterung an die Kreisdirektion einberichtet und von dieser im Falle der Unbedenklichkeit mittels Decrets genehmigt werden, welches binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung an sämtliche Betheiligte ab Rechtskraft erhielt. Alsdann sollte öffentlicher Aufruf unter der Verwarnung erlassen werden, daß alle Einwendungen gegen die Verleihung und alle Schädensprüche als unzulässig würden zurückgewiesen werden, wenn deren Anmeldung innerhalb einer, im Aufrufe bestimmten, Frist unterblieb (§ 96). Rücksichtlich der Elbe, der Mulden und Elstern sollte es bei den zeitherigen Rechten des Fiskus (§ 2), ebenso rücksichtlich der Flößen (§ 69), Heger und Inseln, verlassenen Flußbetten und des Uferzuwachsens beim bestehenden Zustande verbleiben (§ 71).

1) Nach Bekanntmachung des Gesetzes dagegen sollte kein nach demselben der Verleihung unterliegendes Recht auf Benutzung des fließenden Wassers durch Verjährung erworben werden können (§ 36).



Obwohl der Entwurf von berufenster Seite<sup>1)</sup> als eine treffliche Arbeit anerkannt ward, auch zahlreiche neue Petitionen aus landwirthschaftlichen Kreisen um Verabschiedung des Gesetzes baten, trat doch die außerordentliche Deputation der zweiten Kammer, welcher der Entwurf zunächst zugewiesen worden war, in der damals politisch ziemlich bewegten Zeit nach einer Reihe von Monaten, welche anderen Arbeiten gewidmet gewesen waren, lediglich mit dem Antrage hervor, bei der Staatsregierung um Zurückziehung des Entwurfs für den gegenwärtigen Landtag und um geeignete Einleitung zu Niedersehung außerordentlicher Zwischendeputationen beider Kammern behufs Vorberathung des der nächsten Ständeversammlung wieder vorzulegenden Entwurfs zu bitten. Bei der vorgerückten Zeit blieb den Kammern nichts übrig, als dem Antrage zuzustimmen. Im Juni 1846 wurden auch die beantragten Deputationen gewählt; einen Bericht haben sie aber nicht erstattet.

III. Es folgte nun eine Zeit, in welcher gewissen Mängeln des Wasserrechts durch Einzelgesetze abgeholfen ward. Die Regierung, welche fortwährend der Ueberzeugung blieb, daß eine gründliche Ordnung der sämtlichen, in Bezug auf die fließenden Wässer bestehenden Verhältnisse, Rechte und Pflichten im Wege der Gesetzgebung unumgänglich nöthig sei, vermochte nämlich in der nächstfolgenden Zeit wegen anderweiter Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nicht, die nach ihrer inmittels gewonnenen Ueberzeugung sich in einigen Richtungen unumgänglich nöthig machenden anderweiten Vorarbeiten für einen neuen umfassenden Wassergesetzentwurf zu beendigen, legte aber, um dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelpen, der Ständeber-

1) Insbesondere geschah dies bei den ständischen Berathungen über den Vertagungsantrag der Deputation der II. Kammer. Besondere Beurtheilungen lieferten H. J. Bodemer (Chemnitz 1848; preisgekrönt vom sächsischen Industrieverein) und Oberappellationsrath B. L. Kritz (Leipzig 1847). Später erschien Dr. R. Zumppe (Dresd. 1852): Ueber Benutzung der fließenden Wässer als Gegenstand der Gesetzgebung mit spezieller Berücksichtigung des (beige-druckten) sächsischen Gesetzentwurfs.



sammlung 1854/55 wenigstens den Entwurf zu einem Gesetze über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vor, welches unterm 15. August 1855 bekannt gemacht und nebst dem späteren Erläuterungsgesetze vom 9. Februar 1864 von dem inzwischen verewigten Geheimen Regierungsrathe Künzel in besonderer Handausgabe (Leipzig, Kopsberg'sche Buchhandlung 1872) erläutert worden ist.<sup>1)</sup>

IV. Das bürgerliche Gesetzbuch vom 2. Januar 1863 ließ das Wasserrecht, abgesehen von einigen bei der Lehre vom Zutwache der Grundstücke und vom Nachbarrechte getroffenen, unten im I. und III. Abschnitte aufgenommenen Vorschriften unberührt. Das Uebrige blieb „dem umfassenden Gesetze über die Benutzung der fließenden Wasser vorbehalten, an welchem bereits seit längerer Zeit gearbeitet wird.“<sup>2)</sup> Demgemäß verfügte auch die Verordnung, die Publikation des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 2. Januar 1863 (Ges.-u. VBl. S. 1 flg.) wie folgt:

§ 3. Neben dem bürgerlichen Gesetzbuche bleiben noch ferner in Kraft:

1) alle in Verwaltungsgesetzen zugleich über Gegenstände des bürgerlichen Rechts mit enthaltenen Bestimmungen, . . . .

1) Die Regierung rechnete aber noch immer auf baldiges Zustandekommen eines umfassenden Wassergesetzes. Das Min. des Innern wies daher die Behörden durch Vd. vom 4. Mai 1857 (Funke, Polizeiges. VI S. 591) an, bis auf Weiteres von Verleihung von Wasserbenutzungsrechten und Ertheilung von Konzessionen, bei welchen eine Aufstauung oder Ableitung des Wassers in Frage kam, jedes Mal zunächst gutachtlichen Bericht zu erstatten, damit nur solche Wasseranlagen behördlichen Schutz erhielten, welche thatsächlich nützliche Zwecke verfolgten und eine möglichst hohe Ausnutzung des Wasserschatzes sicher stellten. Auch das Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 setzte in dem unter Theil II Abschnitt III G zu besprechenden § 35 baldigste Erlassung des Wassergesetzes voraus, indem es nur einstweilen Bestimmung über Wasserbenutzungsanlagen traf.

2) Allgemeine Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. L.-N. 1860/61. I. Abth. Bd. 3. S. 464.



- 5) die gesetzlichen Bestimmungen über
- a) Jagdrecht und Fischerei, . . . . .
  - d) das Wasserrecht, soweit nicht in §§ 281 bis 283 und §§ 354 bis 356 etwas Anderes bestimmt ist, . . . . .

Auch das Fischereigesetz vom 15. Oktober 1868 mit Nachtragsgesetz vom 16. Juli 1874, sowie das allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 berührten zwar einzelne Gebiete der Wasserbenutzung und sind deshalb in dieser Schrift mit berücksichtigt, sie konnten aber selbstverständlich nicht zur umfassenden Regelung des Wasserrechts Gelegenheit bieten. Das Gesetz vom 28. März 1872, die Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden betreffend, dessen Erlassung mittels ständischer Schrift Nr. 56 vom 22. Dezember 1869 infolge eines Antrags des Abgeordneten Barth (Stenn) angeregt worden war, betrifft ebenfalls nur einen einzelnen Punkt des großen Wasserrechtsgebiets. Inzwischen suchte die Königliche Staatsregierung fortgesetzt, die Arbeiten an einem neuen umfassenden Gesetzentwurfe zum Abschlusse zu bringen.<sup>1)</sup>

V. Da aber über die Fertigstellung eines solchen Entwurfs in der Deffentlichkeit in den nächsten Jahren nichts verlautete, trat auf dem Landtage 1875/76 der Abgeordnete Strauß (Glauchau) mit dem erneuten Antrage hervor „die II. Kammer wolle beschließen, an die Königliche Staats-

1) Auf eine Interpellation Schreck gab in der Sitzung der II. Kammer v. 9. Oktober 1874 Herr Staatsminister v. Rostk-Wallwitz die Mittheilung, daß der Abschluß der Arbeiten für den Entwurf eines Gesetzes über Wasserbenutzungen im Ministerium des Innern in einigen Monaten zu erhoffen stehe und es sich dann darum handle, die Zustimmung der übrigen beteiligten Ministerien zu erlangen. Die Gestalt, welche das Gesetz zu erhalten haben werde und zum Theil auch der Zeitpunkt des Abschlusses der Vorarbeiten sei einigermaßen bedingt durch die Beschlüsse, welche die Kommission für Ausarbeitung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs über den Umfang ihrer Aufgabe fassen werde. Das sächsische Gesetz werde verschieden gestaltet sein müssen, je nachdem das Wasserrecht überhaupt oder in seinen Grundprinzipien wenigstens Gegenstand der Reichsgesetzgebung werde oder nicht (L.-M. II. R. Bd. III S. 1976).



regierung das Ersuchen zu richten, dieselbe möge dem jetzigen Landtage den Entwurf eines sog., das ganze Gebiet des Wasserrechts völlig umfassenden, Wassergesetzes vorlegen". Ein Unterantrag Dr. Meischner, welcher die von demselben Abgeordneten schon 1873 gegebene Anregung wieder aufnahm, beschränkte diesen Antrag auf ein gegen die Verunreinigung der fließenden Wässer gerichtetes Polizeigesetz. In der zweiten Kammer wurde übereinstimmend mit dem Berichte ihrer Deputation das Bedürfniß nach einem Wassergesetze keineswegs in Abrede gestellt, theilweise vielmehr (s. namentlich den Bericht der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer, Referent Dr. Pfeiffer, vom 23. März 1876, L.-N. 3. Abth. I. Bd. S. 243, ferner die Landtagsmittheilungen II. K. Band 2 S. 903, 907) ausdrücklich anerkannt;<sup>1)</sup> man nahm jedoch in beiden Kammern an, daß an die Erlassung eines umfassenden Wassergesetzes nicht gedacht werden dürfe, solange nicht zu übersehen sei, wie sich das künftige bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich zum Wasserrechte stelle. Dagegen trugen beide Kammern der wiederholten Meischner'schen Anregung wegen möglichster Verhinderung der Verunreinigung der Gewässer Rechnung, indem sie mittels der ständischen Schrift Nr. 38 vom 24. Juni 1876 an die Staatsregierung das Ersuchen richteten, dieselbe wolle erwägen, ob und wie weit durch polizeiliche Bestimmungen der Verunreinigung der fließenden Wässer durch Einführung von gesundheitschädlichen oder ekelerregenden Stoffen mehr als zeither entgegen getreten werden könne, und über das Ergebnis dieser Erwägung dem nächsten Landtage Mittheilung zugehen lassen. Ueber das,

1) Der Abgeordnete Frhr. v. Wagner hatte selbst sogar am 4. Januar 1876 eine Entwurfs-Skizze mit Motiven vorgelegt (Drucksache Nr. 27 der II. Kammer). Er wollte die nicht schiff- oder floßbaren Gewässer als nicht öffentliche Flüsse „im getheilten Eigenthume der Anlieger“ (§ 4) belassen; doch sollte Wasservorrath, welcher die Grenzen des eigenen Bedarfs des Anliegers überstieg („überflüssiges Wasser“) von Nichtanliegern beansprucht werden können, wenn sie den Beweis des Ueberflusses führten (§ 14). Für die Räumung der Privatflüsse sollten zweckmäßiger Weise Räumungsverbände gebildet werden (§ 46). — S. auch Fraissinet S. 59.



was in dieser besonderen Richtung weiter geschehen ist, wird unten im II. Theile vorliegender Schrift (Abschnitt G. V.) weiter berichtet werden.

VI. Anhangsweise sei hier der Thatsache gedacht, daß der wesentlichste Theil der stehenden und fließenden Gewässer des Landes nach seiner örtlichen Lage und Oberflächengestaltung in den als Unterlage der Grundsteuererhebung aufgestellten und zur regelmäßigen Nachtragung gelangenden Flurkroquis (lichtblau) aufgezeichnet ist. Dies gilt sowohl von den nach § 4 des Grundsteuergesetzes v. 9. Sept. 1843 (Ges.- u. VDBL. S. 97) steuerfrei bleibenden wüsten Flußufeln, Flüssen, Bächen, Lachen und Morästen, als von den nach § 2 b der Besteuerung unterliegenden Teichen und für Gewerbe bestimmten Gewässern, bei deren Abschätzung nach den Grundsätzen der Geschäftsanweisung v. 30. März 1838 (Mittheil. aus der Verw. d. direkten Steuern, Bd. II S. 57 flg.) §§ 93 flg. zu verfahren ist (Mühlgräben sowie alle nicht den Bächen beizuzählenden Wasserläufe, welche gewerblichen Zwecken dienen, sind in der niedrigsten Teichklasse einzuschätzen). Wurden Flurenbezirke durch Flüsse oder dem Staate gehörige Kanäle durchschnitten oder abgegrenzt, so waren auf jedem betreffenden Menselblatte beide Ufer aufzunehmen (Anweisung vom 5. Mai 1837, a. a. D. S. 8 flg. § 55); kleine Stücke (unter 30 Qu.-Ruthen) fischlose Lachen, Bäche, Flüsse u. s. w., welche in Parzellen lagen, waren nicht besonders zu vermessen (Anm. § 85). Doch war entsprechender Zusatz im Flurbuche zu machen, dessen Vorbogen auch Auskunft über die Benennungen der in der Flur liegenden Teiche, Bäche, Flüsse u. s. w. enthalten soll (§ 79). Bei den späteren Neuaufnahmen sollten, wo Gräben, Bäche oder nicht über 2 Ruthen breite Flüsse die Flurgrenze bilden, streckenweise von der jenseitigen Flur in der Nähe der Flurgrenze stehende Parzellengrenzsteine mit aufgenommen werden (Vorschriften vom 30. Mai 1870, a. a. D. S. 279, § 25). Ueber die graphischen Steuerunterlagen bei Wasserlaufsverlegungen s. Min.-Verordn. v. 31. März 1868 (a. a. D. S. 376), über die Kroquisnachtragung bei Abschwemmungen u. dergl. Anweisung vom 14. Juli 1851



(S. 387) §§ 6, 8. — Bei Zusammenlegungen werden aus den Wirthschaftswegen und Entwässerungsgräben, welche infolge der Zusammenlegung in das gemeinschaftliche Eigenthum der Interessenten übergehen (s. auch Ges. v. 29. April 1890, Ges.= u. VDBL. S. 62), nach der Verordnung vom 15. April 1861 (Ges.= u. VDBL. S. 62) §§ 5 u. 16 besondere Parzellen gebildet (vergl. auch Verordn. d. Justizmin. vom 29. April 1861 S. 71 und Gerichtsordn. vom 9. Januar 1865 § 113).

### C. Das Reichsrecht.

I. Die Verfassung des norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 unterwarf der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben in Art. 4 neben anderen Angelegenheiten unter Punkt 9 „den Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und Wasserzölle“. Art. 54 bestimmte dann weiter die Gleichstellung der Rauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten, behielt die Auflegung anderer oder höherer Abgaben als der von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichtenden auf fremde Schiffe oder deren Ladungen dem Bunde vor und verfügte in Absatz 3 desselben Artikels: „Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird“. Von diesen Verfassungsbestimmungen ward im Jahre 1870 zweimal Gebrauch gemacht, indem das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 (BGBL. S. 312) bestimmte, daß auf den nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, von der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Be-



nutzung besonderer, zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden dürfen,<sup>1)</sup> und das Gesetz vom 11. desselben Monats (BGBl. S. 416) die Erhebung der Elbzölle vom 1. Juli 1870 ab aufhob.<sup>2)</sup>

II. Die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 (BGBl. S. 63) wiederholt die oben angeführten Sätze der norddeutschen Bundesverfassung. Durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 (RGBl. S. 379) aber, welches zu den Aufgaben des Reichs auch die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht hinzufügte, ward die Möglichkeit eröffnet, daß das Reich über die Benutzung des Wassers auch bürgerlichrechtliche Grundsätze aufstelle. Durch den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, wie solcher von der seitens des Bundesraths dazu eingesetzten Kommission bearbeitet und 1888 in erster Lesung durch den Druck veröffentlicht ward, ist freilich das Wasserrecht aus dem Bereiche des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollständig herausverwiesen worden;<sup>3)</sup> Art. 39 des Einführungsgesetzes schlägt nämlich folgende Bestimmung vor:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrechte angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flößrechts und des Flößereirechts, so-

1) Abgaben, welche als Entschädigungen an Besitzer von Wasserwerken, insbesondere Wehren, zu betrachten sind, bleiben zulässig, dürfen aber nur noch in Geld, nach von den Landesregierungen festgesetzten Tarifen erhoben werden, den bisherigen Betrag und das Maasß einer billigen Entschädigung für geleistete Dienste, Beschädigung der Wehre oder gehinderten Betrieb nicht überschreiten, auch bei neu angelegten Mühlen oder nicht mehr vorhandenen Wehren nirgends zur Erhebung gelangen (§ 3).

2) Hand in Hand ging der Staatsvertrag des Norddeutschen Bundes mit Oesterreich vom 22. Juni 1870 (BGBl. S. 417), wonach beide Theile gegenseitig festsetzten, daß auf der Elbe von den Schiffen und deren Ladungen, sowie von den Flößen Abgaben künftig nur für die Benutzung besonderer, zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter, Anstalten erhoben werden sollten.

3) Gegen dieses radikale Verfahren sind vielseitig Bedenken erhoben worden. Vergl. Schmiedek in Landwirthschaftl. Jahrbücher XVIII, Ergänzungsband II S. 183; Hager, Ueber die Aufnahme des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch, 1890;



wie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.“

Dazu Art. 40:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrechte angehören.“

Auch bezüglich des wilden Wassers, von dem der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs in § 856 Absatz 1 sagt:

„Der Eigenthümer eines Grundstückes hat den in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindenden Wasserabfluß von einem anderen Grundstücke zu dulden“

fügt doch Absatz 2 desselben Paragraphen hinzu:

„Die abweichenden Vorschriften der Landesgesetze bleiben unberührt.“

Wie die Motive zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bd. III S. 5) bemerken, kann das Wasserrecht „im Einzelnen nur nach dem Bedürfnisse und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen größerer oder kleinerer Bezirke geregelt werden. Eine mehr als lokale Bedeutung hat die Art und Weise dieser Regelung nicht. Auch bildet der meist polizeiliche Inhalt der einschlägigen Vorschriften ein weiteres Hinderniß der Kodifikation.“ Freilich wird gleichwohl das künftige Wasserrecht vom Bürgerlichen Gesetzbuche mittelbar beeinflusst werden, da nicht auch die Aufrechterhaltung der Grundsätze der zeitherigen Rechte in Bezug auf Erziehung, Verjährung, Besitz, Besitzschutz u. s. w. im Gebiete des Wasserrechts vom Einföhrungsgesetz mit ausgesprochen ist.<sup>1)</sup>

---

Meß I (Rechtsanwalt in Darmstadt), Vorschlag zur Aufnahme einiger allgemeiner Normen über die Benutzung der fließenden Gewässer in den Entwurf (in: Gutachten aus dem Anwaltstande über die 1. Lesung des Entwurfs, Berlin, Möser, Heft XI S. 955). Auch der Verband deutscher Ingenieur- und Architektenvereine hat auf der Versammlung zu Hamburg am 23. August 1890 den Beschluß gefaßt, bei dem Herrn Reichskanzler darum nachzusuchen, daß der privatrechtliche Theil des Wasserrechts in den Entwurf doch noch einverleibt werde. — Die Nothwendigkeit einer Reform des deutschen Wasserrechts ist übrigens schon betont in der Preisschrift von G. Baumert, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze in Deutschland. Berl. 1876.



Die Lehre von der Anlandung, der im Flusse entstandenen Insel und dem verlassenen Flußbette (im römischen Rechte: *alluvio, insula in flumine nata, alveus derelictus*) ist nach dem oben Gesagten vom Einführungsgesetz-Entwurfe zum Wasserrechte gerechnet worden und deshalb im Gesetzbuch-Entwurfe unberührt geblieben. Dessen Motive sprechen Bd. III S. 301 flg. über die Frage. Dagegen behandelt letzterer in § 786 den Fall der Verbindung eines Uferstücks, welches fortgeschwemmt wurde und sich an einem anderen Grundstücke anlegt (sog. *avulsio*) in folgender allgemeiner Bestimmung:

„Ein Erdkörper, welcher durch Naturgewalt von einem Grundstücke losgerissen und mit einem anderen Grundstücke vereinigt ist, wird ein wesentlicher Bestandtheil des letzteren, wenn entweder seine Unterscheidung von diesem Grundstücke nicht mehr möglich ist, oder wenn die Vereinigung ein Jahr bestanden hat, ohne daß der Eigenthümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht an dem Erdkörper durch Erhebung der Klage geltend gemacht hat.“

Vom sächsischen BGB. § 282 unterscheidet sich der

1) Auf diese Thatsache macht von Witz in seinen Bemerkungen zum Entwurfe (Archiv f. civilistische Praxis Bd. 76 S. 229) aufmerksam. Er empfiehlt im Einführungsgesetze zu bestimmen, daß zu den nach den Art. 38—40, 43—45 unberührt bleibenden Vorschriften der Landesgesetze insbesondere auch die Gesetze über den Rechtsbesitz, über die Ersetzung eines Rechts oder die Freiheit von einer dinglichen Verpflichtung, über das Erlöschen eines Rechts durch Nichtgebrauch, über die rechtlichen Wirkungen des unvordenklichen Zustands und über die possessoriischen Rechtsmittel gehören, soweit diese Gesetze in die in den gedachten Art. erwähnten Rechtsgebiete einschlagen. Daß Mangels besonderer Vorschrift der Besitz von Wasserrechten nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu behandeln sei, hat für das k. sächsische Recht auch das Erf. des App.-Gerichts Zwickau vom 29. Oktober 1867 (W. f. m. R. 1868 S. 153) angenommen. Dagegen geht eine Entscheidung des obersten k. k. österreich. Gerichtshofs vom 2. Januar 1890 davon aus, daß, wenn das Wasserrechtsgesetz Streitigkeiten zwischen den Unternehmer einer konzessionirten Wasseranlage und dem anrainenden Grundeigenthümer der politischen Behörde unterstellt, vor diese auch bezügliche Besitzstreitigkeiten gehören (Oesterr. Zeitschr. f. Verw. Bd. 23 S. 101).



Entwurf in dieser Bestimmung namentlich insofern, als er an die Thatsache des Zusammenwachsens keine Rechtsfolge knüpft, und als er eine Ausschlußfrist für Geltendmachung des Rücknahmerechts vorsieht (Motive a. a. O. S. 50 flg.).

III. Von den Reichsgesetzen allgemeinen Inhalts, welche auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ergangen sind, haben namentlich die Gewerbeordnung mit ihren Bestimmungen über Stauanlagen für Wassertriebwerke (s. unten Abschnitt II) und das Strafgesetzbuch mit den Strafdrohungen gegen gemeingefährliche Beschädigung von Wasserwerken sowie gegen Verletzung der verkehrspolizeilichen Vorschriften für Wasserstraßen (s. unten Abschnitt I A) das Gebiet des Wasserrechts berührt.

#### D. Wasserrecht anderer Länder.

I. Im Königreiche Preußen, dessen allgemeines Landrecht von 1794 das Wasserrecht nur sehr unvollkommen und stückweise geregelt hatte,<sup>1)</sup> war ungefähr um die gleiche Zeit wie in Sachsen aus den ständischen Vertretungen (Schlesien 1825, Pommern 1829, Westfalen 1832) heraus Anregung geschehen, daß die Wasserbenutzung im Interesse des Landbaues und der Gewerbe eine umfassende gesetzliche Neuordnung erfahre. Die Regierung ließ auch den Entwurf eines Gesetzes „wegen der Einrichtungen zur Beförderung des Ablaufes und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer“ ausarbeiten. Derselbe stieß aber auf vielfache Bedenken der Stände der einzelnen Provinzen. Deshalb verließ die Regierung den bisherigen Plan und beschränkte sich darauf, die wichtigeren Hauptgebiete des Wasserrechts durch Einzelgesetze zu regeln. Es sind dies

das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, GS. S. 41;

das Gesetz vom 23. Januar 1846 betr. das für Ent-

1) Eine Ergänzung erfuhr dasselbe außer durch das nie zur rechten Wirkung gekommene Landeskulturedikt vom 14. September 1811 nur durch das Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15. Nov. 1811, GS. 352.



wässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präflufsionsverfahren, GS. S. 26;

das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848, GS. S. 54;

das Gesetz, betr. die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 28. Februar 1843 in den Hohenzollern'schen Landen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen und die Anwendung der Vorfluthgesetze auf unterirdische Wasserableitungen vom 11. Mai 1853, GS. S. 182;

das Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofs zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollern'schen Landen; vom 14. Juni 1859, GS. S. 325.

Das wichtigste unter diesen Gesetzen ist das zuerst erwähnte. Es steht auf dem Standpunkte, daß am Wasser von Privatflüssen (zu welchen im Sinne des Gesetzes alle von Natur nicht schiffbaren Flüsse, ferner Quellen, Bäche, Fließen und Seen, welche einen Abfluß haben, gehören) jeder Uferbesitzer grundsätzlich auf die Strecke seiner Anliegerschaft an einem Ufer die Verfügung über das vorüberfließende Wasser zur Hälfte besitzt, jedoch verbunden ist, von ihm abgeleitetes Wasser in das Flußbett zurückzuleiten, bevor der Fluß das Ufer eines fremden Grundstücks berührt, und keinen Rückstau über die Grenzen seines Grundstücks hinaus, sowie keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke zu verursachen. Er ist also einerseits nicht berechtigt, in weitergehendem Maße — unter erheblicher bleibender Verminderung des Wasserschatzes — dem Flusse das darin laufende Wasser zu entziehen, andererseits kann kein Nichtanlieger von der Behörde mit Berechtigungen an dem Wasser, z. B. zur Ableitung auf ein Triebwerk, beliehen werden. Doch kann der Uferbesitzer die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch nehmen, wenn er sich (durch behördliches Aufgebotsverfahren) darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Bezug auf seine Verfügung über das zu



Bewässerungen zu verwendende Wasser, über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke und über den Theil eigener oder fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll, stattfinden, ingleichen wenn er zu Ausführung neuer oder zu Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen mit Bezugnahme auf ein überwiegendes Landes-  
kulturinteresse und gegen volle Entschädigungsleistung<sup>1)</sup> verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

Mit dem Hinzutritte der Gebietsertwerbungen des Jahres 1866 nahm das in den preußischen Staaten geltende Wasserrecht eine noch viel buntere Gestalt an als zeither. Daher lag es nahe, mit einem für die ganze Monarchie gültigen Wassergesetze vorzugehen. Es ward auch der Entwurf eines solchen im Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgearbeitet. Man erkannte jedoch, daß die einheitliche Gestaltung des preußischen Wasserrechts unausführbar sei, solange für den privatrechtlichen Theil des letzteren drei ganz verschiedene Rechtssysteme (gemeines, französisches und Land-Recht) in Betracht kommen. Man legte deshalb den Entwurf in Erwartung künftiger einheitlicher Gestaltung des bürgerlichen Rechts zurück und beschritt wiederum den Weg der Novellengesetzgebung für einzelne, schon jetzt anderweiter Ordnung bedürftige und zugängliche Theile des Wasserrechts. Außer einer großen Anzahl einschlägiger Provinzialgesetze, deren Aufführung hier unterbleiben kann, gehören hierher:

das Gesetz betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, GS. S. 297;

1) Unter diesen Bedingungen kann der Unternehmer einer Bewässerungsanlage nämlich verlangen, daß ihm zu den erforderlichen Wasserleitungen auf fremden Grundstücken eine Servitut eingeräumt, die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks oder eine Ausnahme von den oben angeführten Regeln über die Grenzen seines Wasserbenutzungsbefugnisses gestattet oder endlich erlaubt werde, sein gesetzliches Recht auf Wasserbenutzung an den Besitzer eines unmittelbar an sein Grundstück (am Ufer) angrenzenden Grundbesitzes abzutreten.



das Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskulturrentenbanken, vom 13. Mai 1879, GS. S. 367;

das Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883, GS. S. 333.

Auf die letztgenannten beiden Gesetze wird später noch einzugehen Gelegenheit sein. Nach dem Gesetze vom 1. April 1879 können zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, endlich zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schifffahrtsanlagen sowohl freie Genossenschaften sich bilden, als auch bei erfolgtem Nachweise eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens öffentliche Genossenschaften gebildet werden. Letztere unterstehen staatlicher Aufsicht. Ein Zwang zum Eintritte in eine neu zu bildende Genossenschaft ist nur, wenn letztere zu Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur dienen soll und die Mehrheit der Betheiligten sich für das Unternehmen erklärt hat, zulässig.<sup>1)</sup>

II. Auch in Bayern waren es die Landstände, welche (1843) die Krone im Interesse der Wiesenkultur um Aufstellung eines Wassergesetzes baten. Dieser Anregung war die Vorlegung eines bezüglichen Regierungsentwurfs und schließlich die Verabschiedung folgender drei noch heute gültigen Gesetze vom 28. Mai 1852:

Gesetz, die Benutzung des Wassers betreffend;

Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur;

Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Uberschwemmungen;

zu danken.

1) Einen Textabdruck sämtlicher preussischer „Gesetze, betreffend Wasserrecht und Wasserpolizei“ hat F. Frank (Breslau 1888) veranstaltet. Eine systematische Darstellung giebt A. Nieberding (2. Aufl. von F. Frank): Wasserrecht und Wasserpolizei im preussischen Staate (Breslau 1889), einen Kommentar der wichtigsten Gesetze D. Hahn: Die Preussische Gesetzgebung über Vorfluth u. s. w. (2. Aufl. Breslau 1886).



Das Wasserbenutzungsgesetz hat, was die Benutzung des Wassers der Privatflüsse anlangt, die grundlegenden Bestimmungen aus dem preussischen Gesetze vom 28. Februar 1843 übernommen, jedoch der Verwaltungsbehörde hinsichtlich dieses Wassers mit Recht einen etwas weiteren Spielraum eingeräumt als letzteres; insbesondere kann die Verwaltungsbehörde, wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenutzung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, die Wasserableitung in geeigneter Weise beschränken (Art. 56), nicht minder dann, wenn wegen Verminderung des Wasserstands das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, die Vertheilung regeln (Art. 60) und endlich auf Antrag fremdes Wasser oder dessen Gefäll, soweit selbiges vom Uferbesitzer nicht gebraucht wird, beim vorhandenen bedeutenden Nutzen des bezweckten Gebrauchs für Landeskultur oder Industrie gegen Entschädigung einem Grundstücke zuweisen, welches nicht am Flusse liegt (Art. 62). Das bayerische Gesetz ordnet aber außerdem auch noch die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Flüsse, des wilden Wassers, der Tristgewässer und ertheilt besondere Bestimmungen über Stauvorrichtungen. Auf den Inhalt der beiden anderen Gesetze wird unten gelegentlich zurückgekommen werden.<sup>1)</sup>

III. Dem Königreiche Württemberg mangelt bis jetzt ein Wassergesetz.<sup>2)</sup> Dagegen besteht für Baden das Gesetz v. 25. Aug. 1876 (mit Nachtrag v. 12. Mai 1882)<sup>3)</sup> über die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer, welches sowohl die rechtliche Seite der Wasserbenutzung im engeren

1) Hauptwerk: J. v. Bözl, Die bayrischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852 (2. Aufl. Erlangen 1880).

2) Vergl. Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, einschließlich des Mühlen-, Flößerei- und Flößrechts (Berlin 1881) S. 31.

3) Ausgaben von R. Schenkel (Karlsruhe 1877) und N. Näf (Lahr 1883). Das Nachtragsgesetz will die Ueberleitung älterer Wassergenossenschaften, welche für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke dienen, in organisirte Genossenschaften erleichtern.



Sinne, als die Ent- und Bewässerungsanlagen und den Uferbau betrifft. Es erweitert den Einfluß der Verwaltungsbehörden auf die Wasserbenutzung, indem es gestattet, bei fließenden Gewässern, welche von einer größeren Anzahl Betheiligter benutzt werden, die Benutzung und Vertheilung des Wassers durch orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften zu regeln, läßt aber in Ermangelung entgegenstehender Interessen auch der Verfügung des Einzelnen weiteren Spielraum als das preußisch-bayerische Recht, indem es nicht unbedingt fordert, daß dem Wasser sein gewöhnlicher Lauf wieder verschafft wird. Bemerkenswerth ist sodann die umfängliche Heranziehung der Gemeinden zum Uferbau, auf welche wir zurückkommen. Das badische Wasserrecht muß zur Zeit als das bestentwickelte in Deutschland gelten. Baden ist das Großherzogthum Hessen mit seinem Gesetze vom 30. Juli 1887 über die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer gefolgt<sup>1)</sup>, welches alle Bäche für öffentliche Gewässer erklärt und ihren Gebrauch staatlicher Beaufsichtigung unterstellt, sowie die Reinigungspflicht und den Uferbau ebenfalls den Gemeinden auflegt.

IV. Von den mittel- und norddeutschen Staaten besitzen die meisten ebenfalls bereits umfassende Wassergesetze.<sup>2)</sup> Die thüringischen Gesetze (Weimar 1854 mit Nachtrag von 1872, Meiningen 1872, Gotha 1859, Coburg 1871, Altenburg 1865, Rudolstadt 1868 mit Nachtrag von 1869, Sondershausen 1858, Reuß j. Linie 1872) folgen im Großen und Ganzen dem bairischen Muster, insofern sie der Privatwillkür engere Schranken ziehen als das preußische Gesetz v. 28. Februar 1843 und dementsprechend das Befugniß zu gewissen Wasserbenutzungen in zahlreichen Fällen von polizeilicher Entschließung abhängig machen. Dasselbe gilt auch von dem Wassergesetze des Herzogthums Braunschweig v. 20. Juni 1876. Dagegen nimmt eine eigenartige Stellung

1) Kommentar von W. Zeller (Mainz 1888). Auch Hirths Annalen des deutschen Reichs 1888 S. 635. Die Rechtsverhältnisse der schiffbaren Flüsse sind durch das Dammbau-Gesetz vom 14. Juni 1887 geregelt.

2) Auszüge daraus bei Neubauer a. a. D. S. 40—82.



die großherzogliche Wasserordnung für die Großlande des Herzogthums Oldenburg v. 20. November 1868 insofern ein, als hier fast alle Wasserläufe, welche das Interesse mehrerer Grundbesitzer berühren, einschließlich der Entwässerungsanlagen als Anstalten des Staats, besonderer Genossenschaften oder in deren Ermangelung der Gemeinden, gelten, welchen neben der Regelung des Wassergebrauchs die Nutzungen (Fischerei u. s. w.) zufallen, jedoch zugleich die Bau- last obliegt. Alle in diesem Sinne öffentlichen Gewässer werden in ein Wasserzugsregister eingetragen.

V. Das französische Recht, welches mit einigen Abänderungen durch das Gesetz vom 11. Mai 1877 auch in Elsaß-Lothringen noch gilt<sup>1)</sup>, ist nicht in einem einheitlichen Wassergesetze enthalten, sondern muß aus Rechtsnormen bis zurück in das 17. Jahrhundert entnommen werden. Den Mittelpunkt der Lehre bilden die Bestimmungen des Code civil; das neueste einschlagende Gesetz ist das Gesetz über die Syndikatgenossenschaften vom 21. Juni 1865, welches dem preussischen Gesetze vom 1. April 1879 als Vorlage gedient hat. Hinsichtlich der Wasserbenutzung bei fließenden Gewässern ist zwar grundsätzlich der Anlieger berechtigt; der Präfekt (Reichslande: Bezirkspräsident) kann aber im öffentlichen Interesse durch allgemeine oder besondere Verfügungen den Gebrauch und Ablauf des Wassers regeln und sonstige polizeiliche Maßregeln treffen.

VI. In Oesterreich<sup>2)</sup> wurde, wie in Deutschland, die erste Anregung zu einem Wasserrechtsgesetze aus landwirthschaftlichen Kreisen gegeben, indem 1835 die niederösterreichischen Stände und die Wiener Landwirthschaftsgesellschaft die Hofkanzlei um eine gesetzliche Regelung für die zweckmäßige Benutzung der Gewässer baten. Diese Anregung wiederholte sich 1849 auf dem ersten Wiener landwirthschaftlichen Kongresse, nach dessen Beschlüssen 1850 ein erster Entwurf einer Wasserordnung aufgestellt ward. Schon dieser Entwurf ging

1) G. Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens zusammengestellt und erläutert. Mannheim und Straßburg 1877.

2) R. Peyrer, Ritter von Heimstätt, Das Oesterreichische Wasserrecht. 2. Aufl. (v. Peyrer und Großmann) Wien 1886.



von dem Grundsätze aus, die Wassergesetzgebung sei nicht rein privatrechtlicher Natur, sondern gehöre dem öffentlichen Rechte an; ihre Aufgabe sei es, positive Normen aufzustellen, welche den Gebrauch und die Benutzung des durch Privatbesitzergreifung nicht zu fesselnden Wassers regeln und nationalökonomisch gemeinnützig machen. Allein gerade die folgerechte Durchführung dieser den bestehenden Besitzrechten anscheinend gefährlichen Grundanschauung verursachte in vielen Kreisen Bedenken gegen den Entwurf. Da überdies verschiedene unglückliche Kriege sowie die innere Umgestaltung der Monarchie das Interesse nach anderer Richtung lenkten, kam es schließlich erst im Jahre 1869 zur Erlassung einer Wassergesetzgebung, und zwar von formell sehr eigenthümlicher Art. Weil nämlich als Vertretungskörper zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung nach dem Patente vom 26. Februar 1861 und jetzt nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 in gewissen Umfange der Reichsrath und in gewissen Umfange die Landtage der einzelnen Länder gelten, und insbesondere nach letzterem Verfassungsgesetze die allgemeine Civilgesetzgebung Reichs-, die Landeskulturgesetzgebung, aber Landesangelegenheit ist, hielt man es zur Zeit der Bearbeitung der letzten Wassergesetzentwürfe für geboten, der Reichsgesetzgebung nur eine Reihe leitender Grundsätze des Wasserrechts vorzubehalten, dagegen den Landtagen, welchen zu diesem Zwecke eine einheitliche Vorlage unterbreitet ward, „die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausschluß von Vorschriften über den Betrieb von Schiffahrt“ zu überlassen (Reichsgesetz § 27). Dementsprechend besteht denn gegenwärtig in Oesterreich ein Reichsgesetz v. 30. Mai 1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts (Nr. 93 R.G.B.), und eine Reihe von 17 fast wörtlich gleichlautenden Landesgesetzen aus den Jahren 1870—73 über Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer<sup>1)</sup>, von denen in Sachsen hauptsächlich

1) Handausgabe der Manz'schen Buchhandlung in Wien 1885. — Ein selbstständiges Wasserrecht (Gesetzartikel XXIII von 1885) besitzt Ungarn. Dasselbe schließt sich zwar an die Grundsätze des



das Gesetz vom 28. August 1870, RGB. Nr. 71, für das benachbarte Königreich Böhmen interessiren muß.

Das Reichsgesetz erklärt (§ 3) auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer für öffentliches Gut, insoweit sie nicht infolge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören, und bestimmt weiter (§ 10) selbst rücksichtlich der fließenden Privatgewässer, daß die Benutzung durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt ist. Dieselben Vorschriften wiederholt das böhmische Landesgesetz an entsprechender Stelle. Aus dem übrigen Inhalte der Landesgesetze (Böhmen § 100) ist schon hier die treffliche Vorschrift zu erwähnen, daß bei jeder politischen Behörde ein Wasserbuch nebst Wasserarten geführt wird, worin sämtliche im Bezirke bereits bestehenden und die künftig neu erworbenen Wasserbenutzungsrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumasse ein- und nachzutragen sind.

Die österreichische allgemeine Wassergesetzgebung wird ergänzt durch die beiden Reichsgesetze vom 30. Juni 1884, betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues (RGB. Nr. 116) und betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (RGB. Nr. 117). Das erstere sieht Unterstützungen aus dem Meliorationsfonds (1885—94 jährlich je 500 000 fl.)

cisleithanischen Wasserrechts an, entwickelt dieselben aber vielfach weiter. Insbesondere ist bemerkenswerth, daß in Ungarn das Grundwasser zu denjenigen Gewässern gehört, über deren Benutzung die Behörde verfügt. Brunnen für wirthschaftliche und industrielle Zwecke, sowie Wassergewinnung durch Stollen, Bohrungen und artesische Brunnen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn dadurch die bisherige faktische Benutzung anderer Gewässer nicht geschmälert wird oder aufhört. — Konzessionen zu Wasserwerksanlagen an Flüssen werden nur auf bestimmte Zeit, höchstens auf 50 Jahre, ertheilt.



zur Förderung von Unternehmungen vor, welche den Schutz des Grundeigenthums gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Ent- oder Bewässerung zum Zwecke haben; das zweite Gesetz organisirt den besonderen Bedürfnissen der Alpengebiete entsprechend den Wasserschutz zur thunlichst unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer unter Erstreckung der gesetzlichen Beschränkungen und Verpflichtungen auf das Gesamtgebiet jener Flurparzellen, deren Bodenzustand eine Vorsorge in Bezug auf Ansammlung oder Abfluß des Wassers erheischt (sog. Arbeitsfeld).

### E. Eintheilung des Wasserrechts.

I. Entsprechend der wesentlich vom Privatrechte ausgehenden Gestaltung unseres Rechtssystems unterscheidet das geltende Wasserrecht zunächst zwischen demjenigen Wasser, welches der ausschließlichen Herrschaft eines Einzelnen unterworfen (im Privateigenthume befindlich) ist und solchem, bei welchem eine derartige ausschließliche Herrschaft nicht besteht. Wasser der ersteren Art muß begrifflich dadurch in den Herrschaftsbereich des Einzelnen gebannt sein, daß ihm der freie Ablauf vom Grundstücke des Eigenthümers entzogen ist. Man nennt es daher geschlossenes Wasser. Nicht geschlossenes Wasser dagegen ist stets solches Wasser, welches freien Abfluß über die Grenzen oder zwischen den Grenzen von Grundstücken hat, mag dasselbe nun künstlich oder, wie es in der Regel der Fall, von Natur in seinen Lauf geleitet sein. In dem letzteren Falle pflegen wir den Wasserlauf Fluß (Strom, Bach) zu nennen. An nicht geschlossenem Wasser kann begrifflich Niemand Eigenthum haben, wohl aber können bezüglich desselben Benutzungsrechte bestehen, welche sich entweder auf das öffentliche Recht gründen, dem Staate oder den Gemeinden als solchen zustehen, oder an das Eigenthum derjenigen Grundstücke, über welche oder zwischen welchen das Wasser läuft, oder auch an eine Verleihung seitens des Staates anknüpfen. Je nachdem das Benutzungsrecht am Wasser eines Flusses grundsätzlich dem Staate oder den Einzelnen zusteht, unterscheiden wir zwischen



öffentlichen und Privatflüssen. Dementsprechend zerfällt nun dieses Buch in die drei Theile von den öffentlichen Flüssen, den Privatflüssen und den geschlossenen Gewässern. Eine Betrachtung über künstliche Wasserläufe ist dem zweiten Theile angefügt.

II. Wird Wasser — z. B. durch Schöpfen, Leiten oder Pumpen in bewegliche Gefäße oder Behälter von seiner natürlichen Verbindung mit dem Erdboden, auf dessen Oberfläche es steht oder läuft, losgelöst, so erlangt es dadurch die Eigenschaft eines Bestandtheils derjenigen beweglichen Sache, von welcher es umfaßt wird. Es unterliegt dann nicht mehr besonderen wasserrechtlichen Grundsätzen, sondern theilt die rechtlichen Schicksale seines Behältnisses, solange es nicht von dem letzteren getrennt (z. B. abgeleitet, aus- oder übergegossen) wird. Wasser in bodenfesten Behältern und Leitungen kann zwar unter den Begriff des geschlossenen Wassers fallen; da aber diese Behälter und Leitungen nach sächsischem Rechte (BGB. § 284), sofern sie nicht etwa bloß zu einem vorübergehenden Zwecke von einem dazu berechtigten Dritten (Pachter, Miether) angebracht worden sind, durch ihre Verbindung mit dem Grundstücke Eigenthum des Grundeigenthümers werden (Oberapp.-Ger. Erf. vom 8. August 1862, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 24 S. 86), so läßt sich ein Eigenthum am Wasser in dauernd eingelagerten bodenfesten Behältern und Leitungen nur für denjenigen annehmen, auf dessen Grundstücke sich entweder die ganze Leitung oder der Behälter mit dem Endpunkte der Leitung befindet, und letzteren Falls nur für dasjenige Wasser, welches in den abschließenden Endtheil der Leitung eingetreten ist. In anderen Fällen kann für den an der Leitung Berechtigten nur ein (persönliches oder dingliches) Wasserleitungsbefugniß angenommen, das geleitete Wasser selbst aber als im Eigenthume befindlich noch nicht angesehen werden; vergl. Erf. d. Oberapp.-Ger. vom 8. Sept. 1875 (Ann. 2. F. IV S. 321 Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 43 S. 513). In diesem Sinne ist u. a. Erf. des Oberapp.-Ger. vom August 1870 (Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 36 S. 46) zu verstehen, wenn dasselbe ausspricht: „Der Moment, mit welchem ge-



leitetes, der Aufhebung seines Laufes in künstlichen Anlagen entgegengeführtes Wasser der menschlichen Herrschaft (dem Eigenthume) unterworfen wird, ist der Eintritt desselben in die obere Leitungsmündung, weil damit das Wasser der freien Strömung entzogen wird, die Gelegenheit zur Fortsetzung des Laufes am Ende der Leitung abgeschnitten ist und die ganze Wassermasse sich ihrer Substanz nach in der Macht des Leitenden befindet“. In solchen Fällen könnte entzogenes Wasser vom Verletzten mit der Eigenthumsklage zurückgefordert werden und fällt Entziehung des Wassers durch einen Dritten in der Absicht, sich dasselbe rechtswidrig zuzueignen (z. B. mittels Anzapfung des fremden Leitungsröhrs) unter den Begriff des Diebstahls (Urtheil des Reichsger. vom 11. Mai 1886, Entsch. in Straff. Bd. 14 S. 121, Erf. des Oberapp.-Ger. vom 10. Januar 1879, Ann. d. OLG. I S. 424, Goldammer's Archiv XIV S. 500, XVIII S. 409).

III. Das Wasserrecht eines Rechtsgebiets erstreckt sich auf alle in demselben befindlichen fließenden und geschlossenen Gewässer (BGB. § 10; Ann. d. Oberlandesger. X S. 377). Befindet sich ein Gewässer (ein Strom, Fluß, Bach oder Landsee) nur theilweise innerhalb der Grenzen eines Rechtsgebiets, so leidet auch lediglich auf den in letzteren enthaltenen Theil des Gewässers das Recht des betreffenden Gebiets Anwendung. Selbstverständlich liegt in solchen Fällen das Bedürfnis vor, durch Staatsverträge eine einheitliche Behandlung der in verschiedene Gebiete fallenden Theile des nämlichen Gewässers festzustellen. Dies gilt namentlich von schiffbaren Strömen (s. Theil I) und von Wasserläufen, welche die Landesgrenze bilden (Grenzbäche; s. d. Theil II). Auch bei Kanälen kann der Fall eintreten (s. französisch-deutschen Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 Art. 5 (RGBl. S. 223).



## Erster Theil.

### Die öffentlichen Flüsse.

#### Erster Abschnitt.

##### Die öffentlichen Flüsse überhaupt.

I. Als „öffentlich“ wird man dem Wortsinne nach im Rechte diejenigen Flüsse zu bezeichnen haben, über welche die rechtliche Verfügung nicht Einzelnen, sondern der im Staate (oder anderen Gemeinwesen) verkörperten Vertretung der Gesamtheit zusteht. Welche Flüsse in diesem Sinne öffentliche sein sollten, ist Sache der Gesetzgebungspolitik, deren Erwägungen nach der Beschaffenheit der Wasserläufe des Gebiets und nach den wirthschaftlichen Bedürfnissen seiner Bewohner sich bestimmen müssen; welche Flüsse in diesem Sinne öffentliche wirklich sind, muß sich aus dem geltenden Rechte ergeben. Das letztere kann nun für ein Geltungsgebiet sich darauf beschränken, lediglich die Merkmale zu bezeichnen, welche irgend einen beliebigen Wasserlauf zu einem öffentlichen Flusse machen, oder aber diejenigen Flüsse des Gebiets, welche als öffentliche gelten sollen, unmittelbar aufzählen.

II. Das Recht des Königreichs Sachsen hat den letzteren Weg betreten. Es zählt in einigen, in den folgenden Abschnitten an die Spitze zu stellenden Erlassen aus der Zeit vor der Verfassungs-urkunde diejenigen Flüsse auf, welche als öffentliche gelten sollen. Hieraus ergiebt sich für das sächsische Recht die Bezeichnung und grundsätzliche Behandlung aller übrigen fließenden Gewässer als Privatflüsse, obwohl, wie Theil II zeigen wird, die Natur der Sache gebieterisch auf vielfache Durchbrechungen dieses Grundsatzes drängt. — Andere Rechte haben zumeist den Weg eingeschlagen, nicht die einzelnen Flüsse, welche öffentliche sein sollen, aufzuzählen, sondern nur die allgemeinen Merkmale, welche einen Fluß zu einem öffentlichen machen. Unter diesen Merkmalen ist das wesentlichste und wichtigste: 1) die Schiffbarkeit. Flüsse,



welche schiffbar sind (Ströme), gelten allenthalben als öffentliche; denn die ungeschmälerte Erhaltung der Wasserstraße nach Breite und Tiefe erfordert, daß die Verfügung über diese Flüsse zuoberst dem Staate vorbehalten, in einer Hand bleibe. Mindestens muß dies der Fall sein, soweit der Fluß schiffbar ist (Plenarbeschuß des preuß. Obertribunals vom 3. Juni 1867, Entsch. Bd. 58 S. 1; preuß. Ges. vom 20. August 1883 § 1), allein da die Schiffbarkeit einer Flußstrecke sehr wesentlich von dem ungeschmälerten Zugange des Wassers auf der oberen, nicht schiffbaren Strecke bedingt sein kann, so ist es durchaus nicht sinnwidrig, auch diese obere Flußstrecke als öffentlich zu erklären, wie es das sächsische Recht bezüglich der von ihm als öffentlich bezeichneten Flüsse thut. Eine andere Frage ist dagegen, ob die Schiffbarkeit im Sinne der Möglichkeit der Beschiffung genügt oder die wirkliche Benutzung zur Schifffahrt erfordert wird; letzteres thut österr. Reichswassergesetz § 2 und bay. Wasserbenutzungsgesetz Art. 2, sowie im Wesentlichen auch Baden Art. 3, womit sich dann freilich wenig verträgt, wenn dieselben Gesetze Flüsse, welche aufhören, zur Schifffahrt zu dienen, fortgesetzt als öffentlich behandeln und auch die nicht zur Schifffahrt dienenden Nebenarme solcher Flüsse als öffentlich ansehen. Demnächst kommt in Betracht:

2) Die Flößbarkeit. Die Benutzung von Flüssen zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen macht einen Fluß zum öffentlichen nach den angezogenen Bestimmungen des bayerischen, österreichischen Wasserrechts. Bloße Triftgewässer (dienend zur Wildflößerei mit unverbundenen Hölzern) sind nicht flößbar in diesem Sinne. Außerdem aber haben einzelne Rechte

3) überhaupt größere Gewässer als öffentlich erklärt, indem sie von der Anschauung ausgehen, daß der an ihnen zu übende Gebrauch im Wesentlichen durch Rücksichten des öffentlichen Rechts beherrscht werden müsse (Österreich § 3, Hessen Art. 1). Auch wo derartige Gewässer als Privatflüsse bezeichnet und behandelt werden (Preußen, Sachsen), wird aber der öffentlichen Verwaltung ein mehr oder weniger erheblicher Einfluß auf ihre Benutzung zugestanden (s. Abschnitt II). Es ist also jedenfalls richtiger, zwischen schiff- und flößbaren Flüssen (Strömen) einerseits und den übrigen fließenden Gewässern andererseits zunächst eine Hauptunterscheidung zu machen. Wasserläufe, welche nicht von Natur, sondern durch Kunst zur Schifffahrt bez. Floßfahrt eingerichtet oder überhaupt erst, und zwar schiff- und flößbar, ausgegraben und hergestellt worden (Schifffahrts- und Flößkanäle) sind, theilen die Eigenschaft als öffentliche Wasserläufe. Das ist auch, wie das weiter unten aufzuführende Generale vom 8. Mai 1811 erkennen läßt (Grüßmann, Sächs. Privatrecht. 1887 I. S. 219), die Ansicht des sächsischen Rechts, welches aber seinem Aufzählungsgrundsatz entsprechend, wenn eine solche neue Wasserstraße hergerichtet worden ist, deren nunmehrige Eigenschaft



als öffentlicher Wasserlauf ausdrücklich bekannt zu machen haben wird. In der That erfolgte dies bezüglich des bei Grödel in die Elbe einmündenden ehemaligen Floßkanals nach dessen Wiederherstellung in seiner ganzen Ausdehnung bis Elsterwerda durch Verordnung vom 8. April 1869 (Ges.- und WBl. S. 41), indem dessen Wiederherstellung und „Eröffnung für den allgemeinen Verkehr“ vom 1. Mai 1869 ab seitens des K. Finanzministeriums amtlich verkündet worden ist. — Macht sich zur Anlegung eines öffentlichen Kanals oder zur Schiffbarmachung eines natürlichen Wasserlaufs die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken oder die Einschränkung und Beseitigung besonderer Privatrechte auf Wasserbenutzung erforderlich, so entsteht die Frage, ob sich dies der Betroffene gefallen lassen muß und ob er Entschädigung fordern kann. In Oesterreich (Reichsgesetz § 6) kann die Regierung fließende Privatgewässer, welche sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen eignen, zu diesem Zwecke unter Anwendung der Vorschrift des § 365 d. bürgerl. Gesetzbuchs (d. h. gegen „angemessene Schadloshaltung“) als öffentliches Gut erklären; in Bayern gilt (Wasserbenutzungsgesetz §§ 3 folg.) derselbe Grundsatz, nur ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Entziehung des Flußbettes in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung bildet. Das preußische Landrecht (II, 15 §§ 39 folg.) bestimmt ebenfalls, daß Privatflüsse nicht „zum Nachtheile der bisherigen Eigenthümer“, sondern nur unter vollständiger Schadloshaltung derselben für die dadurch verlorenen Nutzungen und vermehrten Lasten in schiffbare Ströme verwandelt werden dürfen, fügt aber ausdrücklich hinzu, daß durch die Schiffbarmachung eines Privatflusses die Eigenthumsrechte, soweit dieselben mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen bleiben können, noch nicht verloren gehen. Die gleichen allgemeinen Grundsätze werden gegebenen Falls (und zwar unter Offenlassung des Rechtswegs bezüglich der Entschädigung) auch in Sachsen nach § 31 der Verfassungsurkunde einzuhalten sein. Nähere gesetzliche Vorschriften für solche Fälle sind nicht vorhanden; insbesondere wird Abschnitt II des Gesetzes vom 15. August 1855 nicht hierher bezogen werden können, da derselbe seiner ganzen Bestimmung nach nur „Meliorationsunternehmungen von geringerer Ausdehnung“ im Auge hat, bei denen eine Entziehung fremden Eigenthums überhaupt nicht in Frage kommt (s. Künzel S. 4, 31). Die Frage, ob ein Wasserlauf ein künstlich angelegter (Mühlgraben, Kanal) oder ein Flußarm sei, ist im Streitfalle natürlich Thatfrage. In Bezug auf einen Muldenarm sind vom Oberappellationsgerichte am 1. Okt. 1875 (Wengler's Archiv N. F. Bd. VI S. 409) in dieser Hinsicht in Erwägung gezogen worden: Länge und Breite des betreffenden Wasserlaufs, die Krümmungsverhältnisse, die Beschaffenheit des im vorliegenden Falle völlig freien, durch feste Uferwände nicht eingeschränkten und unabgeschlossenen Ausflusses, die natürliche Bestimmung als Fluthgraben zur Ableitung des Hochwassers



bei Ueberschwemmungen, der Umfang des umflossenen Landgebiets, die Weite des Freigerinnes.

III. Die Flüsse, welche nach sächsischem Rechte als öffentliche gelten, zerfallen thatsächlich in zwei verschiedene Klassen insofern, als nur einer von ihnen, die Elbe (auf ihrer gesammten sächsischen Strecke, welche ja bekanntlich weder Quelle noch Mündung in sich schließt), wirklich einem, und zwar sehr lebhaftem, Schiffs- und Floßverkehre dient, wogegen die übrigen öffentlichen Flüsse, abgesehen von einzelnen Fahr- und Rahn-Uebersetzstellen einen öffentlichen Schiffsverkehr und Flößerei mit gebundenem Holze so gut wie gar nicht haben. Aus diesem Grunde nimmt die Elbe und das auf sie bezügliche Recht in wesentlichen Punkten eine eigenartige Stellung ein; deshalb empfiehlt es sich auch im folgenden Abschnitte zunächst die Elbe besonders zu behandeln und dann erst in einem neuen Abschnitte auf die übrigen öffentlichen Flüsse im Sinne des sächsischen Rechts einzugehen.

IV. Als die rechtliche Grundlage für die dem Staate vorbehaltenen Befugnisse in Betreff der öffentlichen Flüsse gilt nach sächsischem Rechte noch jetzt das Regal. Die Entwicklung und Bedeutung dieses Begriffs im sächsischen Wasserrechte, welche an sich hier zu besprechen sein würde, soll mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit derselben für die Elbe erst im folgenden, von dieser insbesondere handelnden, Abschnitte erörtert werden.

Die Einnahmen aus dem Stromregale und den besondern Anlagen für Schifffahrtzwecke (Grundstücksnutzungen, Fährenpachtgelder, Fischkartengelder, Kohlenzehnten, Winterhäfen, Floßkanal u. s. w.) im ganzen Lande sind nach dem Staatshaushaltplane für 1890/91 Cap. 79 zu etwa 100 000 Mk. anzunehmen. Dem stehen, ganz abgesehen von den Ausgaben für die Behörden, allein für Fortsetzung der Elbkorrektionsbauten 200 000 Mk., für Wasser-, Ufer- und Dammbauten 188 200 Mk., für Vermaaling des Fahrwassers der Elbe 3000 Mk., und (in Cap. 52) 20 000 Mk. Unterstützung zu reichsfiskalischen Wasser- und Uferbauten gegenüber.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Elbe.

#### A. Das Stromregal (Befehl v. 7. Dezember 1563).

I. Die älteste, für das geltende Recht noch in Betracht kommende, Aeußerung der landesherrlichen Willensmeinung in Bezug auf die Rechtsverhältnisse des sächsischen Elbstroms bildet nachstehender



## B e f e h l

Churf. Augusti zu Sachsen, daß die Insulen, oder Werder, so auf dem Elbe=Strohm entstanden, dem Fisco zugeeignet, auch die Schiffs=Mühlen zinßbar gemacht werden sollen, den 7. Decembr. Anno 1563.

(Cod. Aug. Bd. II S. 6 u. 715.)

Vn Gottes Gnaden, Augustus Herzog zu Sachsen usw. Chur=Fürst usw. Lieber Getreuer, Uns gelanget an, daß auf dem Elb=Strom in Unfern Fürstenthum hin und wieder Schiff=Mühlen angerichtet und gebauet, welche in Unsere Aempter alle nicht verzinset, daß sich auch etliche der angelegten Heger und Werder in dem Elb=Strom, so umbflossen, vor ihrem Eigenthum unterzogen, welche billig Unfern Aemptern jeder Art gehören sollen. Weil Wir denn auf und in dem Elbe=Strom, so weit sich Unser Fürstenthum erstreckt, Niemand's einiger Gerichtsbar=oder anderer Gerechtigkeit, welcher halben sie sich derer Heger oder Schiff=Mühlen unterziehen möchten, geständig; So hätte dir gebühret, daß du alle Heger und Werder im Elbstrom, so umbflossen, in Unser Amt gezogen, auch die Schiffe, Mühlen, so viel derer darauf angerichtet, und so weit Unser dir anbefohlen Amt sich erstreckt, demselben zinßbar zu machen, oder dieselben abzuschaffen. Befehlen dir derowegen, du wollest solches nachmals thun, und Niemand's, der sey, wer er wolle, auf dem Elb=Strom einige Gerechtigkeit gestatten usw.

Datum Dreßden, den 7. Decembr. Anno 1563.

Augustus, Chur=Fürst.

Unserm Schöffern zu Wittenberg und lieben Getreuen, Hansen Mußmanne.

II. War dieser Befehl auch zunächst zur Richtigstellung des behördlichen Verfahrens in einem Einzelfall bestimmt, so spricht er doch zugleich allgemein den Grundsatz aus, von welchem nach der maßgebenden Ansicht des Landesherrn ausgegangen werden soll, nämlich, daß am Elbströme Niemandem als dem Landesherrn eine Gerichtsbarkeit oder sonstige Gerechtigkeit zusteht. Diese Auffassung des Befehls entspricht vollkommen der Entwicklung, welche die Rechtsverhältnisse an den schiffbaren Strömen im deutschen Rechte genommen hatten. Die letzteren galten nämlich im



Mittelalter als dem Reiche selbst vorbehalten (II feud. 56, quae sint regalia: regalia sunt . . . flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica, vectigalia u. s. w.) und waren zunächst gänzlich von der Territorialbildung als „des Reiches Straße“ ausgenommen (vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 1889 S. 517). Gleich anderen Regaliengegenständen gelangten sie aber im Laufe der weiteren Entwicklung des deutschen Staatsrechts in die Botmäßigkeit der geistlichen und weltlichen Gebietsherrn. Dies wird u. a. ersichtlich aus dem Projekte der beständigen Kaiserlichen Wahlkapitulation vom Juli 1711 (vergl. Koch's Sammlung der Reichs-Abschiede 1747 IV. Theil S. 233 flg.), wo es in Art. IV heißt: „Der regierende römische Kaiser soll und will auch . . . weder am Rhein noch sonst einigem schiffbaren Strohm im Heiligen Reich keine armirte Schiffe, Ausländer, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonst zur Sperr- und Verhinderung der Commerciën, vornehmlich aber denen Rheinischen und andern Gurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmäherung der hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gerechtig, verstaten oder zulassen.“ Für die jetzt sächsische Elbstrecke im Besonderen sind eine Anzahl frühzeitige Urkunden als Belege für die gleiche Rechtsentwicklung überliefert. Kaiser Otto III. übereignete im Jahre 983 dem Bisthume Meissen für ewige Zeiten die Einkünfte aus dem Elbzolle (proventus in eboloneo quod ad fiscum nostrum pertinerat) auf die Stromstrecke von Belgern bis Meissen (Cod. dipl. Sax. I, 1 Nr. 33 S. 268). Das Bisthum überließ auch 1227 eine Elbinsel an das Kreuzkloster (II, 4 Nr. 395 S. 297). Später übte der Meißner Bischof rücksichtlich der Pflege Dresden die Hoheit über die Schifffahrt, das Zollrecht und Niederlagsrecht aus (1292, II, 5 Nr. 9 S. 6), während für die obere Elbstrecke bis Pirna der Markgraf von Meissen und der König von Böhmen Bestimmungen über Elbschifffahrt und Niederlage trifft (1325: a. a. D. Nr. 15 S. 337; 1293: Nr. 95 S. 91) und 1326 der Verkauf des Ueberfahrtsrechts (vectura) an die Stadt Pirna von böhmischen Beamten beurkundet wird (Nr. 16 S. 342).

Nach den Anschauungen der insoweit zu der Lehre des römischen Rechts zurückgreifenden heutigen Rechtswissenschaft würde freilich die Ausschließung der Privatverfügung über Sachen des gemeinen Gebrauchs möglich gewesen sein, ohne daß man die letzteren als Gegenstand eines Regals erklärte, nämlich dergestalt, daß man privatrechtlich jene Sachen als Privateigenthum unzugänglich (res nullius) betrachtete, und die Regelung des tatsächlichen Gebrauchs an denselben dem öffentlichen Rechte überließ (vergl. Kappeler, der Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufs, Zürich 1867). Das deutsche Recht hatte aber bekanntlich die Unterscheidung des Privatrechts von dem öffentlichen Rechte viel weniger scharf ausgebildet und behandelte deshalb die Mehrzahl der obrigkeitlichen und hoheit-



lichen Befugnisse der Grund- und Gebietsherren nach Art gewöhnlicher Privateigenthumsrechte. Es gelangte daher von selbst zu der Annahme eines „Eigenthums“ der Landesherren an Gegenständen des gemeinen Gebrauchs und leitete aus diesem Eigenthume das Recht des Landesherrn her, den gemeinen Gebrauch zu regeln sowie weitergehende Benutzung jener Sachen durch einzelne Personen von seiner Genehmigung abhängig zu machen, endlich auch die Dritten nicht überlassenen Nutzungen jener Sachen selbst zu ziehen. In einer Urkunde Kurfürst Friedrichs II. von 1446, in welcher die Grenzen des Weichbilds der Stadt Meissen bestimmt werden, wird von dem letzteren daher die Elbe und das Gericht über dieselbe ausdrücklich ausgenommen (Cod. dipl. S. II, 4 Nr. 100 S. 67).

III. In diesem Sinne drückt den Grundsatz, daß der schiffbare Elbstrom Gegenstand des landesherrlichen Regals sei, für Sachsen auch der oben abgedruckte churfürstliche Befehl aus, und dieser Grundsatz ist auch gegenwärtig in Sachsen noch geltendes Recht. Nächst einer Anzahl weiterer landesherrlicher Erlasse, in welchen ähnliche Bestimmungen, wie im oben abgedruckten Befehle von 1563 enthalten sind (Befehl Christians II. v. 30. August 1607, Cod. Aug. Bd. II. S. 9; Erledigung der Landesgeborenen v. 23. April 1812 § XII, C. A. Bd. I. S. 1871, sowie dem weiter unten abgedruckten Befehle vom 7. Oktober 1800 und im Generale vom 8. Mai 1811), bezeugt dies für die Zeit kurz vor der Verfassungsurkunde u. a. der Ausspruch von Ch. F. Weiße, Lehrbuch des R. Sächs. Staatsrechts II. Bd. (1827) S. 136, welcher es als keinem Zweifel unterworfen bezeichnet, daß „alle schiffbaren Ströme schon nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen zu dem Staatseigenthum gehören“, und C. F. Günther's einflußreiche Schrift de jure aquarum spec. I. (1826) S. 15 flg. Die Verfassungsurkunde v. 4. Sept. 1831 § 16 hat nun zwar bei Aufzählung des „Staatsguts“ der Elbe oder sonstiger Flüsse nicht ausdrücklich gedacht; andererseits hat sie aber an jener Stelle auch nur wichtige Beispiele aufgeführt (vergl. die Worte: „und sonst“); s. übrigens noch Curtius, Civilrecht 4. Aufl. II., 1 S. 25 und Wengler's Archiv N. F. Bd. VI. S. 417. Die Motive zum Entwurfe eines Wassergesetzes von 1845, welcher letztere in § 1 die zeitherigen Rechte des Fiskus in Bezug auf die Elbe, Mulden und Elstern aufrecht erhielt, sprechen ganz ausdrücklich in Bezug auf die nutzbaren Rechte, welche der Staat als solcher bisher an diesen Strömen und Flüssen übte, von der hierdurch geschenehen Sicherung „zum Staatsgute gehöriger“ Befugnisse (S. 51 des Sonderabdruckes) und ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 27. Mai 1848 (Wochenblatt s. merkw. Rechtsf. 1849 S. 164) redet mit Bezug auf die Elbe unmittelbar von der „deutschen Rechtsansicht, nach welcher alles, was keiner moralischen oder physischen Person in Gemäßheit eines besonderen Rechtstitels zusteht und Gegenstand vom Eigenthums-



recht sein kann, dem fiskalischen Eigenthum beigezählt wird.“ Das bürgerliche Gesetzbuch v. 2. Januar 1863 sodann hat in §§ 281 flg., wo es vom Zuwachs in Bezug auf das Bett öffentlicher Flüsse handelt, allerdings nur von Flüssen gesprochen, „deren Bett nicht im Privateigenthume“ ist, damit aber, wie sich aus den Motiven ergibt, die Frage, ob dem Staate ein Eigenthum an den öffentlichen Flüssen zustehe, keineswegs verneinen, sondern lediglich unentschieden lassen wollen. Daß auch seitens der Staatsregierung in neuerer Zeit keineswegs die Annahme gehegt wird, jene ältere Rechtsanschauung sei aus irgend welchem Grunde nicht mehr haltbar, darf u. a. aus dem in der Entscheidung vom 1. October 1867 des Oberappellationsgerichts (Zeitschr. f. Rechtspf. u. Verw. N. F. Bd. 31 S. 113) angeführten, dort allerdings in entgegengesetztem Sinne verwertheten Kommunikate des königlichen Finanzministeriums geschlossen werden, wonach Letzteres auf eine Anfrage der Justizbehörde in einer gegen den Fiskus gerichteten Konfessorienflagsache das von der Wasserbaukommission an einen Privaten erlassene Verbot des Sand- und Kiesausgrabens aus dem Elbstrombett als eine zur Sicherung und Erhaltung der Korrektionsbauten erforderliche strompolizeiliche Maßregel aufrecht erhalten und „von der Geltendmachung eines Eigenthums am Strombette der Elbe dermalen abgesehen hat.“ Ziemlich gleichzeitig sprechen endlich die amtlichen Motive zum Fischereigesetz-Entwurfe, welcher mit Allerhöchstem Dekrete vom 8. November 1867 den Ständen vorgelegt ward, von den sog. öffentlichen Flüssen des Befehls vom 20. October 1800 und des Generale vom 8. Mai 1811, „an welchen der Staat alle Rechte in Anspruch nimmt“ (L.-M. 1866/68 I. Abth. Band 3 S. 99). In der neueren sächsischen Rechtswissenschaft ist freilich eine Zeit lang und zwar, soviel ersichtlich, im Zusammenhange mit der Erläuterung des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Siebenhaar (vergl. dessen Lehrbuch des sächs. Privatrechts 1872 S. 71 flg., 331), die Meinung hervorgetreten, daß die Annahme eines Eigenthums des Staats an der Elbe (und den später zu besprechenden Mulden und Elstern) unhaltbar sei; vergl. die angez. Entscheidung des Oberappellationsgerichts vom 1. Okt. 1867, ferner dergl. vom August 1870 (a. a. D. Bd. 36 S. 47) und danach Rißmann, Wasserrecht S. 21. Dagegen neigt nicht nur Schmidt in seinen Vorlesungen über sächsisches Privatrecht (1869) I. S. 189 offenbar zu der Ansicht, daß das Eigenthum des Staats an jenen Flüssen fortgesetzt anzunehmen sei, sondern auch W. Rüger in seinen Beiträgen zum sächsischen Wasserrechte (angez. Zeitschr. Bd. 31 S. 302) und Grükmann, Lehrb. des R. S. Privatrechts (1887) I. S. 219 treten bestimmt für die gleiche Meinung ein, welche neuerdings vom Oberlandesgerichte in dem Urtheil des II. Civilsenats vom 17. Februar 1885 (Wengler-Francke's Archiv für civilrechtliche Entscheidungen 1885 S. 401 flg.) ebenfalls ausgesprochen worden ist und somit dermalen als die wiederum herrschende bezeichnet werden darf.



Sehr richtig weist übrigens Grükmann a. a. O. darauf hin, daß die Annahme eines fiskalischen Eigenthums an schiffbaren Flüssen heutzutage nicht etwa eine Besonderheit des sächsischen Rechts ist. Abgesehen vom rheinisch-französischen Rechte, welches ein Privateigenthum an den schiff- und flößbaren Flüssen allerdings nicht annimmt (Code civil art. 538), wenn es auch dem Fiskus das Recht auf daselbst sich bildende Inseln (Art. 560), auf die Fischerei (Gesetz vom 15. April 1829 Art. 1) und auf das Uebersetzen (Gesetz vom 6. Frimaire VII) zuspricht, ja sogar die nicht schiffbaren und flößbaren Flüsse als in Niemandes Eigenthume stehende Sachen ansieht (Erf. des Reichsger. vom 20. Nov. 1884, Entsch. in Civilf. Bd. 12 S. 340), haben die sämmtlichen wichtigeren deutschen Rechte noch heute im Wesentlichen denselben Grundsatze wie das sächsische Recht. Das preußische allgemeine Landrecht (1794) erklärt im Titel „Von den Staatseinkünften und fiskalischen Sachen“ (II, 14 § 21) die von Natur schiffbaren Ströme für „ein gemeines Eigenthum des Staats“ und rechnet ihre Nutzungen (II, 15 § 38), den gewerbmäßigen Fährbetrieb (§ 51), die Fischerei (§ 73), sowie die Anlegung von Mühlen (§ 229) zu den Regalien, sodaß, wenn man auch das Flußbett im Landrechtsgebiete nicht als fiskalisch, sondern als *res publica* ansehen will, doch mindestens die Flußnutzungen „fiskalisches Eigenthum“ sind (Erf. des Obertrib. v. 17. Januar 1873, Striethorst's Archiv Bd. 87 S. 320; Erf. d. Reichsger. v. 23. Sept. 1880, Entsch. in Civilf. Bd. 3 S. 232, d. vom 10. Febr. 1881, Bd. 4 S. 259). Ob im Flusse sich bildende Inseln dem Staate oder dem Uferbesitzer gehören, bestimmt sich nach der Provinzialverfassung (§ 67; z. B. sind nach dem westpreußischen Provinzialrechte v. 19. April 1844 § 4 „Inseln kein Vorbehalt des Staats“), und was von den Inseln gilt, leidet auch auf verlassenes Flußbett Anwendung (§ 68).

Das erste unter den neueren umfassenden Wassergesetzen deutscher Staaten, das bayerische Wasserbenutzungsgesetz vom 28. Mai 1852, bezeichnet in Art. I die öffentlichen Gewässer als „ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut“. Diese Bezeichnung würde an und für sich die Annahme zulassen, daß die rechtliche Eigenschaft der öffentlichen Flüsse in Bayern die gleiche sein solle, wie nach französischem Rechte. Dies ist aber keineswegs der Fall, vielmehr gelten die öffentlichen Gewässer Bayerns mit Einschluß des Flußbettes grundsätzlich als „Eigenthum“ des Staats im privatrechtlichen Sinne, (v. Pözl's Bayr. Wassergesetze, 2. Aufl. 1880 S. 49; Seydel. Staatsrecht des Königreichs Bayern, in von Marquardsen's Handbuche des öffentlichen Rechts III, I. 1. Abth. S. 184; Entsch. des bayr. Verwaltungsgerichtshofs vom 22. März 1881, Entsch. Bd. II S. 597). Ebenso ist, wenn das Oesterreichische (Reichs-) Wassergesetz vom 30. Mai 1869 § 2 schiff- und flößbare Ströme für „öffentliches Gut“ erklärt, damit nichts anderes zu sagen beabsichtigt, als daß dieselben zu den-



jenigen Sachen gehören, welche Eigenthum des Staats sind, deren Gebrauch aber allgemein verstattet wird (vergl. Peyrer, Oesterreichisches Wasserrecht, 2. Aufl., 1886, S. 109). Schiffbare bez. öffentliche Flüsse gelten als Staatseigenthum ferner in Anhalt, Mecklenburg (nach Kampff). Sachsen-Weimar (vergl. die Zusammenstellungen bei Brückner in Hirth's Annalen 1877 und von Neubauer 1881). Selbst der Entwurf zum hessischen Gesetze vom 30. Juli 1887 schlug in Art. 2 vor, zu bestimmen: „Das Bett der Bäche steht im Eigenthume des Staates, sofern nicht Andere dieses Recht bereits erworben haben“, welche Vorschrift jedoch auf Wunsch der Stände die Regierung schließlich fallen ließ. In Oldenburg giebt es eine Klasse öffentlicher Flüsse, welche als Eigenthum der Gemeinde angesehen werden (S. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht 1883 I. S. 303, v. Pözl S. 35).

## B. Die Stromrinne.

I. Die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der sächsischen Elbe sind nun unter Berücksichtigung des Vorstehenden, sowohl in Rücksicht auf die Stromrinne, als in Bezug auf den Strom selbst näherer Betrachtung zu unterwerfen. Die Stromrinne<sup>1)</sup> besteht aus dem Strombett und den Ufern. Die Stromrinne kann Umgestaltungen unterliegen, welche durch Veränderung des Stromlaufes selbst nach Höhe und Richtung oder durch die Einwirkung des fließenden Wassers oder des Eises auf Bett und Ufer herbeigeführt werden. Ihre Erhaltung in brauchbarem Zustande ist die Aufgabe der Strompolizei.

II. Das Strombett steht nach den oben unter III Bemerkten kraft sächsischen Rechtes im Eigenthume des Staatsfiskus. Das Sand- und Kiesausgraben aus dem Strombette ist daher nur mit Genehmigung des Staates gestattet, dafern nicht etwa eine bezügliche Dienstbarkeit gegenüber dem Fiskus von Jemandem erworben worden sein sollte (Oberappell.-Ger.-Erkenntniß vom 1. Okt. 1867 in Sachen der Gemeinde Zschieren v. Fiskus, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 31 S. 110). Auch in diesem Falle unterliegt aber solches Ausgraben der Aufsicht der Strompolizeibehörde (§ 13 des Mand. vom 7. Aug. 1819 §§ 13 Abs. 2, 7). Auch Bayern Art. 15 gestattet das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette, vorbehältlich bereits erworbener Rechte, nur nach Einholung vorgängiger Erlaubniß und an den hierzu bezeichneten Plätzen und läßt der Staatsregierung die Abforderung „mäßiger Gebühren“ nach; ebenso setzt Baden Art. 1 zur Entnahme

1) In einem anderen Sinne gebraucht diesen Ausdruck die (Schiffahrtspolizei-) Verordnung vom 2. Januar 1864 (Ges. u. Verordn. S. 2) §§ 57 flg. Dort bedeutet er eine außergewöhnlich schmale Stelle im Fahrwasser.



von Eis, Sand und „anderem Materiale“ Genehmigung der technischen Staatsbehörde voraus. In Böhmen (§ 15) ist dagegen die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis „gegen Beobachtung der Polizeivorschriften an den durch dieselben von der Benutzung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen“ Jedermann gestattet, also vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht erforderlich. Dem Fiskus als Eigentümer des Strombetts stehen, wenn in demselben ein Schatzfund gemacht wird, die nach §§ 233 flg. des BGB.'s dem Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz entdeckt wird, beiwohnenden Rechte zu. An in das Strombett versunkenem Gute, dessen Hebung der Verlustträger (welcher natürlich die strompolizeilichen Vorschriften zu beobachten hat) unternimmt, hat der Fiskus ein Vorrecht oder einen Antheil nicht zu beanspruchen (s. schon die Urkunde von 1442 im Cod. dipl. Sax. II, 5 Nr. 117 S. 421). Alles Strandrecht, wo es an der Elbe noch bestanden haben sollte, hebt die Akte vom 23. Juni 1821 Art. 29 auf.

Als Strombett gilt in Sachsen das bei Null-Wasserstand vom Strome bedeckte Land (Mandat vom 7. Aug. 1819 § 13 Schlußsatz); Nutzungen der Korbweiden u. s. w. des hiernach zum Strombette gehörigen Geländes stehen dem Fiskus zu. In der Literatur (Peyrer, Oesterreich. Wasserrecht S. 16) wird dagegen dem Gesetzgeber empfohlen, diejenige Grenzlinie anzunehmen, bis zu welcher die in regelmäßigen Perioden eintretenden höheren Wasserstände oder Hochwässer (im Unterschiede von außerordentlichen Ueberschwemmungen) reichen, weil durch derlei Wasserstände die fortdauernde Uebung unterbrochen wird, welche Voraussetzung des privatrechtlichen Besitzes und daher auch des Eigenthums, ist. Das römische Recht (l. 1 § 5 Dig. de fluminibus 43, 12) legt den gewöhnlichen Wasserstand zu Grunde. Wer über den Elbstrom eine Brücke baut (z. B. eine Eisenbahngesellschaft), kann an dem Strombette ein Baurecht haben (Oberapp.-Ger.-Erf. von 1878, Wengler's Archiv VI. S. 65).

III. Das Stromufer ist nicht (wie das Meeresufer) ein selbstständiger Rechtsgegenstand, sondern bildet einen Theil des an das Strombett angrenzenden Grundstücks. Dem jeweiligen Eigentümer des letzteren stehen Rechte am Strombette als solchem (oben I) oder auf eine vorzugsweise Benutzung des Wassers (unten B) nicht zu, wohl aber bei Veränderung des Strombetts die nachstehend unter III. angeführten Berechtigungen. Die jeweiligen Eigentümer der am Strome unmittelbar anliegenden und auch der in den Bereich der Stromwirkungen fallenden, nicht unmittelbar an den Strom grenzenden (sog. hinterliegenden) Grundstücke sind sodann einer Reihe besonderer Verpflichtungen nach näherer Maßgabe des unten abgedruckten Mandats vom 7. August 1819 unterworfen; als die wichtigsten derselben stellen sich dar: Die Ufer- und Dammbaupflicht (§ 2 A); die Pflicht, für nöthig erachtete fremde Ufer- und



Dammbaue u. s. w. auf ihrem Grunde zu gestatten, sowie die erforderlichen Materialien herzugeben (§ 3); Bauwerk in der Hochuferlinie nicht ohne strompolizeiliche Genehmigung zu errichten (§§ 4, 8); den Leinpfad zu dulden (§ 12); bei Bewirthschaftung der Steilufer und Dämme gewisse Beschränkungen (§ 13) inne zu halten.

IV. Bei der Veränderlichkeit der Wassermenge und des Wasserdrucks treten häufig Veränderungen in Bezug auf die Ueberpülung von Land durch den Strom ein. Läßt sich erfahrungsmäßig voraussetzen, daß diese Veränderungen vorübergehende sein werden, so üben sie auf die Rechtsverhältnisse bei der Stromrinne keinen Einfluß aus. Tritt aber eine dauernde Aenderung des Stromlaufs ein, so ist zwischen folgenden Fällen zu unterscheiden:

1) Verläßt ein Fluß, dessen Bett nicht im Privateigenthume ist, sein Bett ganz, oder bildet sich in demselben eine Insel, so wächst das Eigenthum daran den Eigenthümern der anliegenden Ufer nach der Länge ihrer Grundstücke dergestalt zu, daß die von den beiderseitigen Ufern aus zu bemessende Mittellinie die Grenze bildet, bis zu welcher das Bett oder die Insel den Eigenthümern des einen oder des anderen Ufers zufällt (BGB. § 281).

2) Tritt ein Fluß, dessen Bett nicht im Privateigenthume ist, von dem einen Ufer oder von einer Insel zurück oder erweitert sich ein Ufer oder eine Insel durch allmälige Anschwemmung oder legt sich fremdes Land an und verwächst mit dem Ufer oder der Insel, so fällt die Vergrößerung dem Eigenthümer des Ufers oder der Insel zu (BGB. § 282).

3) Der Zuwachs an Land wird ohne Weiteres erworben, vorbehaltlich der dadurch etwa nothwendig werdenden Aenderung der Grundstücksbeschreibung in dem Grundbuche (BGB. § 283).

Diese Grundsätze, von denen nur § 282 nach dem oben Bemerkten künftig durch das bürgerliche Gesetzbuch für das Reich abgeändert werden soll, leiden Anwendung auf die Elbe und die übrigen Flüsse, deren Bett sich im Staatseigenthume befindet, wie dies Grükmann a. a. O. S. 221 gegen Schmidt und Rügger darthut. Denn die Motiven zum BGB. (L.-N. 1860/61 I. Abth. 3. Bd. S. 670) besagen: „Wenn schon an sich bei jedem Gesetze, welches das Recht der fließenden Gewässer zum Gegenstande hat, eine scharfe Trennung der dabei einschlagenden, zur polizeilichen oder administrativen Erwägung gehörigen Punkte von den der Auf-



stellung durch die Justizgesetzgebung anheimfallenden Prinzipien nothwendig ist, so war dieß bei Abfassung des Civilgesetzbuchs um so nothwendiger, als dabei vorzüglich auch darauf gesehen werden mußte, daß nicht durch irgend welche Vorschriften dem oben angegebenen (in Bearbeitung begriffenen, die Benutzung der fließenden Gewässer betreffenden) Gesetze vorgegriffen würde. Man hat sich deshalb auf die in §§ 292, 293 des Entwurfs (= §§ 281, 282 des BGB.'s) angegebenen Gegenstände, namentlich die *insula in flumine nata*, den *alveus derelictus* und die *alluvio* beschränkt, indem man der Ueberzeugung lebte, daß dieß Gegenstände wären, welche eine rein privatrechtliche Natur hätten, daher auf der einen Seite in dem Gesetzbuche, ohne daß sich eine nachtheilige Lücke zeigte, nicht unberührt bleiben könnten, auf der anderen Seite hier durch Bestimmungen geregelt werden müßten, welche auch für die beabsichtigte umfassende Wassergesetzgebung maßgebend wären. Auch stand dieser Auffassung das Bedenken, daß die Frage, welche Flüsse zu den öffentlichen gehören, und wie der Begriff der öffentlichen Flüsse zu bestimmen wäre, in das öffentliche Recht einschlägt, nicht hindernd entgegen, indem sich die Vorschriften, welche man hier aufzunehmen angemessen fand, so fassen ließen, daß jene Frage dem öffentlichen Rechte vorbehalten bliebe. — Mit der Wendung: „Flüsse, deren Bett sich nicht im Privateigenthume befindet“ hat man in beiden Paragraphen die öffentlichen Flüsse bezeichnen wollen. Dabei macht man darauf aufmerksam, daß, sofern Flüsse sich im Eigenthume des Staates befinden, von dem Zeitpunkte an, wo der § 287 des Entwurfs (= BGB. § 276) in Kraft tritt, das Bett derselben in das Grundbuch einzutragen sein wird. Hierzu kommt, daß im ursprünglichen (Held'schen) Entwurfe des BGB. § 286 in der Elbe, den Mulden und Elstern entstehende Heger oder Inseln ausdrücklich dem Staate zugewiesen waren, was der revidirte Entwurf nicht wiederholt hat. Unter solchen Umständen ergiebt sich freilich für das geltende Recht das recht wenig befriedigende Verhältniß, daß das Eigenthum am bespülten Strombette dem Staate und das Eigenthum an freiverdenden Theilen des Betts den Uferanliegern zusteht. Dieß fühlt Siebenhaar (Lehrbuch S. 332) und sucht darzuthun, daß „wenn es in Sachsen wirklich Flüsse gäbe, an deren Bette der Staat das Eigenthum hätte“, sich auf sie BGB. §§ 281 flg. nicht bezöge. Das Gesetz kann aber nach obigen Mittheilungen aus den Motiven unmöglich in diesem Sinne verstanden werden; für anderen Zuwachs aus dem Flußbette als die Inseln liegt auch in der Bestimmung des BGB. gar keine Aenderung des zeitherigen Rechts, denn schon Churfürst Christian II. erklärte im Befehle vom 30. August 1607 (Cod. Aug. II. S. 9) zwar die Elbinseln für fiskalisch, sprach dagegen aus, er sei nicht gemeint, „jemandes einige Anlage, welche an seinem Ufer oder Gestad sich erzeiget, einzuziehen, noch auch gesinnet, wann im Durch-



brechen der Elben ein ganzes Stück Grundes stehen bleibt, dasselbe zu Uns zu nehmen, sondern Wir lassen solches, und was unter'm Jure alluvionis einem und dem andern zuwächst, billig den vorigen Besitzern", und bei diesen letzteren Grundsätzen ist es fortgesetzt verblieben (Haubold, Lehrb. des R. S. Privatrechts, 3. Aufl., 1847, S. 331; DLG.-Beschl. v. 14. Juni 1888, Annalen X. S. 469). Im Uebrigen verdient noch Hervorhebung, daß das sächsische Recht die in §§ 281 flg. den Uferanliegern zustehenden Befugnisse denselben abweichend vom gemeinen Rechte ohne Rücksicht darauf zuspricht, ob die Ufergrundstücke unvermessen oder vermessen (agri limitati) sind, und daß die gedachten Paragraphen ihrem Wortlaute nach sich nicht mit auf künstliche, sondern nur auf natürliche Veränderungen des Flußlaufs beziehen (Verordn. des Oberapp.-Ger. vom 29. April 1874; Wengler's Archiv II. S. 53).

4) Verändert der Strom (oder ein Arm desselben) seinen Lauf dauernd dergestalt, daß er bisher wasserfreies Land bedeckt, so trifft dieser aus höherer Gewalt entspringende Schaden den zeitherigen Eigenthümer des nunmehrigen Strombetts ohne gesetzlichen Anspruch auf Schadloshaltung. Insbesondere kann derselbe in Sachsen nicht, wie nach dem bayerischen Wasserbenutzungs-gesetze Art. 27, beanspruchen, mit dem gleichzeitig wasserfrei gewordenen Strombette entschädigt zu werden. Bei Verlegung der Strombahn (Durchstichen), welche die Strombauverwaltung selbst ins Werk setzt, besteht dagegen ein Anspruch auf Entschädigung, „wozu, wenn es die Umstände verstaten, das verlassene Strombette mit anzuwenden ist“ (Mandat vom 7. August 1819 § 3, Abs. 2). Das Gesetz v. 15. August 1855, über die Berichtigung von Wasserläufen u. s. w. leidet, wie in § 3 desselben bestimmt ist, auf den Elbstrom keine Anwendung. —

V. Da das Strombett dem Staate gehört, so ist im Grundbuche letzterer als Eigenthümer des Strombetts einzutragen. Entsprechend dem in den Motiven zu § 276 des bürgerl. Gesetzbuchs gemachten Vorbehalte ist aber wegen Anlegung von Grundbuchsfolien für das Elbstromgebiet besondere Anordnung zu erwarten (Verordnung, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs betr., vom 9. Januar 1865, § 7), welche bis jetzt noch aussteht.

VI. Die Fürsorge dafür, daß Strombett und Stromufer nach Möglichkeit in demjenigen Stande erhalten werden, welchen die Benutzbarkeit des Stromlaufs als öffentliche Wasserstraße erheischt, ist die Aufgabe der Strompolizei. Zur Durchführung dieser Aufgabe machte sich die Auflegung einer Reihe von öffentlichen Rechtspflichten, namentlich auf die Besitzer der dem Strome anliegenden Grundstücke, erforderlich. In Sachsen haben dieselben frühzeitig eine vortreffliche Fassung gefunden in dem nachstehend abgedruckten und erläuterten



Mandat, die Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung enthaltend; vom 7. August 1819. (GS. S. 197).

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen 2c. 2c. Das Wohl Unserer Unterthanen erfordert, daß die Strompolizei nach einem das Ganze berücksichtigenden Plane, mit Sach- und Ortskenntniß, ohne Verzug und mit Nachdruck gehandhabt werde.

Wir finden Uns daher betwogen, in Beziehung auf die Elbe Folgendes festzusetzen und anzuordnen:

a) Das Mandat ist ein Polizeigesetz, welches einerseits die Eigenschaft der Elbe als eines dem sächsischen Staatsfiscus zugehörigen Flusses als gegeben voraussetzt, anderseits das Verhältniß der Uferangrenzer unter sich nicht berührt, sondern nur ihr Verhältniß gegenüber dem Staate regelt (vergl. Entscheid. des Oberappell.-Ger. von 1848, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Bd. 9 S. 172). — Für die unteren, seit 1815 nicht mehr zum Königreiche Sachsen gehörigen Elbstrecken im vormaligen sächsischen Kurkreise waren dem Mandate eine Dammordnung vom 12. Juni 1558 (Cod. Aug. Bd. II. S. 659) und ein Befehl vom 12. April 1712 (ebenda S. 697) vorausgegangen.

b) Schon hier ist auf die Schlußworte des Mandats hinzuweisen, wonach diese Strom-, Ufer- und Dammordnung „mit Rücksicht auf das Lokale auch auf kleinere Flüsse“ anzuwenden sein soll. Welche Wasserläufe hierunter gemeint sind, ist nicht ausdrücklich ausgesprochen; jedenfalls gehören die größeren Gewässer des Landes hierher, insbesondere die Mulde (Verordn. des Min. des Innern vom 23. October 1882, Fischer's Zeitschr. IV. S. 61) und die Röder, nicht aber die Weißeritz (Funke, Polizeigesetze II. S. 775). In der revidirten Generalinstruktion für die Amtshauptleute vom 27. Sept. 1842 (S. V. Bd. S. 177 § 28 wird gesagt, daß die Vorschriften des Mandats „auch auf alle diejenigen übrigen Wasser-, Damm- und Uferbaue Anwendung leiden, welche ganz oder zum Theil auf Kosten der Staatskasse geführt werden oder wobei einigermaßen wichtigere und allgemeinere landespolizeiliche Rücksichten einschlagen“. Ueber die bei anderen Flüssen als der Elbe zuständigen Behörden s. die Anm. b zu § 1 Abs. 1.

**§ 1.** (Von der Direction in Strom-, Ufer- und Dammbausachen und der deshalb niedergesetzten Commission.)

In allen Elbstrom-, Ufer- und Dammbausachen steht Unserm geheimen Finanzcollegio die Direction und Cognition zu.



a) Durch die Verordnung vom 7. Nov. 1831 (GS. S. 323) § 4 B wurden die Geschäfte des zeitherigen Geheimen Finanzkollegiums, insbesondere auch das Uferbauwesen, dem Ministerium der Finanzen überwiesen.

b) Die Wasser- und Uferpolizei rücksichtlich der Elbe steht auch noch gegenwärtig dem Finanzministerium zu. Dagegen kommt dieselbe rücksichtlich aller übrigen öffentlichen Wasserläufe dem Ministerium des Innern und den Behörden der inneren Verwaltung zu, und nur, wenn einer oder der andere dieser Wasserläufe künftig ganz oder theilweise der Schifffahrt erschlossen werden sollte, würde die Wasser- und Uferpolizei bezüglich desselben an das Finanzministerium übergehen. Auch wird bei Wasser- und Uferbauten an solchen Wasserläufen, hinsichtlich deren die Wasser- und Uferpolizei dem Ministerium des Innern zusteht, dann, wenn dergleichen Bauten, sei es auch vielleicht mit Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, doch im Wesentlichen auf Staatskosten ausgeführt werden, eine Vernehmung beider Ministerien stattzufinden haben (Verordn. des Min. des Innern vom 3. Januar 1882, Fischer's Zeitschr. III, 33). Die Zuständigkeit der Kreishauptmannschaften als Mittelbehörde unter dem Ministerium des Innern ist rücksichtlich der Wasser- und Uferpolizei bei den Wasserläufen außer der Elbe zweifellos; auch rücksichtlich der Elbe würde an sich anzunehmen sein, daß § 11 c der Verordnung vom 6. April 1835 (GWB. S. 237), wegen Errichtung von Kreisdirectionen noch fortgilt, wonach letztere in Unterordnung unter das Finanzministerium in Uferbausachen zuständig sind, bei welchen die Verbindlichkeit der Unterthanen zu Führung von Damm- und Uferbauten streitig ist; vergl. § 23, 3 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873. Da aber die fraglichen Sachen als Verwaltungsstreitsachen anzusehen sind und in solchen die Zuständigkeit der Mittelbehörden durch das Gesetz vom 5. Januar 1870 (GWB. S. 1) aufgehoben ist, so hat sich jene Zuständigkeit der Kreisdirectionen erledigt. Hingegen ist die Kreishauptmannschaft Dresden thatsächlich im Anschlusse an ihre Zuständigkeit in Angelegenheiten allgemeinen Sicherheits- und der Schifffahrtspolizei (s. d. Anm. b zu § 12) auch wirksam als Mittelbehörde in den polizeilichen Angelegenheiten, welche die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen bei Elbfahrwasser und Eisgang betreffen.

c) Die in älteren Wege- und Brückengelder-Dekreten sich findenden Vorschriften über Betheiligung der staatlichen Zoll- und Steuerbehörden an der Abnahme und Prüfung der Wege- und Brückengeld-Rechnungen für kommunliche Straßen und Brücken sind durch Generalverordnung des Min. des Innern u. der Finanzen vom 11. Okt. 1890 (Sächs. Wochenbl. S. 231) aufgehoben worden.

Sämmtliche Ufer- und Dammbauwerke an der Elbe, ohne Unterschied, ob sie sich auf Unsern eigenthümlichen oder auf



Privatgrundstücken befinden, werden der in Strombauwesen von nur gedachtem Collegio niedergesetzten Commission untergeordnet, welche die Aufsicht über diese Ufer- und Dammbauwerke führen, die Leitung der dabei vorkommenden Geschäfte besorgen, und die Strompolizei an der Elbe handhaben wird.

[Diese Commission besteht aus:

- 1) dem Kreishauptmann,
- 2) dem Amtshauptmanne des Bezirks, in welchem die jedesmal in Frage stehenden Ufer- und Dammbauwerke sich befinden,
- 3) dem Wasserbau-Director.

Die Justizbeamten der in dem Elbdistricte befindlichen Amtsbezirke sind der Commission allemal beigegeben, wenn entweder die Verbindlichkeit zu Dammbau- und Uferbauten in einzelnen Fällen zu erörtern und festzustellen ist, und desfallige Zweifel und Weigerungen zu begutachten und zu entscheiden sind, oder die Würdigung der den Grundeigenthümern im § 3 auferlegten Leistungen in Frage steht, oder es auf die Cognition über Vergehungen gegen das Gesetz und deren Bestrafung ankommt.

Die Rentbeamten gehören nur dann zur Commission, wenn Ufer- und Dammbau ganz oder zum Theil auf Unsere Kosten zu führen sind, und haben sie sich sodann der Anschaffung der Baumaterialien, der Bezahlung der Löhne und der Führung der Baurechnung zu unterziehen.]

Durch die Verordnung vom 6. April 1835 (S. 237) § 1 erfolgte die Aufhebung der zeitherigen Kreishauptmannschaften. Demgemäß setzte sich nun, wie dies auch die revidirte Generalinstruktion für die Amtshauptleute vom 27. Sept. 1842 (ebenda S. 177) § 28 ausdrücklich ausspricht, die in jedem Amtsbezirke bestehende Ufer- und Wasserbaucommission noch zusammen aus dem Amtshauptmanne und dem Wasserbaudirector, zu welchen in den im Mandate angegebenen Fällen der Justiz- und der Rentbeamte hinzutrat. Das Directorium führte der Amtshauptmann. Durch Verordnung vom 17. Februar 1865 (ebenda S. 79) § 2 ward an Stelle des Wasserbaudirectors, welcher aus der Wasserbaucommission ausschied, der Bezirks-Wasserbauinspektor als technischer Beamter und Sachverständiger der Wasserbaucommission



beigegeben, deren Thätigkeit nach § 1 in fiskalischen Wasserbau-  
sachen auf diejenigen Fälle beschränkt ward, in denen Rechte und  
Verbindlichkeiten von Privatpersonen in Frage kamen; die Rentbe-  
amten wurden durch die Bauverwalter ersetzt (Verordn. v. 16. Febr.  
1865, ebenda S. 77, § 5). Durch § 7 des Gesetzes v. 21. April  
1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung  
betr., ward endlich bestimmt, daß die Geschäfte der Wasserbaukom-  
missionen in Zukunft von der Amtshauptmannschaft allein, soweit  
nöthig unter Zuziehung der bestellten technischen Organe, versehen  
werden sollen. Daher steht z. B. die Ertheilung der Erlaubniß zur  
Entnahme von Sand und Kies aus einem öffentlichen Flusse nicht  
der Straßen- und Wasserbauinspektion, sondern der Amtshaupt-  
mannschaft zu, welche sich natürlich, soweit erforderlich, des techni-  
schen Beiraths der Inspektion bedienen kann und soll. Fischer's  
Zeitschr. V. S. 280).

Bei Ufer- und Dammbauen, welche ganz oder zum Theil  
auf Unsere Kosten nicht geführt werden, erfolgt die An-  
schaffung der Baumaterialien durch die Baupflichtigen, nach  
der von dem Wasserbau-Director zu ertheilenden Anweisung.

Die Commission hat das Recht, das Nöthige sofort ohne  
processualische Weitläufigkeiten polizeimäßig anzuordnen, auch  
haben die gegen deren Verfügungen eingewendeten Appella-  
tionen in denen Fällen, wo es auf Vollführung der, im  
Betreff der Baue und Reparaturen, oder sonst in strom-  
polizeimäßiger Hinsicht erlassenen Anordnungen sowol, als  
auf Erfüllung der, durch gegenwärtige Unsere Verordnung,  
festgesetzten Schuldigkeit der Grundbesitzer ankommt, keinen  
effectum suspensivum. Es ist jedoch von der Commission  
auf die Appellationen des förderksamsten an Unser Geheimen  
Finanzcollegium zu berichten, [und soll es damit allenthalben  
so gehalten werden, wie in Unserm Mandate wegen des  
Verfahrens in Cammersachen, vom 7. August 1770, § 2  
vorgeschrieben ist. Eben dieses Mandat findet auch sonst  
und überhaupt in vorkommenden hierzu geeigneten Fällen,  
bei den in dergleichen Ufer- und Dammbausachen entstehen-  
den Irrungen, Anwendung].

Es bleibt auch derjenigen Partei, welche sich durch die  
interimistische Entscheidung für gravirt erachtet, ihre etwaigen  
Ansprüche gegen diejenigen Interessenten, zu deren Vortheil  
sie zu einem kostspieligen Baue angehalten, oder welche ver-  
meintlich nicht zu gehöriger Mitleidenheit gezogen worden,



oder gegen wen sie sonst sich damit fortzukommen getrauet, im ordentlichen Prozesse rechtlich auszuführen, unbenommen.

a) Für das Verfahren in Uferbauſachen gelten im Bereiche der Verwaltungs- ſowohl als der Juſtizbehörden gegenwärtig keine Beſonderheiten mehr. Natürlich hat auch jetzt der Refuſ dann, wenn es das öffentliche Intereſſe gebietet, keine aufſchiebende Kraft. In Bezug auf die Grenzen der Zuſtändigkeit zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden aber iſt § 12 des A-Gefeßes vom 28. Januar 1835 zu beachten: „Haben zu einer öffentlichen Laſt der Staat, als ſolcher, und andere Perſonen beigetragen (wie z. B. dies bei Straßenbau, Uferbau geſchehen kann), ſo gebührt die Entſcheidung der Irrungen über das Verhältniß der Beiträge zwiſchen jenen und dieſen den Juſtizbehörden. Jedoch iſt bis zur Rechtskraft der Definitiventſcheidung einſtweilen der Regulirung von Seiten der Verwaltungsbehörde nachzugehen.“

b) Auf Grund beſonderer Titel, z. B. lehnrechtlicher Beleihung mit dem Waſſer einer Flußſtrecke und Allem, was darin iſt, kann die geſetzliche Verpflchtung zur Duldung ſtrompolizeilich erforderlicher Ufer- und Dammbauten nicht beſtritten, ſondern höchſtens ein Entſchädigungsanſpruch erhoben werden. Vergl. auch Entſch. des preuß. Oberverwaltungsger. vom 24. Febr. 1890 (Preuß. Verwaltungsblatt XII. S. 91).

Auf vorher ergangene ſchriftliche, oder durch die Bau-officianten geſchehene mündliche Beſtellung der Commiſſion haben ſich alle und jede anliegende Grundstücksbeſitzer ohne Ausnahme, Schiffer, Fiſcher, Schiffmüller und andere Perſonen, mit welchen Gegenstände, den Damm- und Uferbau betreffend, zu verhandeln ſind, unausbleiblich und bei Strafe von Fünf Thalern, perſönlich da einzustellen, wohin ſie von der Commiſſion beſchieden worden ſind.

Der Commiſſion ſind die Waſſerbau-Conducteurs, Waſſerbau-Auſſeher, Dammmeiſter und Bauknechte untergeordnet, welche, nach den ihnen ertheilten Inſtructionen und in den ihnen angewieſenen Diſtricten, unter Auſſicht und Leitung des Waſſerbau-Directors, die angeordneten Baue und Reparaturen zu vollführen, und bei Eisfahrten und Stromer-gießungen die Erhaltung der Dammgebäude zu beſorgen haben. Inſonderheit haben die Conducteurs und Dammmeiſter für die Tüchtigkeit des zu verbauenden Materials, ſowie für tüchtige Arbeiter zu ſorgen.

a) Durch die Verordnung vom 16. Februar 1865, die Staats-



bauverwaltung betr. (GDBl. S. 77), ist hinsichtlich der Wasserbauverwaltung bestimmt:

„§ 1. Die Leitung und Beaufsichtigung des fiskalischen . . . Wasserbauwesens steht unter Oberaufsicht des Finanzministeriums und in unmittelbarer Unterordnung unter dasselbe

a) in technischer Beziehung . . . dem Wasserbaudirektor,

b) in allen anderen Beziehungen den Amtshauptleuten innerhalb ihrer Bezirke zu.

§ 2. Der . . . und der Wasserbaudirektor bilden die technischen Organe des Finanzministeriums und es fällt ihnen als solchen die technische Ueberwachung des gesammten fiskalischen . . . Wasserbauwesens zunächst anheim.

§ 3. Den Amtshauptleuten sind für die technischen Angelegenheiten . . . Wasserbauinspektoren beigegeben, welchen innerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks unter der Leitung und Ueberwachung . . . des Wasserbaudirektors die spezielle technische Aufsicht über sämtliche fiskalische . . . Fahren, Wasserstraßen, Kanäle, Schleußen, Ufer, Dämme u. s. w., sowie die Projektirung, Veranschlagung und Ausführung der dieselben betreffenden Baue obliegt.

§ 4. . . . wenn in technischen Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amtshauptmanne und dem . . . Wasserbauinspektor entstehen, hat der Amtshauptmann, unter Beifügung des schriftlichen Gutachtens des . . . Wasserbauinspektors, Bericht an das Finanzministerium zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen.

§ 5. Für die mit dem . . . Wasserbaue verbundenen wirthschaftlichen Geld-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten werden Bauverwalter angestellt, welchen die gesammte Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, die Zahlung an Lieferanten, sowie die Auslohnung der Arbeiter u. s. w., ingleichen die Leitung und Erledigung aller beim Straßen- und Wasserbaue vorkommenden wirthschaftlichen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere die Anschaffung und Uebernahme von Baumaterialien, die Verdingung an Bauunternehmer, die Aufbewahrung der Bauentwürfe u. s. w. obliegt. Inwieweit bei dergleichen Verwaltungsangelegenheiten Seiten des Bauverwalters ein Einvernehmen mit dem . . . Wasserbauinspektor und nach Befinden eine Mitwirkung dieser Letzteren stattzufinden hat, wird durch die Instruktionen näher bestimmt.

§ 6. Die Bauverwalter sind . . . in Kassen-, Buch- und Rechnungssachen . . . dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet.“

Eine Unterordnung der Wasserbauinspektion und Bauverwalter unter die Amtshauptleute findet seit der Verordnung vom 21. Dez. 1874 (GDBl. S. 467) in keinerlei Hinsicht mehr Statt. Die Wasserbauinspektion ist aber durch Verordnung vom 15. März 1884



(GWB. S. 66) mit der Straßenbauverwaltung verbunden worden. Es bestehen nunmehr 17 „Straßen- und Wasserbauinspektionen“ (je 2 zu Dresden, Pirna und Meissen, je 1 zu Löbau, Bautzen, Freiberg, Döbeln, Grimma, Leipzig, Annaberg, Chemnitz, Zwickau, Schwarzenberg und Plauen), mit einem Straßen- und Wasserbauinspektor als Vorstände und dem nöthigen Hilfspersonal. Die Anstellung als Techniker der Straßen und Wasserbauverwaltung setzt das Bestehen der Prüfungen für das Ingenieurbaufach voraus (Verordn. des Finanzmin. vom 1. Juli 1888, GWB. S. 138, nebst Vorschriften § 1).

b) Die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt besorgt die Geschäfte der Wasserbaupolizeibehörde auch für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt und die Stadt Dresden (Verordn. vom 11. Sept. 1880, GWB. S. 110, § 4).

c) Die früher im Departement des Innern für die Berichtigung von Wasserläufen nach dem Gesetze vom 15. August 1855 angestellten hydrotechnischen Beamten sind (mit Ausnahme des inzwischen weggefallenen Wasserbaudirektors des Min. des Innern) beim staatlichen Wasserbauwesen mit eingereicht worden, dessen Beamte — mit Ausnahme des Wasserbaudirektors des Finanzmin. — nunmehr gegenüber den Behörden der inneren Verwaltung zur Mitwirkung in den bei diesen vorkommenden Wasserbausachen verpflichtet sind und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Wasserlaufregulirungen nach dem angez. Gesetze oder um Angelegenheiten der Fluß- und Uferpolizei handelt (Verordn. des Min. des Innern vom 3. Januar 1882, Fischer's Zeitschr. III. S. 33).

Eine eingehende kritische Uebersicht über die Organisation des sächsischen Meliorationswesens und ihre Geschichte giebt Fraissinet a. a. D. S. 52 flg.

Uebrigens ist in Ufer- und Dammbausachen von obern und untern Instanzen und von der Commission, die dem Wasserbau-Director gebührenden Diäten und Reisekosten, sowie den baaren Verlag ausgenommen, alles unentgeltlich zu besorgen, insofern nicht etwa die vorkommenden Geschäfte durch ungebührliche Verweigerung des Anbefohlenen veranlaßt werden.

§ 2. (Von der Verbindlichkeit zu den Ufer- und Dammbauen.)

A. Wo nicht Verträge, gerichtliche Zugeständnisse, rechtskräftige Urtheile oder rechtsbeständige Gewohnheiten eine Ausnahme auf eine sofort erweisliche Art begründen, sind die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Ufer und Dämme von denen zu tragen, deren Eigenthum durch den Bau gegen



die Gewalt des Wassers geschützt wird, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

a) Bei Uferbauten, welche lediglich zur Erhaltung eines Grundstücks dienen, hat der Besitzer die mit Ausführung dieser Baue verbundenen Kosten zu tragen.

b) Sind die Grundstücke mehrerer Besitzer, welche an einem Uferabrisse liegen, zu verbauen nothwendig, so haben sämtliche Grundstücksbesitzer den Bau gemeinschaftlich, nach einem darüber entworfenen Bauplane, im Zusammenhange auszuführen. Im Fall sie sich hierüber nicht vereinigen können, so haben sie sich an die Commission zu wenden, welche sowol die zu treffenden Vorkehrungen, als auch die von jedem Grundstücksbesitzer zu tragenden Antheile zu den Baukosten bestimmt.

c) Ist Besorgniß vorhanden, daß bei unterlassener Verbauung des schadhafteu Ufers mehrere hinterliegende Grundstücke in Gefahr kommen könnten, so sind die Eigenthümer derselben zu einem verhältnißmäßigen Beitrage verbunden.

Der Eigenthümer des durch einen Gemeindeweg vom Ufer getrennten Grundstücks ist, wenn der Weg zugleich die Uferbefestigung bildet, fortgesetzt nach Maßgabe vorstehender Bestimmung beitragspflichtig, mag auch die Gemeinde die Unterhaltung des Wegs als solchen übernommen haben. (D. G. - Erk. vom 15. März 1884, Annalen V. S. 559).

Die Bestimmung dieser Beiträge bleibt, insofern die Interessenten sich unter einander nicht vereinigen können, der Commission vorbehalten, welche die Antheile, so die hinterliegenden Grundstücksbesitzer zu einem Uferbaue zu geben haben, jederzeit mit Rücksicht auf die Größe und Nähe der Gefahr, welcher die hinterliegenden Grundstücke vom Strome ausgesetzt sind, ferner auf die Beschaffenheit, die Größe und die Nutzbarkeit der zu sichernden Grundstücke ausmitteln und bestimmen wird.

Zu diesem Behufe wird sie für Aufnahme richtiger Stromkarten besorgt sein und bei Fertigung derselben darauf sehen, daß in dieselben die am Strome gelegenen Grundstücke, so weit sie von dem Abrisse betroffen werden können, genau eingetragen werden, um hiernach die Bestimmungen wegen der Beiträge gehörig ausmitteln zu können.



d) Diejenigen Ufer- und Grundstücksbesitzer, welchen aus Vernachlässigung oberhalb ihrer Grundstücke gelegener Uferbaue Gefahr erwächst, oder welche ihre im Abriß befindlichen Ufer nicht eher mit Sicherheit verbauen können, bis ein oberhalb gelegenes schadhafte Ufer durch Ufergebäude gegen fernern Abbruch verwahrt worden ist, sind befugt, von den Eigenthümern des letztern zu verlangen, daß sie bereits vorhandene, aber schlecht unterhaltene und zum Theil eingegangene Ufergebäude wiederherstellen, oder jenes schadhafte Ufer durch Ufergebäude vor fernerm Abbruch dauerhaft verwahren, sind aber dann auch gehalten, die zum Zusammenhange des Ganzen nöthigen Baue an ihren eigenen Grundstücken auszuführen.

e) Wenn der Aufwand, welchen ein Grundstücksbesitzer zu einem, auf Anordnung der Commission, zu führenden Uferbaue zu machen genöthigt ist, eben so viel oder mehr beträgt, als der Werth des ganzen, durch den Bau zu sichernden Grundstücks, so stehet diesem Grundstücksbesitzer frei, sich von dem Besitze dieses Grundstücks gerichtlich loszusagen. Dieses Grundstück wird sodann zum Besten der übrigen Grundstücksbesitzer, die den Bau zu führen haben, veräußert und der Erlös zu dem Kostenaufwand mit verwendet.

f) Dämme, welche die Bestimmung haben, eine Gegend vor dem Ueberschwemmungswasser zu sichern, sind auf Kosten der Besitzer der innerhalb des umdämmten Bezirks liegenden Grundstücke und aller derer, welche Schutz von dieser Umdämmung genießen, zu unterhalten und zu ergänzen.

Zur Entrichtung von Beiträgen zu diesem Zwecke sind die gedachten Grundstücksbesitzer unbedingt verbunden, wenn es bloß die Unterhaltung, Vollendung und Ergänzung schon vorhandener Dämme und der in denselben befindlichen Entwässerungsschleusen betrifft.

Wenn hingegen

g) eine Fläche Landes, welche vorher noch nicht durch dergleichen Dämme gegen Ueberschwemmung gesichert war, erst umdämmt werden soll, so hängt die Anlegung dieser



Dämme von der freien Vereinigung der Grundstücksbesitzer ab, deren Besitzungen dadurch geschützt werden sollen.

Wenn sich die sämtlichen Besitzer nicht vereinigen können, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche jedoch nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach der Größe und Beschaffenheit der Grundstücke bestimmt wird, welche durch den Bau gesichert werden sollen.

Die Auseinandersetzung von dergleichen Streitigkeiten kommt der Commission zu.

h) Die Kosten sowol zu gemeinschaftlicher Anlegung, als auch zur Erhaltung neuer Dämme sind, nach den im § 5 näher angegebenen Grundsätzen, unter die Besitzer der dadurch gegen Ueberschwemmung gedeckten Grundstücke, zu vertheilen.

i) Tritt der Fall ein, daß die Erhaltung eines, nahe an einem im Abrisse befangenen Ufer gelegenen Dammes nicht füglich durch Zurückschüttung, sondern nur durch Sicherstellung des Vorlandes, vor fernerer Schmälerung geschehen kann, so ist der Besitzer dieses Ufers gehalten, entweder dasselbe zu verbauen, oder nach der sub e enthaltenen Bestimmung das Grundstück, woran sich der Uferabriß befindet, an die Dammcommun gerichtlich abzutreten, welche dann für Erhaltung des Dammes durch Uferbaue zu sorgen hat.

Wenn im angegebenen Falle aber der Grundstücksbesitzer sich der Verbauung des schadhaften Ufers unterzieht, wird es der Billigkeit angemessen sein, daß die Dammcommun oder hinterliegende Grundstücksbesitzer einen Beitrag zu den Uferbaukosten entrichten.

Dies zu bestimmen, bleibt dem Ermessen der Commission nach den örtlichen Verhältnissen jedesmal überlassen.

k) Wenn die Ausführung von Durchstichen zur Erhaltung eines, in einer großen Stromkrümmung, stark im Abriß befindlichen Ufers nothwendig wird, so haben die an diesem Ufer gelegenen Grundstücksbesitzer die Kosten hierzu in eben der Maße auszubringen, als dies bei Verbauung der, längs der Krümmung, im zeitherigen Laufe des Stroms gelegenen und den Abriß erleidenden Grundstücke, nach den sub a, b und c enthaltenen Bestimmungen der Fall gewesen



sein würde. Hierbei können, nach dem Ermessen der Commission, auch die oberhalb der Stromkrümmung oder landeinwärts gelegenen Grundstücksbesitzer, nach Maßgabe der Gefahr, die ihnen bei fortgesetztem Uferabbrisse drohet, oder des Vortheils, den sie durch eine nun verminderte hohe Stromergießung genießen, mit zugezogen werden.

l) Die von der Commission nach diesen Rücksichten getroffenen Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit sind sodann bei Ausbringung der Baugelder zur Richtschnur anzunehmen, ausgenommen, wenn ein Grundstücksbesitzer sofort erweisen kann, daß er durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse, oder sonst auf rechtsbeständige Weise von der Verbindlichkeit, den ihm angesonnenen Beitrag zu Damm- oder Uferbauen und Reparaturen zu entrichten, befreit worden sei.

Kann eine solche, von einem Grundstücksbesitzer behauptete Befreiung nicht sofort auf diese Weise dargethan werden, so bleibt zwar die rechtliche Ausführung durch den ordentlichen Proceß unbenommen; es ist jedoch derselbe nichtsdestoweniger verbunden, den von der Commission bestimmten Antheil binnen der anberaumten Frist zu erlegen, hat aber solchen, wenn er seine Befreiung erwiesen hat, von den übrigen Theilhabern des Baues wieder zu fordern.

m) Jede Art von Grundstücken, die geistlichen nicht ausgeschlossen, sind zu der im Vorstehenden festgesetzten Bau- und Unterhaltungsverbindlichkeit gehalten, und es ist bei den geistlichen Gütern der erforderliche Aufwand aus dem Kirchenärario, und, bei dessen Unzulänglichkeit, von den Eingepfarrten zu bestreiten. Auch werden Wir Uns auf den Fall, daß Unsere eigenthümlichen Grundstücke durch einen gemeinschaftlichen Wasser- oder Dammbau geschützt werden, nicht entbrechen, die ausfallenden Beiträge ebenfalls aus Unsern Cassen entrichten zu lassen.

Diese Bau- und Unterhaltungsverbindlichkeit trägt den Charakter einer dinglichen Last des öffentlichen Rechts. Noch weiter als im königl. sächs. Mandat ist dieselbe ausgebildet im Deichrechte des norddeutschen Tieflandes (vergl. Hermes, Deichwesen, in von Stengel's Wörterbuche I. S. 259 und Erf. des Reichsger. vom 21. Jan. 1885, Entsch. in Civils. Bd. 13 S. 205).



B. Uferbaue und Stromverbesserungen, welche bloß zum Besten der Schifffahrt gereichen, sind von demjenigen zu bestreiten, der die Wasserzölle erhebt.

Die Erhebung der Elbzölle hatte nach dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 (BGBL. S. 416) § 1 spätestens am 1. Juli 1870 aufzuhören; nur für Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten dürfen Abgaben von den Schiffen und deren Ladungen, sowie von den Flößen noch erhoben werden. (Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und Oesterreich vom 22. Juni 1870, BGBL. S. 417 Art. I). An der Verpflichtung des Staats, für die bloß zum Besten der Schifffahrt gereichenden Uferbaue und Stromverbesserungen aufzukommen, ist aber deshalb nichts geändert worden, da diese Verpflichtung schon aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Staats für die Landesinteressen abzuleiten ist und gesetzliche Verpflichtungen Einzelner zur Uebertragung des bezüglichen Aufwands nicht bestehen. In dem Zeitraume von 1834 bis 1885 hat der Staat allein zu Lasten seines außerordentlichen Budgets 4 145 568 Mark für Elbstromkorrekturen aufgewendet. Außerdem erhalten aber auch namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Last der Uferbauten die Anlieger in den Fällen, wo sie mandatgemäß haupflichtig sind, oft in einem zum Werthe ihrer Grundstücke außer Verhältniß stehendem Umfange trifft, noch Private seit der Finanzperiode 1882/83 in geeigneten Fällen Unterstützungen zu Ausführung von Ufer- und Wasserbauten, Löbe, Staatshaushalt des Königr. Sachsen (1889) S. 225. — Die Erhebung von Brückenzöllen zu Lasten derjenigen Personen und Fuhrwerke, welche über die Brücken verkehren, wird durch die Zollvereinigungsverträge und Elbzollaufhebung nicht berührt (Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, BGBL. S. 317, § 8).

Wenn bei einer Veranstaltung sich mehrere von den sub A und B genannten Zwecken vereinigen, so sind die Kostenbeiträge nach Verhältniß des Vortheils, den jeder Interessent davon hat, aufzubringen.

C. Derjenige, welcher bei dem Gebrauch des Flusses oder sonst, absichtlich oder durch Fahrlässigkeit, an einem fremden Ufer, Ufergebäude, Damme, oder an einer Anpflanzung Schaden anrichtet, ist gehalten, das Beschädigte auf seine Kosten wieder herzustellen.

D. Wenn das allgemeine Beste, oder auch nur das Interesse der Grundnachbarn, einen Ufer- oder Dammbau erheischt, so ist derjenige, welcher, nach Maßgabe der sub A und B aufgestellten Grundsätze, dazu verbunden ist, zu dessen Ausführung anzuhalten.



E. Wenn die Commission Ufer- und Dammbaue anordnet, und der diesfallige Aufwand die Kräfte der Baupflichtigen übersteigt, so haben sich letztere alsbald mit ihrem Gesuche um eine Beihülfe aus dem hierzu bestimmten Fonds an die Commission zu verwenden, und werden Wir jederzeit das Absehen dahin richten lassen, daß den Baupflichtigen thunlichste Erleichterung verschafft, auf das Vermögen und die Kräfte der Unterthanen Rücksicht genommen, auch dieselben aus gedachtem Fonds, so weit solcher zureicht, unterstützt, und auf diese Weise nach und nach die wichtigsten Damm- und Uferbaue hergestellt werden.

Vergl. die Anmerkung oben bei B.

§ 3. (Von der Verbindlichkeit der Grundbesitzer, die Anlage der für nöthig erachteten Ufer- und Dammbaue, auch anderer in dieser Hinsicht nöthigen Vorkehrungen, auf ihrem Grund und Boden zu verstaten, ingleichen die zu den Ufer- und Dammbauen erforderlichen Materialien herzugeben.)

Jeder Grundbesitzer ist verbunden, die, nach angestellter commissarischer Erörterung, für nöthig befundenen Ufer- und Dammbaue, ingleichen die Anlegung von Durchstichen und andere Vorkehrungen zu Sicherstellung des Landes gegen die Angriffe des Stromes und gegen Ueberschwemmungen auf seinem Grund und Boden, sowie auch die Abgrabung nachtheiliger Mittelhäger und Anhägerungen zu gestatten, hat aber dafür in denen Fällen, wo diese Anlagen nicht bloß zum Schutze gegen Uferabbrisse, sondern zugleich auch zur Verbesserung der Strombahn dienen, namentlich bei Anlegung von Durchstichen, Dämmen, welche ganze Bezirke sichern, und Ufergebäuden, welche die Anlandung eines Mittelhägers oder eine neue Anhägerung bezwecken, eine, nach den Vorschlägen der Commission, zu bestimmende Vergütung zu gewarten.

Alle zu den § 2, sub A und B erwähnten Ufer- und Dammbauen erforderlichen Materialien, an Erde, Rasen, Steinen und Riez, ferner die zur Anfuhr nöthigen Wege, und der zur Lagerung der Baumaterialien erforderliche Raum, sind von den Grundbesitzern herzugeben. Dieselben können aber dafür auf eine angemessene Entschädigung Anspruch



machen, und zwar ist für überlassene Steine der gewöhnliche Kaufpreis, für abgegrabenen Erdboden und Rasen, ferner für den Raum, welcher zum Behuf des Transports von Materiale durch Wagen, Karren und sonst gebraucht worden ist, der Verlust, den der Besitzer bei Benutzung des betreffenden Grundstücks dadurch erlitten hat, ingleichen bei Abgrabung von Hägern und Anlagen für den darauf befindlichen Holzbestand oder die Grasnutzung der Benutzungswerth zu vergüten; dagegen bei Abgrabung von nachtheiligen Mittelhägern und Anhägerungen, wenn ihre Oberfläche bloß aus Sand und Kies besteht und daher keine Nutzung gewährt, keine Entschädigung gefordert werden kann. Die Besitzer der Grundstücke, durch welche bei anzulegenden Durchstichen die neue Strombahn geführt wird, haben nicht nur für das zu diesem Behufe entnommene Land, ingleichen für den durch die Bauvorkehrungen verdorbenen Boden, sondern auch für die, durch den neuen Lauf des Wassers veränderte Benutzung ihrer Besitzungen, nicht minder für den erforderlichen Aufwand, um vermitteltst Fähren auf ihre, durch den neuen Stromlauf, von ihren Besitzungen abgetrennten Grundstücke gelangen zu können, Entschädigung, welche nach der weiter unten angegebenen Verfahrensart auszumitteln ist, zu erwarten, wozu, wenn es die Umstände verstaten, das verlassene Strombette mit anzuwenden ist.

Auch Fischereiberechtigte u. dergl., denen ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht, werden die aus Stromberichtigungen ihnen erwachsenden Nachteile und Beschränkungen vergütet verlangen dürfen: Entsch. des Reichsgerichts V. Civilsenat v. 31. März 1890 (Preuß. Verwaltungsgesetzblatt XI. S. 472).

Die Kosten zur Erhaltung der Ufer im neuen Strombette, wenn sie die Uferlinien, durch welche die Breite des neuen Strombettes bestimmt worden ist, überschreiten, haben, auf eine von der Commission, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Jahre, diejenigen zu übernehmen, welchen die Kosten zur Ausführung des Durchstichs nach § 2, A k obliegen.

Die zu Dammbauen und deren Reparatur erforderliche Erde ist übrigens, so viel nur immer möglich, außerhalb des Dammes zu entnehmen.



Alle, in Beziehung auf die eben erwähnten Entschädigungen, nothwendig werdenden Würdungen geschehen durch, der Landesgegend kundige, weder bei der in Frage befangenen Angelegenheit interessirte, noch mit einem der Be-theiligten in naher Verbindung oder Verwandtschaft stehende Landwirthe, wovon zwei von den streitenden oder die Abschätzung veranlassenden Parteien, und einer von der Commission zu bestellen ist. Aus der Taxe der von der Commission gebrauchten Wirthschaftsverständigen und derer, welche von den Parteien gestellt worden sind, wird sodann ein Durchschnitt gezogen, und hiernach die Vergütung bestimmt. Der Commission bleibt auch nachgelassen, wenn es die Umstände erfordern, mehrere Taxatoren von den Parteien stellen zu lassen, auch die von denselben zu präsentirenden Taxatoren nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu verwerfen.

Vor der Abschätzung sind die bestellten Taxatoren, wenn gegen deren Zulässigkeit kein begründetes Bedenken vorwaltet, in gewöhnlicher Maße zu verpflichten oder auf die ihnen bereits obliegenden Pflichten zu verweisen.

Die Taxordnung für diese Sachverständigen giebt die Bekanntm. vom 31. Aug. 1882 (GWB. S. 225).

#### § 4. (Von der Führung der Privatbaue.)

Die bisherige Erfahrung hat bestätigt, daß die Grundbesitzer die Ufer- und Dammbaue oft zur un rechten Zeit und untüchtig, auch bloß mit Berücksichtigung ihres Privatvortheils, dagegen zum größten Nachtheile für die Regularität der Strombahn und der anliegenden Stromnachbarn, vollführen.

Wir verordnen daher, daß, ohne Vorwissen und Genehmigung der Commission, Niemanden gestattet sein soll, neue Ufer- und Dammbaue an Orten, wo vorher keine gewesen sind, oder Reparaturen von Ufergebäuden, wodurch deren vorher gehabte Gestalt und Größe eine Abänderung erleidet, auszuführen; vielmehr sind die Pläne hierzu jedesmal der Commission in Zeiten, und längstens bei der von dieser, und namentlich vom Wasserbau-Director zu haltenden allgemeinen



Frühjahrsbesichtigung, vorzulegen, deren Erinnerungen, auch die Entschließungen, welche, nach Befinden, hierauf von dem Geheimen Finanzcollegio ertheilt werden, zu befolgen und die Baue nach den gegebenen Vorschriften, binnen der von der Commission gesetzten Frist, zu vollführen. So sind auch bereits bestehende Damm- und Ufergebäude, auch Anhänge- und Anstalten, von denen sich darthun läßt, daß sie einseitig von den Uferbesitzern lediglich zu ihrem Vortheile, dagegen aber zum Nachtheile für andere Grundstücksbesitzer angelegt worden sind, oder daß sie durch Einengung des Inundationsprofils einen nachtheiligen Einfluß auf die oberhalb gelegenen Gegenden bei Stromergießungen haben, ingleichen zur Irregularität der Strombahn beitragen, fernerhin nicht zu dulden, sondern vielmehr in der Art abzuändern, wie solches von Unserm Geheimen Finanzcollegio, nach den dieserhalb angestellten Untersuchungen, anzuordnen für nothwendig erachtet werden wird.

Würde aber ein Bau von der Commission angeordnet, gleichwohl binnen der von ihr dazu bestimmten Frist nicht dazu verschritten oder derselbe nicht vollendet werden, so soll solcher Bau, wenn durch dessen Unterlassung für das allgemeine Beste, oder für die Grundnachbarn ein wesentlicher Nachtheil entsteht, auf der Säumigen Kosten, durch Unsere Uferbau-Commission veranstaltet und unter deren Direction, auch unter Aufsicht der Uferbau-Officianten ausgeführt werden. Ein gleiches geschieht auch, wenn den Bauenden von Uns eine Beihülfe an Geld und Materialien verwilligt wird.

a) Nach dem bürgerlichen Rechte würde an sich kein Uferbesitzer behindert sein, sein Ufergrundstück durch Aufführung eines Dammes gegen Ueberschwemmung u. s. w. zu schützen (Erf. des Reichsger. vom 29. Dez. 1882, Entsch. in Civils. Bd. 8 S. 304). Um des allgemeinen Besten Willen ist ihm aber hierin durch § 4 Beschränkung aufgelegt. — Hält die Strompolizeibehörde die Entfernung eines Uferbaues im strompolizeilichen Interesse für erforderlich, so muß dieselbe erfolgen, obgleich die Uferbesitzer, deren Grundstücke allein durch den Uferbau bedroht sind, sich über das Fortbestehen des letzteren mit dem Erbauer geeinigt haben: Komm. des Min. des Innern vom 2. April 1844 bei Funke, Polizeigesetze II. S. 778.



b) Die Erfahrungen der Hochfluth von 1845 verbunden mit dem Wachsen des Schiffahrtbetriebs auf dem Elbstrom haben der Regierung in neuerer Zeit Veranlassung gegeben, die Freihaltung des Inundationsprofils von Uferbauten und „Anhängeranstalten“, z. B. Aufschüttungen von Schutthalden des ebenfalls außerordentlich umfanglich gewordenen Elbsandstein-Bruchbetriebs in schärferer Weise als früher zu erzwingen. Die Geschichte dieser Bestrebungen und die in Frage kommenden rechtlichen Gesichtspunkte sind aus Anlaß von zwei Petitionen (von Harnisch, Spalteholz und Genossen) auf dem Landtage 1879/80, welcher beide Petitionen der Regierung zur Kenntnißnahme überwies, eingehend erörtert worden, namentlich im Berichte der Deputation der II. Kammer (L.-A. III. Abth. Bd. I. Nr. 124 S. 588 flg.). In Verfolg jener Bestrebungen ist zunächst eine, das Ueberschwemmungsgebiet annähernd berücksichtigende sog. Hochuferlinie festgelegt worden. Dann wurden durch Verordnung des Min. des Innern vom 30. April 1874 die Baupolizeibehörden, deren Verwaltungsbezirke an der Elbe liegen, unter Zustellung von, das Inundationsgebiet der Elbe darstellenden Karten, veranlaßt, bei Gesuchen um Genehmigung zum Aufbaue von Häusern oder sonstigen Bauwerken im Inundationsbereiche sich vor Genehmigungsertheilung mit den Wasserbaubehörden zu vernehmen. — Auch Wegeanlagen mit Dammschüttung machen nach dem § 4 des Mandats Genehmigung der Strompolizeibehörde erforderlich (Erk. des Reichsger. v. 23. Juni 1890, Entsch. in Civils. Bd. 26 S. 300). Die Frage, ob die Erlaubniß zu Errichtung eines Bauwerks (Getreide-Elevator nebst Speicher) am Ufer eines öffentlichen Flusses versagt werden könne, weil dasselbe zwar mit der bestehenden Uferlinie verträglich, doch der, zunächst nur geplanten Durchführung einer Flußregulirung und Festsetzung einer anderweiten Normaluferlinie hinderlich sein würde, ist in einem streitigen Falle verneint worden vom preuß. Obergerw.-Ger. im Urtheile vom 30. Januar 1887 (Entsch. XIV. S. 306).

c) Anschließend an die eben aufgeführten Maßregeln bestimmt die Verordnung vom 1. Mai 1880, den Betrieb der Sandsteinbrüche im Bezirke der Amtshauptmannschaft zu Pirna betreffend (S. V. B. L. 1880 S. 56) in § 9:

„Bei dem Betriebe der in der Nähe der Elbufer befindlichen Steinbrüche ist die strompolizeilich festgestellte Hochufergrenze streng in Obacht zu nehmen und den sonstigen Anordnungen der Wasserbaubehörden nachzugehen. Es darf daher insbesondere

- a) die Hochufergrenze durch die Schutthalden der Steinbrüche nach der Wasserseite zu nicht überschritten,
- b) das zwischen der Hochufergrenze und der Elbe ge-



legene Uferland nicht zu Werkplätzen für das zu bearbeitende gebrochene Steinmaterial benutzt,

- c) keinerlei Abraum von diesem Uferland aus in die Elbe geschüttet und
- d) keine in dieses Uferland hineinreichende Schlepfbahn entgegen den Vorschriften der Wasserbauverwaltung angelegt werden."

§ 14 derselben Verordnung droht für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung und gegen die auf Grund derselben ertheilten Verbote und Anordnungen, soweit sie nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen an und schreibt weiter in Absatz 2 vor:

"Ueberdies ist etwaiges Schutt- und Steinmaterial, welches die Hochufergrenze, entgegen der Vorschrift in § 9 a überschritten hat, oder in die Elbe geschüttet worden oder gefallen ist, nach Anordnung der fiskalischen Wasserbaubeamten von den Steinbruchsberufsbesitzern und Pächtern, beziehentlich auf deren Kosten, sofort wieder zu entfernen."

Auch die Schifffahrt aber, um deren willen hauptsächlich den Uferbesitzern die vorstehenden Beschränkungen auferlegt sind, ist gehalten, Alles zu vermeiden, wodurch das Ufer beschädigt und die Strombahn beeinträchtigt werden kann. Vergl. unten Anm. b bei § 12.

d) Behufs Aufnahme des Längennivellements des Elbstroms innerhalb Sachsens sind dem Elbufer entlang, und zwar von der Sächsisch-Böhmischen Landesgrenze an bis Meissen auf dem linken, von da an bis zur Sächsisch-Preussischen Landesgrenze auf dem rechten Elbufer, Marksteine in den Erdboden eingesetzt, und, wo sich in unmittelbarer Nähe des Elbstroms Bauwerke befinden, gußeiserne Tafelchen in letztere eingelassen worden. Die Steine sowohl, wie die Tafelchen sind mit fortlaufenden Nummern von 0 bis 241 versehen.

Da die unveränderte Erhaltung der Markzeichen und die Fernhaltung ähnlicher damit zu verwechselnder Zeichen für die Aufsicht auf dem Elbströme von großer Wichtigkeit ist, so wird die Schonung dieser Markzeichen hiermit dringend empfohlen und zugleich die Beseitigung, Vernichtung, Ver-



änderung, Unkenntlichmachung, Verunreinigung oder sonstige Beschädigung jener Marksteine und Täfelchen, sowie die Anbringung von ähnlichen Zeichen, welche geeignet sind, zu Verwechslungen Anlaß zu geben, mit der Bemerkung verboten, daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, soweit sie nicht der Bestrafung nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs unterliegen, außer dem von dem Schuldigen zu leistenden Schadenersatz, mit Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern, im Falle des Unvermögens aber mit verhältnißmäßiger Haftstrafe werden belegt werden. (Verordn. des Min. der Finanzen und des Innern vom 18. Juni 1874 (GVOBl. S. 81).

e) Auch zu Bauausführungen innerhalb der Hochuferlinie der Mulde bedarf es der Genehmigung der Amtshauptmannschaft als Strompolizeibehörde, mit welcher sich die Baupolizeibehörde bei einschlägigen Vorfällen vor Ertheilung der Bauerlaubnis ins Einvernehmen zu setzen hat. Dies gilt selbst bei Bauten in bereits bestehenden Stadttheilen. Hochuferlinie ist diejenige Linie, bis zu welcher die höchsten bekannten Wasserstände sich erstreckt haben (Verordn. des Min. des Innern vom 23. Okt. 1882, Fischer's Zeitschr. IV, 60).

#### § 5. (Von den Dammcommunen.)

Alle Gemeinden und einzelne Grundbesitzer, welche von einem und demselben Damme Vortheil haben, werden, ohne Rücksicht auf ihre verschiedene Gerichtsbarkeit, in Dammcommunen vereinigt, und jedes Mitglied einer solchen Dammcommun ist gehalten, nach Verhältniß der Größe, der Güte und Benutzung seiner durch den Damm gegen Ueberschwemmungen geschützten, Besizung zum Bau und zur Erhaltung des Dammes beizutragen.

Die an einem dergleichen Damme zu verrichtenden Arbeiten dürfen nicht in kleinen Abtheilungen von einzelnen Interessenten unternommen, sondern müssen von den Dammcommunen und allen Interessenten gemeinschaftlich bewerkstelligt werden.

Die Auffahrten und Tristen auf und über die Dämme sind von den Dorfschaften oder Grundstücksbesitzern, welche sie benutzen, anzulegen und zu erhalten.



## § 6. (Von den Dammcassen.)

Für die Dammcommunen sind besondere Dammcassen zu errichten, zu denen alljährlich von den Interessenten ein mäßiger, von der Uferbau-Commission zu bestimmender Beitrag gesteuert wird, ohne Unterschied, ob Reparaturen vorkommen oder nicht, um bei großen, an diesen Dämmen vorkommenden Bauten einen hinreichenden Fonds zu haben.

Die Verwaltung der Casse und die Rechnungsführung ist Einem aus der Mitte der Damminteressenten, und in Ermangelung eines passenden Subjects, dem Rentbeamten oder einer sonstigen, der commissarischen Wahl überlassenen Person, gegen eine Entschädigung von 5 pro Cent der Einnahme, zu übertragen. Die Rechnungen werden, nach Beendigung der Baue, von dem Rechnungsführer an den Dammrichter abgegeben, welcher sie, bei Haltung der Dammgerichte, sämtlichen Interessenten, oder doch einem von ihnen zu bestellenden Ausschusse zur Prüfung vorzulegen hat, worauf sie dann der das Dammgericht haltende Beamte, nebst den Erinnerungen, an die Commission abgibt.

## § 7. (Von den Dammrichtern.)

Den Dammcommunen wird von der Commission ein aus der Mitte der Interessenten, zu erwählender Dammrichter vorgefetzt.

Der Dammrichter besorgt:

a) die Insinuation der commissarischen Verfügungen, die Anheißung und Gestellung der von den Damminteressenten zu leistenden Baudienste, sowie die Einbringung der Geldbeiträge;

b) bei Eisgängen und Ueberschwemmungen trifft er alle zur Erhaltung der Dämme nothwendigen Vorkehrungen, als: die Herbeischaffung der Materialien an Bretern, Dünger, Pfählen, Faschinen und dergleichen, die Ausstellung der Dammtwache, die Absendung der Boten wegen der den obern und untern Gegenden zu gebenden Nachrichten u. s. w.

c) Der Dammrichter hat Aufsicht zu führen, daß die Dämme nicht durch Hüten, Fahren, Abackern des bestimmten



Raums vor und hinter den Dämmen, Abstechen des Rasens u. s. w. beschädigt werden, und bei entstandenen dergleichen Beschädigungen dem Justizbeamten, welcher dem Dammgerichte mit beizuwohnen hat, ingleichen den betreffenden Patrimonialgerichten davon Anzeige zu erstatten. Hiernächst soll er

d) den alljährlichen Dammbesichtigungen und den Dammgerichten beiwohnen und die auf letzteren zuerkannten Strafen einbringen, endlich

e) die Dammrolle, in welcher die Maße des Dammes, das Profil desselben, seine Lage und Richtung, die Breite des Vorlandes, alle Schleußen, deren Beschaffenheit und Maße, alle über den Damm führende Wege und Uebertriften, die Bauverbindlichkeit der Interessenten, und was sonst etwa in Obacht zu nehmen ist, angemerkt worden, aufbewahren und die sich ereignenden Veränderungen, nach Anweisung der Commission, nachtragen.

Für diese Mühwaltung genießt der Dammrichter eine, von der Commission, nach dem Umfange seiner Verrichtungen, zu bestimmende Besoldung aus der Dammcasse; dagegen kann er auf eine Befreiung von den zur Unterhaltung und Reparatur der Dämme erforderlichen Kosten, zu welchen er als Mitglied der Dammcommun beizutragen hat, keinen Anspruch machen.

Damit bei Abwesenheit der Dammrichter, oder bei deren Krankheit, die Dämme nicht ohne Aufsicht bleiben, so ist von der Commission ein Vice-Dammrichter zu bestellen.

§ 8. (Von der jährlich im Frühjahre und Herbst zu haltenden commissarischen Schau.)

Im Frühjahre nach dem Eisgange, sowie auch nach jeder Ueberschwemmung, sind im Beisein des Bezirks-Amtshauptmannes, von dem Wasserbau-Director, mit Zuziehung des Wasserbau-Conducteurs, der Dammmeister und Dammrichter, die Ufer und Dämme zu besichtigen.

Den Dammcommunen ist nachgelassen, dieser Besichtigung oder Schau durch Deputirte beizuwohnen.

Hierbei wird untersucht, was zur Ergänzung und Ver-



besserung der Ufer und Dämme zu veranstalten ist, und hierüber, sowie auch über alle vorgefundene Mängel oder Ungebührrnisse, vom Wasserbau-Conducteur ein Protocoll aufgenommen.

Wegen der hierauf etwa nöthigen Verfügungen an Dammcommunen oder Privat-Grundstücksbesitzer, die sich weigern, ihren Obliegenheiten nachzukommen, sowie wegen der an Unser Geheimes Finanzcollegium zu bringenden Anträge, hat der Wasserbau-Director sich, unter Vorlegung der Protokolle und etwa nöthigen Kostenübersichten, mit dem Kreishauptmanne und dem Bezirks-Amtshauptmanne zu vernehmen und mit denselben dann die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, nach Befinden die nöthigen Besichtigungen und Verhandlungen mit den Interessenten anzustellen, die Beiträge zu den Baukosten zu reguliren, die Bestimmungen wegen der auszuführenden Baue zu ertheilen und erforderlichen Falles gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Im Herbst, längstens im September, ist eine anderweite Dammschau zu halten, hierbei das Protocoll über die im Frühjahre geschehene Besichtigung zum Grunde zu legen, was von den angeordneten Bauen zurückgeblieben ist, zu untersuchen, und für deren Vollendung eine Frist zu bestimmen.

Wichtige Baue sind auch zwischen der Frühjahrs- und Herbstbesichtigung von Zeit zu Zeit von der Commission, besonders von dem Wasserbau-Director zu revidiren.

#### § 9. (Von den Dammgerichten.)

Im Frühjahre und Herbst sind, jedesmal nach geschehener Dammschau, die Dammgerichte zu halten, und alle wahrgenommene Ungebührrnisse, welche an Damm- und Uferbauen begangen worden sind, zu untersuchen und zu bestrafen, auch über den Schadenersatz zu entscheiden, ferner die Anlagen zu der Dammbaucasse zu erheben, die Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Dammcommun in Damm- und Uferbausachen auszugleichen, die Dammrolle zu revidiren und darin die Namen der Grundstücksbesitzer bei vorgegangenen Veränderungen nachzutragen, die Rechnungen



über die Dammbaucasse durchzusehen, und überhaupt alle auf das Verhältniß der Dammcommun sich beziehenden Angelegenheiten zu berichtigen.

Die Dammgerichte werden durch die Commission und den Justizbeamten des Bezirks, welcher hierbei immerwährenden Auftrag hat, bestellt; überdies nehmen daran Theil ein Amtsactuarius oder Viceactuarius als Protokollführer, der Rechnungsführer, der Dammrichter, Vice-Dammrichter und zwei aus der Dammcommun zu wählende und gewöhnlichermaßen zu verpflichtende Gerichtsbeisitzer.

Wenn zu den Dammcommunen Grundstücksbesitzer und Personen gehören, welche unter Patrimonialgerichten stehen, oder einen befreiten Gerichtsstand genießen, so kann in Damm- und Uferbausachen von den Dammgerichten nichtsdestoweniger an sie verfügt werden; es ist jedoch der ordentlichen Obrigkeit Nachricht davon zu geben. Kommt es aber auf die Einbringung oder Vollstreckung einer Strafe, oder auf executivische Beitreibung von Geldbeiträgen an, so ist die ordentliche Obrigkeit zu requiriren.

**§ 10.** (Von dem Verhalten bei Eisfahrten und Stromergießungen.)

Sobald das Wasser an den Fuß des Dammes tritt, und das Vorland größtentheils überschwemmt ist, müssen die Dammwachen, nach der annoch zu ertheilenden nähern Anweisung, aufgestellt, und bei zunehmender Gefahr die daselbst ertheilten Vorschriften genau befolgt werden.

Wenn die Dämme weitläufig und von Dörfern und Häusern so entfernt sind, daß die Ablösung der Wachen nicht füglich geschehen kann; so ist es nothwendig, hin und wieder, so viel als möglich in der Mitte des Districts, Hütten oder Wachthäuser anzulegen. In diesen Hütten sind zugleich die zur Sicherstellung der Dämme etwa nöthigen Geräthschaften aufzubewahren.

Alle und jede, zur Handarbeit brauchbare und geeignete Leute, welche in der ganzen Umdämmung wohnen, sind verbunden, Dammwache zu leisten, auch noch überdem, sobald sie vom Dammmeister, dem Dammrichter oder den Dammknechten, oder von den Gendarmen, welche bei Eisfahrten



und Ueberschwemmungen mit Aussicht zu führen haben, durch mündliche Bestellung, oder durch Sturmlauten aufgefordert worden, sich mit den nöthigen Geräthschaften an Karren, Erdtragen, Schaufeln, Netzen, Pfählen und Laternen sofort auf dem Damme einzufinden. Wer außen bleibt, wird mit der in § 14 bestimmten Strafe belegt. Diejenigen, welche durch Beruf, oder persönliche Verhältnisse, oder Krankheit behindert werden, selbst zu erscheinen, müssen einen tüchtigen Mann stellen.

Die zur Verhinderung des Ueberschlagens der Fluth über den Dam, ingleichen die beim Durchreißen der Dämme nöthigen Materialien, an Bretern, Horden oder Flechten, Holz, Stroh, Faschinen und dergleichen, müssen zur Stelle geschafft oder doch in Bereitschaft sein.

In Nothfällen und wenn die vorhandenen Materialien nicht zureichend sind, werden solche da entnommen, wo man sie findet; niemand darf deren Ausantwortung verweigern, jedoch hat er dafür eine billige Vergütung zu erwarten.

Auch muß eine Commune der andern mit diesen Bedürfnissen gegen Vergütung beistehen.

Das Aufstauen des Ueberschwemmungswassers durch Landdämme, die Nichtöffnung der Schleußen und alle sonstige, den oberhalb liegenden Grundbesitzern bei Ueberschwemmungen nachtheilige Vorrichtungen werden untersagt. Der Contravenient ist schuldig, den dadurch den oberhalb gelegenen Grundstücksbesitzern erwachsenen Schaden, nach dem commissarischen Ermessen, zu ersetzen.

Quer über den Strom anzulegende Eisbahnen sind nicht zu dulden, an Orten aber, wo sie, wie z. B. bei Fähren, unvermeidlich sind, müssen die Besitzer der Fähren, oder deren Administratoren, dafür sorgen, daß die Eisbahn in Zeiten vor Aufbruch des Eises dergestalt zerhauen werde, daß sie beim Fortgange des Eises keinen Schaden verursachen könne.

a) Die Signalordnung zur Rundgebung bestehender Ueberschwemmungsgefahr im Elbgebiete war bis vor Kurzem verschieden für die Fälle des Eisganges und für die Fälle sonstiger Hochfluthen. Erstere ward durch das revidirte Regulativ v. 3. Januar 1883, letztere durch Generalverordnung v. 21. März



1883 getroffen. Neuerdings sind beide Vorschriftengruppen in dem von der K. Kreishauptmannschaft Dresden am 26. Januar 1891 erlassenen Regulative, den Nachrichten- und Signaldienst bei Eisgängen und Hochfluthen der Elbe betreffend, — Dresden (Kreisblatt S. 12) folgendermaßen umgestaltet und vereinigt worden:

§ 1. Die erste Benachrichtigung der im Ueberschwemmungsgebiete liegenden, mit Telegraphen- oder Fernsprechanlagen versehenen Ortschaften, sowie die Mittheilung aller weiterer Nachrichten über das Verhalten des Stromes an diese Ortschaften erfolgt unmittelbar durch die Königliche Wasserbaudirektion.

§ 2. Die Benachrichtigung der übrigen, im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Ortschaften geschieht von der nächsten Telegraphen- oder Fernsprechanstalt aus durch Eilboten.

Dieser Eilbotendienst ist durch die Elbstromämter unter Berechnung mit den betheiligten Bezirksamtshauptmannschaften einzurichten.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen zugegangenen Wasserstandsnachrichten unverzüglich durch einen oder mehrere Anschläge, welche bei eintretender Dunkelheit zu erleuchten sind, durch besondere Ansage in den zunächst gefährdeten Ortstheilen, nach Befinden auch durch Vermittelung der Ausgabe von Extrablättern möglichst zu verbreiten.

Außerdem sind die Ortspolizeibehörden gehalten, die ihnen zustellende zum Gebrauche bei den Elbhochfluthen bearbeitete tabellarische Zusammenstellung der Elbwasserstandsverhältnisse in Böhmen und Sachsen sorgfältig aufzubewahren und bei eintretendem Hochwasser oder Eisgange den Ortsbewohnern zur Einsicht zugänglich zu machen.

§ 4. Weitere Warnungen bei eintretender Wassergefahr wird die Königliche Kreishauptmannschaft nach eigenem Ermessen im Wege öffentlicher Bekanntmachung ergehen lassen.

Auch die Elbstromämter werden, soweit sie dies für erforderlich oder zweckmäßig erachten, in gleicher Weise auf drohende Wassergefahr öffentlich aufmerksam machen, und die Ortsbehörden auf die ihnen bei eintretender Gefahr obliegenden Pflichten noch besonders hinweisen.

§ 5. Optische Signale, am Tage durch Ballons, bei Nacht durch Laternen mit weißem Lichte an dazu errichtetem Maste, erfolgen künftig nur noch am Hochufer bei Riesa, sowie am Hochufer unterhalb des Schlosses Strehla und zwar durch das Personal der Wasserbauverwaltung in der Weise, daß bei zu empfehlender **Vorsicht** 1 Ballon, beziehentlich Licht, bei zu besorgender **Gefahr** (Eisgang mit stark wachsendem Wasser) 2 Ballons, beziehentlich 2 Lichter, bei eintretender **großer Gefahr** (Uebertritt des Wassers über die Ufer, fortdauernder starker Wuchs, Eisstopfungen, Damm-



brüche u. s. w.) 3 Ballons, beziehentlich 3 Lichter, aufgezogen werden.

§ 6. Dem Ermessen der Ortsbehörden der im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Ortschaften bleibt es überlassen, die Einwohnerchaften noch überdies durch Abgabe von Schallsignalen, welche jedoch nur mittels sogenannter Kanonenschläge erfolgen dürfen, auf drohende Wassergefahr aufmerksam zu machen.

Zu Einrichtung eines solchen Signaldienstes, dessen Kosten die Gemeinde zu tragen hat, bedarf es der vorherigen Genehmigung des betreffenden Elbstromamtes. Nachdem solche erfolgt, ist die Signaleinrichtung durch die Ortsbehörde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Schußsignale durch Artillerie finden in keinem Falle weiter statt.

§ 7. Alles Schießen und Veranstaltungen anderer Art, wodurch Verwechslungen mit den geordneten Signalen (§§ 5, 6) entstehen können, sind bei Geldstrafe bis zu 50 Mark verboten.

Dispensationen von diesem Verbote können unter besonderen Umständen auf rechtzeitiges Ansuchen von der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden ertheilt werden, welche zugleich über die dabei etwa zu stellenden Bedingungen Bestimmung trifft.

§ 8. In Ansehung der Vorkehrungen zur Abwendung von Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigenthum bei und nach Ueberschwemmungen oder Eisgängen bewendet es bei der den Ortspolizeibehörden, beziehentlich unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften obliegenden allgemeinen Verpflichtung.

b) Die in § 3 Absatz 2 des Regulativs erwähnte Unterlage ist zuletzt neu erschienen unter dem Titel: „Tabellarische Zusammenstellungen über Elb-Wasserstandsverhältnisse in Böhmen und Sachsen zum Gebrauche bei Hochfluthen von der Königlichen Wasserbau-direktion Januar 1891“ und in der Urban'schen Buchhandlung in Dresden käuflich.

e) Zu beachten ist § 360, Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs:  
Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:  
... 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.“

§ 11. (Von den Vorschriften in Beziehung auf Schiffmühlen.)

Den Schiffmühlen wird das Anlegen an Ufergebäuden und Schaartusern in der Regel untersagt. Sollten jedoch die anliegenden Grundstücksbesitzer keinen begründeten Widerspruch dagegen erheben können, und die Commission solches



ausnahmsweise unbedenklich finden, so haben die Besitzer der Schiffmühlen die Unterhaltung des Baues, oder die Sicherstellung des Schaartufers, bei welchem die Schiffmühle liegt, zu übernehmen, auch diesen Platz nicht eher zu verlassen, als bis der beschädigte Bau auf ihre Kosten völlig wieder hergestellt worden ist. Auch darf kein Schiffmüller, ohne vorherige Anzeige bei der Commission und vor gescheneher Ausmittelung eines neuen Standes, seinen bis dahin eingenommenen Mühlenstand eigenmächtig und willkürlich verlassen.

Wegen des zu den Mühlenständen führenden Weges haben sie ein Abkommen mit den Eigenthümern der Grundstücke, über welche dieser Weg zu legen ist, zu treffen. Wege zum Ein- und Ausschiffen des Getreides und zu sonstigem Verkehr mit der Schiffmühle über Ufergebäude anzulegen, ist, insofern der Schiffmüller die Erhaltung des Baues nicht übernommen hat, nicht erlaubt. Ferner darf kein Schiffmüller zur Befestigung seiner Mühle in das Strombett Grundpfähle einschlagen, oder zum bessern Umtriebe derselben Streichzäune oder andere Vorrichtungen in demselben anlegen; Pfähle und Anker aber, die auf dem Lande zur Befestigung der Mühle nothwendig sind, dürfen weder auf den Ufer- noch Dammgebäuden eingeschlagen werden, bei hohen und steilen Ufern aber jedesmal in einer Entfernung vom Uferrande, welche, insofern von der Commission nicht eine andere Anweisung, nach der örtlichen Beschaffenheit des Ufers, ertheilt wird, die Uferhöhe, bei einem gewöhnlichen Wasserstande, dreimal in sich faßt.

Auch ist jeder Schiffmüller ohne Ausnahme gehalten, wenn derselbe sich mit seiner Schiffmühle in das Fahrwasser gelegt hat, oder sonst der Schifffahrt hinderlich sein sollte, auf geschenehes Verlangen des Schiffers oder Flößers, mit seiner Schiffmühle aus der Fahrt zu weichen, und kann derselbe, wenn ihm im Unterlassungsfalle Schaden zugefügt wird, keinen Schadenersatz verlangen, dagegen er allen am Schiffe oder Floße verursachten Schaden zu ersetzen, auch den Schiffer oder Flößer für den, durch Nichtbefolgung



obiger Vorschrift veranlaßten Aufenthalt zu entschädigen, gehalten sein soll.

Schiffmühlen sind den unbeweglichen Sachen (Grundstücken) rechtlich gleichgestellt; bürg. Gesetzbuch § 59.

**§ 12.** (Vom Leinenpfade und den von den Schiffern, Flößern und Fischern zu befolgenden Vorschriften.)

An den Ufern des Stroms, wo der Leinenpfad nothwendig, haben die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke, da, wo nicht durch besondere örtliche Verhältnisse eine mehrere Breite unumgänglich nothwendig gemacht wird, einen Raum von Sechs Ellen vom Uferrande, oder, bei Ufergebäuden und Uferabböschungen von dem Anfange derselben landeintrwärts gemessen, ohne Entschädigung dafür verlangen zu können, zu gestatten, und von diesem Leinenpfade alle Sträucher, Bäume, Gebäude und überhaupt alle Gegenstände, welche den Schiffziehenden verhinderlich sein können, wegzuschaffen.

[Dagegen soll kein Schiffer oder Flößer an einem Schaartufer, oder an einem Uferbaue, wenn dieser nicht ausdrücklich zum Ausschiffungsplaze bestimmt und zu diesem Behuf besonders eingerichtet ist, ferner an einer Weidenanpflanzung, oder an einem Ufer, auf welchem sich unmittelbar ein Damm befindet, mit seinem Schiffsgesäße oder Floße anlegen, seine Landhafen und Anker auf denselben auswerfen, Pfähle einschlagen, oder daselbst aus- und einschiffen.]

Eben so wenig soll dies den Fischern, soweit Vorstehendes bei Betreibung ihres Gewerbes auf sie anwendbar ist, gestattet werden; auch wird denselben ausdrücklich verboten, zum Behuf des Fischens, kleine Streichzäune zwischen Mittelhägern und dem Ufer anzulegen, oder irgend Vorrichtungen zu treffen, durch welche an jenen Orten, oder vor convergen Anlagen irgend Veranlassung zu nachtheiligen Anhäuerungen gegeben werden kann. Besonders aber haben sich die Fischer zu enthalten, von den Ufergebäuden Faschinen und Pfahlholz, wenn dasselbe auch dürre ist und lose da liegt, oder auch Steine zu entnehmen und sich zuzueignen.



a) Die hier und in § 13 vorgesehenen Ellenmaße sind nach Verordn. v. 7. Mai 1869 (S. 149) dergestalt in Metermaß umzurechnen, daß 1 Elle 0,56638 m ausmacht. — Ein Leinpfad (Ziehweg) trägt nicht den Charakter eines für beliebige Verkehrszwecke benutzbaren Wegs, sondern dient nur der Schifffahrt (Erk. des Reichsgerichts vom 17. Nov. 1881, Entsch. in Civils. Band 6 S. 323). Ist ein Weg zugleich Leinpfad und öffentlicher Weg, so tritt auch gemischte Unterhaltungspflicht ein (Entsch. des bayr. Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Sept. 1881, Samml. III. S. 282).

b) In den neueren schifffahrtspolizeilichen Vorschriften ist das Verhalten der Schiffer im Interesse der Strombahn und der Ufergebäude noch eingehender geregelt als im Mandate § 12, dessen zweiter Absatz durch jene Vorschriften Erledigung findet. Es wird nämlich durch die Verordnung, die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betr., vom 2. Januar 1864 (Ges. u. B. S. 2) in dieser Richtung Folgendes bestimmt:

§ 39. Jede Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Stromfahrbahn, vornehmlich durch Auswerfen von Ballaststeinen, Steinkohlenschlacken und anderen der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen sind verboten und strafbar.

Insbefondere müssen daher die zu Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt genügend befestigt und verwahrt sein, daß das Herabfallen derselben in den Strom verhütet wird.

§ 40. Die Stromufer nebst den an denselben liegenden Werken und Anlagen, sowie Brücken, Schiffmühlen, Fahren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Flößen auf ihrer Fahrt nicht berührt oder beschädigt, sowie die Leinpfade von den Zugnechten oder dem Zugviehe weder verdorben noch zum Nachtheile der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Dampfschiffe insbesondere müssen sich von Uferanlagen, zu Vermeidung der Beschädigung der letzteren durch den Wellenschlag, möglichst entfernt halten.

Das Ankerwerfen und das Schleppen der Anker an Stromstellen, an denen Fährketten oder Telegraphenleitungen durch das Strombett geführt und welche am Ufer bezeichnet sind, ist untersagt.



Das Stellen von „Schricen“ (Einstecken von Pfählen zwischen die Floßbalken behufs Regelung der Fahrtrichtung ist nicht strafbar nach § 40; Erf. des Oberlandesger. vom 14. Februar 1879 (Annalen I. S. 177).

§ 41. Die Breite des Leinpfads an der sächsischen Elbstrecke ist im Allgemeinen und, wo nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Abweichung davon nothwendig machen und gestatten, auf 12 sächsische Fuß landeinwärts von der natürlichen Uferkante oder von den Uferanlagen und Abböschungen bestimmt.

Das Nebeneinanderspannen mehrerer Zugthiere an der Schiffszugleine auf dem Leinpfade ist nicht gestattet, ausnahmsweise kann jedoch das Zusammenspannen zweier Zugthiere auf bestimmten Leinpfadstrecken, wo ein dringendes Bedürfnis dazu vorhanden und insbesondere das Hintereinanderspannen der Zugthiere mit Gefahr verbunden, zugleich aber die örtliche Beschaffenheit des Leinpfads dazu geeignet ist, nachgelassen werden und es wird dieß solchenfalls an den bezüglichen Leinpfadstrecken durch Anschlag der [Bezirkswasserbau-Commissionen und Elbstromgerichte] bekannt gemacht werden,

Die Schiffzieher (Zugknechte) und Führer von Zugvieh haben bei dem Schiffzuge den herkömmlichen Leinpfad und dessen gesetzliche Breite genau innezuhalten und den ihnen auf dem Leinpfade begegnenden Personen auf der inneren Seite des Pfads nach der Elbe auszuweichen.

Dieselben haben ferner während des Schiffzugs alle Personen, welche an der Elbe in der Nähe des Leinpfads und insbesondere zwischen der Zugleine und dem Elbufer verkehren, ihnen begegnen oder von ihnen überholt werden, zu deren Warnung rechtzeitig und vernehmlich anzurufen, aller Ungehörigkeiten gegen diese Personen aber bei strenger Ahndung sich zu enthalten.

Schiffeigenthümer, Schiffsführer, Steuermänner und Lootsen sind verpflichtet, die von ihnen angenommenen Schiffzieher (Zugknechte) und Führer von Zugvieh sogleich bei der Annahme dahin ernstlich zu bedeuten, daß sie den vorstehend gegebenen Vorschriften zu Vermeidung sofortiger Entlassung



aus dem Schiffszuge und nachdrücklicher Bestrafung jeder Zeit gehörig nachkommen.

Auch haben dieselben nöthigenfalls die oben vorgeschriebene Warnung der Passanten auf dem Leinpfade durch Zuruf von dem Schiffe aus selbst zu bewirken und zu wiederholen.

Ueber die gehörige Befolgung der vorstehend ertheilten Vorschriften haben insbesondere die unteren Wasserbaubeamten, Gendarmen und ortspolizeilichen Organe gemeinschaftlich zu wachen und es sind dieselben ermächtigt, die Schuldigen, vornehmlich bei vorkommenden gröberen Ungehörigkeiten, nöthigenfalls sofort von dem Schiffszuge zu entfernen und nach Befinden zu verhaften.

§ 42. Die Schiffs- und Floßführer dürfen nur an den dazu ausdrücklich bestimmten und gewöhnlichen Anlandungs- oder Ein- und Ausschiffungsplätzen anlegen und vor Anker gehen.

Für einzelne Ausnahmefälle haben sie dazu jedesmal die besondere Erlaubniß der [Elbstromgerichte], welche sich deshalb, soweit nöthig mit dem Bezirkswasserbaubeamten zu vernehmen haben, einzuholen und sich darüber gegen die Aufsichtsbeamten auszuweisen.

Außerdem ist es nur in wirklichen Nothfällen gestattet, auch an anderen Uferstellen, jedoch auch dann nur mit Vermeidung der Uferbauwerke und Uferbefestigungen, der Dammanlagen und abbrüchigen oder durch Verbotstafeln bezeichneten Uferstrecken anzulegen.

Insbesondere an dem Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Floß oder Schiff nur dann anlegen, wenn ihm die Ein- und Ausladung seiner Fracht oder das Ein- und Ausschiffen der Hölzer daselbst besonders gestattet ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dazu nöthigen.

So lange Fahrzeuge und Floße an dergleichen außergewöhnlichen Landungsplätzen liegen, sind dieselben bei Nacht oder Nebel durch Aussteckung einer erleuchteten Laterne zu signalisiren; auch sind an der Leinpfadseite bei längerem als eine Nacht dauerndem Aufenthalte zu Vermeidung einer Be-



hinderung des Leinzugs anderer Schiffe die Masten der Schiffe niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen zur Befestigung der Schiffe und Floße auf dem Ufer an außergewöhnlichen Landungs- und Anlegeplätzen ist unbedingt verboten.

Nach entfernter Gefahr oder nach erfolgter Ein- und Ausladung haben die Schiffsz- und Floßführer außergewöhnliche Anlandungsplätze sofort wieder zu verlassen.

§§ 43, 44 betreffen das Anlegen an den Brücken und die Durchfahrt durch dieselben, § 90 die Landungsplätze der Dampfschiffe.

Eine Ministerialverordnung vom 30. April 1874 (GVOBl. S. 53) verbietet im Anschlusse an obigen § 39 noch besonders das Verladen von Bruchsteinen (Bauhorzeln) u. s. w. auf quer über die Schiffswände gelegte Bohlen, da hierbei das Herabfallen von Steinen in die Elbe fast unvermeidlich ist.

Für die Ketten- und Schleppschiffahrt ist die Verordnung vom 20. Oktober 1869 (GVOBl. S. 299) maßgebend, deren § 5 bestimmt:

Macht sich zum Behufe von Stromkorrektionsbauten oder Baggerarbeiten oder im Interesse der Fahrenanstalten vorübergehend die Hebung der Kette nothwendig, so hat dieß der Unternehmer auf seine Kosten zu bewirken; auch verzichtet derselbe im Voraus auf alle Entschädigung für die hierdurch herbeigeführte Unterbrechung des Schleppschiffahrtsbetriebs.

Als polizeiliche Aufsichtsbehörden über die Schifffahrt, Elbstromämter, sind die Amtshauptmannschaften Pirna, Dresden-Neustadt (auch für den Bezirk Dresden-Altstadt) und Meissen (auch für die Bezirke Großenhain und Oschatz) in Unterordnung unter die Kreishauptmannschaft Dresden zuständig (Verordn. v. 18. Sept. 1874, GVOBl. S. 322), als Gerichtsbehörden, Elbzollgerichte, die Amtsgerichte in den an der Elbe belegenen Städten (Meissen zugleich für Wilsdruff und Großenhain; Verordn. vom 8. Sept. 1879, Gerichtsverfassungsgesetz § 14).

c) Vorrichtungen zur Fischerei, welche der Schifffahrt oder der Flößerei hinderlich oder Wasser- und Uferbauten gefährlich sind, müssen auf Verlangen ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden“ (Gesetz über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern, vom 15. Oktober 1868, GVOBl. S. 1247 § 10 Absatz 3).



§ 13. (Sonstige auf Erhaltung der Ufer und Dämme abzweckende Vorschriften.)

Alle Bäume und Stöcke, welche an steilen, im Abbruche befindlichen Ufern stehen, sollen auf die Breite von wenigstens Sechszehn Ellen geräumt und ausgerodet werden. Wie weit diese Räumung an solchen Ufern, die stark im Abbruche liegen, und vor denen sich eine große Wassertiefe befindet, geschehen müsse, ist dadurch auszumitteln, daß zu der Höhe, welche die höchste Stromergießung über den Wasserspiegel erreicht, die vor dem Ufer befindliche Wassertiefe hinzugerechnet, und die dadurch erhaltene Länge von dem Rande des steilen Ufers dreimal landeinwärts getragen wird.

An dem Fuße eines Dammes darf weder geackert noch gegraben werden, und es muß vor dem Damme ein Raum von wenigstens Zwölf Ellen und in denen Fällen, wo es die Commission für nöthig erachtet, von Vierundzwanzig Ellen, hinter demselben aber von Acht Ellen breit unbebauet liegen bleiben. Diese Räume bleiben zwar in dem Eigenthume der Grundbesitzer, allein sie dürfen von denselben keinesweges als Feld oder Hutung, sondern nur als Wiese benutzt werden, und die Besitzer müssen das Aufbewahren der Ufer- und Dammbaumaterialien jederzeit darauf unentgeltlich geschehen lassen. Auch dürfen in der Nähe der Dämme, besonders auf der inwendigen Seite, keine Gräben mit denselben gleichlaufend geführt werden. Die Anfahrten, besonders die Uebertriften über die Dämme, sind auf beiden Seiten, die unten an den Dämmen, oder an Ufergebäuden und Weidenanpflanzungen lang hingehenden Viehtriften oder daselbst befindlichen Hutungsplätze aber auf einer Seite nach dem Damme, oder dem Uferbaue und der Anpflanzung zu, zu verhagen. Die Kosten zu dergleichen Verhägungen haben an öffentlichen Straßen diejenigen zu tragen, denen der Bau und die Unterhaltung des Dammes obliegt, bei Viehtriften und Hutungen aber diejenigen, welche ihr Vieh bei dem Damme, Uferbaue oder der Anpflanzung vorbei zu treiben, oder in der anliegenden Gegend zu huten befugt sind.



Alles Reiten, Fahren und Treiben mit Vieh ist, insofern es kein Straßendamm ist, sowie auch das Hüten auf den Dämmen, auf Ufergebäuden und Weidenanpflanzungen, mit jeder Art Vieh, schlechterdings verboten.

Bäume, Hecken, Sträucher, Dornen, Disteln 2c., sowie jede Art von Gebäuden, sind weder auf, noch unmittelbar am Fuße eines Dammes zu dulden. Auch ist für gehöriges Wegfangen der Maulwürfe in den Dämmen zu sorgen.

Alle der Regularität der Strombahn, der Schifffahrt, oder den Stromnachbarn nachtheilige Einbaue, ingleichen die Verbindung der Mittelhäger mit dem Ufer durch Streichzäune, insofern dies nicht mit Vorwissen und Genehmigung der Commission geschieht, oder auch Anpflanzungen auf, und überhaupt alle Anhägerungsanstalten an convexen Ufern, werden bei Vermeidung einer, nach den Umständen zu bestimmenden, Geldstrafe untersagt; und dafern die von der Commission, wegen Wegschaffung dieser Einbaue, Hägerverbindungen und Anhägerungsanstalten, auch nachtheiligen Anpflanzungen gegebenen Anordnungen nicht binnen der gesetzten Frist befolgt werden, so wird deren Wegschaffung, auf Kosten der Säumigen, von der Commission veranstaltet.

Alle Mittelhäger sind, in so weit möglich, zu vertilgen.

Unter einem Mittelhäger ist jede Insel, auf welche man bei 0 Wasserstand (dem nach dem Dresdner Wasserhöhemesser allenthalben einzuführenden Wassermasse) nicht trocknen Fußes gelangen kann, zu verstehen, [und dann als Unserm Fisco zuständig zu betrachten]. Die Commission hat dergleichen Mittelhäger, oder Inseln dann im Namen Unseres Fisci in Besitz, und insofern ein dergleichen Mittelhäger für die Strombahn — wie dies mehrentheils der Fall ist — eine nachtheilige Lage hat, auf dessen Destruirung Rücksicht zu nehmen, wobei von gedachter Commission vorzüglich darauf zu sehen sein wird, daß der zur Belastung und Aufreibung der in der Nähe anzulegenden Ufergebäude erforderliche Kies und Erdboden von dergleichen Mittelhägern, auch von den nachtheiligen Anhägerungen an convexen Ufern entnommen werde, und daß dies auch dann geschehe, wenn in der Nähe der Baue Kies oder Erdboden in zureichender



Menge aufzutreiben, und der Transport von dem Mittelhäger oder der Anhägerung an convergen Ufern theuer zu stehen kommen sollte.

a) Die bei Nullwasserstand der Elbe unter Wasser stehenden Grundstücke werden als fiskalische angesehen. Die nicht unter Wasser stehenden fiskalischen Elbufergrundstücke sind in polizeilicher Beziehung den Ufergemeinden überwiesen worden (Verordn. vom 21. Nov. 1877 und 31. Januar 1879 bei v. d. Mosel Repertorium S. 437 der 6. Aufl.).

b) Der Nullpunkt des Dresdener Elbpegels liegt etwa  $1\frac{1}{2}$  m über der dortigen Flußsohle und 105,706 m über dem mittleren Normalstand der Ostsee (Ostseespiegel).

c) Daß die Elbinseln, welche sich seit Inkrafttreten des BGB.'s (1. März 1865) gebildet haben und noch künftig bilden, den Uferanliegern zufallen, ist oben S. 39 dargethan worden. An dem öffentlich-rechtlichen Befugniß der Strombauverwaltung, solche Inselbildungen thunlichst zu beseitigen wird aber hierdurch nichts geändert; Grützmann, Sächs. Privatrecht I. S. 221.

§ 14. (Von der Bestrafung der an Wasserbauen verübten Frevel und der den ertheilten Vorschriften entgegenlaufenden Handlungen.)

Die Uebertretung der Vorschrift, daß weder auf Dämmen, wenn sie nicht Straßendämme sind, geritten, gefahren, und mit Viehe getrieben, noch auf Dämmen, Ufergebäuden und in Weidenanpflanzungen mit jeder Art Vieh gehütet werden soll, wird mit folgenden Strafen belegt:

Zwölf Groschen Strafe für jedes Schwein und Ferkel, und

Sechs Groschen Pfandgeld für jedes abgepfändete Stück,

Acht Groschen Strafe für jedes Pferd oder Rindvieh, und

Vier Groschen Pfandgeld für jedes abgepfändete Stück,

Vier Groschen Strafe für jedes Schaf oder Lamm, und

Zwei Groschen Pfandgeld für jedes abgepfändete Stück,

Zwei Groschen Strafe für jede Gans, und

Ein Groschen Pfandgeld für jedes abgepfändete Stück,



Ein Groschen Strafe für jedes Huhn, und  
Sechs Pfennige Pfandgeld für jedes abgepfändete  
Stück.

Im Betretungsfalle hat der Hirte, wenn er ohne Vorwissen seines Herrn gehütet, der Eigenthümer aber, wenn es auf seinen Befehl geschehen ist, für jedes Stück, so ihm abgepfändet wird, oder nach pflichtmäßiger, auf Erfordern der Commission, eidlich zu bestärkender Anzeige des Wasserbauofficianten, für jedes Stück, so auf dem Damm- und Uferbaue, oder in einer Anpflanzung angetroffen worden ist, obige Strafen zu erlegen,] auch überdem noch, wenn ein bedeutender Schade verursacht worden ist, Ersatz zu leisten.

Wer von den Faschinen, Pfählen, Hölzern, Steinen, oder sonstigen Baumaterialien, auch dem Baugeräthe, etwas entwendet, hat den Werth Fünffach zu erstatten, auch noch überdem die, den Rechten nach, verdiente Strafe zu verbüßen.

Jeder Schiffer, Flößer, Fischer oder Schiffmüller wird [mit Bierzehntägigem Gefängnisse, oder um Fünf Thaler bestraft, auch] zum Ersatze des Schadens angehalten, wenn er an einem abbrüchigen Ufer, oder an einem Uferbaue — insofern derselbe nicht ausdrücklich zum Ausschiffungsplatze bestimmt ist — oder in einer Weidenanpflanzung, oder endlich an einem Ufer, auf welchem ein Damm sich befindet, seine Haken und Anker auswirft, Pfähle einschlägt, oder wohl gar aus und einschifft. Jeder Schiffmüller, der, ohne Vorwissen der Commission, einen andern Mühlenstand einnimmt, oder sich vor, in gleichen zwischen Ufergebäude, auch nahe an hohes und abbrüchiges Ufer mit seiner Mühle legt, ist [in eine Strafe von Fünf Thalern verfallen, die sogleich beizutreiben und, bei Widersetzlichkeit, von Zeit zu Zeit zu erhöhen ist.]

Für jeden im Strombette, oder auf Damm und Ufergebäuden, auch in zu großer Nähe an abbrüchigen Ufern eingeschlagenen Pfahl, ist der Schiffmüller [mit Einem Thaler, für einen eingelegten Strichzaun aber mit Fünf Thalern] zu bestrafen. In gleiche Strafe sind die Fischer und Fährleute verfallen, wenn sie sich eben diese Angebühnisse zu Schulden kommen lassen.



Wer die, längs dem Ufer, innerhalb der § 13 festgesetzten Breite, stehenden Bäume oder Stöcke nicht wegschafft, soll mit Verlust des auf seine Kosten wegzuschaffenden Baumes oder Stocks, ingleichen [mit der Strafe von Einem Thaler für jedes Stück] belegt werden. Wäre der Baum oder Stock schon in das Wasser gefallen, so soll dieser auf des Uferbesizers Kosten herausgehoben, das Holz confiscirt, und [der Uferbesizer für jeden dergleichen Baum oder Stock [mit Drei Thalern] bestraft werden.

Wer die, im § 13 vorgeschriebene Breite vor und hinter einem Damme, durch Abackern oder Abgraben schmälert, oder diese Räume anders, als zu Wiesewachs, benutzt, oder auch Gräben zu nahe am Fuße eines Dammes anlegt, ist in eine Strafe [von Fünf Thalern] verfallen.

Wer die, im § 13 wegen Verhägung der Anfahrten, Uebertriften, Dämme, Ufergebäude und Anpflanzungen enthaltenen Vorschriften, gehörig zu befolgen unterläßt, ist gehalten, allen aus dieser Vernachlässigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wer zur Dammwache bestellt oder durch Sturmclauten dazu aufgefordert wird, aber außen bleibt, wird [um Acht Groschen] bestraft.

Wenn die bei Fähren angelegten Eisbahnen nicht in Zeiten gehörig zerhauen werden, so ist der Fährmeister, oder wem sonst die Besorgung obliegt [um Zehn Thaler] zu bestrafen.

Wer bei Pfändungen sich den Dammbauofficianten, dem Dammrichter, oder einer andern hierzu beauftragten Person widersetzt, soll [um Fünf Thaler, bei vorfallenden Thätlichkeiten aber noch härter] bestraft werden.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat vorstehende Strafbestimmungen in folgender Weise ersetzt und erweitert:

§ 321. „Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleußen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre, . . . zerstört oder beschädigt oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer



herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren ein."

Eine „Störung des Fahrwassers“ tritt ein, sobald das Fahrwasser der schiffbaren Flüsse, Ströme und Kanäle durch Handlungen Unbefugter in denjenigen Beziehungen eine Minderung erleidet, welche für die Benutzung des Fahrwassers für die Schifffahrt von Bedeutung sind, beispielsweise in der Ausdehnung, der Tiefe, der Richtung des Stromlaufes. Dahin würde auch eine Behinderung der Schifffahrt durch Bauwerke, Pfähle, sonstige Vorrichtungen oder Hineinwerfen explodirender Stoffe zu rechnen sein. Das bloße Befahren eines Flusses mit einem Schiffe enthält, selbst wenn infolge unrichtiger Lenkung des Schiffes ein anderes Schiff an der Benutzung des Fahrwassers zeitweise gehindert wird, noch keine Störung des Fahrwassers. Erk. des Reichsger. v. 18. Sept. 1888 (Entsch. in Straff. Bd. 18 S. 85).

§ 326. „Ist eine der in §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren zu erkennen.“

§ 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Ein Antrag des Verletzten ist nicht erforderlich. Bloßes Ungangbarmachen der Brücke (durch Herausnahme einer Bohle, welche ohne Mühe wieder eingelegt werden kann) fällt bereits unter § 305 (Erk. des Reichsger. vom 31. März 1890, Entsch. in Straff. Bd. 28 S. 353). Künstlich angelegte Fischteiche gehören zu den Bauwerken im Sinne des § 305 (desgl. vom 11. Februar 1887, a. a. D, Bd. 15 S. 263).

§ 366 (in der Fassung des Ges. v. 26. Febr. 1876):  
„Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 10 Tagen wird bestraft:

3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder



Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;

8) wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.“

Letzterer Strafbestimmung verfällt auch derjenige, welcher eine Stauung des Wassers in den Straßendurchlässen eigenmächtig bewirkt, weil er auf Grund eines dinglichen Rechts das in den Leitungsräben abfließende Wasser zur Bewässerung seiner anstoßenden Wiesen benutzt. Denn es kommt nichts darauf an, ob er in gutem Glauben gehandelt hat, wenn nur jene Stauung polizeilich untersagt war (Erf. des Oberlandesger. München vom 7. Nov. 1889, Preuß. Verw.-Bl. XI. S. 387).

§ 366 a (Gesetz vom 26. Febr. 1876): „Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.“

Die wegen der Dammvergehungen im Bezirke der Dammcommunen einzubringenden Strafen und Ersatzgelder sollen zu den Dammcassen, alle übrige Strafen und Ersatzgelder aber, und der Betrag des zu confiscirenden Holzes, zu den Aemtern eingerechnet werden.

Uebrigens ist diese Strom-, Ufer- und Dammordnung, mit Rücksicht auf das Locale, auch auf kleinere Flüsse in Unfern Landen anzuwenden.

Bergl. hierzu die Anmerkung b oben S. 42.



## C. Der Strom selbst.

I. Auch für den Stromlauf selbst gilt der Grundsatz des Befehls vom 7. Dezember 1563, daß Niemandem außer dem Staate an der Elbe irgend eine Gerechtigkeit zusteht. Privatrechte an dem Strome können demnach nur aus der Hand des Staates erworben werden, wobei allerdings auch Erziehung nicht ausgeschlossen erscheint. (Vergl. Urtheil des Oberapp.-Ger. v. 8. Febr. 1866 und 1. Ott. 1867, Z. f. R. u. B. Bd. 28 S. 470 und Bd. 31 S. 112; Fischereigesetz vom 15. Oktober 1868 § 3 Abs. 2).

Bei solchen Privatrechten handelt es sich selbstverständlich nicht um Erwerbung eines Eigenthums an der fließenden Wasserwelle, welche ja als solche nach den Grundsätzen des insoweit in Sachsen noch geltenden römischen Rechts und ihrer Natur nach der dauernden Herrschaft eines Einzelnen unzugänglich ist (vergl. auch Urtheil des Oberapp.-Ger. vom August 1870, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 36 S. 47), sondern um den Anspruch auf eine Nutzung des Stroms, z. B. Fischerei, gewerbmäßiges Uebersetzen von Personen und Lasten u. dergl. auf einer bestimmten Stromstrecke u. s. w., wobei aber immer dem Staate die strompolizeiliche Aufsicht vorbehalten bleibt, (s. oben unter I I. Seite 42 und die Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 17. Febr. 1885, Wengler's Archiv N. F. Bd. VI. S. 417).

II. Abgesehen von solchen ausnahmsweisen Privatberechtigungen rücksichtlich einzelner Nutzungen auf gewissen Stromstrecken hat nach dem angegebenen Grundsatz lediglich der Staat die Bestimmung darüber, in welchen Richtungen und in welchem Umfange eine Benutzung des Elbstroms zulässig ist. Dem Einzelnen steht insoweit kein gegen den Staat im Rechtswege verfolgbarer Anspruch auf Einräumung oder Belassung eines bestimmten Gebrauchs oder einer gewissen Nutzung zu, (s. auch Entsch. des bayr. Verwaltungsgerichtshofs vom 1. März 1887, Samml. VIII. S. 217). Wenn der Staat seiner Aufgabe gemäß keinen Einzelnen bei Zulassung zum Gebrauche und zur Nutzung des Stroms vor Anderen bevorzugen soll und bevorzugt, so ist dies lediglich ein Grundsatz seiner Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik. Auch daß derjenige, dessen Grundstück an den Strom grenzt, denselben von Einwilligung Dritter unabhängig gebrauchen kann, ist nur ein thatsächlicher Vortheil, aber kein besonderer rechtlicher Vorzug der Anliegerschaft. Daher berechtigt auch keineswegs der bloße Nachweis, daß infolge einer Flußberichtigung gewisse Nutzungen, welche die Anlieger seither am öffentlichen Wasserlaufe hatten, gemindert oder hinfällig geworden seien, zu einem Schadenersatzanspruche gegen den Fiscus; vergl. den Art. „Wasserlauf“ von Schenkel in v. Holtzendorff's Rechtslexikon III. S. 1265. Insofern unterscheiden sich also die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Benutzung öffentlicher Flüsse ganz wesentlich von den bei Privatflüssen bestehenden Verhältnissen,



indem in letzterem Falle der Privatverfügung ein weiter Spielraum bleibt und die Einmischung des Staates zurücktritt. Zwar ist auch bei öffentlichen Flüssen, einschließlich des Elbstroms, die rechtliche Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß zwischen den oberen und unteren Anliegern und Wasserwerksbesitzern sich rechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ausbilden, (vergl. Grf. des Reichsger. vom 12. März 1889, Entsch. in Civils. Bd. 23 S. 154) und je weniger der öffentliche Fluß in erster Linie als Schiffsstraße dient, desto mehr werden (z. B. bei Stauanlagen) solche Privatrechtsverhältnisse sich zu entwickeln Gelegenheit haben. Allein immer werden die letzteren durch das fiskalische Eigenthum am Strombette und durch die umfänglich hervortretende Strompolizeiaufsicht in ihrer freien Gestaltung erheblich beeinflusst werden. Auch steht, soweit nicht der einzelne Wassernutzer sich gegenüber dem Fiscus oder Dritten auf besondere Rechtstitel zu berufen vermag, ihm zum Schutze seiner Benutzung nicht der Rechtsweg, sondern lediglich die Verwaltungsbeschwerde offen (Urtheil des Oberapp.-Ger. vom 26. Sept. 1862 und vom 21. Okt. 1875, Z. f. R. u. V. Bd. 24 S. 143, 44 S. 198).

III. Für die regelmäßigen und wichtigeren Arten der Benutzung des Elbstroms hat der Staat durch polizeiliche Vorschriften die Grenzen und die Weise geordnet, in welchen solche Benutzung zulässig sein soll. Hierher gehört vor Allem

a) Die Ordnung der Schifffahrt und Flößerei.

Der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den, mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben (Reichsverfassung Art. 4, 9). Zur Zeit ist hinsichtlich der Elbe (von der Aufhebung des Flußzolles abgesehen, s. oben S. 12) eine reichsgesetzliche Ordnung noch nicht erlassen. Die Grundlage für die gegenwärtige Ordnung wird vielmehr noch durch die Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (Ges.-Samml. 1822 S. 95) mit der Additionalakte vom 13. April 1844 (Beilage hinter S. 284; eine zweite vom 4. April 1863 betraf nur die Elbzölle) gebildet. Danach ist die Schifffahrt auf dem Elbstrome von da an, wo der Fluß schiffbar wird, bis in die offene See auf- und abwärts in Bezug auf den Handel für Güter- und Personenbeförderung mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich der Dampfschiffe, frei gegeben. Die Binnenschifffahrt, d. h. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Gütern auf der Elbe innerhalb der Grenzen desselben Staats kann jedoch jeder Staat seinen Unterthanen vorbehalten (nur daß jetzt jeder Staat des deutschen Reichs die Unterthanen anderer Staaten des Reichs als Inländer zu behandeln hat; Reichsverf. Art. 3). Ueber die polizeiliche Beaufsichtigung der Elbschifffahrt, die in Bezug auf die Beschaffenheit der Schiffe zu stellenden Anforderungen und die Eigenschaften und Verhältnisse der Schiffs- und Floßführer sowie der Schiffsmannschaft sind



übereinstimmende Vorschriften von den Regierungen der einzelnen Elbuferstaaten auf Grund Uebereinkommens erlassen worden. Soweit darin in Betreff der Schiffer und Lootsen auf der Elbe besondere Anordnungen getroffen sind, hat hieran auch die Gewerbeordnung nichts geändert (Reichsgewerbeordn. § 31; Ausführ.-V. v. 16. Sept. 1869 § 19). Für das Königreich Sachsen gelten zur Zeit die Verordnung, die Kompetenz der Elbstromgerichte betr., vom 11. September 1863 (S. 322) und die Verordnung, die strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend, vom 2. Januar 1864 (Ges. u. VBl. S. 2), mit Nachtrags-Verordnungen vom 25. Oktober 1865 (das Passiren der Elbbrücken bei hohem Wasserstande betr. S. 641), 23. Mai 1867 (Dampfschleppschifffahrt betr., S. 146), 3. Febr. 1868 (die Prüfungsbehörde für die Führung von Dampfschiffen betr., S. 163), 20. Oktober 1869 (Dekret, die Ausübung der Ketteneschleppschifffahrt auf der Oberelbe betr., S. 299), 7. Nov. 1870 (das Verhalten der Schiffsführer in Schleppzügen auf der Elbe betr., S. 332), 21. März 1871 (Signale bei der Ketteneschleppschifffahrt betr., S. 38), 21. Juli 1871 (Prüfung der Dampfschiffe und ihrer Kessel betr., S. 178), 30. April 1874 (ungebührliches Verladen von Bruchsteinen u. s. w. auf Elbfahrzeugen betr., S. 53), 18. September 1874 (die Kompetenz der Elbschifffahrtsgerichte und der Elbstromämter betr., S. 322, 396), 8. September 1879 (Elbzollgerichte betr., S. 332), 6. März 1880 (Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Zuwiderhandlungen S. 11) und 11. September 1880 § 4 (Elbstromamt zu Dresden betr., S. 110). Aus denselben ist das für den Strom- und Uferbau Bemerkenswerthe schon oben S. 42 flg. mitgetheilt worden; ein voller Abdruck liegt außerhalb der Aufgabe dieser Zusammenstellung.

In Bezug auf die Unterhaltung der Strombahn als Wasserstraße haben sich übrigens alle Elbuferstaaten in Art. 28 der Akte in folgender Weise verbunden:

„Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten, und so oft es nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten Desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, Jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schifffahrt an allen Vorzug auf ihre Kosten wegräumen zu



lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die kontrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu belassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisionscommission zur Sprache zu bringen."

Die Revisionscommission, zu welcher jeder Uferstaat einen Bevollmächtigten stellt und welche zeitweise zusammentritt, hat nach Art. 30 die Aufgabe, sich von der vollständigen Beobachtung der Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maßregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Die Additionalakte vom 23. April 1844 hat zu Artikel 28 der Hauptakte Folgendes erläuternd bestimmt:

„§ 52. Sämmtliche Elbuferstaaten werden auch künftig, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt unverzüglich hinwegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder dessen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume u. s. w. regelmäßig mit Warnungszeichen versehen lassen.

Die unter einzelnen Uferstaaten hinsichtlich der Vertheilung von Leistungen für die Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

§ 53. In Uebereinstimmung mit den von Wasserbauverständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbstroms und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. Dezember 1842 werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maßregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens drei Fuß Rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten.

Von den zur Erreichung dieses Zweckes in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich



- 1) Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer,
- 2) Einschränkung zu breiter Stromstrecken und, erforderlichen Falles, unmittelbare Aufräumung seichter Stellen,
- 3) Anschließung oder Wegschaffung von Inseln, soweit deren Beibehaltung der Herstellung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten erfordert wird,
- 4) Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können,

wird jeder Uferstaat, innerhalb seines Gebiets und in den Grenzen seiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

Die Ausführung dieser Maßregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieser Beziehung in jedem Staate geschehen ist, wollen die Elbuserstaaten sich am Schlusse jedes Jahres allseitige Mittheilung machen.

§ 54. Jeder Uferstaat wird neben oder auf den in seinem Gebiete vorhandenen Brücken die geeignete Vorkehrung treffen lassen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, und dahin kräftigst Sorge tragen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Rädertwerke, durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraums hart am Ufer, eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde.

Der Leinpfad ist in Böhmen und Sachsen auch ferner in der bisherigen Art und Weise zu unterhalten. Auf der mittleren Stromstrecke, bis zum Anfange des Fluthgebiets, genügt es, soweit den örtlichen Verhältnissen nach thunlich, einen Weg von 8 Fuß Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebnen, und von solchen Gegenständen,



welche den Schiffszug durch Menschen hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebiets bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

„§ 55. Die Staaten, deren Elbuferstrecken an einander grenzen oder sich gegenüber liegen, wollen behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigten Anlagen mittheilen und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauberständigen, jederzeit bereitwilligst befördern.

§ 56. Die Elbe soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige sämtlicher Uferstaaten gemeinschaftlich befahren werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.“ —

Das Befahren der Elbe mit Lustflößen, Gondeln u. dergl. ohne gewerbmäßigen Betrieb unterliegt der allgemeinen strompolizeilichen Aufsicht ebenfalls; Min.-B. vom 14. Okt. 1861 in Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 22 S. 544.

Die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Gondeln unterliegt überdies nach § 37 der Reichsgewerbeordnung der Regelung durch die Ortspolizeibehörde, welche nach § 23 der königl. sächs. Ausführ.-Verordnung v. 16. Sept. 1869 berechtigt ist, gewissen Instituten oder Personen, welche jenes Verkehrsgewerbe betreiben, das ausschließliche Recht zu Führung besonderer Namen und Abzeichen, sowie zum Tragen besonderer Kleidung beizulegen.

#### b) Das Fährrecht.

Von der eigentlichen Fluß-Schifffahrt, welche den Zweck verfolgt, die Tragkraft des Wassers zur Beförderung von Fahrzeugen mit Personen und Gütern in der Richtung des Flußlaufs oder in der Gegenrichtung auszunutzen, unterscheidet sich der Fährbetrieb, d. h. das Uebersetzen von Personen oder Gütern auf größeren oder kleineren Wasserfahrzeugen quer über den Strom von Ufer zu Ufer. Die Ausübung dieses Betriebs gegen Entgelt, das Fährrecht auf öffentlichen Flüssen ist ein Recht des Staatsfiskus, wie — allerdings aus dem Gesichtspunkte des Zollinteresses — rücksicht-



lich der Elbe in den Patenten vom 14. November 1645, 27. Juli 1671 und 27. Mai 1686 (Cod. Aug. II. S. 21, 29) ausdrücklich ausgesprochen ist. Dieses Recht kann vom Staate (Finanzministerium nach Vernehmung mit dem Ministerium des Innern; Näheres bei Funke, Polizeigesetze II. S. 862) für einzelne Dertlichkeiten auf Dritte (z. B. Ufergemeinden oder den jedesmaligen Besitzer eines Ufergrundstückes als Realrecht) übertragen werden, aber auch im Wege der Erfindung gegenüber dem Staate von Dritten erworben worden sein (Erf. des Oberlandesgerichts vom 30. Januar 1890, Annalen XI. S. 133). Steht eine Fährgerechtigkeit einem Dritten unstreitig zu, so bedarf es keines besonderen Nachweises, daß darin zugleich das Recht enthalten ist, Fährgeld zu fordern (Urtheil des Oberapp.-Ger. vom 11. April 1856, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 15 S. 410). Die Frage, ob dem Staate gegenüber von einem Dritten eine Fährgerechtigkeit erworben worden ist, gehört auf den Rechtsweg (Administrativjustizentsch. des Min. des Innern vom 17. Okt. 1845, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 5 S. 372). Ist das Fährrecht als nutzbares Recht einem Dritten zuständig, so ist er an sich nicht verpflichtet, die Fährgerechtigkeit wirklich zu betreiben, kann aber auch der Zulassung weiterer Unternehmer für benachbarte Dertlichkeiten seitens des Staates nicht widersprechen (Min.-Verordn. vom 27. Juni 1839 bei Funke a. a. D. S. 863). Ein die Zulassung dritter Unternehmer gemäß der Fassung des Privilegs ausschließendes Fährrecht begreift aber zweifellos nach der Natur des gewerbemäßigen Fährbetriebs, welcher dem öffentlichen Verkehre zu dienen bestimmt ist, die öffentlichrechtliche Pflicht in sich, die Fähre auch wirklich angemessen zu betreiben. Das Befugniß zum Halten öffentlicher Fahren unterliegt nicht der Beurtheilung nach der Reichsgewerbeordnung (RGew.O. § 6); demgemäß sind auch ausschließliche Berechtigungen zum Fährbetriebe an gewissen Stellen nicht als durch § 7 der RGew.O. aufgehoben zu erachten. In Bezug auf Sicherheit der Fahrzeuge und Zuverlässigkeit der Fährleute, sowie in Bezug auf die Betriebsweise und das Fährgeld ist der Fährbetrieb der strompolizeilichen Aufsicht unterworfen.

Außer der eigentlichen Fährgerechtigkeit kommt auch die bloße Rahnübersfahrts-Berechtigung vor, welche sich auf das Ueberfahren von Personen, Handwagen und Kleinvieh beschränkt und ebenfalls der strompolizeilichen Aufsicht unterliegt (MWD. vom 6. Juni 1857, Funke VI. S. 363).

### c) Triebwerke.

Die Anlegung von Stauanlagen in der Elbe für Wassertriebwerke wird der Schifffahrt wegen nicht gestattet (Additionalakte § 54, oben S. 85). Schiffmühlen haben sich nach den Vorschriften in § 11 des Mandats vom 7. August 1819 (oben S. 67) zu richten.



## d) Fischerei.

Das Recht zur Ausübung der Fischerei in der Elbe steht, insoweit nicht durch landesherrliche Verleihung oder Privatrechtstitel für gewisse Staaten etwas Anderes begründet ist, dem Staate zu; Gesetz vom 15. Oktober 1868 (S. 1247) § 3. Als Privatrechtstitel kann u. a. unvordenkliche Verjährung in Frage kommen; dieselbe kann sich auch auf ein Fischereirecht in beschränktem Umfange begründen (Erf. des Reichsger. vom 11. Okt. 1889, Entsch. in Civils. Bd. 24 S. 164). Im Zweifel aber wird durch dieselbe das unbeschränkte Fischereirecht erworben (desgl. v. 25. Jan. 1889, Bd. 22 S. 214). Es bestehen 4 Elbfischerinnungen zu Pirna, Dresden, Meissen und Strehla. Auf dieselben kommen die Vorschriften des später abgedruckten Fischereigesetzes § 5, dagegen nicht diejenigen der Reichsgewerbeordnung in Anwendung (Min.-Verordn. vom 28. Febr. 1881 und 13. Mai 1886, Fischers Zeitschr. Bd. VII S. 243). Vorrichtungen zur Fischerei, welche der Schifffahrt oder der Flößerei hinderlich oder Wasser- und Uferbauten gefährlich sind, müssen auf Verlangen ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden (angez. Gesetz § 10 Abs. 3). Wird ein Stromtheil in ein anderes Bett gelegt, so endet das Fischereiprivilegium am verlassenen Stromtheile, sobald vom Staate über letzteren anderweit verfügt wird, ohne Anspruch auf Entschädigung (preuß. Fall, die Elbe bei Torgau betr.: Erf. des Reichsger. vom 23. April 1890, Preuß. Verw.-Bl. XI. S. 412), hat dagegen der Fiskus die Stromfischerei verpachtet, gestattet aber dann Dritten Einrichtung einer Eisbahn und Eisentnahme auf der betreffenden Strecke, sodaß der Fischereipächter dort nicht Löcher ins Eis hacken und Netze einlegen kann, so ist der Fiskus ersatzpflichtig (desgl. Erf. vom 25. März 1890 a. a. D. S. 460). Vergl. auch Rißmann S. 24 der 2. Auflage.

## e) Jagd.

Die Jagd auf der Elbe wird im Zweifel nach § 3, 1 des Jagdpolizeigesetzes vom 1. Dezember 1864 (S. 408) zu behandeln sein, d. h. dem Staatsfiskus als Altberechtigten zustehen. Die Ausübung der Jagd in einer Art, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört und das Leben von Menschen gefährdet wird, ist verboten (a. a. D. § 32, 3).

Der Zusammenhang der zur Bildung von Jagdbezirken erforderlichen Grundfläche wird durch die Elbe unterbrochen (a. a. D. § 5). Jagdfolge (Verfolgung angeschossenen Wildes) auf fremdes Jagdrevier, also z. B. von Uferfluren auf die Elbe findet nicht Statt (§ 33).

## f) Sonstiger Gebrauch.

Zu Anlagen an oder in der Elbe, welche auf Benutzung fließenden Wassers gegründet sind, ist Erlaubniß des R. Finanzministeriums nöthig, wie § 5 der erledigten Verordnung vom



6. Februar 1857, die Konzessionsertheilung bei Anlegung von Mühlen u. s. w. betr., (SDBl. S. 52) ausdrücklich ausspricht.

Der Gesetz-Entwurf von 1845 hatte in § 3 allgemein bestimmt: „Derjenige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des fließenden Wassers, durch welchen weder die Beschaffenheit noch der Lauf des Wassers wesentlich verändert, noch irgend Jemand in seinen Benutzungsrechten gestört wird, ist als unschädlich freigegeben, steht jedoch unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.“ Hierher gehört vor Allem das Schöpfen, Tränken, Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen, Waschen und Schwemmen. Als „besondere Vorrichtungen“ würden dagegen u. a. Bade- und Waschkhäuser, Waschtrepfen, Schwimmanstalten, Landebrücken, Podien für Gastwirthschaften, Schöpfräder, Rechen, Fischbehälter, Reinigungskästen, ferner Abzugsgräben, Röhren, Wasserleitungen zu gelten haben. Zu ihrer Aufstellung und Anbringung ist Erlaubniß nöthig (vergl. § 5 der Verordnung vom 6. Febr. 1857; so auch Bayern Art. 10, Baden Art. 1, Böhmen § 17, preuß. Landrecht II, 15 § 46). Der Betrieb von Badeanstalten sowie die Ertheilung von Schwimmunterricht als Gewerbe ist zu untersagen, wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun; Personen, welche diese Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde (Stadtrath, Amtshauptmannschaft) hiervon Anzeige zu machen (Reichsgewerbeordnung § 35).

Brücken über die Elbe bedürfen nach § 4 des Mandats vom 7. August 1819 (oben S. 56) strompolizeilicher Genehmigung.

Anlagen, welche die Beschaffenheit des Wassers wesentlich verändern, kommen bei der Elbe, deren Wassermasse die zugeführten Abwässer mehr oder weniger unschädlich macht, weniger in Betracht, als bei den kleineren Flüssen (s. Theil II).

### Dritter Abschnitt.

#### Die übrigen öffentlichen Flüsse.

##### A. Vorbemerkung.

I. Ueber den Begriff des öffentlichen Flusses im Allgemeinen und im Sinne des sächsischen Rechts insbesondere ist oben S. 28 gesprochen worden. Hier sind nun diejenigen Flüsse zu behandeln, welche außer der Elbe nach sächsischem Rechte als öffentliche gelten. Ausgesprochen ist ihre Eigenschaft als öffentlich zunächst in dem folgenden



## Befehl

wegen der zu Anlegung neuer Mühlen zu ertheilenden Concessionen, vom 7. Oktober 1800.

(Cod. Aug. 2. Forts. Bd. I. S. 396).

Wir lassen euch, wegen der zu Anlegung neuer Mühlen zu ertheilenden Concessionen Unsere Resolution in Folgendem unverhalten sagen. Da Wir

[1) die Anlegung neuer Mühlen- und Mahlgänge künftig hin der Willführ eines jeden Grundeigenthümers zu überlassen Bedenken tragen, so ist hierzu in vorkommenden Fällen jedesmal, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privatflüssen, zwischen Wind- und Wassermühlen, und zwischen den mannichfaltigen Bestimmungen der Mahlgänge, Concession von der Behörde auszuwirken und wollen Wir

2) für die Behörde zu Ertheilung der Mühlen-Concessionen in den Fällen, da Schiff- oder andere Wassermühlen] in öffentlichen Flüssen, zu welchen die Elbe, Mulde, Elster, Anstrut und Saale zu rechnen sind, [ingleichen da unter Amtsgerichtsbarkeit Mühlen von irgend einer Gattung, auch an Privatflüssen angelegt werden sollen, Unser geheimes Finanz-Collegium angesehen wissen; dafern aber

3) gegen die gesuchte Concession irgend ein Widerspruch erregt wird, so gehören dergleichen Widersprüche zur Cognition und Entscheidung Unserer Landes-Regierung, welche solchenfalls nach Befinden die Contradicenten entweder sofort abweisen, oder einen Vorbescheid anberaumen und in Entstehung der Güte die Partheyen zur rechtlichen Ausführung verweisen wird, in welchem Falle die Ertheilung der bei Unserem geheimen Finanz-Collegio gesuchten Concession bis zu Austrag der Sache ausgesetzt bleibt.

Indessen ist

4) zu Begründung des Widerspruchs anderer Müller das Besorgniß wahrscheinlicher Entziehung oder Verminderung der Mahlgäste allein nicht für hinreichend anzusehen.]

Ein mit diesem Befehle in Verbindung stehendes Generale v. 8. Mai 1811, die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Concessionen betr., Cod. Aug. 3. Forts. II, S. 311, behielt



in § 3a dem Geheimen Finanzkollegium die Ertheilung der Mühlenkonzession in den Fällen vor, „da Schiff- oder andere Wassermühlen an der Elbe, Unstrut, Saale, der Freyberger oder Zwickauischen Mulde ober- und unterhalb ihrer Vereinigung, ingleichen der schwarzen und weißen Elster, demnächst an künftig schiffbar gemachten Flüssen und Schifffahrtskanälen angelegt werden wollten. Hieraus muß entnommen werden, daß die bezeichneten Flüsse, also die Elbe, die Mulden, die Elstern und die jetzt nicht mehr zu Sachsen gehörige Saale und Unstrut, wegen ihrer Schiffbarkeit als öffentliche Flüsse angesehen wurden, wie dies ja auch den oben S. 28 flg. entwickelten gemeinrechtlichen Grundsätzen entspricht. Man darf hierbei nicht vergessen, daß in den Jahren 1800 und 1812 vor Abtretung der nördlichen Landestheile an Preußen die Mulden und Elstern auch mit ihrem wasserreichen Unterlauf noch zu Sachsen gehörten. Inzwischen ist freilich die Schiffahrt auf der Elbe zu einer sehr bedeutenden geworden, während eine eigentliche (Längs-)Schiffahrt auf den Mulden und Elstern in Sachsen überhaupt nicht stattfindet, Dadurch ist, wie schon oben S. 31 hervorgehoben, tatsächlich ein erheblicher Unterschied zwischen den Benutzungsverhältnissen bei der Elbe und denjenigen bei den übrigen öffentlichen Flüssen eingetreten, welcher auch seinen Einfluß auf die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse nicht verleugnet.

II. Der Kreis der öffentlichen (fiskalischen) Flüsse des sächsischen Rechts ist nach dem oben S. 30 Bemerkten ein geschlossener. Ein anderer Fluß, als Elbe, Mulden oder (weiße) Elster, würde nicht dadurch allein, daß er Schiffbarkeit erlangt, zum öffentlichen (fiskalischen) Fluße werden, sondern erst durch ausdrückliche Erklärung zu solchem mittels Gesetzes (anderer Meinung anscheinend Grützmann, Sächs. Privatrecht I. S. 219 § 64 Anm. 1).

III. Das sächsische Recht unterscheidet in dem Befehle vom 7. Oktober 1800 und dem Generale vom 8. Mai 1811 rücksichtlich der von ihm für schiffbar bezeichneten Flüsse nicht zwischen dem Oberlaufe, in welchem der Fluß entspringt und noch nicht schiffbar ist und dem schiffbaren Theile. Beide Vorschriften haben aber nur Geltung für die Erblande, nicht auch für die Oberlausitz. Was die schwarze Elster anlangt, haben sie sich daher durch die Abtretung des erbländischen Churkreises an Preußen für den Bereich des Königreichs Sachsen erledigt. Die schwarze Elster in der Oberlausitz war und ist Privatfluß. Flüsse, an denen der Fiskus ein ausschließliches Recht beansprucht, gab und giebt es in der Oberlausitz überhaupt nicht (vergl. Oberamtspatent vom 12. Aug. 1812, Lausf. Kollektionsmerk V. S. 278; Motiven des Entwurfs zum Fischereigesetze, L.-N. 1866/68 I. Abth. Band 3 S. 99). In § 2 der Verordnung vom 6. Febr. 1857 (SBOBl. S. 52) hätte deshalb die Mitaußführung der schwarzen Elster unterbleiben sollen, zumal über die Oberlausitz § 8 besonders handelt.



## B. Das Flußregal.

An den Mulden und der weißen Elster steht dem Staate wie an der Elbe ein Regal in dem Sinne zu, daß diese Flüsse, wie letzterer als fiskalisch gelten. Den Befehlen der Churfürsten August vom 7. Dezember 1563 (oben S. 32 abgedruckt) und Christian II. vom 30. August 1607 (s. S. 40) wegen der Heger im Elbstrome folgte unterm 4. Juni 1608 ein weiterer Befehl des letzteren Churfürsten (Cod. Aug. II. S. 11), welcher auch die Heger und Werder im Muldenstrome als dem Landesfürsten zuständig erklärte, dagegen die sog. Anlage und „was jure alluvionis einem oder dem anderen mehr zuwächst“ dem vorigen Besitzer beließ. Weitere, u. a. bei R üger, Beiträge zum sächsischen Wasserrechte, 3. f. R. u. B. N. F. Bd. 31 S. 294 flg. zusammengestellte landesherrliche Erlasse behandeln die Mulden auch in Bezug auf die Ueberfahrten, das Ausroden der der Schifffahrt nachtheiligen Stöcke und den Brückenbau der Elbe gleich.

## C. Die Flußrinne.

I. Das Flußbett steht, soweit nicht für einzelne Strecken Dritte auf Grund besonderer Rechtstitel das Eigenthum erworben haben, im Eigenthume des Staates, wie bei der Elbe (oben S. 35). Daher gehört auch das Unterirdische öffentlicher Flüsse dem Fiskus, welcher z. B. die unter der Mulde bei Zwickau anstehenden Steinkohlen an dortige Bergwerksunternehmer zum theilweisen Abbaue veräußert hat. Wegen der Inseln, welche sich in den Flüssen bilden, wegen verlassener Flußbettstrecken, der Anschwemmung und Anlandung gelten die Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 281 flg. (oben Seite 39); einen Rechtsfall, betreffend eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs im Zwickauer Muldenflusse entstandene Insel, bespricht die Entscheidung in den Annalen des Oberlandesgerichts X. S. 468 einen Rechtsfall, betreffend Privateigenthum an einem Stücke Muldenbette die Entscheidung in Wengler's Archiv 1885 S. 401.

Die Gewinnung des Sandes, Schotter's u. s. w. aus dem Flußbette untersteht den nämlichen Grundsätzen wie bei der Elbe. Zu ihrer Entnahme ist amtshauptmannschaftliche Genehmigung erforderlich (s. Fischer's Zeitschr. Bd. V. S. 280). Etwaige Bergbauversuche auf metallische Mineralien im Flußbette, wie sie in älterer Zeit im Oberlaufe der Zwickauer Mulde auf Gold stattgefunden haben, würden jedoch nach den bergrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sein (anders in Bayern, wo nach Art. 46 die Goldwäscherei selbst in Privatflüssen dem Staate vorbehalten ist).

Eintragung der fiskalischen Flußstrecken im Grundbuche steht noch aus (s. oben Seite 41).

II. Die Flußufer bilden einen Bestandtheil der anliegenden Grundstücke. Nach dem Schlußworte des Mandates vom 7. August



1819 (oben Seite 93) sollen die Grundsätze des letzteren auch auf die kleineren Flüsse „mit Rücksicht auf das Lokale“ zur Anwendung gebracht werden. Dies ist u. a. mit den Bestimmungen wegen der Bauten im Ueberschwemmungsgebiete der Mulde geschehen (oben Seite 60). Wieweit die Regierung die Anwendung hinsichtlich der weißen Elster für geboten erachtet, findet sich im Einzelnen besprochen in Landt.-Akten 1889/90 Berichte der II. Kammer Nr. 102 (II. Bd. S. 531 flg.).

#### D. Der Fluß selbst.

I. Wie schon wiederholt hervorgehoben, findet eine Längsschiffahrt von Belang auf den öffentlichen Flüssen Sachsens außer der Elbe nicht statt. Auf die Fähren und Rahnübersetz-Einrichtungen dagegen, welche namentlich am Laufe der vereinigten Mulde zahlreich vorhanden sind, leiden die oben S. 87 rücksichtlich der Elbe vorgetragenen Grundsätze Anwendung. Für die Mulde ist durch die churfürstlichen Patente vom 14. Juni 1659 und 10. Juli 1671 sowie durch das Mandat vom 3. Juli 1672 (C. A. II. S. 19 flg.) ausdrücklich ausgesprochen, daß alle Privat-Fähren, Rähne und Flößer, welche zu halten nicht den Gutsherrn, Gemeinden oder Dritten besonders für ihren Bedarf oder allgemein nachgelassen ist, beseitigt werden sollen, und im Uebrigen aller Verkehr von Ufer zu Ufer auf die churfürstlichen Fähren zu weisen ist, deshalb auch eine Benutzung von Fuhrstellen bei kleinem Wasserstande nicht stattfinden darf, durch welche die Fährgerechtigkeit beeinträchtigt werden würde.

II. Die Fischerei steht, insoweit nicht durch landesherrliche Verleihung oder Privatrechtstitel etwas Anderes begründet ist, in der Zwickauer und Freiburger sowie der vereinigten Mulde, in gleichen in der weißen Elster dem Staate (in der schwarzen Elster, Oberlausitz, dagegen den Gutsherrschaften) zu; Gesetz vom 15. Okt. 1868 § 3. Das Eigenthum am Areale eines Stückes Flußbett eines öffentlichen Flusses (Mulde) allein genügt nicht zur Begründung eines Rechtes, die Fischerei auf diesem Areale auszuüben (Erl. des Oberappell.-Ger. vom 10. Februar 1866; W. f. m. R. 1866 S. 245, Zeitschr. f. R. u. V. R. F. Bd. 28 S. 341).

Die Perlenfischerei, welche bekanntlich in der weißen Elster stattfindet, ist Gegenstand eines besonderen — und zwar nicht bloß die öffentlichen Flüsse, sondern alle fließenden Gewässer ergreifenden — Regals, welches in § 2 Abs. 2 des ebenangezogenen Gesetzes aufrecht erhalten wird. Ueber die ältere Gesetzgebung und die Litteratur s. Haubold, Sächs. Privatrecht § 230 Zusatz 2 der 3. Aufl.

III. Der gemeine Gebrauch des Wassers der Mulden und Elstern im oben Seite 93 zum Ausgangspunkte genommenen Sinne, also derjenige Gebrauch, welcher ohne besondere Vorrichtungen vor-



genommen und durch welchen weder die Beschaffenheit noch der Lauf des Wassers wesentlich verändert wird; steht unter polizeilicher Aufsicht Jedermann frei, welcher thatsächlich in der Lage ist, zum Flußlaufe zu gelangen. Dies gilt auch hier insbesondere vom Schöpfen, Tränken, Baden, Waschen, Schwimmen, Schwemmen, Schlittschuhlaufen.

IV. Aller Gebrauch des Wassers der Mulden und weißen Elster, welcher besondere Vorrichtungen voraussetzt oder Beschaffenheit oder Lauf des Wassers wesentlich verändert, unterliegt der besonderen vorgängigen Genehmigung des Staates als Regalinhabers, dessen Interessen nach der jetzt bestehenden Einrichtung von den Behörden der inneren Verwaltung wahrgenommen werden. Diese haben jedoch bei Gesuchen um Genehmigung von gewerblichen Stauanlagen an öffentlichen Flüssen jeden Falls den Straßen- und Wasserbauinspektor als Sachverständigen zuzuziehen; *ABD.* vom 16. September 1869 § 12 zur Reichsgewerbeordnung. Die Entschliebung der Verwaltungsbehörden über die Ertheilung einer Genehmigung zu solchen besonderen Gebrauch des Wassers eines der genannten öffentlichen Flüsse, über die dabei zu stellenden Bedingungen und über etwaige Zurückziehung der ertheilten Genehmigung ist in der Regel eine freie; denn es „sind die in Betreff der im Privateigenthume befindlichen Flüsse und Bäche beim Rechtsprechen befolgten Grundsätze nicht so ohne Weiteres auf öffentliche Flüsse zur Anwendung zu bringen“; *Urtheil des Oberapp.-Ger.* vom 21. Okt. 1875 (*B. f. R. u. B. N. F.* Bd. 44 S. 196; *Ann.* 2. F. IV. S. 125). Allein auch für die öffentlichen Flüsse, von denen wir hier sprechen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

1) Für die Ausführung und Unterhaltung der Berichtigung einer der hier in Rede stehenden drei öffentlichen Flüsse, welche von dem Ministerium des Innern wegen eines an der Ausführung obwaltenden erheblichen Landeskulturinteresses genehmigt wird, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 (*GBDBl.* S. 483 flg.) wie bei Privatflüssen zur Anwendung zu bringen.

2) Für die Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebswerke kommen die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung §§ 16 flg. auch rücksichtlich der in den Mulden oder Elstern geplanten Stauwerke zur Anwendung, nicht minder in Bezug auf das Erlöschen der Genehmigung und die spätere Untersagung der Anlage die Bestimmungen in §§ 49 flg.

3) Auf Grund besonderen Rechtstitels, sei es kraft bezüglicher Verleihung, sei es infolge Ersitzung, kann auch dem Fiskus gegenüber ein wohl erworbenes Recht rücksichtlich der Benutzung des Wassers eines öffentlichen Flusses oder eines Theils desselben,



namentlich auf ein gewisses Gefälle zum Umtriebe eines Wasserwerks, für einen Privatmann, insbesondere für den jedesmaligen Besitzer eines Ufergrundstücks oder Wasserwerkes bestehen, welches, unbeschadet der Wahrnehmung der flußpolizeilichen Interessen, auch vom Fiskus berücksichtigt werden muß und durch einseitigen Widerruf, Weiterverleihung u. dergl. seiten des Fiskus nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Im Wesentlichen sind nun aber zu 3), wie allenthalben auch zu 1) und 2) diejenigen Grundsätze maßgebend, welche bei den Privatflüssen zur Anwendung zu gelangen haben. Sie werden, da die Zahl und Verbreitung der Privatflüsse in Sachsen weit größer ist, als diejenige der öffentlichen (fiskalischen) Flüsse gegenwärtigen Abschnitts, bei den Privatflüssen, im zweiten Theile dieser Schrift, zur Besprechung gelangen. Dies gilt auch hinsichtlich der Brückenbaupflicht, der Beschränkung der Flußverunreinigung u. s. w.

IV. Streitigkeiten, welche unter den Anliegern eines öffentlichen Flusses über die Benutzung und den Verbrauch des Wassers desselben ausbrechen, gehören nicht vor die Justiz sondern vor die Verwaltungsbehörden (angez. Erf. vom 21. Okt. 1875). Entstehen durch mehrfache Verleihungen Kollisionen der Gebrauchsrechte, so sind derartige Streitigkeiten zunächst im Verwaltungswege zu reguliren, z. B. wenn es sich um Wässerung von Wiesen aus einem öffentlichen Flusse oder um Errichtung einer Eisenbahnbrücke über einen solchen und die Nachtheile daraus für eine an dem Flusse liegende Mühle handelt (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 26. Sept. 1862, Ann. VI. S. 219, z. f. R. u. B. R. F. Bd. 24 S. 143; vom 1. Okt. 1875, 2. F. IV. S. 117). Werden durch eine neuere Verleihung schon bestehende ältere Benutzungsrechte beeinträchtigt, so kann höchstens in Frage kommen, ob der Inhaber des älteren Benutzungsrechts unter den in § 7, 3 des A-Gesetzes vom 28. Januar 1835 bezeichneten Voraussetzungen gegen den Staatsfiskus den Rechtsweg betreten könne; der neuere Konzessionar ist aber gegen privatrechtliche Ansprüche aus der Beeinträchtigung älterer Benutzungsrechte durch die neuere Verleihung so lange geschützt, als er sich in den Grenzen des ihm verliehenen Gebrauchsrechts hält, und würde sich erst mit der Ueberschreitung (BBB. §§ 321 flg., z. B. auch durch Verursachung einer Ueberschwemmung des Nachbargrundstücks) einer Negatorienklage und Schadenanprüchen aussetzen (s. letztangez. Erf.).



## Zweiter Theil.

### Die Privatflüsse und Bäche.

#### Erster Abschnitt.

#### Begriff.

I. Alle natürlich fließenden Gewässer des Landes außer den im ersten Theile besprochenen vier öffentlichen Flüssen Elbe, Zwickauer und Freiburger (sowie vereinigte) Mulde und weiße Elster sind, insoweit sie nicht bloß das Ursprungs-Grundstück durchfließen, im Sinne des sächsischen Rechts Privatflüsse oder Bäche. Der Unterschied zwischen Fluß und Bach ist nur ein Größenunterschied, ohne daß der Sprachgebrauch eine ganz bestimmte Unterscheidung macht. Natürlich fließende Gewässer mit nur schmalem Bett, geringerer Länge des Laufs und geringerer Wassermenge pflegen wir nicht Flüsse, sondern Bäche zu nennen; doch wechselt die Bezeichnung für ein und dasselbe Gewässer oft genug (z. B. sagt man sowohl Kirnitzschfluß als Kirnitzschbach). Darauf, ob das Gewässer etwa unmittelbar in den Hauptstrom sich ergießt, kommt es bei der Bezeichnung nicht an. Das hessische Wassergesetz vom 30. Juli 1887 Art. 1 nennt alle freifließenden nicht schiffbaren und nicht floßbaren Flüsse und Bäche (sowie außerdem die zu allgemeinen Zwecken künstlich angelegten, nicht schiffbaren und nicht floßbaren Wasserläufe und Kanäle) "Bäche". In Folgenden sind unter den Privatflüssen größere und kleinere („Bäche“) verstanden.

II. Die Behandlung der Privatflüsse seitens des geltenden sächsischen Rechts ist eine ganz vorwiegend privatrechtliche. Sie werden in erster Linie als Gegenstände des Privatrechtsverkehrs aufgefaßt. Dies zeigt sich zunächst hinsichtlich des Flußbetts, an welchem den Eigenthümern der Ufergrundstücke Eigenthum zugesprochen wird (s. unten Abschnitt II), sodann aber auch hinsichtlich des über die Grenzen des Ursprungsgrundstückes hinaus fließenden Wassers selbst, dessen Beschaffenheit ja zwar die Annahme eines Eigenthums



der Anlieger nicht zuläßt<sup>1)</sup> an welchem jedoch das Benutzungsrecht<sup>2)</sup> den Ufergrundstücksbesitzern zugestanden erscheint. Auf diese Weise ist das Recht der Privatflüsse im Wesentlichen als ein Theil des Sachenrechts (Nachbarrechts) zur Ausbildung gelangt und die Befugnisse zur Benutzung des Wassers der Privatflüsse insbesondere tragen, insofern sie den einzelnen Anliegern zustehen und es sich hierbei vorwiegend um die Benutzung um der Nachbarn Willen gesteckter Grenzen handelt, den Charakter nachbarrechtlicher Grundsätze (s. auch Grünmann, Privatrecht I. S. 222). Natürlich ist auch hinsichtlich der Privatflüsse und der Benutzung ihres Wassers keineswegs das Eingreifen der öffentlichen Verwaltung ganz ausgeschlossen, deren Thätigkeit ja ebensogut die Gebahrung mit dem gewöhnlichen Grundeigenthume in verschiedenen Richtungen (z. B. Bebauung) regelt und beschränkt. Allein die Befugnisse der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf die Privatflüsse sind nach dem geltenden sächsischen Rechte verhältnißmäßig geringfügig, sodaß die Wassernutzung bei den Privatflüssen eben im Wesentlichen im Privatrechte ihre Ordnung findet.

III. Nach der Ansicht W. Rüger's (1868; Z. f. R. u. V. N. F. Bd. 31 S. 297 flg.) wäre zwischen den vier öffentlichen (fiskalischen) und den Privatflüssen Sachsens noch eine Mittelklasse natürlich fließender Gewässer anzunehmen, welche Flüsse wie z. B. die Röder, Zschopau, Pleiße, Parthe, umfaßt, und bei welchen das Flußbett in Niemandes Eigenthume wäre. Diese Ansicht gründet sich in der Hauptsache einerseits auf die Auslegung der Motive zu § 281 des bürgerlichen Gesetzbuchs, welche Siebenhaar in der ersten Auflage<sup>3)</sup> seines Kommentars (1864) I. S. 264 gegeben hat, andererseits auf die thatsächliche Erwägung, daß man doch Flüsse von der Größe und Bedeutung, wie die oben beispielsweise erwähnten, „nicht in aller und jeder Beziehung in derselben Weise

1) Denn Eigenthum an einer Sache setzt voraus, daß sie der Herrschaft des Eigenthümers unterworfen sei. Dies ist nicht der Fall bei der Wassermelle (aqua profluens des römischen Rechts), welche über ein Grundstück frei dahin fließt (Erf. des OAG. vom 1. Okt. 1863, Annalen Bd. 8 S. 214), ohne innerhalb der Grenzen des letzteren dauernd zurückgehalten zu werden, mag selbst der Wasserlauf, in welchem sie fließt, ein künstlicher sein (Erf. des OAG. vom 8. Sept. 1875, Z. f. R. u. V. N. F. Bd. 43 S. 514 und desgl. vom August 1870, a. a. D. Bd. 36 S. 46).

2) Von einem Okkupationsrechte reden, wie es Oberapp.-Ger.-Erf. vom 3. Nov. 1874 (Wengler's Archiv II. S. 277) thut, kann man nur in uneigentlichem Sinne. Denn eine volle unbeschränkte eigenthumsgleiche Aneignung des fließenden Privatgewässers ist dem Anlieger nicht gestattet.

3) In der zweiten Auflage (1869) I. S. 292 ist die betreffende Stelle umgearbeitet.



wie Quellen und Bäche behandeln könne." Nun ist aber schon oben S. 40 darauf hingewiesen worden, daß in den Motiven selbst ausdrücklich gesagt wird, mit den „Flüssen, deren Bett sich nicht im Privateigenthume befindet“, habe man in den §§ 281 und 282 die öffentlichen Flüsse bezeichnen wollen; richtiger wäre es freilich in Hinblick darauf, daß die Elbe, Mulden und weiße Elster nach dem geltenden Wasserrechte im Staatseigenthume stehen, und darauf, daß privatrechtlich gesprochen auch das Eigenthum des Staats begrifflich unter das Privateigenthum fällt, gewesen, wenn man in § 281 und § 282 BGB. statt „dessen Bett nicht im Privateigenthume ist“, gesagt hätte, „dessen Bett nicht Zubehör der Ufergrundstücke ist“. Daß dies aber der Sinn des Gesetzes ist, ergibt die angezogene Motivenbemerkung ohne Zweifel. Unter diesen Umständen kann also aus der Fassung der Motiven jedenfalls für die Rüger'sche Ansicht kein Stützpunkt gewonnen werden. Was sodann den zweiten obenangeführten Grund anlangt, so ist allerdings richtig, daß die öffentliche Verwaltung bei den bedeutenderen Privatflüssen viel mehr Veranlassung haben wird, die ihr zustehenden gesundheits- und gewerbepolizeilichen Befugnisse zur Geltung zu bringen, als bei unbedeutenden Gewässern. Privatrechtlich ändert dies aber an der Stellung der ersteren nichts.

IV. Dagegen ist umgekehrt an eine untere Grenze des Begriffs „Privatfluß“ zu erinnern. Thatsächlich nimmt zwar der Privatfluß wie jedes fließende Gewässer seinen Anfang in der Quelle oder in einer Mehrzahl solcher. Allein da, wie im dritten Theile dieses Buchs zu besprechen ist, die Verfügung über die Quellen und deren Abfluß im Bereiche des Ursprungsgrundstücks grundsätzlich dem Eigenthümer des letzteren zusteht, so beginnt rechtlich der Lauf des Privatflusses erst, wenn und wo der betreffende Wasserlauf das Ursprungsgrundstück verläßt. Erst unter dieser Voraussetzung und von diesem Punkte ab treten diejenigen rechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Uferanlieger ein, welche das rechtliche Wesen des Privatflusses ausmachen. Ein Wasserlauf, welcher auf dem Quellgrundstücke selbst (z. B. infolge Versickers oder Verfallung in die Tiefe oder Ergießens in einen Teich), bereits wieder endigt, ist also überhaupt kein Privatfluß im Sinne des zweiten Theils; ein natürlicher Wasserlauf, welcher über das Quellgrundstück hinaus sich fortzieht, wird erst Privatfluß im nachbarrechtlichen Sinne, nachdem er das Quellgrundstück verlassen hat. Die Frage, ob der Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem die Quelle eines Privatflusses liegt, dieselbe zurückhalten, abgraben oder ableiten dürfe, ist hiernach, soweit nicht gegentheilige Sonderrechtstitel im Einzelfalle entgegenstehen, zu bejahen (s. Ende-  
mann, ländliches Wasserrecht S. 57; Huber, Wassergesetze Elsaß-Lothringens S. 6, sowie die unten in Theil III. Abschnitt II. mit-  
zutheilende Verordn. des Oberrapp.-Ger. vom 16. Febr. 1861). In vielen Fällen wird natürlich der Quellgrundstücksbesitzer kein



Interesse daran oder gar nicht die Füglichkeit dazu haben, den Quellenlauf zu ändern. In allen Fällen aber darf er, wenn er den Abfluß dem Nachbar zulaufen läßt, dessen Grundstücke nicht einen Nachtheil zufügen, welcher nicht durch die natürlichen Abflußverhältnisse des Wassers von selbst bedingt wird. Er darf also z. B. das Wasser, welches dem unteren Anlieger aus dem Quellgebiete im Bache zuläuft, nicht verderben, nicht dergestalt anstauen, daß Nachbargrund überschwemmt wird oder versumpft u. s. f. (Huber a. a. O. S. 7). Einen abweichenden Standpunkt nimmt das altpreussische Recht ein, welches (Ges. vom 28. Febr. 1843 § 1) nur die wild abfließenden Quellen zu den geschlossenen Gewässern, diejenigen aber, die sofort einen geregelten Ablauf nehmen, schon zu dem Privatflusse hinzurechnet (Erk. des Reichsger. vom 3. Okt. 1884, Preuß. Verw.-Bl. XI. S. 474; Nieberding-Frank, Wasserrecht 2. Aufl. S. 58 flg.). Der sächsische Entwurf von 1845 § 6 überließ zwar grundsätzlich dem Eigenthümer des Quellgrundstücks im Bereiche des letzteren die Verfügung über den Ablauf, forderte jedoch Genehmigung der Staatsbehörde, wenn der letztere etwa in ein anderes Wassergebiet geleitet werden wollte, als wohin er nach den natürlichen Bodenverhältnissen geht.

Das Ende des Privatflusses befindet sich da, wo er sich in ein anderes Gewässer, sei das nun ein öffentlicher oder Privatfluß, ein künstlicher Wasserlauf oder ein stehendes Gewässer (Teich, See, Sammelbehälter) ergießt. Ein stehendes Gewässer, durch welches ein Privatfluß hindurchfließt, bildet in rechtlicher Hinsicht keinen Theil des letzteren; der Fluß geht also für die Strecke seines Laufes durch das stehende Wasserbecken in dem letzteren rechtlich auf. Der Entwurf von 1845 enthielt allerdings in § 6 den Grundsatz: „Es dürfen sich aber die Eigenthümer der Teiche der bloß durchfließenden Gewässer nicht anmaßen.“ Allein dieser Grundsatz ist nur eine Anwendung der allgemeinen Rechtsregel, daß kein Anlieger eines Privatflusses die Abflußverhältnisse des letzteren einseitig zum Nachtheile oberer oder unterer Nachbarn ändern soll, und richtet sich nicht so sehr gegen die Benutzung rechtmäßig bestehender, als gegen die eigenmächtige Anlegung neuer Teiche mittels Vertiefung und Erweiterung des Bettes des Privatflusses auf der zur Ein- teichung außersehenen Strecke.

V. Ob ein fließendes Gewässer als natürliches, also als Privatfluß (Bach) oder als künstliches (Graben, Kanal) anzusprechen sei, bleibt oft zweifelhaft. Entscheiden können nur die thatsächlichen Umstände des einzelnen Falles (ein Beispiel s. oben S. 30). Daß der Graben (Landgraben) oder Kanal das Besitzthum verschiedener, oft sehr zahlreicher, Anlieger durchschneidet, wohl auch als besonderes Flurstück ausgemessen ist, macht ihn natürlich nicht zum Privatflusse, nähert aber die bezüglich seiner Benutzung bestehenden Rechtsverhältnisse denjenigen des Privatflusses (s. auch unten Abschnitt VI.)



VI. Jeder natürliche Wasserlauf hat sein durch die Quellenlage und durch die Abfallverhältnisse der Erdoberfläche bedingtes Sammelgebiet, welches von demjenigen benachbarter Wasserläufe geschieden ist (Wasserscheide). Je nachdem es sich um Hauptströme handelt, welche sich unmittelbar in das Meer ergießen, oder um Flüsse und Bäche, welche unmittelbar oder wiederum erst mittelbar dem Hauptstrom zulaufen, läßt sich das Sammelgebiet von dem Hauptstrom selbst mit seinen sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Zuflüssen oder von dem einzelnen Zuflusse oder Gruppen solcher verstehen. Nun bildet nach dem oben unter IV. Bemerkten jeder Privatfluß von seinem Anfange im rechtlichen Sinne bis zu seiner Einmündung in einen anderen Fluß einen selbstständigen Wasserlauf und es darf grundsätzlich nach dem unten im dritten Abschnitte dieses Theils Darzulegenden, keiner von den Anliegern denselben seines Wasserreichthums dauernd oder gänzlich entkleiden, also auch nicht das Wasser des Flusses ganz ableiten und erst unterhalb seines Endes demjenigen Flusse, in welchem er sich bisher von Natur ergossen hat, oder einem anderen Flusse zuführen. Insofern als dies von allen Flüssen bis herab zu den kleinsten Privatflüssen gilt, ist jedem Flusse sein natürliches Sammelgebiet gewährleistet. Dagegen ist dies nicht der Fall, insofern über Quellen mit ihrem Abflusse innerhalb des Ursprungsgrundstücks, wie schon oben angedeutet ward und unten im dritten Theile näher erörtert werden wird, vom Eigenthümer des Quellgrundstücks beliebig verfügt werden darf und als auch die Verfügung über die sog. wilden Wasser (Regen- und Schneewasser, Grundwasser u. s. w.) dem Grundeigenthümer zusteht, welcher also die Wasserzugänge zu einem Privatflusse immerhin erheblich zu mindern in der Lage ist.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Flußrinne.

#### A. Privatrechtliche Grundsätze.

I. Nach dem geltenden sächsischen Rechte kann sich nicht bloß das Ufer der Flüsse, sondern auch ihr Bett, also die ganze Flußrinne im Privateigenthume befinden. Bei den im I. Theile dieses Buches behandelten (öffentlichen) Flüssen ist Eigenthümer des Strombetts der Staat kraft des Stromregals, während die Ufer dem rechtlichen Schicksale der angrenzenden Grundstücke folgen. Bei den übrigen, also (nach sächsischem Sprachgebrauche) den nicht öffentlichen oder Privatflüssen dagegen folgt, wie (wenigstens nach der herrschenden Ansicht, s. z. B. Erk. des Reichsger. vom 28. Okt. 1880, Entsch. in Civils. III. S. 246, Dernburg, preuß. Privatrecht 3. Aufl. I. S. 620) im preussischen Landrechtsgebiete und nach



bayerischem Wasserrechte (Art. 39), nicht bloß das Ufer, sondern auch das Bett des Flusses dem angrenzenden Grundstücke. Zu dieser Anschauung ist die sächsische Praxis, welche zuvor geneigt war, in viel weiterem Umfange eine Regalität der Flüsse anzunehmen, durch die Ausführungen C. F. Günther's in seiner Seite 2 angezogenen Schrift (sp. II. S. 9 flg., sp. III. S. 3 flg.) hingelenkt worden. Sie schließt sich damit im vorliegenden Punkte den Grundsätzen des römisch-gemeinen Rechts an, nach welchen das Flußbett als Theil der Nachbargrundstücke angesehen wird. Demgemäß sagt beispielsweise ein Oberapp.-Ger.-Erk. vom 15. Februar 1872 (Ann. 2. F. I. S. 472):

„Bei fließenden Gewässern, welche sich von ihrem Quell ab ein natürliches Rinnsal (oder Bett) ohne menschliche Beihülfe gebildet und eben dadurch ihre Eigenschaft als fließende Gewässer erhalten haben, liegt es in der Natur der Dinge selbst, daß das Wasserbett aus Theilen des Grundes und Bodens bestehen muß, über den sie ihren Lauf genommen haben. Läßt sich, der Länge der Zeit wegen, nicht mehr erweislich machen, auf wessen Grundstücke und innerhalb welcher das Privateigenthum des Einzelnen kennzeichnenden Grenzen das Rinnsal sich ursprünglich gebildet hat, und ist nur der thatsächlich vorhandene Zustand als Maßstab zu nehmen, so muß, wenn nach diesem der Wasserlauf sich zwischen zwei im Privateigenthume verschiedener Personen befindlichen Grundstücken hinzieht und so eine sogenannte natürliche Grenze bildet, bis zum Beweise eines anderen Verhältnisses angenommen werden, daß das Bett des fließenden Gewässers aus Theilen beider, den Wasserlauf umschließender Grundstücke entstanden sei, welche, solange sie das Bett des fließenden Gewässers bilden, die diesem bewohnende Eigenschaft einer *res communis* haben. Dieser Gedanke liegt schon den Vorschriften des römischen Rechts über die *actio finium regundorum* und den Erwerb des Eigenthums an der *insula in flumine nata* und den *alveus derelictus*

l. 1 § 2, l. 3, l. 4 § 5; D. fin. reg. 19, 1; l. 7 § 3—6; D. de acqu. rer. dom. 41, 1 § 22 flg.; J. de rerum divis. II. 1. Arndt's Pandekten § 153.

und auch den Bestimmungen des BGB.'s § 365 und §§ 281 flg. zu Grunde.“ In diesen letzten (oben S. 39) ist also nunmehr zugleich eine landesgesetzliche Grundlage für die vorliegende Frage geboten. An sich kann ja gegen die vorstehend wiedergegebene Auffassung geltend gemacht werden, daß die Bildung der natürlichen Wasserläufe und namentlich der wichtigeren unter ihnen (man denke z. B. an Bschopau, Flöha, Pleiße, Spree, Mandau u. s. w.) selbstverständlich weit früher erfolgt ist, als die Besiedelung unserer Gegenden und die Entwicklung des Grundeigenthums. Aus diesem Grunde würde es wohl der natürlichen Lage der Dinge mehr entsprechen, wenn unser Recht bei den sog. nicht öffentlichen Flüssen kein Eigenthum der Anlieger am Flußbette annähme, sondern



Herrenlosigkeit des letzteren, wie es das Wasserrecht von Oesterreich (Reichsges. § 3) und Hessen (Art. 1) und das französisch-badische Recht (Code civil art. 644; Erf. des Reichsger. vom 20. Nov. 1884, Entsch. in Civils. XII. S. 340) thut, und sich darauf beschränkte, diejenigen einzelnen Befugnisse, welche den Anliegern rückfichtlich des Betts und Wassers zustehen sollen, selbstständig aufzuzählen (s. Nieberding-Frank, preuß. Wasserrecht 2. Aufl. S. 72 flg. und Erf. des preuß. Oberverw.-Ger. vom 20. Juni 1889, Entsch. XVIII. S. 259), im Uebrigen aber die Ordnung des Wassergebrauchs an Flüssen im Wesentlichen in die Hände der Gemeinden oder der staatlichen Verwaltungsbehörden legte. Bemerkenswerth ist, daß selbst in Bayern, wo die Flußbetten als Eigenthum der Anlieger gelten, es üblich geworden ist, erstere im Steuerkataster der Gemeinde zuzuschreiben (Samml. der Entsch. der Verw.-Gerichtshofs XI. S. 266).

Nach geltendem sächsischen Rechte gehört aber das Bett eines Flusses mit Ausnahme der Elbe, Mulden und weißen Elster nach dem Gesagten dem Eigenthümer des anliegenden Ufergrundstücks auf die Länge der Ufererstreckung des letzteren und bis zur Mitte des Flusses. Erstreckt sich ein Grundstück auf beide Flußufer, so gehört demgemäß das ganze Bett auf die Grundstücks-Uferlänge dem Grundeigenthümer; ist ein Grundstück ausnahmsweise herrenlos (BGB. § 294), so theilt der betreffende Flußbettstreifen dieses Schicksal. Läßt sich über das Eigenthum am Flußbette nichts Sicheres ermitteln, so ist anzunehmen, daß derselbe den Anliegern je zur Hälfte gehört (Erf. des Oberapp.-Ger. vom 15. Febr. 1872, Ann. 2. J. I. S. 472). Inseln, welche sich im Flusse bilden, in gleichen Anlandungen und Anschwemmungen am Ufer fallen für jeden Anlieger bis zu der Mitte der Flußlänge in den Kreis seiner Berechtigung. Bildet aber eine Insel selbst ein besonderes Grundstück, so genießt ihr Eigenthümer nach beiden Flußarmen hin die Stellung eines Uferanliegers (bayr. Wasserbenutzungsgesetz Art. 45). Hat sich durch erhebliche Anlandung an einem Ufer oder Anschwemmung von einem Ufer die Mitte des Flusses verschoben, so fragt sich, ob dem entsprechend auch die nach der letzteren sich bestimmende Berechtigungsgrenze wechselt. Diese Frage wird zu verneinen sein, denn als Ausgangspunkt für die Beurtheilung des Anrechts beider Theile am Flußbette wird immer der natürliche Zustand der Flußrinne, soweit rückwärts, als er erweislich ist, zu gelten haben (D. 41, 1 l. 7 § 5).

Verläßt ein Privatfluß sein Bett ganz, so geht letzteres je bis zur Flußmitte an jeden Anlieger über. Sucht sich ein Privatfluß ein ganz neues Bett, so wird dagegen — vergl. das oben mitgetheilte Erkenntniß vom 15. Februar 1872 — für die Grenze der Berechtigung der nunmehrigen Flußanlieger am Flußbette nicht die Mitte des letzteren, sondern die Linie der bisherigen (trockenen) Grundstücksgrenze maßgebend sein. Ueberhaupt ist in keinem Fall



der Beweis ausgeschlossen, daß die Berechtigung des einzelnen Uferanliegers an einem anderen Punkte als in der Flußmitte ihre Endschafft erreiche; als Beweismittel wird insbesondere entsprechende Flurvermessung zu gelten haben, dagegen nicht bloße thatsächliche Umzäunung oder Absperrung des Uferlands gegen den Fluß (Oberapp.-Ger.-Urtheil vom 24. Mai 1855, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 14 S. 363).

II. Ob die Grundsätze, nach denen das Verhältniß des Ufergrundstücksbesizers an einem Privatflusse seinen Nachbarn gegenüber in Bezug auf die Erhaltung oder Veränderung der Flußrinne, also des Betts und der Ufer des Flusses, zu beurtheilen ist, noch gewohnheitsrechtlicher Natur sind, also im Wesentlichen auf römischrechtlichen Ueberlieferungen (§ 3, unter 5 d der Publikationsverordnung zum BGB., oben S. 9) beruhen, oder die im III. Theile dieses Buchs abzudruckenden §§ 354 bis 356 des BGB.'s, vom „Wasserlauf“, Anwendung auch auf das in ordentlichen Rinnen regelmäßig fließende Wasser (Privatflüsse) leiden, ist streitig.

Die herrschende Meinung und insbesondere die Gerichtspraxis vertritt die Ansicht, daß die §§ 354 flg. lediglich auf den Ablauf des wild fließenden Wassers (also auf das Rechtsgebiet der römischen *actio aquae pluviae arcendae*) zu beziehen seien. Wiederholt hat insbesondere das vormalige R. Oberappellationsgericht ausgesprochen, daß die in den angezogenen Paragraphen des BGB.'s enthaltenen Bestimmungen über den Wasserlauf im Anschlusse an die Vorschriften des römischen Rechts über die *actio aquae pluviae arcendae* nur einige, dem Nachbarrechte angehörige, wasserrechtliche Punkte regeln, nicht aber auf beständig fließende Gewässer sich beziehen (11. Mai 1869 und 21. Okt. 1870; Ann. N. F. VII. S. 122, IX. S. 149). Die in Ansehung der letzteren bestehenden Rechtsverhältnisse bestimmen sich vielmehr auf Grund des in § 3 unter 5 d der Publ.-Verordn. ausgesprochenen Vorbehalts auch fernerhin nach dem bis zum Inkrafttreten des BGB.'s in Sachsen gültig gewesenen Rechte“ (Erf. vom 6. Juli 1876, Ann. 2. F. V. S. 512). Die gleiche Ansicht hat das Oberlandesgericht im Erkenntnisse vom 22. Mai 1885 und 15. Dez. 1887 (Wengler's Archiv N. F. VI. S. 440, Ann. IV. S. 518, IX. S. 377) zum Ausdrucke gebracht. Anderer Meinung ist im Anschlusse an Schmidts Vorlesungen I. S. 258 flg., Grünmann, Sächs. Privatrecht I. S. 268. Dieselben nehmen an, daß sich das BGB. mit seinen §§ 354 flg. zwar nur auf die Schädigung der Grundstücksnachbarn durch Aenderungen im Wasserlaufe bezieht, nicht zugleich auf das Wasser als Gegenstand der Benutzung, daß aber in dieser Beschränkung jene Paragraphen sich auch auf die Flüsse beziehen.

Für diese Ansicht spricht, daß die speziellen Motive zu den §§ 352 flg. und 354 flg. des BGB.'s in den, die neuere Civilgesetzgebung anderer Länder in Parallele zum Entwurfe stellenden



verweisenden Anmerkungen Bezug nehmen auf preuß. A.R. I, 8 § 96 flg., Code civil Art. 641 flg., Oesterreich. B.G.B. § 413. Unter diesen Gesetzen handelt nämlich

a) Das preußische Landrecht a. a. D. in §§ 96/98 von Wasserbau in öffentlichen Orten und Flüssen, § 99 von Privatflüssen, §§ 100, 101 von Gräben und Kanälen, und erst §§ 102 flg. von wilden Wasser;

b) Code civil art. 641/643 von der Benutzung auf einem Grundstücke entspringender Quellen, art. 644/645 von Flüssen;

c) Oesterr. B.G.B. § 413 lediglich von der Befestigung der Ufer gegen das Ausreißen des Flusses.

Indessen ist es doch bedenklich, aus dieser nicht ganz scharf und zutreffend gefaßten Anmerkung die Geltung der §§ 354 flg. auch für Privatflüsse herzuleiten, wenn man gleichzeitig die sonstige Sachlage erwägt, insbesondere darauf Rücksicht nimmt, daß grundsätzlich das Wasserrecht von der Berührung durch das B.G.B. ausgeschlossen bleiben sollte (s. o. S. 8), daß die Motive zu den Paragraphen selbst sich immer nur mit Fragen des wilden Wasser-Ablaufs beschäftigen und daß das bei Flüssen sehr wichtige Verhältniß der beiderseitigen Ufer-Anlieger zu einander in der Wortfassung der Paragraphen keine Mitberücksichtigung gefunden hat. Aus diesen Gründen wird man in vorliegender Frage der Ansicht der obersten Landesgerichtshöfe den Vorzug zu geben haben.

Die Grundsätze, welche nun hiernach als in Sachsen dermaßen noch gültig anzusehen sind, lehnen sich im Wesentlichen an die einschlagenden Vorschriften des römisch-gemeinen Rechts (D. 43, 13 *ne quid in loco publico fiat* und 43, 15 *de ripa munienda*). Die Anlieger an den Privatflüssen sind durch dieselben Beschränkungen unterworfen, welche die billige Berücksichtigung der gleichen Interessen der Mitanlieger nothwendig macht. In dieser Beziehung besteht eine durch das nachbarliche Verhältniß bedingte rechtliche Gemeinschaft, kraft deren kein Anlieger Veränderungen an der Flußrinne vornehmen darf, welche auf den regelmäßigen Lauf des Wassers durch Veränderung seiner Richtung oder seiner Strömung von bestimmenden Einflüsse sind und in unbilliger Weise die Grundstücke der Mitanlieger größeren Gefahren aussetzen, als sie bis dahin vermöge ihrer natürlichen Lage ausgesetzt waren. Ob eine schädliche Veränderung im einzelnen Falle anzunehmen sei, kann nur unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse beurtheilt werden. So kann ein Adjazent zum Schutze seines Grundstücks das Ufer erhöhen oder einen Damm aufführen, wenn dem gegenüber befindlichen Adjazenten die Anbringung eines gleichen Schutzes möglich ist. Behauptet daher ein Adjazent, daß ein anderer Adjazent auf seinem das Ufer begrenzenden Grundstücke Veränderungen vorgenommen habe, welche seinem eigenen Grundstücke in unbilliger Weise größere Nachtheile, als er sie bei billiger Berücksichtigung



sichtigung der Verhältnisse zu dulden habe, zuführen, so ist es seine Sache, diese Behauptung durch spezielle Anführung aller konkreten Verhältnisse, der Lage der beiden Grundstücke, des seitherigen Zustandes, des Verhältnisses der vorgenommenen Veränderung zum Ufer und zu dem Laufe des Wassers, der größeren Gefahren, welchen sein Grundstück durch den veränderten Lauf des Wassers ausgesetzt ist, der Umstände, welche die Möglichkeit eines Schutzes gegen diese erhöhten Gefahren ausschließen, u. s. w., zu begründen (Erf. des Oberapp.-Ger. vom 6. Juli 1876, Ann. 2. F. V. S. 512). Der untere Nachbar darf nicht das Wildwasserbett eines Baches mit der Wirkung umgestalten, daß die oberhalb gelegenen Grundstücke und Triebwerke Wasserstauungen erleiden (Oberapp.-Ger.-Erf. vom 11. Mai 1869, Ann. N. F. VIII. S. 122); an sich ist ihm aber eine Verlegung des Bachbetts, soweit es sich auf seinem Grunde befindet, dann nicht verwehrt, wenn dadurch weder den oberhalb noch den unterhalb liegenden Grundstücken Nachtheile erwachsen, insbesondere das Bett am unteren Ende seines Grundstücks wieder an den alten Lauf anschließt (Huber, Wassergesetze Elsaß-Lothringens S. 58).

III. Im Einzelnen ist noch das Folgende zu bemerken:

a) Kraft des Eigenthums am (halben) Flußbett hat der Uferanlieger das Recht, die Nutzungen des Flußbetts zu gewinnen, also insbesondere Kies, Sand und Steine, aber auch Schilf und Rohr, sowie Schlamm und Eis daraus zu entnehmen. Nur darf er damit nicht soweit gehen, daß er eine nachtheilige Veränderung des Wasserlaufs herbeiführt. Das Recht, den Schlamm aus einem Privatflusse zu gewinnen, steht dem Eigenthümer des Betts des letzteren als solchem zu. Ein Recht des dritten Mühlenbesizers, über den Schlamm zu verfügen, kann weder aus dem Rechte der Wasserbenutzung zum Betriebe der Mühle noch aus dem Befugnisse zum Schlämmen der Wasserleitung an sich gefolgert werden, sondern müßte besonders (z. B. durch Erziehung) erworben worden sein (Oberapp.-Ger.-Urtheil vom 30. April 1861, 3. f. R. u. B. N. F. Bd. 21 S. 421).

b) Kein Ufergrundstücksbesitzer ist gesetzlich seinem Nachbar gegenüber verpflichtet, für Vorfluth durch Beseitigung natürlicher Hindernisse des Wasserlaufs, durch Räumung oder Schlämmung des Flußbetts u. s. w. zu sorgen, oder ihm zu gestatten, daß derselbe seinerseits und auf seine Kosten die Räumung bewirkt.

c) Mit der oben unter II. a. G. bezeichneten Beschränkung kann jeder Flußanlieger auf seinem Grundstücke Anlagen, wie Gebäude, (Eisenbahn-, Wege- und sonstige) Dämme, Mauern u. s. w. errichten, das Ufer an seinem Grundstücke befestigen, Vorbaue und Einbaue in den Fluß (z. B. Badehäuser, Häuser, Floße oder Tritte zum Spülen, Waschen, Schöpfen, Gänseperren u. dergl. errichten, Steine, Schutt u. s. w. in den Fluß werfen, ohne daß seinen Nachbarn ein Widerspruchsrecht zusteht.



d) In einigen Beziehungen gilt Besonderes nach dem Rechte der Oberlausitz. Vgl. deshalb unten Abschnitt III H.

IV. Zum Schutze der Anlieger fließender Gewässer gegen Beschädigung ihrer Grundstücke durch Gebahrung Dritter mit dem Flusse und seiner Rinne dient die Negatorienklage (Oberapp.-Ger.-Erf. vom 3. Sept. 1868, Ann. R. J. VI. S. 253, v. 1. Okt. 1875, 2. J. IV. S. 117).

Verträge, welche die auf Grund der Anliegerschaft zwischen den Vertragsschließenden als Anlieger eines Privatflusses bestehenden allgemeinen Rechte und Pflichten abzuändern bestimmt sind, haben die Eigenschaft unmittelbar auf das Grundstück bezüglicher Rechtsgeschäfte und bedürfen zur Wirksamkeit für und gegen die Besitznachfolger keiner Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (Oberapp.-Ger.-Erf. vom 11. Januar 1878, Ann. 2. J. VI. S. 348). Auch bedurfte es schon vor dem BGB., wenn ein Anlieger die ihm aus seiner Anliegerschaft zustehenden Benutzungsrechte (z. B. Ableitungsrecht) einem Dritten einräumte und der Vertragswille auf alsbaldiges Inkrafttreten des Befugnisses des Dritten gerichtet war, zum Beginne dieses Befugnisses nicht noch einer besonderen Uebergabe und Einweisung seitens des Anliegers (sog. quasi traditio; Oberapp.-Ger.-Erf. vom 5. Januar 1864, Z. f. R. u. B. N. J. Bd. 26, S. 117). Durch den Verzicht des Eigenthümers eines Ufergrundstückes auf die Benutzung des Flusses wird eine negative Servitut bestellt, zu deren Schutze dem Eigenthümer des nunmehr berechtigten Grundstücks die Konfessorienklage zusteht. Insoweit eine solche Servitut (Dienstbarkeit) durch Ersitzung erworben werden kann, würde dazu sog. qualifizierte Ersitzung nöthig sein, der Eigenthümer des einen Ufergrundstückes müßte also der Ausübung der Benutzung seitens des anderen Nachbarn innerhalb der Ersitzungszeit Widerspruch entgegengesetzt haben (Erf. des Oberapp.-Ger. vom August 1870, Z. f. R. u. B. Bd. 36 S. 49). Das Recht, von einem auf fremden Boden befindlichen Sandheger in einem Flusse für ein Gut den zu des letzteren Bedürfnissen erforderlichen Sand und Kiez zu holen, kann mindestens insoweit, als es sich nicht auf den zum Bauen nöthigen Sand bezieht, trotz §§ 50 und 101 d des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 noch jetzt durch Ersitzung als Grunddienstbarkeit erworben werden (Oberapp.-Ger.-Erf. vom 14. März 1872, Ann. 2. J. I. S. 481). Eine Berechtigung, den zum Bauen nöthigen Sand auf einem fremden Grundstücke zu graben und zu holen, kann in Hinblick auf § 101 d des angezogenen Gesetzes verbunden mit § 26 des Gesetzes v. 15. Mai 1851 (GWB. S. 131) nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

#### B. Polizeiliche Aufsicht.

I. Nach dem unter A. Dargelegten bildet unser privatrechtliches Wasserrecht keine Handhabe für den Uferanlieger, von seinen Nach-



barn zu fordern, daß sie für gehörige Uferbefestigung und für Räumung des Flusses sorgen oder ihm selbst die Ausführung von Bewahrungs- und Räumungsarbeiten in ihrem Bereiche gestatten. Unter diesen Umständen muß doppelt daran liegen, daß für die gehörige Instandhaltung namentlich der größeren und wichtigeren Privatflüsse nöthigen Falls die Polizeibehörden sorgen. Die neueren Wassergesetze erblicken denn auch in dieser Fürsorge eine wichtige wasserrechtliche Aufgabe der öffentlichen Verwaltung und begründen demgemäß eine öffentlich-rechtliche Räumungs- und Uferbaupflicht der Anlieger von Privatflüssen. Schon das preußische Gesetz vom 28. Februar 1843 § 7 bestimmt in dieser Richtung: „Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Betheiligten, so ist die Räumung einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.“ Demzufolge kann zwar nicht die Vertiefung der Flußrinne behufs Erreichung eines ausgiebigeren als des hergebrachten Wasserzuflusses verlangt werden (Erf. des Obergerichtes v. 24. Okt. 1889, Entsch. Bd. XVIII. S. 268), dagegen wird ein Polizeiregulator für gültig erachtet, wonach für einen Privatfluß eine gewisse Breite vorgesehen und jeder Anlieger verhalten wird, durch Abstecken am Ufer nöthigen Falls die vorhandene Breite auf das vorgeschriebene Maß zu ergänzen (Erf. des Kammergerichts in Jahrb. f. dessen Entsch. IX. S. 259). Ist das Bett eines Privatflusses durch Hochwasser erweitert, so gilt die Polizeibehörde in Preußen für befugt, den Wiederaufbau eines dabei zerstörten Gebäudes mit seinen alten Umfassungsgrenzen insoweit zu untersagen, als das wieder hergestellte Gebäude in das neue Flußbett hineinragen und den nöthigen freien Abfluß des Wassers hemmen würde (Oberverw.-Ger.-Erf. vom 2. Juli 1889, Entsch. XVIII. S. 362). Auch das bayerische Wasserbenutzungsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 47 flg. geht von dem erwähnten Grundsatz des preußischen Rechts aus; es enthält jedoch noch eine Reihe bemerkenswerther Ausführungsbestimmungen dazu. Nach Art. 48 sind die bei einem Privatflusse Betheiligten einzeln oder gemeinsam befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzulüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind. Die Verwaltungsbehörde bestimmt (Art. 51) nöthigen Falls die Plätze für das ausgeworfene Material sowie Zeit und Frist der Wegführung desselben. Sie kann im allgemeinen Interesse, insbesondere zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anord-



nungen erlassen, und hat die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Schutzbauten (Art. 52). Nach Art. 20 flg. des Uferschutzgesetzes sodann ist zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich, welcher letzteren die Einvernahme der betreffenden Baubehörde und aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen hat. Das Wassergesetz für Böhmen vom 28. August 1870 hat in § 43 nur die Vorschrift, Ufer, Dämme, Betten und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern seien so zu erhalten, „daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Uberschwemmungen thunlichst vorbeugen“ (s. die ausführliche Erläuterung bei Peyrer S. 402 flg. der 2. Aufl.), bindet aber in § 42 Schutz- und Regulirungsbauten in Privatgewässern, wenn sie auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern einwirken, an behördliche Genehmigung. Einen besonderen Fortschritt bekundet schließlich das Wasserrecht Badens (Art. 61 flg.) und Hessens (Art. 93 flg.). Danach ist, soweit die Erhaltung und Herstellung eines regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutz der im Flußbereiche liegenden Grundstücke im öffentlichen Interesse geboten erscheint, insbesondere zum Schutze gegen Uferangriff, Uberschwemmung und Versumpfung, die mit ihrer Gemarkung vom Flusse berührte Gemeinde verpflichtet, innerhalb ihrer Gemarkung die erforderlichen Wasserbauten herzustellen und zu unterhalten sowie den Fluß zeitweise von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserablaufs zu reinigen; Nachbargemeinden können unter Umständen mit herangezogen werden.

II. Das sächsische Recht enthält Bestimmungen über die Rechte der öffentlichen Verwaltung gegenüber den Uferanliegern in Bezug auf Uferbau und Reinhaltung des Flußbettes von Privatflüssen

1) in den Gemeindeordnungen. Diese übertragen den Gemeindebehörden u. a. „die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, in gleichen für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung, sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben“ (rev. Landgemeinde-Ordn. vom 24. April 1873 § 74 b; Städte-D. f. mittlere und kleine Städte von dems. Tage Art. IV. § 12 b). Allein hier ist, wie die ganze Zusammenstellung erkennen läßt, nur an die in Sachsen verhältnißmäßig seltenen Fälle gedacht, in denen Wasserläufe (Flüsse, Kanäle) für den öffentlichen Verkehr dienen. Auch sind gerade die wichtigsten dieser Wasserläufe, namentlich die Elbe, nicht Privatflüsse. Das polizeiliche Einschreiten kann sich also bei den Privatflüssen regelmäßig nicht sowohl auf jene Vorschrift, sondern nur auf die weitere, ebenfalls durch die Gemeindeordnungen (a. a. O. Punkt a und c) begründete, Zuständigkeit der Polizeibehörden zur



allgemeinen Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, sowie zu Maßregeln behufs Abwendung von Epidemien und Seuchen und behufs Beseitigung gesundheitschädlicher Stoffe stützen. In Fällen, wo diese Rücksichten der Polizeibehörde die Herstellung oder Beseitigung von Uferbauten oder die Räumung von Flüssen geboten erscheinen lassen, kann dieselbe also die erforderlichen Anordnungen erlassen und innerhalb der allgemeinen Grenzen ihrer Zuständigkeit zur Durchführung bringen. Ein weiteres Anhalten für sie hierbei bildet

2) die Schlußbestimmung im Mandate vom 7. August 1819 (oben S. 80), wonach dessen Grundsätze „mit Rücksicht auf das Lokale“ auch auf kleinere Flüsse anzuwenden sind. Diese Bestimmung erscheint keineswegs bloß auf die öffentlichen Flüsse außer der Elbe beschränkt, sondern kann auch auf Privatflüsse angewendet werden. Freilich entbehrt sie immerhin derjenigen Bestimmtheit, welche die unter I. mitgetheilten neueren Wasserrechte anderer Länder bezüglich der Zuständigkeit der Polizeibehörden in Wasserbau-sachen bieten. Einen Räumungsverband hat man nach Mittheilung v. Wagner's (Entwurf S. 21) an der Spree zwischen Rix und der preußischen Grenze gebildet. Derselbe bewährt sich gut. Die Räumungsarbeiten werden von einer Kommission beaufsichtigt, welche aus Betheiligten besteht. Sie ordnet nach vorher gemeinsam vereinbarten Grundsätzen die Art der Ausführung an, bestimmt die Frist zur Wegräumung der ausgeworfenen Stoffe oder störender Baum- und Strauchgewächse und wendet sich bei Zuwiderhandlungen an die Amtshauptmannschaft. Die nähere Aufsicht in den einzelnen Fluren führen die Gemeindevorstände.

Im Allgemeinen können freilich die sächsischen Polizeibehörden in Wasserbau-sachen auf der beschränkten Grundlage vorstehender Bestimmungen keine sehr eingreifende Thätigkeit entwickeln. Namentlich kann diese Thätigkeit in sehr geringem Maße eine vorbeugende sein. In der Regel handelt es sich vielmehr um die Abwendung der Wiederkehr eingetretener Schäden. Insbesondere haben die zahlreichen Hochfluthen der letzten Jahre vielfach Anregung zu einschlägigen Maßregeln (Uferbefestigung u. s. w.) gegeben. Soweit hierbei zu einer Berichtigung des betreffenden Wasserlaufs auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. August 1855 verschritten worden ist, muß hier auf den folgenden Abschnitt C verwiesen werden. Eine regelmäßige Fürsorge pflegen die Polizeibehörden sodann der Abwehr der mit Eisgängen verbundenen Gefahr bei den größeren Privatflüssen zuzuwenden. Als Beispiel einer bezüglichen Polizeiverfügung kann Folgendes dienen:

## 1.

Es sind zur Vermeidung von 30 Mk. Strafe

- a. alle Wehre dergestalt aufzueisen, daß der Wehrkamm ganz eisfrei, und im ganzen Wehrteiche aufwärts ein Canal von mindestens 1 Meter Breite offen gemacht wird,



- b. alle Brücken, Stege, Einbaue und Uferbefestigungen vollständig vom Eise zu befreien
- und
- c. in allen Flußstrecken, wo erfahrungsmäßig das Eis schwer zum Aufbruch kommt und leicht Schutze entstehen, sogenannte Krasten nach Länge und Breite aufzueisen.

## 2.

Zur Vermeidung gleicher Strafe sind die unter 1 bemerkten Eisungen offen zu halten, die Wehrteiche aber auch noch durch Querschläge in Entfernungen von 15—20 Meter aufzueisen und alle quer über die Flüsse gehenden Eisbahnen bei Fahren u. s. w. zu zerhauen.

## 3.

Alle vorhandenen Wehrauffäße sind zu Vermeidung von 60 Mk. Strafe beim Eintritt von Thauwetter sofort zu beseitigen.

## 4.

Bei eintretenden Unglücksfällen, bei entstehenden Eisschützen, denen übrigens durch die Vorkehrungen unter 1 und 2 möglichst vorgebeugt wird, ist durch vereintes Zusammenwirken der betreffenden Privaten und Communen schleunige Hülfe zu schaffen und insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Ursachen der Gefahr so schnell als möglich entfernt werden.

## 5.

Den in einzelnen Fällen etwa sonst noch erfolgenden speciellen Anordnungen der im Bezirke fungirenden Wasserbauofficianten ist von Jedermann unweigerlich Folge zu geben.

Anordnungen im Verordnungswege dahin zu ertheilen, daß bei Eintritt von Hochwässern den Anliegern der kleineren Flüsse und Wässer durch Glockengeläute und Boten Kenntniß von der herannahenden Gefahr gegeben werde, hat nach Verordn. vom 7. Mai 1861 (Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 21 S. 165) das R. Ministerium des Innern Mangels eines gesetzlichen Anhaltes Bedenken getragen, vielmehr den Unterbehörden anheimgestellt, bezügliche Vereinbarungen der betheiligten Gemeinden herbeizuführen.

Verträge über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Bauwerken in oder an den Gewässern oder den von Wasser getriebenen Maschinen, brauchen, wenn diese Verbindlichkeit eine öffentlich-rechtliche ist, d. h. der Verwaltungsbehörde gegenüber besteht, von letzterer nur berücksichtigt zu werden, wenn sie dieselben besonders bestätigt hat (so ausdrücklich weimarisches Gesetz vom 16. Februar 1854 § 5).

## C. Berichtigung von Wasserläufen.

I. Der unter A vorgetragene privatrechtliche Grundsatz, daß Niemand Veränderungen am bestehenden Laufe der Flüsse vor-



nehmen darf, hat den Nachtheil, daß auch zweckmäßige, für das Gemeinwohl wünschenswerthe Berichtigungen bestehender Wasserläufe am Widerspruche einzelner Ufergrundstücksbesitzer scheitern können. Um nun in dieser Beziehung dem überwiegenden Interesse der Gesamtheit zur rechtlichen Durchführung zu verhelfen, haben die neueren Gesetzgebungen einen Zwang zur Zulassung gewisser gemeinnütziger Wasserlaufsberichtigungen bez. zur Betheiligung an solchen Berichtigungen eingeführt. Für den größten Theil Deutschlands (nämlich für ganz Preußen mit Ausnahme gewisser Theile Hannovers und Westfalens) gilt jetzt das preußische Gesetz vom 1. April 1879, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, in Bayern ein Gesetz (sog. Be- und Entwässerungsgesetz) vom 28. Mai 1852, in Elsaß-Lothringen das französ. Gesetz vom 21. Juni 1867 nebst Ges. vom 11. Mai 1877; in Baden schlagen die Art. 31 flg. des Wasserges. v. 25. Aug. 1876, in Hessen-Darmstadt die Art. 32 flg. des Gesetzes vom 30. Juli 1887, in Oesterreich die §§ 20 flg. des Reichs-Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869 und in Böhmen außerdem die §§ 83 flg. des Landes-Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 ein. Einzelne dieser Gesetzgebungen (Bayern und Baden) regeln an den angezogenen Stellen lediglich die Durchführung von Wasserlaufsberichtigungen im Interesse der Landeskultur, die übrigen (Preußen, Hessen, Reichslande, Oesterreich), ertheilen ihre bezüglichen Vorschriften zugleich für solche Wassergenossenschaften, welche den Uferschutz und ähnliche Zwecke im Auge haben.

II. Auch das Königreich Sachsen besitzt ein, bereits unter dem 15. August 1855 ergangenes Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen (S. 483), ergänzt durch ein weiteres Gesetz vom 9. Februar 1864 (S. 47), welches nach dem Vorbilde des angezogenen bayerischen Gesetzes sich lediglich mit den Interessen der Landeskultur beschäftigt. Das Gesetz, näher ausgeführt durch die Verordnung vom 15. August 1855 (S. 495), bedarf seiner Wichtigkeit für das Wasserrecht wegen einer Berücksichtigung auch in diesem Buche. Eine ins Einzelne eingehende Erläuterung des Gesetzes liegt dagegen hier nicht in der Absicht; vielmehr ist in dieser Beziehung auf die 1872 im Roßberg'schen Verlage zu Leipzig erschienene treffliche Schrift des verewigten Geh. Reg.-Rathes Künzel zu verweisen.

Das Gesetz lautet, mit Ausnahme des II., die §§ 31—36 umfassenden, von Ent- und Bewässerungsanlagen handelnden, Abschnitts, welcher erst an späterer Stelle dieses Buchs zum Abdrucke gelangt, folgender Maßen:

Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen; vom 15. August 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c.



verordnen hierdurch, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### I. Abschnitt.

#### Berichtigung von Wasserläufen.

##### § 1. (Verpflichtung zur Ausführung.)

Zu Ausführung und Unterhaltung der Berichtigung eines Wasserlaufes, welche, gleichviel ob von mehreren oder nur von einem Betheiligten beantragt und durch das Ministerium des Innern wegen eines an der Ausführung obwaltenden erheblichen Landesculturinteresses genehmigt wird, sind die Eigenthümer derjenigen Grundstücke und Triebwerke, deren Werth durch die Berichtigung erhöht wird, nach Verhältniß der eintretenden Werthserhöhung verpflichtet.

Hinsichtlich eines Triebwerks ist die Erhöhung des Werths insoweit anzunehmen, als die durch die Berichtigung gewonnene Kraftverstärkung für die vortheilhaftere Benutzung des Triebwerks zur Verwendung gelangt.

a) Sind sämtliche Betheiligte in der Absicht der Berichtigung und der Art der Ausführung einverstanden, so bedarf es keines Verfahrens nach dem Ges. vom 15. Aug. 1855, sondern nur der amtshauptmannschaftlichen Genehmigung; Verordn. des Min. des Innern vom 5. Juli 1859 (Funke, Polizeigesetze VI. S. 365).

b) Auf ständischen Antrag ist mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden, die Genehmigung zur Berichtigung eines Wasserlaufes nicht zu ertheilen, solange sich die Vertreter von mehr als der Hälfte der durch das Unternehmen berührten, nach § 1 eine Beitragspflicht begründenden, Interessen gegen das Unternehmen erklärte; Bekanntm. des Min. des Innern vom 22. Febr. 1870 (GWB. S. 41).

c) Unter Berichtigung eines Wasserlaufes sind alle Veränderungen eines Wasserlaufes und der für die Abflußverhältnisse desselben maßgebenden örtlichen Faktoren zu verstehen, welche zu Erreichung des Zwecks der Berichtigung erforderlich sind, also außer durchgreifenden Regulirungen des Wildbette eines Wasserlaufes nach Richtung, Profil und Gefälle auch schon Durchstechung schädlicher Flußkrümmungen, Beseitigung oder Erniedrigung nachtheiliger Stauanlagen u. dergl. Rünzel S. 6.

d) Der Antrag auf Berichtigung eines Wasserlaufes durch die nach § 1 dazu Verpflichteten oder auf Genehmigung einer solchen Berichtigung durch freiwillige Unternehmer (s. u. § 30) ist bei der



Amtshauptmannschaft des Bezirks anzubringen, in welchem die zu berichtigende Strecke oder ein Theil derselben gelegen ist; Ausf.-V.D. § 1. Bei der Begutachtung des Antrags wirkt der Bezirksausschuß mit: Organisationsgef. vom 21. April 1873 § 12. Wegen des sachverständigen Beiraths s. o. S. 48.

§ 2. (Berichtigungsplan.)

Die Genehmigung zur Berichtigung eines Wasserlaufes oder einzelner Strecken desselben kann nur auf den Grund eines Planes erfolgen, welcher die zur Berichtigung erforderlichen Vorkehrungen und die dadurch in den Wasserverhältnissen der betreffenden Gegeud sich ergebenden Veränderungen durch Zeichnung und Beschreibung darstellt.

Der Plan ist durch das Ministerium des Innern festzustellen.

§ 3. (Ausnahme hinsichtlich der Elbe und künstlicher Wasserläufe.)

Die Vorschriften dieses Gesetzes leiden keine Anwendung auf die Elbe und künstliche Wasserläufe, insoweit nicht an einer Anlage der letztgedachten Art bei Berichtigung eines natürlichen Wasserlaufs eine Abänderung sich nöthig macht.

§ 4. (Genossenschaft der Verpflichteten. Umfang der Verpflichtung.)

Die nach § 1 Verpflichteten bilden eine Genossenschaft, welcher die Verpflichtung obliegt, die gesammten Ufer und alle Vorkehrungen, welche den Lauf der Wässer zu regeln und gegen Beschädigung zu schützen bestimmt sind — mit Ausnahme der die Wasserbenutzung vermittelnden Vorrichtungen (vgl. § 21) — innerhalb der durch den Berichtigungsplan betroffenen Strecke herzustellen und zu unterhalten, und zwar auch da, wo durch die Berichtigung eine Veränderung der Ufer oder Vorrichtungen nicht herbeigeführt wird.

§ 5. (Gehör der Betheiligten über den Plan.)

Vor Feststellung des Berichtigungsplans ist derselbe durch den nach § 38 bestellten Commissar an Commissionsstelle zu Jedermanns Einsicht mit der Aufforderung öffentlich auszulegen, darauf bezügliche Anträge und Einsprüche bei deren



Verlust binnen einer Frist, welche mindestens sechs Wochen umfassen muß, bei dem Commissar anzubringen.

Diese Aufforderung ist, bei Vermeidung der Nichtigkeit, mittelst einer in eine hierzu geeignete Zeitschrift wenigstens zweimal einzurückenden öffentlichen Bekanntmachung zu erlassen. Die Frist läuft vom Tage des ersten Erscheinens der Bekanntmachung an.

Der Commissar hat sodann, nach vorgängiger sachverständiger Erörterung, die rechtzeitig gestellten Anträge und Einsprüche in einem durch anderweite öffentliche Aufforderung anberaumten Termine mit den Betheiligten zu verhandeln und das Ergebnis dem Ministerium des Innern zur weiteren Entschliebung anzuzeigen.

#### § 6. (Ermittelung der Verpflichtung.)

Nach Feststellung des Planes hat der Commissar die zur Ausführung Verpflichteten und den Umfang der Vortheile, welche für Jeden derselben durch die Berichtigung herbeigeführt werden, zu ermitteln, und das Verhältniß, nach welchem ein Jeder der Verpflichteten zu dem durch die Berichtigung und Unterhaltung der Anlage in der §§ 1 und 4 bezeichneten Ausdehnung entstehenden Aufwande beizutragen hat, zu bestimmen. (Das Ergebnis ist in ein Verzeichniß zusammenzustellen und jedem Verpflichteten durch Zufertigung eines Exemplars des letzteren bekannt zu machen.)

a) Die eingeklammerten Worte sind durch das Gesetz vom 9. Februar 1864 aufgehoben.

b) Die Ausführungsverordnung ertheilt hierzu namentlich noch die folgenden näheren Anweisungen:

#### § 18. (Zu § 6. Verfahren bei Ermittlung der Verpflichteten.)

Nach endlicher Feststellung des Planes hat der Commissar, wenn die Ausführung der Berichtigung durch eine Genossenschaft auf den Grund von § 1 des Gesetzes bewerkstelligt werden soll, auf Grund des Planes durch Sachverständige unter seiner Leitung diejenigen Grundstücke und Triebwerke, deren Werth voraussetzlich durch Ausführung der Berichtigung erhöht wird, die Arten dieser Werthserhöhung und deren Umfang ermitteln zu lassen.



Jedes Grundstück und jedes Triebwerk ist hierbei für sich und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu anderen Grundstücken oder auf die Person des Eigenthümers in Betracht zu ziehen.

§ 19. (1. Arten der Werthserhöhung.)

Zunächst sind unter Berücksichtigung der durch die Vorarbeiten gewonnenen Unterlagen die verschiedenen Arten der Werthserhöhung, d. h. der Vortheile, welche durch die Ausführung der Berichtigung überhaupt im gegebenen Falle eintreten können, aufzustellen, z. B. bei Grundstücken:

- 1) Sicherstellung gegen Ueberschwemmung,
- 2) Gewährung von Ueberfluthung der Wiesen zu passenden Zeiten,
- 3) Entsumpfung,
- 4) Entwässerung,
- 5) Bewässerung,
- 6) Trockenlegung und nach Befinden Ausfüllung verlassener Flußbetten,
- 7) Wegfall der Nothwendigkeit oder Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung von Ufern, Stau- oder Ueberfallwerken, Brücken, Wegen oder anderer Vorrichtungen u. s. w., oder bei Triebwerken:
- 8) Vermehrung des Gefälles,
- 9) Vermehrung der mittleren Wassermenge,
- 10) Entfernung des Staues,
- 11) Sicherstellung gegen Wildfluthen,
- 12) Wegfall von Baukosten u. s. w.

Der Commissar hat darauf zu sehen, daß weder eine Art des Vortheils, welche wirklich zu erwarten ist, übersehen, noch bloß eingebildete Vortheile als vorhanden angenommen werden.

§ 20. (2. Classificirung der Grundstücke nach der Art des Vortheils.)

Alle diejenigen Grundstücke und Triebwerke, welche ein und derselben Art des Vortheils theilhaftig werden, bilden eine Classe und sind innerhalb derselben nach ihren Flur-



buchsnummern oder wenn der Vortheil, z. B. Wegfall einer Bauverbindlichkeit, einem zusammengehörigen Grundstückscomplexe oder einem Triebwerke als solchem zu Gute kommt, nach ihrer sonstigen Bezeichnung zusammenzustellen.

Ist ein Grundstück mehrfach betheilig, so ist dasselbe, soweit nöthig, mehrfach in die entsprechenden Classen einzureihen.

Kommt den in eine Classe vereinigten Grundstücken der fragliche Vortheil in verschiedenem Grade zu Gute, so sind die zu der betroffenen Classe gehörigen Grundstücke oder Triebwerke nach dem verschiedenen Grade ihrer Betheiligung in die erforderliche Anzahl von Abtheilungen und nach Befinden Unterabtheilungen zu scheiden.

#### § 21. (Fortsetzung.)

Der Wegfall von Bauverbindlichkeiten aller Art bildet die Grundlage für die Einreihung in eine Classe. Da ein verschiedener Grad des Vortheils hierbei nicht vorhanden sein kann, so sind die Betheiligten soweit nöthig nach der Art der wegfallenden Verbindlichkeit in Unterabtheilungen zu scheiden.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn innerhalb einer Classe eine Unterscheidung nach dem Grade, in welchem ein Vortheil erwächst, zwar nicht anwendbar erscheint, wohl aber eine Verschiedenheit hinsichtlich anderer Umstände (z. B. wegen Verschiedenheit der Culturart) besteht, welche einen verschiedenen Umfang des Vortheils bei gleichem Flächengehalte oder sonst gleichen Verhältnissen bedingen.

#### § 22. (3. Behandlung der Triebwerke.)

Triebwerke bilden hinsichtlich der in Verstärkung der Wasserkraft oder leichterem und gesicherterem Benützung derselben bestehenden Vortheile eine besondere Classe und sind innerhalb derselben ein jedes für sich in nach der Art dieser Vortheile zu bestimmenden Unterabtheilungen in Betracht zu ziehen.



**§ 23.** (4. Umfang des Vortheils nach Einheiten.)

Da es nach § 6, verbunden mit § 1 des Gesetzes, lediglich darauf ankommt, das Verhältniß zu ermitteln, in welchem die durch die Berichtigung für ein einzelnes Grundstück oder Triebwerk entstehende Werthserhöhung zu der für die übrigen betheiligten Grundstücken und Triebwerke sich ergebenden Werthserhöhung steht, dieses Verhältniß aber den Maßstab für die Beitragspflicht bildet, so ist der Umfang der Werthserhöhung für jedes Grundstück und jedes Triebwerk in Vortheilseinheiten (Beitrageinheiten) auszudrücken. Um diese zu ermitteln, bedarf es einer besonderen Abschätzung nur insoweit, als dies behufs der Vergleichung nöthig erscheint, d. h. wenn die betheiligten Grundstücke verschieden classificirt worden sind, oder der Vortheil selbst vermöge seiner Natur verschieden trifft, wie dies z. B. bei dem Wegfalle von Bauverbindlichkeiten meist der Fall sein wird, während bei ganz gleichen Verhältnissen die Größe der einzelnen Grundstücke oder Triebwerke den Maßstab abgeben kann.

Hiernach wird z. B., wenn es sich um Vergleichung der im § 19 unter 1 bis 7 gedachten Vortheile handelt, die Abschätzung des Nutzens für eine gleiche Fläche in jeder Unterabtheilung in der Regel genügen.

**§ 24.** (Abschätzung der Vortheile.)

Macht sich eine Abschätzung nöthig, so haben die Sachverständigen hierbei zunächst die Vorschriften zu befolgen, welche bei Einschätzung des Grundeigenthums behufs der Einführung eines neuen Grundsteuersystems angewendet worden sind (Instruction für das Abschätzungspersonal vom Jahre 1838). Im Uebrigen ist bei Ermittlung der durch die Berichtigung herbeigeführten Vortheile der § 72 für die Ermittlung der durch Enteignungen herbeigeführten Nachtheile aufgestellte Grundsatz in Anwendung zu bringen.

**§ 7.** (Gehör der Betheiligten und Entscheidung über die Verpflichtung.)

Das Ergebnis ist in ein Verzeichniß zusammenzustellen und letzteres an Commissionsstelle zu Jedermanns Einsicht



auszulegen, auch für jede Ortschaft, zu deren Flur beitragspflichtige Grundstücke gehören, dem Gemeindevorstande zur Einsicht für die Betheiligten auszugsweise zuzufertigen.

Die Verpflichteten sind mittels einer in Gemäßheit § 5 und durch Anschlag in den vorerwähnten Ortschaften zu veröffentlichen Bekanntmachung hiervon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, ihre etwaigen Widersprüche und Einwendungen gegen den Inhalt des Verzeichnisses bei Verlust derselben binnen einer Frist, welche mindestens drei Wochen umfassen muß, beim Commissar anzubringen.

Ueber Widersprüche und Einwendungen, welche innerhalb dieser Frist angemeldet werden, ist vom Commissar mit den Betheiligten zu verhandeln, und, wenn dabei eine von demselben für angemessen befundene Vereinbarung nicht zu Stande kommt, nach Maßgabe des bei Prüfung der Einsprüche und Einwendungen befundenen Sachverhältnisses in Gemäßheit der Vorschrift in § 39 Entscheidung zu ertheilen, welche hiernach die Beitragsquote des Reclamanten auch erhöhen kann.

Fassung des Ges. vom 9. Februar 1864.

### § 8. (Beitragsverzeichnis. Revision.)

Nach Erledigung sämtlicher Widersprüche und Einwendungen ist das Verzeichnis der Verpflichteten und der Beitragsverhältnisse, soweit nöthig, zu berichtigen. Eine anderweite Prüfung der das Maß der Beitragspflicht bedingenden Verhältnisse und in deren Folge eine erneuerte Feststellung der Beitragsverhältnisse selbst kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren nach Vollendung der Berichtigung auf Antrag von einem oder mehreren Betheiligten durch das Ministerium des Innern angeordnet werden, wenn es sich zeigt, daß die Sachverhältnisse anders als bei der ersten Feststellung der Beitragsverhältnisse als maßgebend vorausgesetzt worden war, sich gestaltet haben. Für das hierbei zu beobachtende Verfahren sind die deshalb in §§ 6 und 7 für die erste Aufstellung der Beitragsverhältnisse gegebenen Vorschriften maßgebend.



§ 9. (Rechtliche Natur der Beiträge.)

Die von den Mitgliedern der Genossenschaft zu gewährenden Leistungen haben die rechtliche Eigenschaft öffentlicher, auf den beitragspflichtigen Grundstücken haftender Abgaben.

§ 10. (Genossenschaftsordnung.)

Die Rechte und Pflichten der Genossen unter sich werden unter Berücksichtigung des Maßes der Betheiligung durch eine Genossenschaftsordnung geregelt.

Sämmtliche Miteigenthümer eines verpflichteten Grundstücks oder Triebwerks haben bei allen auf die Ausführung dieses Gesetzes bezüglichen Verhandlungen der Genossenschaft nur ein Stimmrecht. Durch die Genossenschaftsordnung wird zugleich die Art der Verwaltung und die Vertretung der Genossenschaft Dritten gegenüber, ingleichen der Sitz derselben bestimmt. Bestimmungen über die Haftung einzelner Mitglieder der Genossenschaft für Verbindlichkeiten der letzteren, welche Ausnahmen von den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts enthalten, können nur mit Einwilligung sämmtlicher Mitglieder in die Genossenschaftsordnung aufgenommen werden.

§ 11. (Gehör der Betheiligten über die Genossenschaftsordnung.)

Ueber die Genossenschaftsordnung sind die Betheiligten zu hören. Der Commissar hat deshalb den Entwurf der Genossenschaftsordnung an Commissionsstelle auszulegen und die Betheiligten mittels einer nach § 5 und durch Anschlag zu veröfentlichenden Bekanntmachung aufzufordern, etwaige Erinnerungen gegen den Entwurf, bei deren Verlust, binnen einer mindestens drei Wochen enthaltenden Frist beim Commissar anzubringen.

Dieses Gehör der Betheiligten kann nach dem Ermessen des Commissars auch vor endlicher Feststellung des Beitragsverhältnisses eingeleitet werden.

Aus dem Umstande, daß Betheiligte, welche ihrer Beziehung als Verpflichtete widersprochen haben, an den Verhandlungen über die Genossenschaftsordnung Theil nehmen,



kann an und für sich eine Anerkennung der von ihnen bestrittenen Verpflichtungen nicht gefolgert werden.

Fassung des Ges. vom 9. Februar 1864.

**§ 12.** (Feststellung der Genossenschaftsordnung.)

Die Genossenschaftsordnung ist sodann durch das Ministerium des Innern festzustellen und zu bestätigen.

Die Rechte einer juristischen Person erlangt die Genossenschaft nur durch ausdrückliche Ertheilung derselben.

Das Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 kommt auf diese Genossenschaften nicht zur Anwendung, da sie dem öffentlichen Rechte angehören.

**§ 13.** (Beginn der Ausführung.)

Nach Bestätigung der Genossenschaftsordnung hat die Genossenschaft in Gemäßheit derselben zur Bestellung der für ihre Vertretung und die Verwaltung der genossenschaftlichen Angelegenheiten bestimmten Organe und sodann unter Leitung des Commissars zur Ausführung des Berichtigungsplanes zu verschreiten.

Die Bestellung der erwähnten Organe kann auch vorläufig bei der Verhandlung über den Entwurf der Genossenschaftsordnung (§ 10) auf den Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Erschienenen mit Genehmigung des Commissars bewerkstelligt werden.

**§ 14.** (Aufbringung der Mittel.)

Ueber die Art und Weise, in welcher die zur Ausführung und Unterhaltung erforderlichen Mittel von den Beitragspflichtigen nach Maßgabe der festgestellten Beitragsverhältnisse (§ 7) aufgebracht werden sollen, hat die Genossenschaft in Gemäßheit der Genossenschaftsordnung Beschluß zu fassen.

Dafern die zur Ausführung der Berichtigung oder zur Wiederherstellung außerordentlicher Schäden erforderlichen Mittel sofort durch die Beitragspflichtigen ganz oder zum Theil aufgebracht werden sollen, ist zur Gültigkeit der von der Genossenschaft gefaßten Beschlüsse die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.



**§ 15.** (Schmälerung von Wasserbenutzungsrechten.)

Wird ein Wasserbenutzungsrecht durch die Berichtigung beeinträchtigt oder aufgehoben, oder ist die zweckmäßige Ausübung desselben nach Ausführung der Berichtigung nur nach vorgängiger Abänderung der die Benutzung vermittelnden Vorrichtungen möglich; so können dessenungeachtet die Berechtigten der Berichtigung nicht widersprechen. Die Genossenschaft ist jedoch verpflichtet, wegen des entstehenden Nachtheils vollständige Entschädigung zu leisten.

Hierzu (und zu § 26 des Gesetzes) bemerkt die A.D. § 33:

Nachtheile der in §§ 15 und 26 des Gesetzes gedachten Art, deren Anmeldung innerhalb der geordneten Frist (§ 16 des Gesetzes) versäumt worden ist, dürfen im Verwaltungswege durch den Commissar nur insoweit zum Gegenstande der Ermittlung und nach Befinden der Entschädigung durch den Unternehmer (die Genossenschaft oder Dritte) ausgesetzt werden, als der Letztere sich damit ausdrücklich einversteht.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die das Wasserbenutzungsrecht selbst treffende, oder andere bleibende Beeinträchtigungen. Vorübergehende Nachtheile, welche nur die Benutzung auf Zeit erschweren oder unterbrechen, wie solche durch die Ausführung der Berichtigung und die dazu nöthigen Vorkehrungen herbeigeführt werden, sind daher, ohne daß es einer Anmeldung bedarf, stets im Verwaltungswege zu ermitteln und zur Entschädigung zu bringen (vgl. auch § 36).

Dasselbe gilt von Umänderungen schon bestehender Vorrichtungen der im § 21 des Gesetzes gedachten Art, insoweit diese Umänderungen in dem genehmigten Plane bereits berücksichtigt und sonach dem Unternehmer schon durch die Genehmigung der Berichtigung zur Pflicht gemacht worden sind.

**§ 16.** (Anmeldung der durch Beeinträchtigung von Wasserbenutzungsrechten entstehenden Nachtheile.)

Die durch Beeinträchtigung oder Entziehung eines Wasserbenutzungsrechts entstehenden Nachtheile und die dafür zu leistende Entschädigung werden im Verwaltungswege und vor



Ausführung der Berichtigung ermittelt und festgestellt, insofern der Anspruch innerhalb einer nach Feststellung des Planes durch öffentliche Bekanntmachung anzuberaumenden Frist, welche mindestens drei Wochen umfassen muß, bei dem Commissar angemeldet wird.

**§ 17.** (Auskauf von Wasserkräften.)

Es kann aber auch, wenn die von einem Nachtheile der in § 15 gedachten Art betroffene Wasserbenutzung in der Benutzung der bewegenden Kraft des Wassers besteht, und die Wasserkraft aus dem in den Berichtigungsplan aufgenommenen Theile des Wasserlaufes gewonnen wird, der Eigenthümer des Triebwerks den Auskauf der Wasserkraft und der Grundstücke, Gebäude und Vorrichtungen, auf und mit welchen die Wasserkraft benutzt wird, fordern. Er hat sich solchenfalls darüber bei Verlust dieses Anspruchs binnen drei Wochen nach Erhaltener Nachricht von dem Betrage der ihm nach § 16 zukommenden Entschädigung zu erklären.

Ueber den Umfang, in welchem der Auskauf stattzufinden hat, ist im Mangel einer Vereinbarung unter billiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse nach § 39 zu entscheiden.

Der zu gewährende Auskaufspreis ist im Verwaltungswege und vor Ausführung der Berichtigung zu ermitteln und festzustellen.

**§ 18.** (Benachrichtigung der Eigenthümer von Triebwerken.)

Die § 16 vorgeschriebene Bekanntmachung ist den Eigenthümern der § 17 näher bezeichneten Triebwerke mindestens drei Wochen vor Ablauf der in der Bekanntmachung enthaltenen Frist in Abschrift zu behändigen.

**§ 19.** (Nachtheile der unterlassenen Anmeldung.)

Wer die nach § 16 erforderliche Anmeldung unterläßt, kann den Anspruch auf Entschädigung gegen die Genossenschaft lediglich im Rechtswege ausführen. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von drei Jahren vom letzten Tage der im § 16 geordneten Anmeldefrist an gerechnet.



§ 20. (Verfahren bei Streitigkeiten über den Umfang eines beeinträchtigten Wasserbenutzungsrechts.)

Wird ein Wasserbenutzungsrecht oder der Umfang eines solchen Rechts, für dessen Beeinträchtigung oder Aufhebung eine Entschädigung im Verwaltungswege ausgemittelt werden soll, von der Genossenschaft bestritten, so ist darüber im Verwaltungswege in Gemäßheit der Vorschrift im § 39 einstweilen zu entscheiden und danach der Betrag der Entschädigung zu bemessen, auch der letztere, dafern der Entschädigungsberechtigte die Annahme desselben verweigert, bei dem Richter der Genossenschaft zu deponiren. Durch die Deposition, bei welcher den für die gerichtliche Hinterlegung einer Schuld bestehenden gesetzlichen Vorschriften nachzugehen ist, wird die Genossenschaft nach Höhe des hinterlegten Betrags von ihrer Verbindlichkeit befreit.

Demjenigen, welcher Entschädigung fordert, steht es jedoch frei, das von ihm behauptete Recht oder dessen größeren Umfang im Rechtswege gegen die Genossenschaft auszuführen. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Eröffnung der letzten im Verwaltungswege ertheilten Entscheidung an gerechnet.

§ 21. (Veränderungen an Vorrichtungen zu Vermittelung der Wasserbenutzung.)

Wird durch die Berichtigung eine Abänderung oder Verlegung der Vorrichtungen nöthig, welche die Wasserbenutzung vermitteln (§ 15), so ist die Genossenschaft verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder den Umbau selbst auf ihre Kosten zu bewerkstelligen oder den dadurch entstehenden Aufwand zu ersetzen. Die umgebauten, verlegten oder veränderten Vorrichtungen treten in Bezug auf die Berechtigung zur Benutzung und die Verpflichtung zur Unterhaltung an die Stelle derer, welche zu gleichem Zwecke vorher bestanden haben, es ist aber, wenn der Unterhaltungsaufwand sich vergrößert, auch deshalb von der Genossenschaft Entschädigung zu leisten.



**§ 22.** (Grundstückabtretungen. Nothwendige Dienstbarkeiten.)

Jeder Grundstückseigenthümer ist verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung sowol den zur Ausführung einer Berichtigung nach Maßgabe des festgestellten Planes nothwendigen Grund und Boden abzutreten, als auch zu gestatten, daß die zu gleichem Zwecke nöthigen Veranstaltungen auf seinem Grund und Boden getroffen werden, und die deshalb erforderlichen Dienstbarkeiten zu dulden.

Der Grundstückseigenthümer kann sich das Recht zum Abbaue der unter dem abzutretenden Grundstücke etwa vorhandenen, zum Regalbergbaue nicht gehörigen Fossilien, welche er solchenfalls der Art nach bestimmt zu bezeichnen hat, vorbehalten.

Sind die abgetretenen Grundstücke mit Dienstbarkeiten belastet, so hat die Genossenschaft den Berechtigten insoweit Entschädigung zu leisten, als die Ausübung der entsprechenden Befugnisse durch die Ausführung der Berichtigung verhindert oder geschmälert wird. Hinsichtlich der Wegegerechtigkeiten kommt die Vorschrift im § 25 zur Anwendung.

**§ 23.** (Auskauf von Grundstücken.)

Wenn durch Verlegung des Wasserlaufes Grundstücke, welche ganz an dem einen Ufer gelegen waren, dergestalt zerschnitten werden, daß Theile derselben nach Ausführung der Berichtigung an das entgegengesetzte Ufer zu liegen kommen, oder wenn von den durch dieselbe betroffenen Grundstücken nur unwirthschaftliche Spizen übrig bleiben, so kann sowol der Eigenthümer als die Genossenschaft beantragen, daß außer dem zur Berichtigung selbst erforderlichen Grund und Boden auch diese abgeschnittenen Theile oder unwirthschaftlichen Spizen mit enteignet werden.

Hinsichtlich des Umfangs, in welchem dies stattfinden hat, kommt die im § 17, Absatz 2 enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

**§ 24.** (Leistung der Entschädigung durch Land.)

Wer Grund und Boden abzutreten hat, ist verpflichtet, anderen von der Genossenschaft bei der Berichtigung erwor-



Benen und nach deren Ausführung entbehrlichen Grund und Boden, wenn er mit ihm gehörigen Grundstücken zusammenhängt, nach dem mittelst des im § 40 vorgeschriebenen Verfahrens festzustellenden Werthe zur Entschädigung, soweit er dazu ausreicht, anzunehmen, aber unter der gedachten Voraussetzung auch berechtigt, zu verlangen, daß dergleichen Grund und Boden ihm in der oben bemerkten Maße zur Entschädigung überlassen werde.

**§ 25.** (Veränderungen an Verkehrsmitteln.)

Die Genossenschaft ist verpflichtet, Veränderungen an Verkehrsmitteln, welche durch die Berichtigung nothwendig werden, auf ihre Kosten auszuführen und hat für etwa dadurch bedingten Mehraufwand der Unterhaltung oder verursachte Wirthschaftsschwererungen Entschädigung zu leisten.

**§ 26.** (Nachtheile anderer Art.)

Nachtheile, welche durch die Berichtigung eines Wasserlaufes veranlaßt werden, und in diesem Gesetze als Gegenstände einer Entschädigung nicht besonders bezeichnet sind, begründen zwar ebenfalls kein Widerspruchsrecht gegen Ausführung des Unternehmens. Wegen der dieserhalb etwa geltend zu machenden Entschädigungsansprüche leiden aber die in §§ 16, 19 und 20 enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

**§ 27.** (Verfügung über gewonnene Bodenflächen.)

Der durch Verlegung eines Wasserlaufes gewonnene Grund und Boden fällt, wenn kein anderer Eigenthümer vorhanden ist, den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zu, einem Jeden längs seines Grundstücks bis zur Mitte des trocken gelegten Flußbettes.

Der dadurch entstehende Vortheil begründet die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft (§ 1). Ist dagegen ein Eigenthümer des trocken gelegten Wasserlaufes vorhanden, der mit keinem Grundstücke angrenzt, so hat die Genossenschaft, dafern der Eigenthümer es beantragt, den



durch die Verlegung gewonnenen Grund und Boden auszu-  
kaufen.

Auf die Vorschrift in Absatz 1 kann sich nur Derjenige be-  
ziehen, welcher der Genossenschaft auch wirklich beigetreten ist. Ver-  
ordn. des Oberapp.-Ger. v. 29. April 1874 (Wengler's Archiv II.  
S. 53).

**§ 28.** (Verfügung über gewonnene Wassermengen.)

Soll die bei Feststellung der Beitragspflicht aus dem im  
§ 1, Absatz 2 angegebenen Grunde nicht berücksichtigte Ver-  
stärkung einer Wasserkraft oder eine überhaupt noch unbe-  
nutzte Wasserkraft zur Verwendung gelangen, so ist der-  
jenige, welcher diese Verwendung vornimmt, wegen des da-  
durch erwachsenden Vortheils verpflichtet, der Genossenschaft  
beizutreten. Dieselbe Verpflichtung tritt ein, wenn eine vor  
der Berichtigung noch nicht benutzte Wassermenge in irgend  
einer andern Weise zu vortheilhafter Verwendung gelangen  
soll.

**§ 29.** (Kosten. Stempel.)

Die Schreibelöhne, Verläge und Sondergebühren, welche  
durch die auf die Bildung der Genossenschaft und die Aus-  
führung der Berichtigung bezüglichen Verhandlungen, Schriften  
und Urkunden entstehen, hat die Genossenschaft zu tragen.  
Dagegen ist dieselbe von Bezahlung der Gebühren und der  
Stempelabgabe befreit. Dritte Personen, welche durch Ent-  
scheidung (§ 39) zu Bezahlung der Kosten verurtheilt wer-  
den, sowie diejenigen, welche solche durch unbegründete oder  
verspätete Widersprüche und dergleichen Anträge veranlassen,  
genießen die nurgedachte Befreiung nicht.

Die Kosten der technischen Leitung der Bauausführungen bei  
den nach §§ 1—29 zu behandelnden Wasserregulirungen werden  
aus Staatsmitteln übertragen. Rünzel S. 28.

**§ 30.** (Berichtigung von Wasserläufen durch freiwillige Unter-  
nehmer.)

Die in §§ 2 und 5 und in §§ 15 bis mit 26, im  
ersten und dritten Satze des § 27 und im § 29 enthaltenen  
Vorschriften leiden auch Anwendung auf solche Berichtig-  
ungen von Wasserläufen, welche vom Staate oder freiwillig



von Privaten auf den Grund eines vom Ministerium des Innern aus nationalökonomischer oder im öffentlichen Wohle begründeten Rücksichten genehmigten Planes auf ihre Kosten unternommen werden. Der Unternehmer tritt an die Stelle der Genossenschaft.

In den Fällen des § 30 ist also nicht das Vorhandensein gerade eines erheblichen Landeskultur-Interesses erforderlich. Vielmehr können z. B. große gewerbliche Unternehmungen oder gesundheitspolizeiliche Gründe den Ausgangspunkt des Unternehmens bilden. Rünzel S. 29.

### III. Abschnitt.

#### Vom Verfahren.

#### § 37. (Verwaltungsweg.)

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, im Verwaltungsweg durchzuführen.

Hat von zwei Betheiligten einer Regulirungsgenossenschaft nach beendeter Regulirung der eine mit Zustimmung des Genossenschaftsausschusses eine Stauanlage errichtet, durch welche sich der andere Betheiligte verletzt fühlt, so hat (vorbehältlich etwaiger beziffert einzelner Schädensprüche) wegen des Verlangens nach Wiederbeseitigung der Anlage nicht der Rechtsweg, sondern nach §§ 37, 39, 84 des Gesetzes vom 15. August 1855 der Verwaltungsweg Statt; Urtheil des Oberlandesger. vom 12. Juli 1881 (Wengler's Archiv N. F. III. S. 173).

#### § 38. (Behörden.)

Das Ministerium des Innern bestellt zur Besorgung der gesammten, bei der Ausführung der Berichtigung eines Wasserlaufes vorkommenden Geschäfte, einschließlich der Enteignung, einen juristisch befähigten Commissar, welcher für dieselben die Verwaltungsbehörde erster Instanz bildet. Sowol die Bestellung des Commissars als die Erledigung des ihm ertheilten Auftrags sind öffentlich bekannt zu machen.

Dagegen bewendet es bei der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erster Instanz hinsichtlich der im II. Abschnitte dieses Gesetzes gedachten Anlagen. Betrifft eine



solche mehrere Verwaltungsbezirke, so ist Seiten der nächst-  
vorgesetzten Behörde Auftrag zu ertheilen.

Die Mittelbehörden werden durch Verordnung bezeichnet.

§ 39. (Entscheidungen.)

Werden Rechte oder Verbindlichkeiten, welche auf den  
Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, zwischen einander gegen-  
überstehenden Betheiligten streitig, so sind deshalb nach vor-  
gängigem Gehör der letzteren Entscheidungen zu ertheilen, es  
sind jedoch derartige Streitigkeiten nicht als Administrativ-  
justizsachen im Sinne des Gesetzes vom 30. Januar 1835  
unter D., das Verfahren in Administrativjustizsachen be-  
treffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1835, S. 88) zu  
Behandeln.

Gegen Entscheidungen der Unterbehörden findet ein ein-  
maliger Recurs an die vorgesetzte Mittelbehörde und gegen  
die Entscheidungen der letzteren ein weiterer einmaliger Re-  
curs an das Ministerium des Innern statt.

Diese Recurse sind, bei deren Verlust, innerhalb zehn-  
tägiger Frist, vom Tage der Bekanntmachung der be-  
schwerenden Entscheidung an gerechnet, bei der Unterbehörde  
einzulegen.

Die Entscheidung ist als solche zu bezeichnen, und hat  
sich darüber, wem die Kosten zur Last fallen, und ob solche  
nach Befinden zu erstatten sind, besonders auszusprechen.

§ 40. (Ausmittlung der Entschädigungsleistungen. Ueberweisung  
des Enteigneten.)

Die Entschädigungsleistungen und die Auskaufspreise  
werden durch Sachverständige unter Leitung der Behörde  
ermittelt, welche das Ergebniß den Betheiligten bekannt zu  
machen und den Unternehmern die ihnen durch die Ent-  
eignung zufallenden Grundstücke oder Rechte zu überweisen hat.

Gegen die Höhe der Entschädigungsleistung oder des  
Auskaufspreises ist die Ergreifung eines Recurses im Ver-  
waltungswege unzulässig.

Die Behörde benennt die zu diesen Ermittlungen und  
sonst erforderlichen Sachverständigen und bestimmt deren Zahl.



## § 41. (Art der Entschädigung.)

Einigen sich die Betheiligten nicht eines Andern, so ist die Entschädigungsleistung, wenn es sich um vorübergehende Nachtheile, ingleichen wenn es sich um Abtretung oder Auskauf eines Grundstücks oder einer Wasserkraft, oder um die Beeinträchtigung oder Aufhebung eines Wasserbenutzungsrechts handelt, insoweit bei der Abtretung eines Grundstücks nicht § 24 zur Anwendung kommt, in einer ein- für alle- mal zu gewährenden Geldsumme, in anderen Fällen in einer jährlich wiederkehrenden Abentrichtung auszuwerfen.

## § 42. (Zahlung.)

Besteht die Entschädigungsleistung in einer ein- für alle- mal zu gewährenden Summe, so kann der Berechtigte verlangen, daß der Unternehmer vor Ueberweisung des Enteigneten Zahlung leiste, oder eine nach dem Ermessen der Behörde für ausreichend erachtete Sicherheit bestelle und letzteren Falls die zu gewährende Summe bis zum Tage der Zahlung oder Hinterlegung bei Gericht, von der Ueberweisung an gerechnet, mit Fünf vom Hundert verzinse.

Renten, welche der Unternehmer als Entschädigungsleistung zu gewähren hat, werden nach Ablauf je eines Jahres an dem Tage fällig, an welchem die Ueberweisung stattgefunden hat, soweit nicht etwas Anderes vereinbart worden ist.

## § 43. (Rechtsweg.)

Will sich der zum Empfange der Entschädigungsleistung oder des Auskaufspreises Berechtigte bei der im Wege der Enteignung bewirkten Feststellung der Summe nicht beruhigen, so steht es ihm frei, seinen Anspruch auf eine größere Entschädigungsleistung oder Erhöhung des Auskaufspreises im Rechtswege auszuführen.

Dieses Recht erlischt nach Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem von der Behörde das Ergebniß der sachverständigen Ermittlung den Betheiligten bekannt gemacht worden ist.

Die Ausführung des Unternehmens, für welches die



Enteignung stattgefunden hat, wird durch Betretung des Rechtsweges nicht behindert. (Vgl. auch §§ 19, 20.)

§ 44. (Rechte der entfernten Interessenten.)

Entfernte Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 (§ 167 flg.), haben kein Recht, der Enteignung oder der Ueberweisung des Enteigneten an die Unternehmer zu widersprechen.

Besteht die von den Letzteren zu gewährende Entschädigungsleistung in Grund und Boden oder einer Rente, so tritt dieselbe den entfernten Interessenten gegenüber an die Stelle des Enteigneten.

Besteht dieselbe in einer ein für allemal zu zahlenden Summe oder einem Auskaufspreise, so ist sie zur Sicherung der entfernten Interessenten bei der Grund- und Hypothekenbehörde einzuzahlen, und hat dieselbe vor der Ausantwortung die Rechte der entfernten Interessenten nach Maßgabe der in §§ 168—190 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 und in §§ 34 und 35 des Gesetzes, einige Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, vom 15. Mai 1851 enthaltenen Vorschriften wahrzunehmen.

Es bedarf jedoch einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger in den Fällen nicht, in denen für dieselben nach dem Ermessen der Hypothekenbehörden eine Gefährdung aus der Verabfolgung nicht entstehen kann.

IV. Abschnitt.

Von der Aufsicht.

§ 45. (Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.)

Die Aufrechterhaltung des Zustandes, welcher durch die Ausführung eines Unternehmens der von den Vorschriften dieses Gesetzes betroffenen Art hergestellt worden ist, unterliegt der Kompetenz der Verwaltungsbehörden.

Dieselben haben über die im Abschnitte I gedachten Unternehmungen von amtswegen Aufsicht zu führen, hinsichtlich der im Abschnitte II behandelten Anlagen aber, so-



weil es sich um die Rechte und Pflichten der Betheiligten handelt, nur auf Antrag einzuschreiten.

§ 46. (Behörden.)

Zuständig zur Durchführung der in dem IV. Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften ist in der Regel die Verwaltungsbehörde erster Instanz; es kann jedoch, wenn sich eine Anlage über die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden erstreckt, einer derselben wegen der Anlage in ihrem ganzem Umfange Auftrag erteilt werden.

In Bezug auf berichtigte Wasserläufe tritt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erst mit der Erledigung des dem Commissar erteilten Auftrags (§ 38) ein, bis zu welchem Zeitpunkte der Commissar auch in Beziehung auf die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts des Gesetzes die Stelle der Verwaltungsbehörde vertritt.

§ 47. (Wasserbenutzungsrechte.)

Der Umfang jedes an einem berichtigten Wasserlaufe innerhalb der berichtigten Strecke bestehenden Wasserbenutzungsrechts, ingleichen das Verhältniß, nach welchem das in einem Wasserlaufe befindliche Wasser auf einer berichtigten Strecke etwa sonst getheilt wird, ist durch dauerhafte Merkzeichen festzustellen.

§ 48. (Neue Vorrichtungen.)

Innerhalb der berichtigten Strecke eines Wasserlaufes darf eine in dem Berichtigungsplane nicht enthaltene Vorrichtung, durch welche die Fluthverhältnisse oder die Vertheilung der Wässer betroffen werden, nur nach vorgängiger Genehmigung der Behörde ausgeführt werden.

In einer solchen Genehmigung ist die Ertheilung oder Anerkennung des Rechts zur Wasserbenutzung nicht enthalten.

§ 49. (Strafen.)

Die Behörde kann hinsichtlich der Instandhaltung und zum Schutze der vorhandenen Anlagen allgemeine Vorschriften veröffentlichen. Zuwiderhandlungen gegen letztere



können mit Geldstrafen bis zu Einhundert und Fünzig Thalern oder mit Gefängnißstrafen bis zu Sechs Wochen bedroht werden.

Sind dergleichen besondere Strafen angedroht, so kommen dieselben statt der in den allgemeinen Strafgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung, dafern nicht in letzteren für die zur Beurtheilung vorliegende Handlung eine, das vorstehend erwähnte höchste Strafmaß übersteigende Strafe angedroht ist.

#### § 50. (Verfahren.)

Ist zur Ausführung einer zur Instandhaltung erforderlichen Maßregel die Beschränkung der Rechte Dritter nöthig, so kommen die deshalb in diesem Gesetze für die erste Anlage enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

#### § 51. (Kosten.)

Kosten für die von amtswegen über berichtigte Wasserläufe zu führende Aufsicht sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Behörde, oder durch unbegründete Anträge oder dergleichen Widersprüche veranlaßt werden.

#### § 52. (Aufhebung älterer Bestimmungen.)

Alle dem Vorstehenden zuwiderlaufende ältere gesetzliche Vorschriften, statutarische Bestimmungen und Observanzen werden hierdurch aufgehoben.

#### § 53.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragen Wir Unser Ministerium des Innern.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 15. August 1855,

Johann.



III. Die Durchführung dieses wichtigen Gesetzes ward ganz wesentlich erleichtert durch die mit dem Gesetze vom 26. November 1861 (GVOBl. S. 507) erfolgte Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank, deren nächste und erste Aufgabe die Beschaffung von Anlagekapitalien zu Unternehmungen für Landeskulturzwecke bildete. Sie steht unter Garantie des Staates, welcher auch die Regiekosten sowie die etwaigen Rentenausfälle bei derselben überträgt. Im Rahmen des Gesetzes vom 15. August 1855 hat sie die Leistung und Zahlung solcher Geldbeträge ganz oder theilweise zu vermitteln und zu übernehmen, welche nach §§ 1—29 des letzterwähnten Gesetzes (also als antheiliges Anlagekapital zur Ausführung einer genossenschaftlichen Wasserlaufsberichtigung aufzubringen oder zu Ausführung einer Ent- oder Bewässerungsanlage für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke zu verwenden sind (§ 3), während zu Wasserlaufsberichtigungen durch Unternehmer nach § 30 des Ges. vom 15. August 1855, soweit sie nicht zugleich als Ent- oder Bewässerungsanlagen für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke erscheinen, keine Hülfe geleistet wird. Der Bank ist von dem Leistungspflichtigen oder Unternehmer eine, durch 4 Pf. ohne Rest theilbare und nach Höhe von 5% des zu zahlenden Geldbetrags festzustellende jährliche Rente auf die Zeit von 41 vollen Jahren zu gewähren, während die Bank den zwanzigfachen Betrag dieser Rente in 4%igen Schuldscheinen (Landeskultur-Rentenscheinen) und, soweit es zur Erfüllung nöthig ist, in Baarschaft zu leisten hat. Nach dem Gesetze vom 1. Mai 1888 (GVOBl. S. 121) werden jedoch Renten, welche vom 1. Juli 1888 ab zur Uebernahme gelangen, auf  $4\frac{2}{3}\%$  des zu gewährenden Anlagekapitals und auf nur 38 volle Jahre festgestellt, wogegen die betreffenden Landeskultur-Rentenscheine nur  $3\frac{1}{3}\%$  Zinsen geben.

Die Landeskulturrenten haben die gleiche Natur wie die auf die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten (§ 4) und können, nach 6 Monate vorher erfolgter Anmeldung, im nächsten Zinszahlungstermine durch Kapitalzahlung (baar oder in Landeskultur-Rentenscheinen zum Nennwerthe) wieder abgelöst werden (§ 20). Auf Antrag der Bankverwaltung sind sie im Grund- und Hypothekenbuche auf dem, das betheiligte Grundstück betreffenden, Folium als Reallast einzutragen. Zu dieser Eintragung ist hinsichtlich der wegen einer Wasserlaufsberichtigung zu übernehmenden Renten die Einwilligung der auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger nicht erforderlich. Dagegen bewendet es rücksichtlich der Eintragung der wegen Ausführung einer Ent- und Bewässerungsanlage zu entrichtenden Rente bei der allgemeinen Vorschrift des bürgerlichen Rechts über die Beschwerung eines Grundstücks mit neuen Reallasten, d. h. es bedarf der Einwilligung der Hypothekengläubiger, welche jedoch vom Hypothekenrichter ergänzt werden kann, wenn wegen verhältnißmäßiger Geringsfügigkeit der Forderung kein



Nachtheil für die Hypothekengläubiger zu befürchten ist (BGB. §§ 421, 419).

#### D. Der Brückenbau.

I. Brücken über Wasserläufe kommen vom Standpunkte des Wasserrechts zunächst als Bauten in Betracht, welche das Flußbett und deshalb auch den Lauf des Wassers zu verändern geeignet sind. Sie unterliegen daher, insoweit Uferbauten eine strompolizeiliche Genehmigung bedürfen, dieser letzteren ebenfalls. Wer eine Brücke über einen Wasserlauf baut, hat sie auch im Stande zu halten, damit sie dem Abflusse des Wassers kein Hinderniß bietet. Nicht nach dem Wasserrechte, sondern nach verkehrrechtlichen Grundsätzen beantwortet sich dagegen die Frage, ob Jemand und wer solchen Falls verpflichtet ist, im einzelnen Falle eine Brücke zu erbauen. In dieser Beziehung gilt zunächst der Satz, daß die Brücke ein Zubehör des Wegs ist, zu dessen Ueberführung über den Wasserlauf sie dient; vergl. § 2 des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 (S. 5). Wer den Weg zu bauen und zu unterhalten verbunden ist, muß also auch die erforderlichen Brücken herstellen und im Stande halten. Daher fällt der Bau und die Unterhaltung von Brücken über Flüsse denjenigen Wegebaupflichtigen zu, welche die Wegehälften zu beiden Seiten des Flusses zu unterhalten haben, ohne daß auf die Zugehörigkeit des Flußbettes etwas ankommt (Verordn. des Min. des Innern vom 20. März 1889, Fischers Zeitschr. Bd. 10 S. 326; anders die herrschende Ansicht in Preußen: Erf. des Oberger. vom 3. Juni 1890, Entsch. Bd. 19 S. 217). Soweit das Wegebaugesetz die Verpflichtung zu Uebertragung des Brückenbauaufwands durch andere Personen als die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Güter fortbestehen läßt, ist, wiewohl nur in dem Verhältnisse zwischen dem öffentlichrechtlich Bau- und dem Regreßpflichtigen, ein Anspruch auf Naturalerfüllung der bestehenden Verbindlichkeit fortgesetzt möglich. Auch ist durch das Gesetz eine Privatvereinigung nicht verboten oder für rechtsunwirksam erklärt, durch welche Jemand dem öffentlichrechtlich Baupflichtigen gewisse Leistungen zu einem von diesem auszuführendem Brückenbaue beizutragen verspricht (Erf. des Oberapp.-Ger. vom 16. Aug. 1878, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 46 S. 520). Die auf qualifizierte Verjährung gegründete Verpflichtung eines Anliegers zur Unterhaltung einer bestimmten öffentlichen Brücke geht nicht, wenn die Brücke auf Anordnung der Verwaltungsbehörde in eine andere Dertlichkeit verlegt worden ist, auch auf Erbauung und Unterhaltung der Brücke am anderen Orte: OAG.-Erf. v. 9. Nov. 1865, W. f. m. Rechtsf. 1866 S. 84).

II. Ist der Wasserlauf, dessen Ueberbrückung in Frage steht, ein künstlicher, so trifft die Verpflichtung der Ueberführung bestehender Wege über denselben mittels Brückenschlagung denjenigen, welchem der Wasserlauf gehört; vergl. Ges. v. 15. Aug. 1855 § 25,



Eisenbahngesetz vom 3. Juli 1835 (Ges. u. Verordnungsblatt S. 371) § 4.

III. Soweit zur Herstellung von öffentlichen Vorkehrswegen das Enteignungsrecht besteht (angez. Eisenbahngesetz § 1, Ergänzungsgesetz vom 21. Juli 1855 § 1, Wegebaugesetz § 19, Straßenbaumandat vom 28. April 1871, Cap. I, § 1, Mandat vom 4. Januar 1820), ist dasselbe auch für den Bau der zugehörigen Brücken gegeben. In Bauordnungen, welche als Ortsstatute errichtet sind und die Genehmigung des Ministeriums des Innern gefunden haben, ist es gestattet, über Abtretung von Grundeigenthum und Duldung von dinglichen Dienstbarkeiten zu Erbauung oder Verbreiterung von Brücken (sowie zu Ufer- und Dammbauten und zu Herstellung von Schleußen und Wasserleitungen) für den Fall Bestimmung zu treffen, daß die Ausführung eines solchen Bauvorhabens durch das Vorhandensein eines dringenden Ortsbedürfnisses bedingt wird; Ges., die Gültigkeit der Lokalbauordnungen betr. v. 11. Juni 1868 (GWB. S. 331) § 2.

### Dritter Abschnitt.

#### Der Privatfluß selbst.

##### A. Die privatrechtlichen Grundsätze im Allgemeinen.

I. Das ältere Recht seit der Reformation (vergl. die schöne Darstellung von Endemann, ländliches Wasserrecht, 1862 S. 4 flg.) ging vielfach davon aus, daß nicht bloß an schiffbaren Flüssen, sondern auch an kleineren Flüssen und Bächen das Benutzungsrecht nicht den Anliegern zustehe, sondern der Staat (Landesherr) oder der Grundherr darüber zu verfügen in erster Linie berechtigt sei. In der Oberlausitz hat diese Anschauung noch jetzt Einfluß auf das Provinzialrecht behalten (s. unten). In den Erblanden steht zwar gegenwärtig im Zweifel gewohnheitsrechtlich das Recht der Anlieger fest; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß kraft älterer Beleihung in einzelnen Fällen noch jetzt Vorrechte der Gutsherren bezüglich der Wasserbenutzung an Privatflüssen Bestand behalten haben (vergl. auch Ackermann's Mittheilung über ein Oberapp.-Ger.-Erf. v. 31. Dez. 1846, Z. f. R. u. B. N. F. VII. S. 268).

II. Das gegenwärtige Recht steht grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß die Benutzung des Wassers der Privatflüsse ein Befugniß der Ufergrundstücksbesitzer ist, also „ein aus dem Grundeigenthume abgeleitetes Privatrecht“ (Entsch. d. bayr. Verw.-Gerichtshofs vom 28. Febr. 1882, Samml. III. S. 588). Dieses Befugniß ist aber kein unbeschränktes. Es wird vielmehr von der Anschauung beherrscht, daß das fließende Wasser seiner Natur



und Bestimmung nach ein Gemeingut ist, welches kein Uferanlieger der Gesamtheit, insbesondere den unteren Nachbarn, ganz oder in erheblichem Maße entziehen darf, während andererseits wiederum keiner der letzteren das Recht hat, unbedingt die unverminderte und unausgesetzte Zuführung des gesammten Wasserschatzes, welcher dem oberen Nachbar zugänglich, von demselben zu fordern. Bringt doch auch jede Wasserableitung einen gewissen Wasserverlust durch Einsickern, Verdunsten u. s. w. naturnothwendig mit sich (Oberlandesger.-Urtheil vom 19. Febr. 1889, Ann. XI. S. 84). Das Recht der Wasserbenutzung bei Privatflüssen wird vielmehr in erheblichem Maße von Rücksichten der Billigkeit beherrscht, welche die Betheiligten bei ihrer Benutzung auf einander zu nehmen haben. In diesem Sinne führt ein Urtheil des Oberlandesgerichts v. 15. Dez. 1887 (Annalen IX. S. 374) aus: „Die Anlieger sind lediglich wegen der durch ihre Grundstücke vermittelten ausschließlichen Zugängigkeit und von ihnen die oberen vor den unteren durch die Füglichkeit des früheren Zugriffs im thatsächlichen Vortheile. Hieraus folgt unbestrittener Maßen, daß Niemand das fließende Wasser ohne besonderen Rechtsgrund seiner anschließlichen Herrschaft unterwerfen darf. Dagegen ist eine Gemeinschaft Aller, welche das Wasser benutzen dürfen, in dem Sinne, daß bei ungenügender Menge desselben im einzelnen Falle des Bedarfs Jeder seine Benutzung mit Rücksicht auf Andere nur beschränkt ausüben dürfe, in der Natur der Sache nicht begründet. Das fließende Wasser ist zum allgemeinen, nicht zum gemeinschaftlichen Gebrauche gestellt. Der Einzelne darf es daher unbeschränkt benutzen, soweit es nicht schon durch Andere vorweg genommen ist.“ Mit dieser Beschränkung steht dem Besitzer eines Grundstücks (Wasserbenutzungsrechts) gegen Denjenigen, welcher ihn im Besitze stört oder aus demselben entsetzt, die Besitzklage, sowie dem Eigenthümer, welcher in seinen Rechten auf Benutzung eines Privatflusses gestört wird, gegen den Störer die Eigenthumsklage (Negatorienklage, s. auch oben A. IV. S. 106) zu. Mit letzterer kann hiernach insbesondere der untere Anlieger eines Flusses der Verfügung des oberen Anliegers oder eines Dritten über das Wasser insoweit widersprechen, als der Gegner die billige Rücksichtnahme außer Acht läßt, oder er selbst besondere Rechte auf die Benutzung einer bestimmten Wassermenge erworben hat und darthun kann, daß die Handlungsweise des Gegners diese Wassermenge schmälert. Je weiter die Anlage des letzteren von der untern Benutzungsstelle entfernt ist, desto schwieriger wird der Nachweis des Zusammenhangs des Wassermangels an der letzteren mit der Wasserbenutzung des Gegners, weil auf einem längeren Flußlaufe viel Wasser durch Verdunstung, Gebrauch seitens Dritter u. s. w. verloren geht. Vergl. Günther de jure aquarum spec. IV. S. 13 und Oberapp.-Ger.-Erf. vom 1. Okt. 1863 (Ann. VIII. S. 214).

Benutzungsbefugnisse kraft der Anliegerschaft an einem Bache



kann derjenige nicht geltend machen, dessen Grundstück (Triebwerk) nicht an diesem Bache, sondern an dem Flusse liegt, in welchen jener Bach einmündet. Gegen denjenigen, welcher über das Wasser des letzteren verfügt, kann er vielmehr nur auf Grund besonderer Rechtstitel (z. B. Vertrag) oder dann vorgehen, wenn er behaupten kann, daß der Gegner durch von ihm vorgenommene Vorrichtungen sein Eigenthum unmittelbar thatsächlich stört und schädigt (Oberapp.-Ger.-Erf. vom 21. Okt. 1875, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 44 S. 196).

III. Der sog. gemeine Gebrauch des Wassers der Privatflüsse, d. h. derjenige Gebrauch, welcher ohne Ableitung oder erhebliche Veränderung der Beschaffenheit des Wassers erfolgt, also das Schöpfen, Trinken, Tränken, Baden, Schwimmen, Schwemmen, Waschen, Spülen, Rudern, Schlittschuhlaufen gilt, obwohl die Privatflüsse in unserem Rechte als Eigenthum der Anlieger angesehen werden, nicht dergestalt als ausschließliches Befugniß der letzteren, daß dieselben gegen einen derartigen Gebrauch von Seiten eines Nichtanliegers Widerspruch erheben könnten, solange sich solcher Gebrauch in billig mäßigen Grenzen hält. Die Möglichkeit zu solchem Gebrauche setzt selbstverständlich voraus, daß entweder ein herrenloses oder sonst Jedermann zugängliches Stück Ufer (z. B. öffentliches Verkehrsland) den Zutritt zum Flusse ohne Weiteres gestattet oder daß der Privatuferanlieger letzteren ausdrücklich erlaubt oder doch stillschweigend geschehen läßt. Die im geltenden sächsischen Rechte zur Herrschaft gelangte Ansicht von dem Privateigenthume der Anlieger an den Privatflüssen hat nicht vermocht, diese — aus dem gemeinrechtlichen Grundsatz, daß das fließende Wasser zu Jedermanns Gebrauch bestimmt ist, entspringende — Anschauung zu beseitigen; vergl. noch die Motive zu § 3 des sächsischen Wassergesetzentwurfs von 1845 (Sonderausgabe S. 52). Auch das bayerische Recht (Art. 53) hat, obwohl es wie das sächsische Privateigenthum der Anlieger an Privatflüssen annimmt, den Gemeingebrauch an Privatflüssen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken gleich Oesterreich (§ 16) freigegeben, vorbehaltlich der unten unter G zu besprechenden polizeilichen Regelung. Das Schöpfen aus dem Flusse wird aber hier ausdrücklich auf das „Schöpfen mit Handgefäßen“ beschränkt; Schöpfräder u. dergl. darf also nur der Anlieger aufstellen. Hessen Art. 2 hinwider rechnet sogar die „Bewässerung“, welche ohne besondere Anlage geschieht, zum Gemeingebrauche neben dem Waschen, Baden, Tränken, Schwimmen, Rahnfahren und der Eisgewinnung. Preußen (Ges. vom 23. Februar 1843 § 2) gestattet Trinken, Schöpfen, Viehtränken von öffentlichen Wegen aus und Baden, Art. 6 Waschen, Baden, Tränken, Schwimmen, Schöpfen zu häuslichen und wirthschaftlichen Zwecken ohne besondere Anlage. Alle diese Rechte gestehen dagegen die wichtigsten Benutzungsbefugnisse an den nicht schiffbaren Flüssen und Bächen, insbesondere das Recht der Ableitung und Stauung des Wassers, der Zuleitung von



Abwässern (nebst der Fischerei) grundsätzlich und regelmäßig nur dem Uferanliegern zu.

IV. Die nähere Begrenzung des Benutzungsrechts der Anlieger im vorerörterten Sinne ergibt sich namentlich aus folgenden, der Praxis entnommenen Sätzen:

1) Unzulässig ist eine solche Aenderung im Wasserlaufe, durch welche Dritte und deren Sachen beschädigt werden; angez. OLG.-Urtheil vom 15. Dez. 1887, Ann. IX. S. 374).

2) Unzulässig ist die gänzliche Entziehung des Wassers durch dauernde Vorrichtungen seitens des oberen Anliegers, z. B. durch Zuschüttung des Untergrabens, sodaß das Wasser nicht mehr in den Bach zurückfließt, aus welchem es entnommen war; vergl. die Erk. des Oberapp.-Ger. vom 23. Januar 1866 (Ann. N. F. II. S. 266), 25. Okt. 1872 (a. a. D. 2. F. II. S. 249), 8. Sept. 1875 (Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 43 S. 513); nicht minder unzulässig ist die gänzliche Berunreinigung des fließenden Wassers für den gemeinen Gebrauch.

3) Unzulässig ist weiter Verschwendung des Wassers oder ungebührliche Zusendung desselben an den unteren Nachbar; vergl. Oberapp.-Ger.-Erk. vom 7. März 1876 (Ann. 2. F. V. S. 276), während das bloße zeitweilige Zurückhalten (Ansammeln) zum Zwecke des Wasserwerksbetriebs an sich nicht verboten erscheint und selbst das Recht des oberen Anliegers nicht bestritten werden kann, erforderlichen Falls bei der Reinigung des Flußbetts, bei der Errichtung und Instandhaltung von Stau- und ähnlichen zulässigen Anlagen im Flusse selbst zeitweilig das gesammte Wasser zu seinem Besten abzulenken oder zurückzuhalten (angez. Oberl.-Ger.-Erk. vom 15. Dez. 1887, S. 383). Die regelmäßige Benutzung des dem tiefer liegenden Grundstücke zufließenden Wassers durch den Besitzer dieses letzteren darf aber durch Vorrichtungen des oberen Anliegers nicht verhindert oder gestört werden; Oberapp.-Ger.-Erk. vom 7. Nov. 1867, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 31 S. 147). Ein Fischwasser darf zu anderen Zwecken als zur Fischerei nur nach wenigstens 24 Stunden vorher erfolgter Benachrichtigung der Fischereiberechtigten vollständig abgeschlagen werden. Dafern jedoch Gefahr im Verzuge ist, genügt die bloße, aber sofort zu bewirkende Anmeldung. Behufs der Fischerei darf das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe überhaupt nicht erfolgen (Fischereiges. v. 15. Okt. 1868 und dazu Ann. d. OLG. IV. S. 226).

V. Obwohl an und für sich kein Anlaß vorliegen würde, diese allgemeinen Rechtsgrundsätze über das Befugniß der Anlieger von Privatflüssen zur Benutzung des Wassers derselben dann zu durchbrechen, wenn die Benutzung des Wasserschazes gerade als Triebkraft für Mühlenwerke in Frage steht, so hat doch die Praxis Sachsens lange Zeit unter dem Einflusse einer bezüglichen Sonder-



anschauung gestanden, welche durch die zwar nicht bekannt gemachte, aber vom Gerichtsbrauche gleichwohl als maßgebend behandelte 36te Konstitution des Kurfürsten August von 1572 veranlaßt worden ist. Diese Konstitution (abgedruckt u. a. bei Ch. G. Haubold, Handb. einiger Chursächs. Gesetze 1800 S. 157) lautet:

(Ob eine neue Wind- oder Wassermühle an die Dertter möge gebauet werden, da zuvor keine gewesen?)

„Dieweil der Bau und die aedificia aus gemeinem Völkerrechte ihren Ursprung haben (L. ex levi jure D. de J. et J.) und also keinem solche Freiheit, wenn er auf dem Seinen bauen wollte, zu benehmen, wie denn sonst in andern Gebäuden geschieht, so ist auch der Mühlenbau aus gemeinem Völkerrecht jedem auf dem Seinem in Rechten vergünstigt und zugelassen, doch also, daß er den Wasserstrom oder aquaeductum nicht schmälere, verhindere oder verderbe, und wird hierinnen der Abgang et commodum civilium proventuum, als daß einem oder dem andern die Mühlgäste hierdurch abgezogen würden, ganz nicht betrachtet, welches alles ehrbare und vernünftige Ursachen hat, und hiernach sprechen auch die Schöppenstühle; et probatur haec decisio plenissime, per Curt. sen. in 33. Cons. incip. potens nobilis fieri fecit, Bart. et Jas. in L. quo minus D. de flumin. Und irret nichts, daß eine Verordnung oder Gewohnheit sein sollte, daß man derer Dertter, da zuvor keine Mühle gestanden, eine zu bauen nicht sollte befugt sein; denn die Schöppenstühle sich derer keine zu erinnern, und da gleich etwa solches vorgewesen, so sind doch viele actus im Lande darwider, dadurch solche interrumpiret oder das Vorhaben in Abfall gekommen. So will es auch sehr bedenklich sein, weil die Kaiserliche Majestät dasjenige, was im gemeinen Völkerrechte frei und zulässig, ohne vornehmliche Ursachen nicht aufheben kann: L. fin. ubi Gloss. et Dd. Cod. si contra jus vel util. publ., ob solche Ordnung zu Recht einen Bestand haben könnte, wo nicht auf einem gemeinen Landtage die Unterthanen solches gewilliget und angenommen, und daß selbige durch Gegengebrauch nicht erloschen.“

Diese Konstitution ward in der sächsischen Praxis lange Zeit in sehr weitgehender Auslegung zu Gunsten der Mühlen gegenüber



jeglicher sonstigen Wasserbenutzung verstanden. Im Anschlusse an ein älteres Urtheil (W. f. m. R. 1843 S. 220) führen noch zwei Erf. des Oberapp.-Ger. vom 27. Febr. und 26. Sept. 1861 (Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 21 S. 316 und Ann. N. F. IV. S. 539) in dieser Beziehung aus: Das regelmäßige Wasserbenutzungsrecht der Anlieger von Privatflüssen erleide zu Gunsten von Mühlen auf Grund der Const. ined. 36, welche in der sächsischen Praxis recipirt sei, eine Beschränkung. Die Besitzer oberhalb der Mühlen gelegener Grundstücke dürften nämlich aus dem durch selbige laufenden Mühlwasser nicht so viel Wasser zur Verwendung für ihre Grundstücke ableiten, daß dadurch den tiefer gelegenen Mühlen das benöthigte Wasser entweder ganz oder doch insoweit entzogen werde, daß dadurch einzelne Mahlgänge in Stillstand geriethen. Bereits 1863 aber weist der oberste Gerichtshof, offenbar in dem Bestreben, die Tragweite dieses Vorrechts der Müller in seiner prozessualen Bedeutung auf ein engeres Maß zurückzuführen, darauf hin, daß auch die Konstitution in ihrem Eingange ein gleiches Nutzungsrecht aller Anlieger am fließenden Wasser anerkennt und dieses Recht nur insoweit beschränkt, als sie die Anlegung neuer Mühlenwerke für den Fall verbietet, daß durch sie der Wasserstrom bereits bestehender Mühlen geschmälert werden würde. Der Besitzer der bestehenden Mühle hat daher, wenn er dem Rechte des Bestands eines Wasserwerks widersprechen wolle, zu behaupten und zu beweisen, daß das Wasserwerk bez. die Benutzung des Wassers durch einen anderen Anlieger neuer ist, als seine eigene Mühle und daß dem Betriebe der letzteren durch das Wasserwerk oder die Wasserbenutzung Nachtheil gebracht, insbesondere der bisher von der Mühle benutzte Wasserstrom in einem den Betrieb störenden Maße verringert werde. Als Einwand hiergegen läßt sich die Behauptung denken, daß die Verringerung des Wassers nicht Folge der Benutzung seitens des anderen Anliegers, sondern sonstiger Einflüsse sei, oder daß von dem Anlieger rechtsverwährte Zeit hindurch das Wasser schon im jetzigen Umfange benutzt worden sei (Erf. vom 22. Okt. 1863, Annalen VIII. S. 211). Ein weiteres Erkenntniß vom 23. Juni 1866 (W. f. m. R. 1866 S. 447, Zeitschr. f. R. u. B. N. F. Bd. 28 S. 379, Ann. N. F. II. S. 266), dessen grundsätzliche Bedeutung allerdings ein anderes Erkenntniß desselben Gerichtshofs vom 7. Nov. 1867 (Z. f. R. u. B. Bd. 31 S. 147) beiläufig wieder abzuschwächen sucht, kehrt ganz zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zurück, indem es, an vorstehendes Urtheil anknüpfend, sagt: „Wenn auch nicht bestritten werden soll, daß die Konstitution, obwohl sie zu keiner Zeit publizirt worden, in der Praxis recipirt ist, so betrifft dieselbe doch lediglich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen den Adjazenten von Privatgewässern die Anlegung und Erbauung neuer Mühlen an Orten, wo bisher keine gewesen, zu gestatten sei, und schon deshalb ist nicht abzusehen, wie es sich rechtfertigen lasse, den in ihr enthaltenen Satz,



daß zur Erbauung neuer Mühlen Jeder auf dem Seinen befugt sei, doch also, daß er den Wasserstrom oder aquaeductum nicht schmälere, verhindere oder verderbe, so aufzufassen, als ob jeder Besitzer einer Mühle ohne Weiteres das Recht habe, den oberhalb seiner Mühle adjazirenden Grundstücksbesitzern jede Benutzung des Wassers für ihre Zwecke zu verbieten, wenn solche ihm nachtheilig ist. Mögen auch früher zuweilen einer solchen Auffassung entsprechende Anschauungen sich geltend gemacht haben, so ist man doch mit Recht davon abgegangen, nachdem man das Unhaltbare derselben erkannt hatte. Wiederholt ist auf das in den Annalen VIII. S. 211 abgedruckte neuere Präjudiz zu verweisen. Die darin niedergelegten Grundsätze, von denen wieder abzugehen zur Zeit gar keine Veranlassung vorliegt, sind auch für den gegenwärtigen Fall, wo der unterhalb gelegene Müller einem oberen Adjazenten gegenübersteht, maßgebend; Klägerin mußte daher, wenn sie ihre Klage in schlüssiger Weise begründen wollte, nicht bloß auf langjährigen Besitzstand (vetostas), sondern auch darauf Bezug nehmen, daß sie durch Verjährung ein Befugniß erlangt habe, den Beklagten in der Ausübung des demselben als Adjazenten zustehenden natürlichen Rechts der Benutzung des Wassers zur Bewässerung seiner angrenzenden Grundstücke zu beschränken." Diese letztere Anschauung wird auch vom Oberlandesgerichte (s. Erf. vom 19. Februar 1889, Annalen XI. S. 81) aufrecht erhalten. Wie dasselbe ausführt, ist nach sächsischem Rechte, obwohl mitunter nach const. ined. 36 das Gegentheil bezüglich der Müller angenommen worden ist, der obere Anlieger an sich insbesondere nicht behindert, daß zur Speisung neu angelegter Teiche erforderliche Wasser aus dem Flusse oder Bache, an welchen er mit seinem Grund und Boden grenzt, abzuleiten, selbst wenn darunter ein unterer Anlieger, einschließlich des Besitzers einer unterhalb gelegenen Mühle, leiden sollte, — soweit dem nicht etwa der Umstand entgegensteht, daß der untere Anlieger gegen den oberen durch einen besonderen Rechtstitel, namentlich durch Vertrag oder Erbsizung, ein weitergehendes Recht erworben hat. Gegenwärtig kann also die von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Behandlung des Mühlenrechts als von der Gerichtspraxis wieder aufgegeben erachtet werden.

VI. Selbstverständlich dagegen tritt eine Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen hinsichtlich der Benutzung des Wassers der Privatflüsse ein, wenn dieselbe durch besondere Rechtstitel zwischen den Betheiligten festgestellt ist. Hier kommt zunächst in Betracht:

1) Der Vertrag zwischen den Besitzern zweier Ufergrundstücke, welcher (als pactum intuitu fundi initum, BGB. § 857; oben A. IV. S. 106) ohne besondere Verlautbarung im Grundbuche Wirksamkeit auch für und gegen den Besitznachfolger äußert, dafern er nicht ausdrücklich bloß für die Person der Vertragsschließenden eingegangen ist. Ist durch den Vertrag zum Vortheile eines be-



stimmten Grundstück oder einer bestimmten Person ein Recht an dem fremden Grundstück (Wasserbenutzungsrecht) begründet worden, vermöge dessen jeder Eigenthümer des letzteren rücksichtlich desselben etwas zu dulden oder zu unterlassen hat, so liegt eine Dienstbarkeit (BGB. § 520) vor; der Nießbrauch und der Gebrauch eines Grundstück (Wasserbenutzungsrechts), mit Ausnahme der Fälle, wo die dadurch erteilten Befugnisse über den Inhalt von Grunddienstbarkeiten nicht hinausgehen, und des nach gesetzlichen Vorschriften mit Verhältnissen des Familienrechts verbundenen Nießbrauchs, bedarf jedoch zur Wirksamkeit gegen Dritte, welche ein durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch entstehendes Recht nach seiner Bestellung erwerben, der Eintragung in das Grundbuch (BGB. §§ 646, 660). Geht aber der Vertrag dahin, daß der Eigenthümer des einen Grundstück zum Vortheile des jedesmaligen Eigenthümers eines bestimmten anderen Grundstück Etwas thue, so bedarf er als Reallast der Eintragung im Grundbuche (BGB. § 505). Eine solche kann nach der herrschenden Ansicht (vergl. Grünmann, Sächs. Privatrecht I. S. 340) auch jetzt noch auf ein Thun gehen, wenn dieses sich nur nicht als eine die Freiheit in der Bewirthschaftung des belasteten Gutes beeinträchtigende Abentrichtung darstellt. Keinesfalls ist anzunehmen, daß die §§ 10 und 23 des Nachtragsgesetzes vom 15. Mai 1851 zum Ablösungsgesetze solche Leistungen haben verbieten wollen, welche lediglich aus Anlaß einer der Ablösung nicht unterworfenen Dienstbarkeit festgesetzt worden sind (z. B. Stellung von Leuten zur Räumung eines Grabens, welchen der Besitzer des Nachbargrundstückes auf diesem zu dulden hat); Erk. des App.-Ger. Dresden v. 27. Jan. 1860 (W. f. m. R. 1860 S. 477).

2) Die Ersizung eines bestimmten Benutzungsbefugnisses. Die Ersizung eines, das gesetzmäßige allgemeine Wasserbenutzungsrecht des Uferanliegers einschränkenden Befugnisses eines Anliegers zum Besten seines Grundstück (einer auf demselben befindlichen Triebwerksanlage) ist nach den Grundsätzen über Erwerbung einer Grunddienstbarkeit zu beurtheilen. Da hierüber das bürgerliche Gesetzbuch Bestimmungen enthält, so werden dieselben auch für Ersizung von Wasserbenutzungsrechten zum Anhalten zu nehmen sein. Bei der Wichtigkeit der Ersizung im Rechte der Privatflüsse und des Verlusts erlassener Rechte durch Nichtgebrauch werden die einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs schon hier wörtlich wiedergegeben, während weitere Bestimmungen des Rechts der Dienstbarkeiten erst im III. Theile dieser Schrift zur Wiedergabe und Besprechung gelangen:

§ 577. Grunddienstbarkeiten werden durch Ausübung während eines Zeitraumes von dreißig Jahren mittelst Ersizung erworben.

§ 578. Der Besitz der Dienstbarkeit muß während der



Ersitzungszeit ohne Unterbrechung stattgefunden haben; doch gilt dabei Hinzurechnung des Besizes der Vorgänger im Eigenthume des herrschenden Grundstücks.

§ 579. Bei Grunddienstbarkeiten, welche zu ihrer Ausübung eine Anlage oder Vorrichtung erfordern, wird, wenn das Dasein einer solchen am Anfange und am Ende der Ersitzungszeit dargethan ist, ununterbrochener Besitz in der Zwischenzeit vermuthet.

§ 580. Bei Grunddienstbarkeiten, welche dahin gehen, daß auf dem dienenden Grundstücke zum Vortheile des herrschenden Grundstücks Etwas unterlassen werde, ist die Ersitzung vollendet, wenn nach der den Besitz der Dienstbarkeit begründenden Handlung die Ersitzungszeit abgelaufen ist, ohne daß der Eigenthümer des dienenden Grundstücks der Dienstbarkeit zuwider gehandelt hat.

§ 581. Bei Grunddienstbarkeiten, welche zu jeder Zeit oder in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen ausgeübt werden, ist, wenn außer der Ausübung am Anfange und am Ende der Ersitzungszeit noch drei Ausübungen in der Zwischenzeit vorgekommen sind, welche über Jahresfrist von der ersten und letzten Ausübung entfernt und selbst über Jahresfrist auseinander liegen, ununterbrochener Besitz während der Ersitzungszeit zu vermuthen. Ist während eines Jahres, und dafern die Ausübung der Dienstbarkeit in länger als Jahresfrist regelmäßig wiederkehrt, während dieses längeren Zeitraumes keine Ausübung erfolgt, so fällt die Vermuthung des ununterbrochenen Besizes während der Ersitzungszeit weg und die Ersitzung ist für unterbrochen anzusehen.

§ 582. Bei Grunddienstbarkeiten, welche nur bei nicht regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten ausgeübt werden, ist die Ersitzung vollendet, wenn die Dienstbarkeit bei drei Gelegenheiten, zwischen deren erster und letzter wenigstens die Ersitzungszeit inneliegt, ausgeübt worden ist. Wird nachgewiesen, daß außer den drei Gelegenheiten noch weitere Gelegenheit in der Zwischenzeit vorhanden gewesen, so ist die Ersitzung für unterbrochen anzusehen, wenn nicht die Benutzung auch dieser Gelegenheit bewiesen werden kann.



§ 583. Der Besitz muß während der ganzen Ersitzungszeit in redlichem Glauben und fehlerfrei, nicht mit Gewalt, heimlich oder in Folge Gestaltung auf beliebigem Widerruf ausgeübt worden sein. Redlicher Glaube und Fehlerlosigkeit werden vermuthet.

§ 584. Als gewaltsam gelten Besitzhandlungen, welche unter Beseitigung der von dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks entgegengesetzten thätlichen Hindernisse vorgenommen worden sind.

§ 585. Heimlich ist der Besitz, welcher in einer Art und Weise ausgeübt wird, daß der Eigenthümer des dienenden Grundstücks keine Kenntniß davon erlangen soll.

§ 586. Unterbrochen wird der Besitz durch eine auf Antrag des Eigenthümers des dienenden Grundstücks an den Eigenthümer des herrschenden Grundstücks erlassenes gerichtliches Verbot der Ausübung, durch eine in Gemäßheit des § 494 bei Gericht angezeigte Pfändung, durch Anstellung der Negatorienklage in Gemäßheit der Vorschriften über die Eigenthumsklage in § 274, endlich durch Anerkennung des Eigenthümers des herrschenden Grundstücks, daß die Dienstbarkeit ihm nicht zustehe.

§ 587. Eine Ersitzung der Dienstbarkeit kann nicht beginnen und eine begonnene steht still, wenn und solange der Eigenthümer des dienenden Grundstücks in einer Lage sich befindet, in welcher gegen ihn die Verjährung der Negatorienklage nicht läuft.

§ 588. Die Dienstbarkeit wird durch Ersitzung in dem Umfange erworben, in welchem sie die Ersitzungszeit über gleichartig ausgeübt worden ist.

§ 589. Ein Verbotungsrecht gegen die nicht schon nach der Natur der Dienstbarkeit ausgeschlossene gleichartige Mitbenutzung des dienenden Grundstücks durch dessen Eigenthümer ist mit der Dienstbarkeit verbunden, wenn der Ersitzende dem Eigenthümer die Mitbenutzung untersagt und dieser sich dabei während der Ersitzungszeit beruhigt hat.

§ 596. Grunddienstbarkeiten erlöschen, wenn sie während eines Zeitraums von dreißig Jahren weder von dem



Eigenthümer des herrschenden Grundstücks, noch von anderen Personen für dasselbe, und zwar nicht einmal theilweise, ausgeübt worden sind.

§ 597. Bei Grunddienstbarkeiten, welche nur bei gewissen nicht regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten ausgeübt werden, ist zur Verjährung erforderlich, daß wenigstens dreimal Gelegenheit zur Ausübung vorhanden war, und von der ersten Gelegenheit an während eines Zeitraumes von dreißig Jahren keine Ausübung vorgekommen ist. Es ist nicht erforderlich, daß der letzte der drei Fälle an das Ende der Verjährungszeit reicht.

§ 598. Bei Grunddienstbarkeiten, in Folge deren auf dem dienenden Grundstücke Etwas unterlassen werden muß, ist zur Verjährung erforderlich, daß der Eigenthümer eine Handlung unternommen hat, durch welche der Rechtsbesitz aufgehoben worden ist, und der Berechtigte sich während eines Zeitraums von dreißig Jahren dabei beruhigt hat.

§ 599. Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks hat zu beweisen, daß die Dienstbarkeit durch Nichtausübung während der Verjährungszeit erloschen sei.

Zu der Begründung eines besonderen Rechts des unteren Anliegers gegenüber dem oberen hinsichtlich der Benutzung eines Privatflusses seitens des letzteren genügt nun aber nicht, daß thatsächlich der obere Anlieger von den ihm zustehenden Befugnissen die Erfüllungszeit hindurch keinen vollen Gebrauch gemacht hat. Vielmehr müßte nachgewiesen werden, daß die beschränktere Ausübung Folge eines Widerspruchs oder einer Verhinderung weiteren Gebrauchs durch den unteren Anlieger gewesen sei (BGB. §§ 357, 558). Denn das beanspruchte Recht ist ein Verbotungsrecht; um es durch Verjährung zu erwerben, bedarf es eines Besitzstandes, welcher durch Verbieten erlangt und nach Befinden erhalten worden ist, einer sog. qualifizirten Verjährung (Oberapp.-Ger.-Erf. vom 22. Okt. 1863, Ann. VIII, S. 211).

Für den Begriff einer „Anlage“ (§ 579) genügt es nicht, daß eine zufällige Gelegenheit zum Abflusse des Wassers vorliegt; die Anlage muß den Zweck anzeigen, daß durch sie eine bestimmte Last zum Vortheile des berechtigten Grundstücks aufgelegt werden soll; aus demselben Grunde kann bei einer solchen zufälligen Gelegenheit nicht der Begriff der vetustas verwerthet werden; denn auch diese setzt nicht bloß einen unregelmäßigen Wasserlauf, sondern eine durch Menschenhände oder Natur gebildete wirkliche Anlage voraus,



welche äußerlich mit dem Merkmale der *vetus forma* ausgestattet ist, z. B. einen Kanal oder Graben mit deutlich erkennbaren Ufern; Grf. des Oberlandesger. vom 22. Mai 1885 (Wengler's Archiv VI. S. 437 flg.).

3) Die unvordenkliche Verjährung (*vetustas*). Die unvordenkliche Verjährung, ganz vorwiegend geschaffen vom römischen Rechte für das Gebiet des Wasserrechts (Günther, *de jure aquarum* sp. III. S. 9) wird zwar im bürgerlichen Gesetzbuche nicht beibehalten, ist aber für die von letzterem nicht mit geregelten Rechtsgebiete, wie das Wasserbenutzungsrecht bei Flüssen, noch anwendbar (Urtheil des Oberapp.-Ger. vom 17. Januar 1874, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 41 S. 412; Rüger S. 311 flg.; Grünmann, sächs. Privatrecht I. S. 125); sie bildet, im Gegensatz zum Herkommen (der *Observanz*) einer Rechtsnorm, als Unvordenklichkeit des Besizes (Immemorialverjährung) den Erwerbgrund subjektiver Rechte, eine Rechtsvermuthung für den Erwerb solcher Rechte (Entsch. des Reichsger. vom 6. Nov. 1886, Civilf. Bd. 17 S. 123). Ihr Beweis setzt voraus, daß die gebrauchten Zeugen wenigstens auf die Verjährungszeit aus eigener Wahrnehmung aussagen, dagegen ist für die frühere Zeit die Versicherung, wie sie von ihren Vorfahren und anderen alten Personen die Bestätigung der früheren Existenz des dermaligen Zustandes und nie das Gegentheil davon gehört haben, erforderlich, aber auch zureichend (Hauhold, sächs. Privatrecht 3. Aufl. I. S. 599; Urtheil des Oberlandesger. vom 15. Dez. 1887, Ann. IX. S. 374). Mit der gewöhnlichen Erziehung fällt die unvordenkliche Verjährung keineswegs, wie die Motiven zum BGB. § 567 annehmen, unbedingt und begrifflich zusammen, wiewohl in vielen Fällen auch bei unvordenklicher Verjährung nöthig ist, sich auf die positive Thätigkeit des einen oder anderen Interessenten zu berufen (Rüger S. 313).

Selbstverständlich trifft bei Streitigkeiten verschiedener Anlieger über Wasserbenutzung denjenigen, welcher eine Abweichung von der natürlichen Gestaltung des Wasserlaufs in Anspruch nimmt, wegen der zur Entstehung eines Rechtes auf solchen abweichenden Zustand nöthigen Thatsachen die Beweislast (Rißmann, Wasserrecht S. 35 der 2. Aufl.). Oft freilich findet sich eine von Alters vorhandene Beschaffenheit des Wasserlaufs, von welcher es zweifelhaft bleibt, ob sie von der Natur oder von Menschenhand gebildet wurde, und dann wird der vorhandene Zustand als der natürliche von selbst gelten müssen (Endemann, ländliches Wasserrecht S. 107).

VII. Auch außerhalb der Flußrinne, d. h. sowohl in tieferer Lage als das Flußbett wie zu den Außenseiten der Flußufer bewegen sich vielfach Wasserströme in durchlässigem Boden in engstem Zusammenhange und in gleicher Richtung wie der Fluß selbst fort. Sie wirken thatsächlich an der Gestaltung des Flußlaufs theils als Spender, theils als Abnehmer des in der Flußrinne laufenden Wassers mit; rechtlich aber theilen sie nicht



das Schicksal des Flusses, sondern werden als stehendes Wasser (Grundwasser) angesehen und behandelt. Als solches sind sie unten im III. Theile dieser Schrift mit zu besprechen.

## B. Die Ableitung des Wassers.

I. Zu vielen wichtigen Zwecken der Wasserbenutzung bei einem Privatflusse macht sich die Ableitung des Flußwassers aus seinem Bette erforderlich. Dies gilt für die Mehrzahl der Wassertriebswerke, denen das Aufschlagwasser in den aus dem Flusse abgeleiteten Gräben zugeführt wird, für die Speisung von Teichen, Wasserleitungen, Trögen, Springbrunnen, für die Wässerung von Wiesen und sonstigen Grundstücken.

II. An sich, d. h. abgesehen von etwaigen besonderen, im Einzelfalle entgegenstehenden Rechtstiteln, hat der Eigenthümer des Ufergrundstückes das Recht, das im Flusse zu seinem Grundstücke herabfließende Wasser auf sein Grundstück abzuleiten. Dieses Recht steht demselben „zum besonderen Vortheile seiner Ufergrundstücke“ zu (Nieberding-Frank, preuß. Wasserrecht 2. Aufl. S. 249). Daraus folgt:

1) Daß er die Ableitung bewirken kann, soweit sein Ufer reicht. Er kann also die Ableitung eben so wohl an der obersten als an einer tiefer gelegenen Uferstelle seines Grundstücks vornehmen; er kann sie auch mehrmals, also an verschiedenen Uferstellen, wiederholen. Der untere Anlieger hat kein Interesse daran, daß die Ableitung grade an einem bestimmten Punkte des oberen Grundstücks vor sich geht (Erf. des Oberapp.-Ger. vom 16. Nov. 1877, Wengler's Archiv VI. S. 145; Nieberding-Frank S. 250); der Eigenthümer des gegenüberliegenden Grundstücks kann zwar ein solches Interesse haben, allein es steht ihm kein Widerspruchsrecht zu (vergl. unten III.).

2) Der Ufergrundstücksbesitzer kann sich mit den Besitzern anderer, ober- oder unterhalb belegener Grundstücke wegen Ausübung ihrer Berechtigungen durch Ableitung auf die ganze durch jene Grundstücke gebildete Uferstrecke vereinigen, denn dadurch wird keinem anderen Anlieger eine Beschränkung in seinen Benutzungsrechten zugesügt (preuß. Gesetz vom 28. Febr. 1843 § 13, Bayern Art. 54, Böhmen § 13). Die Ueberlassung des Anliegerrechts auf Ableitung des fließenden Wassers an einen Dritten zum Besten eines nicht am Ufer gelegenen Grundstücks (oder Unternehmers) und die Ableitung des Wassers durch den Anlieger zum Besten von Grundstücken, welche zwar ihm ebenfalls gehören, jedoch mit seinem Ufergrundstücke nicht unmittelbar zusammenhängen, ist ein Mittel, welches in vielen Fällen die volle Ausnutzung des Wasser-schatzes zum Besten der verschiedensten menschlichen Bedürfnisse erst ermöglicht. Ein Befugniß dazu kann aber aus dem Anliegerrechte an sich nicht abgeleitet werden. Daher ist es jeden Falls nur folge-



richtig, wenn neuere Wassergesetze dem Anlieger als solchem das Recht zur Ueberlassung oder Benutzung des Wassers eines Privatflusses für andere als die Ufergrundstücke absprechen, wie insbesondere Preußen: Nieberding-Frank S. 249). Unzweckmäßig und unwirtschaftlich aber erscheint es, wenn auch da, wo der Anlieger von seinem Benutzungsrechte für das Ufergrundstück keinen Gebrauch macht, in Rücksicht auf dieses Benutzungsrecht vom Wassergesetze unter allen Umständen die Möglichkeit abgeschnitten wird, für Nichtanlieger ein Benutzungsbefugniß durch behördliche Anordnung zu begründen. Diesem Mangel des preußischen Rechts hat zunächst Bayern (Art. 62) abgeholfen, indem es die Möglichkeit eröffnet, daß „fremdes Wasser oder dessen Gefäll selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden kann, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen“ und die Zuweisung eines solchen Benutzungsbefugnisses in die Hände der Verwaltungsbehörde legt. Oesterreich (Böhmen § 28) und Baden (Art. 17) sind gefolgt. Alle diese Gesetze setzen aber voraus, daß eine Entschädigung des Anliegers erfolgt, welchem an sich der Anspruch auf Benutzung des Wassers für sein Ufergrundstück zustehen würde. Auf einen ganz anderen Standpunkt könnte sich das neue hessische Recht stellen, weil es (Art. 3) den gemeinen Gebrauch (einschließlich der Bewässerung) ausschließende oder übersteigende Benutzungsrechte an Bächen nur durch staatliche Genehmigung oder unvordenklichen Besitz entstehen läßt; es sieht demgemäß von einer Entschädigung des Anliegers einer Bachstrecke, deren Wasser durch die Behörde einem Dritten überlassen wird, ab. Sämmtliche Wassergesetze, welche in der vorstehend bemerkten Weise die Möglichkeit der Lostrennung des Wasserbenutzungsrechts vom Ufergrundstücke durch die Behörde vorsehen, gestatten folgerichtig auch dem Ufergrundstücksbesitzer selbst, sein Wasserrecht an einen beliebigen Dritten zu veräußern (vergl. für Oesterreich Erk. d. k. k. Verwalt.-Gerichtshofs v. 1. Juni 1888, Budwiúski XII. S. 461), während nach sächsischem und preußischem Rechte das Ableitungsbefugniß (bei Ausnutzung des Gefälles: die Wasserkraft) nur mit dem Ufergrundstücke (oder mindestens mit einem zu diesem Behufe abzutrennenden Streifen desselben) veräußert oder verpachtet (s. Erk. des OLG. vom 22. Januar 1891, Sächs. Archiv. f. bürg. Recht und Prozeß I. S. 145) werden kann.

III. Wer nur an einem Ufer des Flusses Grundeigenthümer ist, hat auch nur das Recht, die Hälfte des in dem Flusse vorüberströmenden Wassers abzuleiten. Auf die andere Hälfte hat der Eigenthümer des gegenüberliegenden Ufers das Benutzungsrecht. Diesen Grundsatz bringt schon das römische Recht (l. 17 Dig. de servit. 8, 3) zum Ausdruck. Er bedeutet, daß die Ableitung des Wasserschazes jedem Grundstücksbesitzer, welchem nur eine Uferseite des Flusses gehört, nur zur Hälfte der Wassermenge erlaubt ist (sofern nicht besondere Rechtstitel ihn zu einem Mehreren



berechtigten). Die Theilung in der Weise, daß der eine Anlieger an der oberen, der andere an der unteren Flußstelle das ganze Wasser ableitet, oder daß die Benutzung nach Tages- oder Jahreszeiten zwischen beiden Anliegern wechselt, ist zulässig, wenn letztere sich entsprechend einigen. Anlagen zur Ableitung des Wassers, welche über die Hälfte des Flußbetts reichen, können ebenfalls nur unter letzterer Voraussetzung erfolgen. Vermöge des Rechts, welches der Uferbesitzer hat, an jeder Stelle seines Ufers die dort vorüberfließende Wassermasse zur Hälfte zu nutzen, kann es geschehen, daß das Wasser auf der einen Uferseite zum Nachtheile der anderen größtentheils verbraucht wird. Die preußische Praxis nimmt deshalb an, daß jeder Uferbesitzer lediglich Anspruch auf die Hälfte desjenigen Wassers machen dürfe, welches sich bei Beginn seines Ufers im Flusse befindet (Nieberding-Frank S. 252, 260), eine Annahme, welche sich freilich mit den sonstigen Anschauungen des preuß. Gesetzes vom 28. Februar 1843 nicht wohl vereinbaren läßt. Peyrer in seinem Oesterreichischen Wasserrechte S. 222 der 2. Aufl. nimmt von dieser Zweifelsfrage Anlaß, die scharfe Durchführung des Anliegerrechts bei Privatflüssen überhaupt als höchst unwirthschaftlich zu bekämpfen. So richtig dies an und für sich ist (s. unten VI.), würde doch über die hier vorliegende Frage auch mit den privatrechtlichen Anschauungen wegzukommen sein. Z. B. hat der bayerische Verwaltungsgerichtshof neuerdings (Entsch. vom 10. Januar 1890, Samml. XII. S. 23) erkannt, daß der Eigentümer einer Uferseite eines Privatflusses nur die Hälfte des bei seinem Grundstücke vorüberfließenden Wassers überhaupt benutzen dürfe. Er habe dieser Hälfte den Widerabfluß in das ursprüngliche Bett vor der Grenze des eigenen Grundstücks zu geben, ohne Rücksicht auf die Grenzlinien der Grundstücke am gegenüberliegenden Ufer.

IV. Der Ufergrundstücksbesitzer, welcher Wasser eines Privatflusses nach Maßgabe seiner Berechtigung abgeleitet hat, ist grundsätzlich verbunden, dasselbe wieder in den Fluß zurückzuführen. Dieser Grundsatz, welcher dem römischen und deutschen Rechte gemeinsam ist (Erf. des Reichsger. vom 9. Januar 1883, Entsch. in Civils. VIII. S. 134, mit zahlreichen Litteratur-Nachweisen), beruht auf der Anschauung, daß das Flußwasser Gemeingut von volkswirthschaftlicher Bedeutung ist, welches Niemand zum Schaden der Gesamtheit zwecklos verschwenden soll. Er deutet aber andererseits wieder nur die Regel an, welche durch die praktischen Bedürfnisse ihre Einschränkung und Erläuterung erfahren muß. Es giebt nämlich viele Arten der Wassernutzung, welche im Verbruche des abgeleiteten Wassers bestehen, wie z. B. die Benutzung als Trinkwasser, Kesselspeisewasser u. dergl., oder welche doch ohne erhebliche Verminderung des abgeleiteten Wassers nicht denkbar sind, wie insbesondere die Wiesenwässerung. Zu solcher Benutzung ist der obere Anlieger, obwohl er dadurch dem unteren



Nachbar einen Theil des Flußwassers entzieht, rechtlich befugt; nur soll er nicht aus bloßer Willkür ohne wirthschaftliches Bedürfniß zum Nachtheile des Nachbarn handeln (Erf. des OLG. v. 15. Dez. 1877, Ann. IX. S. 382). Der untere Anlieger braucht sich demnach nicht gefallen zu lassen, daß der obere durch seine Wässerungsanlagen oder durch die sonstige Art der Ausübung der Wässerung ein Einsickern oder Verdunsten des Wassers in höherem Maße verschuldet, als es mit der ordnungsmäßigen Ausübung des Wässerungsrechtes vereinbar ist. Dagegen ist der obere Anlieger nicht verbunden, das Wasser, welches bei seiner Benutzung nicht verbraucht wird, dem Flußbette ohne Aufenthalt wieder zuzuleiten. Er kann dasselbe vielmehr in Teichen und anderen Sammelbecken und Gräben zunächst anstauen und aufhalten, ehe er es an den unteren Nachbar weiter giebt. Ganz zurückbehalten oder in ein anderes Flußgebiet als in das Mutterbett leiten darf er aber das Wasser nicht, dafern ihm nicht in dieser Beziehung ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht. Baden (Art. 8) und Oesterreich (Böhmen § 12) gestatten die Abweichung von der Zurückleitungspflicht, wenn dadurch den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird; dasselbe gilt in Bayern (Art. 54), wo jedoch zu der abweichenden Benutzung ausdrückliche Ermächtigung der Behörde erfordert wird. Auch die vorübergehende Zurückhaltung ist übrigens insoweit gewissen Beschränkungen unterworfen, als dieselbe entweder die ordnungsmäßige Wasserbenutzung der oberen und unteren Anlieger oder besondere, auf eigenen Rechtstiteln beruhende, Befugnisse Dritter in unzulässiger Weise beeinträchtigen würde (s. unten unter C).

Wer das Wasser eines Privatflusses, wenn auch ohne darauf gerichtete Absicht, dem Flusse entzieht (zapft), ist — er mag selbst Anlieger sein oder nicht — dem benachtheiligten Ufergrundstücksbesitzer entschädigungspflichtig. Diese Entschädigungspflicht kommt namentlich bei Bergwerken in Frage und findet insoweit im III. Theile dieses Buches Besprechung, sie kann aber auch in anderen Fällen eintreten (Zäpfung eines Bachs durch einen darunter hinwegführenden Eisenbahntunnel: Erf. des Reichsger. vom 10. Januar 1881, Entsch. in Civils. IV. S. 344).

V. Besondere Rechtstitel können abweichende Rechtsverhältnisse begründen. Hier schlägt zunächst das bereits oben unter A I und VI im Allgemeinen Bemerkte ein. In besondererer Beziehung auf die Wasserableitung ist hierzu noch Folgendes hinzuzufügen.

1) Will Jemand die, dem allgemeinen Rechtsgrundsatz entsprechende, Benutzung eines Privatflusses zur Bewässerung eines Ufergrundstücks dem Eigenthümer des letzteren verbieten, so muß er nicht bloß behaupten können, daß er Wasser aus jenem Flusse seit rechtsverwährter Zeit selbst benutzt habe, sondern daß von ihm die wegfallende Wassermenge innerhalb dieser Zeit benutzt



worden sei (Verordn. d. Oberapp.-Ger. vom 2. Febr. 1861, W. f. m. R. 1864 S. 98).

2) Besteht zum Besten eines Nachbargrundstücks oder eines Dritten an einem Grundstücke rücksichtlich des daselbst fließenden Gewässers ein Wässerungsrecht, so schließt dieses an sich nicht aus, daß zu gewissen Zeiten vom Eigenthümer des belasteten Grundstücks das Gewässer behufs des Fischens nach vorgängiger Meldung abgeschlagen oder das Gewässer nach Bedarf geräumt wird (OLG.-Erf. vom 17. April 1886, Ann. VII. S. 441).

3) Besteht zum Besten eines anderen Grundstücks an dem über das Nachbargrundstück fließenden Gewässer ein Recht, Gegenstände in letzterem zu wässern, so darf, wenn dieses Wässern in zweckentsprechender Weise nur bei Zuhilfenahme des gesammten Wasserinhalts ausgeübt werden kann, der Besitzer des dienenden Grundstücks nicht einen Theil des Gewässers für seine Zwecke ableiten (OLG.-Erf. vom 17. April 1886, Ann. IX. S. 78).

4) Bei Streitigkeiten zwischen Ober- und Untermüller über die Wassermenge, welche ersterer für sein Triebwerk in Anspruch nehmen darf, muß in letzterem Falle die Einrichtung der Wasserleitung in Verbindung mit der Mühlenanlage selbst, wie solches seit rechtsverwährter Zeit (vetustas) bestanden hat, das Anhalten abgeben. Will der Untermüller das Recht in Anspruch nehmen, daß der Obermüller, welchem ein langjähriger Besitzstand zur Seite steht, zu seinen Gunsten zu gewissen Zeiten aus dem Mühlgraben gar nicht oder nur in beschränktem Maße Wasser ableite, so muß er ein besonderes ihm zustehendes Verbotungsrecht nachweisen, mithin, soweit er sich auf Verjährung stützt, darthun, daß er dem Obermüller die Benutzung des Wassers zum Umtriebe seines Mühlwerks verboten oder dieselbe thatsächlich verhindert und daß der Obermüller hierbei während der vollen Verjährungszeit Beruhigung gefaßt habe (Erf. des Oberapp.-Ger. vom 22. Okt. 1863, Ann. VIII. S. 210).

5) Läßt sich auf andere Weise die Kollision zwischen verschiedenen Wässerungsrechten nicht begleichen, so kann der Richter die Grenzen der einzelnen Bewässerungsbefugnisse durch Regulativ ordnen (Erf. des App.-Ger. Dresden vom 1. Dez. 1857, W. f. m. R. 1858 S. 318).

6) Durch Privatwillkür bez. Verjährungsbesitz können die wasserrechtlichen Grundsätze zum Vortheile des wasserbenutzenden Grundbesitzers nur insoweit abgeändert werden, als sie nicht zwingendes Recht enthalten oder der Vertretung der öffentlichen Interessen polizeiliche Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse einräumen (Erf. des Reichsger. II. Civils. vom 2. Dez. 1890).

VI. Wie sich aus der bisherigen Darstellung in diesem Abschnitte bereits ergibt und durch die Erörterungen im Folgenden noch weiter ergeben wird, sind die Grenzen der Berechtigung des Flußanliegers bei Benutzung der natürlich fließenden Gewässer im



Sinzelfälle so sehr abhängig von den jeweilig obwaltenden tatsächlichen, insbesondere örtlichen, Verhältnissen, daß bei eintretendem Streite das richterliche Ermessen nach sachverständigem Gutachten und Billigkeitsrücksichten eine ganz wesentliche Rolle spielt. Ebendeshalb aber liegt für den einzelnen Betheiligten auch leicht Anlaß vor, die richterliche Entscheidung im Streitfalle anzurufen (vergl. Rüger, Beiträge zum sächsischen Wasserrechte, a. a. O. S. 307). Diese Sachlage läßt es zweifellos gerechtfertigt erscheinen, wenn verschiedene neuere Wassergesetze die Benutzung des Wasserschatzes auch der sog. Privatflüsse in den wichtigsten Fällen, insbesondere dann, wenn ständige Anlagen zur Ableitung des Wassers getroffen werden, von einer Prüfung und Erlaubniß der Verwaltungsbehörde abhängig machen. Auf dieser Anschauung beruhte, wie schon S. 4 flg. dargethan worden ist, namentlich der sächsische Entwurf von 1845. Sie liegt aber auch dem Wasserrechte Oesterreichs zu Grunde und gerade unser Nachbarland Böhmen bietet uns in dieser Beziehung mit seinem Landes-Wassergesetze ein nächstliegendes, nachahmenswerthes Beispiel. Ausgehend von dem Grundsatz (§ 10), daß bei fließenden Wässern die Benutzung des Anliegers nicht bloß durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sondern auch durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt ist, bietet es in den §§ 75—101 ebenso eingehende als zweckmäßige Vorschriften über die Behördenzuständigkeit und das Verfahren in Wasserrechtsfachen. Der Raum gestattet es nicht, diese Vorschriften — welche namentlich auch ein Aufgebotsverfahren für neue Anlagen in sich schließen — im Einzelnen hier wiederzugeben; nur auf die treffliche, auch anderwärts von sachverständiger sächsischer Seite (Gruner) im Civilingenieur warm empfohlene Einrichtung eines Wasserbuchs mit Wasserkarten- und Urkunden-Sammlung (Verordnung vom 20. September 1872) sei hier nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Die politische Gemeindevertretung ist in Sachsen natürlich nicht berufen, die privatrechtlichen Interessen der einzelnen angefessenen Gemeindeglieder in Wassersachen vor Gericht zu verfolgen (Oberapp.-Ger.-Verordn. v. 16. Febr. 1861, Z. f. R. u. B. R. F. Bd. 21 S. 311).

### C. Die Stauung des Wassers.

I. Bei verschiedenen Arten der Benutzung des fließenden Wassers, insbesondere wenn es auf die Ableitung möglichst des gesammten an einer Stelle vorhandenen Wasserschatzes ankommt, möge dieselbe nun behufs Ansammlung in einem Teiche, oder, wie in den meisten Fällen, zur Beaufschlagung eines Triebwerkes, oder aus sonstigem Anlasse geschehen, macht sich eine Stauung des Wasserlaufs durch eine künstliche Einrichtung (Wehr, mit den Nebenarten des



Grundwehrs, dessen Höhe kleiner ist als die natürliche Wassertiefe des Wasserlaufs, und des Antriebs, welcher nur einen Theil der Flußbreite abschließt) nöthig. Diese Stauung bewirkt eine Erhöhung des Wasserspiegels oberhalb der Stauvorrichtung (im Wehrteiche) und je nach der größeren oder geringeren Gleichmäßigkeit der Ableitung des angestauten Wasservorrathes eine Verlangsamung oder Unterbrechung im Wiederzutritte der abgeleiteten Wässer aus dem Untergraben zum Mutterflusse. Solange die Stauung lediglich auf dem eigenen Besitze des Eigenthümers der Stauanlage erfolgt und Wirkungen äußert, werden davon fremde Rechte an sich nicht berührt. Wohl aber ist letzteres der Fall, wenn entweder die Stauung sich über fremden Grund und Boden ausdehnt und daselbst ihre Wirkungen (Ueberschwemmung und Versumpfung des Uferlands) äußert oder ein Dritter Kraft besonderen Rechtstitels eine Beschränkung oder Unterlassung der Stauung auf Jemandes Grundstücke zu verlangen befugt ist. Bei der großen Bedeutung wirthschaftlich zweckmäßiger Ausnutzung der Wasserschätze hat die öffentliche Gewalt von je her die Regelung des Wasserstaus in Flüssen als einen Gegenstand erachtet, welcher der Ordnung durch das öffentliche Recht und insoweit der Beaufsichtigung der Verwaltungsbehörden bedarf. Was in dieser Beziehung gegenwärtig gilt, soll unten unter G vorgetragen werden. Der Wasserstau berührt aber auch die Rechte der Einzelnen und in dieser privatrechtlichen Hinsicht ist hier das Erforderliche zu bemerken.

II. Die praktisch wichtigsten Fälle der Stauung des Wassers sind diejenigen, wo die Stauung zur Beschaffung der Triebkraft für Mühlen erfolgt. Daher ist früher die rechtliche Regelung des Wasserstaus in besonderen Mühlen-Ordnungen geschehen, welche sowohl privat- als öffentlich-rechtliche Vorschriften enthalten.

Zu wirklicher Erlassung einer, im Jahre 1769 bereits im Entwurfe fertiggestellten sächsischen Landes-Mühlenordnung ist es nicht gekommen. Dagegen sind in der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhunderte verschiedene Mühlenordnungen für einzelne Landestheile und Orte ergangen. Theilweise betreffen dieselben nur den Mahlzwang und sonstige Gegenstände des inneren Mühlenbetriebes. Dagegen enthält Bestimmungen über die Benutzung des Mahlwassers — neben den bloß auf einzelne, seiner Zeit fiskalische, Mühlen berechneten — Ordnungen vom 26. März 1765 (Dresdner Amtsmühlen, C. Aug. 1. Forts. Bd. II. S. 1543) und v. 10. Juni 1766 (Colditzer Amtsmühle, ebenda S. 1565) — für eine theilweise auch gegenwärtig zum Königreiche Sachsen gehörige Gegend die Mühlenordnung für die im Stifte Merseburg an den (Saalen-) Luppen-, Elster- und Pleißen-Strömen liegenden Mühlen v. 23. Nov. 1568 (Cod. Aug. Band II. S. 717; Funke, Polizeigesetze IV. S. 618). Dieselbe ist noch jetzt in dieser Beziehung, abgesehen von den durch neueres Recht (jetzt Forststrafgesetz Art. 12) ersetzten Strafandrohungen, für gültig zu erachten (Minist.-Verordn. im



Wochenbl. f. m. R. 1853 S. 373; Erf. des Oberapp.-Ger. vom 20. Dez. 1878, Ann. des OLG. I. S. 87 = Wengler's Archiv VI. S. 438). Sie schreibt namentlich Folgendes vor:

Kein Müller soll den Mahl- oder Wehrpfahl ausziehen oder verrücken (§ 1). Ein neuer Fachbaum darf nur unter Zuziehung der Mühlgeschworenen, Ober- und Untermüller gelegt und dabei höchstens 1 Zoll über den Mahlpfahl zugegeben werden (§ 2). Bei Wiederaufbau einer Mühle sind vor das müste Gerinne 6 Schutzbreter zu bauen (§ 3). Das Erhöhen des Fachbaums über den Mahlpfahl ist streng verboten (§§ 4—6). Wiedereinrichtung eines gesunkenen Fachbaums soll nicht ohne Zuziehung des Amtes und der Mühlgeschworenen erfolgen (§ 7). Der Müller darf die Breter aus dem Gerinne nicht über den Fachbaum vorgehen lassen (§ 8). Auch das Wehr darf nicht höher gehalten werden als der Mahlpfahl ausweist (§ 9). Jeder Müller hat das Recht, „wann er einigen Mangel spürt“, die beiden Nachbarmühlen jeder Zeit zu besichtigen, und die Pflicht, von vorgefundenen Mängeln den Mühlgeschworenen Anzeige zu machen (§ 10). Die Wehrüberfälle sind bei Elster und Pleiße 32, bei der Luppe 22 Ellen weit und lang zu halten (§ 11). Die Höhe eines Schutzbrets darf  $\frac{5}{4}$  Elle nicht übersteigen (§ 12). Kein Müller soll mehr als 2 Schutzbreter im Vorrathe haben (§ 13). Ein Müller, welcher nicht zu mahlen hat, soll stets 2 Schutzbreter offen haben (§ 14). Bei großem Wasser, namentlich „in wachsenden Sommer-Wassern“, soll jeder Müller 4 und im Nothfalle alle 6 Schutzbreter aufziehen (§ 17).

Abgesehen von solchen Ordnungen für einzelne Gegenden sind privatrechtliche Vorschriften über die Einrichtung des Stauwerks der Wassertriebwerke in Sachsen nicht vorhanden. Wo also nicht im Einzelfalle durch Vertrag oder Herkommen der ordnungsmäßige Zustand der Stauanlage ohne Weiteres sich ergibt, wird privatrechtlich über dasjenige, was in Bezug auf die Einrichtung des Stauwerks (Wehr sammt Schützen und Aufsätzen; Obergraben; Freifluther; Mühlgerinne; Untergraben; Mahlpfahl) ordnungsmäßig und gemeinüblich ist, im Streitfalle durch sachverständigen Ausspruch besonders erhoben werden müssen. „Im Allgemeinen soll der Mahlpfahl nur zur Beurtheilung der vorigen Lage des Fachbaums bei etwa vorkommenden Veränderungen und Neubauten am Wehre dienen. Zur Feststellung der Höhe des Wasserspiegels dient in der Regel der sog. Spiegelpfahl, welcher im Wasserbett selbst angebracht wird, und es geht wenigstens über die nächste und gewöhnliche Bestimmung des Mahlpfahls hinaus, daß durch denselben eine Norm für die Anspannung des Wassers auch ohne eine Veränderung des Fachbaums erlangt werden soll“ (Oberapp.-Ger.-Erf. vom 7. März 1876, Ann. 2. F. V. S. 276; vergl. auch E. M. Schilling, Mühlenrecht § 68 S. 76). Dagegen spricht das Reichsger. (Erf. vom 11. Juni 1881 in einer gemeinrechtlichen Sache, Entsch. in Civils. IV. S. 202) aus: „Der Sichpfahl, anderwärts Merkpfahl



oder Mahlpfahl genannt, wird nach der übereinstimmenden Darstellung der Bearbeiter des Mühlenrechts zu dem Zwecke gesetzt, die Höhe zu bezeichnen, bis zu welcher die Inhaber von Wassermühlen oder anderen Wassertriebwerken den natürlichen Stand des fließenden Wassers durch Stauanlagen zur Vermehrung der Triebkraft erhöhen dürfen. Indem er anzeigt, bis zu welcher Höhe die Stauung erlaubt und über welche hinaus sie nicht gestattet ist, hat er die Bedeutung eines Grenzzeichens (vergl. StGB. § 274, Nr. 2), und zwar, wenn er unter Mitwirkung der zuständigen Behörde gesetzt ist, was nicht überall für nothwendig angesehen wird (vergl. Seuffert Archiv Bd. 10 Nr. 126), eines mit allgemeiner Glaubwürdigkeit und Beweiskraft ausgestatteten öffentlichen Grenzzeichens... Ist die Höhe der zulässigen Wasserstauung durch den Sichpfahl festgesetzt, so steht es dem Müller in keiner Weise zu, diese Höhe durch irgend welche Mittel zu überschreiten. Wie es in Ansehung der Berechtigung gleichgültig ist, ob die Stauung bis zu der zulässigen Höhe durch ein steinernes Wehr oder durch Schleußen oder durch eine Verbindung von beiden bewirkt wird, ist auch die Ueberschreitung der Grenze der Berechtigung ohne Unterschied, ob sie durch eine Erhöhung des steinernen Wehres oder einen hölzernen Aufsatz, durch feste oder bewegliche, beständige oder nur zeitweilige Vorrichtungen herbeigeführt wird, immer für unzulässig zu erachten.“ Die Namen für die verschiedenen Bestandtheile des Stauwerks sind allerdings in den verschiedenen Theilen des deutschen Sprachgebiets sehr verschieden. Z. B. heißt im Gebiete des preussischen Landesrechts der Pfahl, welcher die Wasserhöhe bestimmt und Jedermann sichtbar aufgestellt ist, der Merkpahl, Marke, Mahl-, Spiegel-, Nischpfahl oder die Eiche, dagegen der zur Festlegung der allgemeinen Lage des Staus und namentlich des Fachbaumes bestimmte, tief eingegrabene Pfahl der Sicherpfahl: Nieberding-Frank S. 370. In Oesterreich sagt man statt Sicherpfahl Haimstoß: Peyrer S. 310.

Selbstverständlich ist der Besitzer einer Stauanlage verbunden, dieselbe so im Stande zu erhalten, daß nicht durch Eingriffe in den Rechtskreis Dritter diesen Schaden erwächst; er hat also insbesondere — soweit ihm nicht besondere Rechtstitel zur Seite stehen — darauf zu achten, daß nicht durch Mängel seiner Anlage (z. B. Verfall des Freisluthers) andere Grundstücke überschwemmt werden oder versumpfen; er hat ferner, wenn Hochwasser eintritt, rechtzeitig die beweglichen Theile des Stauwerks (Freisluthschützen, Wehrschützen) zu ziehen, damit das Uebertreten des Flusses aus dem Wehrteiche über die Ufer solange als möglich verhindert werde, und das Wehr bei eingetretenem Froste aufzueißen (Schilling § 32 S. 39; Erk. des Oberapp.-Ger. von 1850 u. 5. Juni 1851 im W. f. m. R. 1851 S. 164, 1852 S. 15). Bei Nichterfüllung dieser Pflichten können die dadurch verletzten Nachbargrundstücksbesitzer Entschädigung mit der Negatorienklage fordern. Dagegen steht den



Anliegern, sofern sie nicht auf besondere Rechtstitel Bezug nehmen können, kein Recht zu, von dem Besitzer einer Stauanlage den Wiederaufbau des durch Hochwasser zerstörten Wehres desselben deshalb zu fordern, weil auch ihren dasselbe zeither Nutzen gebracht habe (Erf. des k. k. Verwaltungsgerichtshofs vom 19. März 1890, Budwiński'sche Samml. XIV. S. 222).

Die einer neu geplanten Mühle benachbarten Triebwerks- und Grundstücksbesitzer, welche gegen Störung der ihnen zustehenden Wassernutzung gegen den neuen Unternehmer richterlichen Schutz anrufen, dürfen nicht mit der Begründung abgewiesen werden, daß ihnen ein Schaden noch nicht erwachsen sei (Oberapp.-Ger.-Urtheil vom 29. Dez. 1857, Z. f. R. u. B. R. F. Bd. 17 S. 445).

III. Privatrechtlich ist die Zulässigkeit des Wasserstaus von dem Rechte zur Verfügung über das zur Herstellung der Stauanlage erforderliche Grundstück und über das zur Anstauung gelangende Wasser abhängig. Durch die behördliche Genehmigung zur Errichtung einer Mühle wird selbstständig das privatrechtliche Befugniß zur Verfügung über das benötigte Grundstück und Wasser nicht mit erlangt (Erf. des Reichsger. vom 21. Juni 1890, Preuß. Verwaltungsbl. XI. S. 536). Wer lediglich ein Ufer eines Privatflusses besitzt, kann demnach an sich nicht über die ganze Flußbreite ein Wehr legen und die ganze Wassermenge zur Anstauung bringen. Hat er dazu vom gegenüberliegenden Nachbar die Zustimmung erhalten, um das gesammte Wasser zu einem bestimmten Zwecke zu benutzen, so darf er doch die Wassermenge dann nicht zu einem anderen, als dem vereinbarten, Zwecke verwenden (Erf. des bayrischen obersten Landesgerichts vom 28. Dez. 1880, Bl. für Rechtsanwendung, R. F. Bd. 26 S. 166).

Bei der Frage, ob ein Stauwerk den Besitzern der oberhalb und unterhalb belegenen Grundstücke gegenüber die gesetzlichen Grenzen überschreitet, muß auf den mittleren Wasserstand zurückgegangen werden (Nieberding-Frank S. 325). Durch Privatrechtstitel (Vertrag, Erfindung, unvordenkliche Verjährung) kann aber der Eigenthümer der Stauanlage gegenüber seinen Nachbarn Rechte erlangen, welche ihm einen Rückstau auf die Nachbargrundstücke und sonstige nachtheilige Beeinflussung der letzteren gestatten (dies wird trotz § 13 des Ges. vom 28. Febr. 1843 selbst für Preußen angenommen: Erf. des Reichsger. vom 24. März 1881, Entsch. in Civils. IV. S. 283).

Eine Stauanlage (Teich, Wehr) kann auch einer Mehrzahl von Grundstücks- (Triebwerks-) Besitzern gemeinsam gehören; insbesondere kann ein und dieselbe Wehr- oder Teichanlage einer Mehrheit in verschiedenen Gefällen eines gemeinsamen Werksgrabens befindlicher Triebwerke dienen. Ueber die bei solchen gemeinsamen Mühlgräben vorkommenden Rechtsverhältnisse vergl. unten den VI. Abschnitt dieses Theils. Die Unterhaltung der gemeinsamen



Stauanlage des (Teich- bez. Wehr-) Verbandes muß im Zweifel von den Betheiligten zu gleichen Theilen getragen werden (BGB. § 328).

IV. Ist schon das Verhältniß einer vereinzelt Stauanlage zu den ober- und unterhalb liegenden Grundstücken an und für sich leicht der Gegenstand rechtlicher Streitigkeiten, so pflegt die Gelegenheit zu letzteren bei dem steten Wechsel des Wasserstandes der meisten Flüsse sich noch erheblich zu steigern, wenn an dem nämlichen Flusse mehrere Stauanlagen und Triebwerke nahe bei einander gelegen sind. Denn der Rückstau der unteren Anlage kann leicht den Ablauf des Wassers von dem oberen Werke stören, die mehr oder weniger gleichmäßige Benutzung des Wassers beim oberen Werke hinwieder den geordneten Betrieb beim unteren Werke ungünstig beeinflussen. Das Mühlenrecht hat daher grade diesem Verhältnisse zwischen Obermüller und Untermüller besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

a) Im Allgemeinen ist natürlich, soweit die privatrechtliche Seite des Verhältnisses in Frage kommt, davon auszugehen, daß die Benutzung der Wasserkraft für ein Triebwerk seitens eines Anliegers, wenn die Anstauung und Wiederabgabe des Wassers mit ihren Wirkungen auf die ihm zugehörige Fluß- und Uferstrecke beschränkt bleibt, keinem dritten Anlieger ein Widerspruchs- oder Entschädigungsrecht gewährt. Das Gegentheil würde nur dann gelten, wenn ein Dritter gegenüber dem Triebwerksunternehmer einen Rechtstitel besitzt, welcher letzteren Beschränkungen in der Benutzung seiner Wasserkraft auferlegt. Ein solcher Rechtstitel wird außer durch Vertrag auch durch Ersitzung oder unvordenkliche Verjährung begründet (vergl. oben S. 146).

b) Die Mitbenutzung fremden Grundes und Bodens, einschließlich der einem dritten Anlieger gehörigen Flußbetthälfte, sowie der fremden Wasserhälfte für ein Triebwerk, ingleichen die Beeinflussung fremder Fluß- und Uferstrecken durch ein Triebwerk — z. B. der Rückstau auf fremde Grundstücke oder Flußstrecken — ist an sich unzulässig und erfordert, wenn sie zulässig sein soll, das Vorhandensein eines der unter a bezeichneten Rechtstitel.

Eine Dienstbarkeit bestand in dem Rechte des Obermüllers, daß das bei seiner Mühle benutzte Wasser über ein fremdes Wehr von gewisser Breite abfließe. Dadurch allein, daß er die Verjährungszeit hindurch das Wehr infolge Versandung hat in schmälere als den vertragsmäßig vorgesehenen Stand gerathen lassen, ohne dagegen etwas zu thun, ist sein Dienstbarkeitsrecht noch nicht erloschen, dafern durch diese Verschmälerung eine merkbare Hinderung des Wasserabflusses, also ein dem Betriebe seiner Mühle nachtheiliger Stau nicht entstanden ist (OLG.-Erf. vom 28. Dez. 1883, Ann. IX. S. 450).

c) Wie schon oben dargelegt worden ist, hat der obere



Anlieger an sich das Recht, das ihm zugehende Flußwasser, wenn auch unter Rückleitung desselben in das Flußbett noch innerhalb seiner Uferstrecke, für seine wirthschaftlichen Zwecke zu gebrauchen. Daraus folgt u. a. auch, daß der Obermüller das Aufschlagwasser für seinen Bedarf anstauen kann, selbst wenn der Untermüller in Folge dessen zeitweise kein Mahlwasser erhält (Schilling § 33 S. 40; Haubold § 367). Dieser Bedarf ist auch nicht bloß auf einen Mahlgang der Obermühle beschränkt, wie dies allerdings in einem streitigen Falle vom Oberappellationsgerichte (W. f. m. A. 1846 S. 189) einmal angenommen worden ist (Rißmann 2. Aufl. S. 40).

Will der Untermüller die Zurückhaltung des Wassers seitens des Obermüllers behufs Beaufschlagung der Obermühle nur in beschränkterem Maße für zulässig gelten lassen, so muß er auf einen der oben besprochenen besonderen Rechtstitel Bezug nehmen.

d) Für die Handhabung vorstehender Rechtsgrundsätze muß daran liegen, die Grenzen der auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder Kraft besonderer Rechtstitel bestehenden Befugnisse auch äußerlich unverrückbar festzulegen. Im Wesentlichen dient diesem Zwecke das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren bei Errichtung neuer Stauanlagen für Wassertriebe, über welches unten in Abschnitt G zu reden ist. Indessen können auch abgesehen von dieser amtlichen Feststellung durch rechtsverwährte Zeit oder Privatvereinigung gewisse Maße und Marken maßgebend für das Verhältniß zwischen Ober- und Untermüller hinsichtlich des Wasserstaus geworden sein. Alsdann ist selbst abgesehen von den gewerbepolizeilichen Vorschriften die einseitige Veränderung der Stauanlage (z. B. Aufsetzen auf das Wehr, Erhöhung der Schützen) und Staumarke nicht zulässig. Auch die Vorschriften der Mühlenordnungen (insbesondere derjenigen für die Saale, weiße Elster, Luppe und Pleiße vom 23. Nov. 1568, C. Aug. II. S. 717) über Sekung und Bedeutung der Mahlpfähle gelten noch gegenwärtig als partikulares Wasserrecht für ihren Bereich unverändert fort. Die unter Zuziehung der benachbarten Mühlenbesitzer erfolgte Sekung eines Mahlpfahls bei einer Mühle giebt den beteiligten Gewerbsgenossen des Eigenthümers, insbesondere dem Obermüller, das Recht, im Interesse des ungehinderten Betriebes ihrer Mühlenwerke auf der unveränderten Erhaltung des einmal gesetzten Mahlpfahls und des nach dessen Höhe sich bestimmenden Fachbaumes zu bestehen und zu diesem Behufe die Nachbarmühle in geeigneter Weise zu besichtigen. Dagegen kann der Obermüller oder sonstige Interessent, wenn lediglich feststeht, daß vor langen Jahren ein Mahlpfahl in der Nähe des Fachbaums der Untermühle gestanden hat, nicht vom Untermüller fordern, daß dieser selbst den Mahlpfahl auf eigene Kosten vorzeige, sondern nur, daß er ihm die Auffuchung des Mahlpfahls auf seine Kosten gestatte (Oberapp.-Ger.:



Erft. vom 20. Dez. 1878, Wengler's Archiv VI. S. 438 = Ann. des DLG. I. S. 87).

e) Wie schon oben S. 52, 136 hervorgehoben, wird das ganze Wasserrecht dieses Abschnitts von dem Gesichtspunkte der billigen Erwägung aller Umstände und der möglichsten Nukzbarmachung der Wasserschätze für die Allgemeinheit beherrscht. Demgemäß ist die willkürliche, unwirthschaftliche Zurückhaltung des Flußwassers in Stauwerken für unzulässig zu achten. Wenn z. B. ein Müller mehrere Mahlgänge hat und soviel Wasser vorhanden ist, daß er mahlen kann, so muß er die Mühle anlassen; hat er nichts zu mahlen, so muß er das Freigerinn ziehen (Schilling S. 33 S. 40). Ferner muß er bei eingetretenem starkem Froste die Mühle möglichst in beständigem Umtriebe erhalten, damit der Mühlgraben nicht vereist (ebenda § 34 S. 41; Pfotenhauer, Einige Begriffe und Grundsätze für Juristen in Mühlprozessen, in Zacharia, Annalen der Gesetzgeb. und der Rechtswissensch. Leipzig 1806 II. S. 156 flg.). Endlich hat der Obermüller dem Untermüller rechtzeitig anzusagen, wenn er das Wasser zu schützen beabsichtigt, sodaß der Untermüller bei Zeiten den Gang seines Triebwerks danach einrichten kann (Rißmann S. 42).

#### D. Die Verschlechterung des Wassers.

I. Es ist eine der natürlichen Aufgaben der Flüsse, zur Aufnahme und Fortführung der in ihrem Wassersammelgebiete zufließenden Gewässer zu dienen. Auch zur erneuten Aufnahme und Fortführung desjenigen Wassers, welches dem Flusse entnommen, einer wirthschaftlichen Verwendung unterworfen und dann dem Mutterbette wieder zugeführt wird, ist letzteres an sich zweifellos bestimmt, zumal ja der Wasserbenutzer nach dem oben Bemerkten grundsätzlich zur Wiederzuführung dieses Wassers verbunden ist. Es fragt sich aber, ob der Anlieger und mit dessen Zustimmung ein Dritter auch für berechtigt gelten kann, dem Privatflusse dasjenige Wasser zuzuführen, welches an und für sich nicht seinen natürlichen Ablauf in den Fluß zu nehmen hat, wohl aber in dessen Bereiche zur Ableitung verfügbar wird, z. B. vom Bergbaue erschrotenes Wasser aus der Tiefe, Abfälle der aus anderen Flußgebieten gespeisten öffentlichen Wasserleitungen u. s. w. Im Allgemeinen besteht selten bei den Besitzern der unterhalb der Zuleitung solcher Wasser liegenden Grundstücke Veranlassung, gegen derartige Zuleitung Widerspruch zu erheben, falls das Wasser nicht unrein ist, da sie ja den Wasserreichthum des Flusses in meist erwünschter Weise vermehrt. Nach verschiedentlichen Schwankungen hat sich in Bezug auf solche Zuleitung fremder Wasser in einen Privatfluß das Reichsgericht in einer preußischen Sache durch Urtheil vom 2. Juni 1866 (Entsch. in Civils. XVI. S. 178) folgender Maßen ausgesprochen: „Mangels einer positivrechtlichen, un-



mittelbar anwendbaren Vorschrift kann nur von der aus der Sache selbst sich ergebenden Erwägung ausgegangen werden, daß der private ebenso wie der öffentliche Fluß innerhalb seines Zuflußgebietes der von der Natur gegebene Rezipient ist, nicht bloß für das aus dem Boden und von dessen Oberfläche von selbst abfließende Wasser, sondern vermöge der Bedingungen, unter denen menschliche Ansiedelung und Bodenbenutzung naturgemäß vor sich gehen muß, auch für dasjenige Wasser, das aus wirthschaftlichen Gründen künstlich fortgeschafft werden muß, wie nicht minder für mancherlei Stoffe, welche dem wirthschaftlich benutzten Wasser sich beimengen und vor dessen Ableitung nicht wieder ausgeschieden werden können. Die Benutzung der Flüsse zu einer derartigen Ableitung ist älter, als die Bildung irgend welcher Rechtsnormen über das Eigenthum an den Flußläufen; sie ist in gewissem Maße unvermeidlich und unentbehrlich, und die Verpflichtung sie zu gestatten, gehört insoweit zu den, durch „die Natur bestimmten Einschränkungen des Eigenthums“ an den Flußläufen, denen jeder sich unterwerfen muß. Bei fortschreitender Bevölkerungsdichtigkeit und Industrie kann allerdings die Benutzung der Flüsse und Ableitungskanäle eine Ausdehnung gewinnen, welche die berechtigten Interessen Anderer gefährdet. Bei öffentlichen Flüssen und bei derjenigen Benutzung von Privatflüssen, welche das Gemeinwohl beeinträchtigt, ist es eine der polizeilichen Aufgaben des Staates, die erforderlichen Grenzen zu ziehen. Bei der Kollision mit privatrechtlichen Interessen, wie es die des unterhalb liegenden Uferbesizers sind, muß das Prinzip den Ausschlag geben, daß die Ausschließlichkeit und Willkürlichkeit des Gebrauchsrechtes des einen Eigenthümers ihre nothwendige Begrenzung findet in der dem anderen Eigenthümer ebenfalls zustehenden Ausschließlichkeit und Willkürlichkeit (vergl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 23 S. 259). Sowenig es sich mit der Ausschließlichkeit und Willkürlichkeit des Gebrauchsrechtes des oberliegenden Eigenthümers vertragen würde, wenn ihm die Benutzung seines Eigenthums am Flußlaufe zu jeder, den Unterliegenden irgendwie berührenden Immission versagt sein sollte, sowenig ist es mit den Rechten des Unterliegenden vereinbar, daß er jede beliebige Immission zu dulden habe. Auch würde es mit dem Grundsatz der Ausschließlichkeit des Eigenthums nicht zu vereinbaren sein, wenn dem Unterliegenden zur Begründung des Einspruches gegen eine Immission neben der Berufung auf sein Eigenthum noch der Nachweis einer besonderen Schadenszufügung auferlegt werden sollte. Wohl aber leitete aus jenem Principe schon das römische Recht in einem anderen Falle, in welchem naturgemäß die freie Verfügung eines Eigenthümers über sein Grundstück nicht ohne jede Rückwirkung auf andere Grundstücke bleiben kann, nämlich soweit es sich um den, an und für sich jedem Eigenthümer freistehenden Gebrauch der Luftsäule über seinem Grundstück handelt, den Satz ab, daß der Eigenthümer eines Grundstückes alles



daß von dem Eigenthümer des Nachbargrundstückes dulden muß, was als regelmäßige Folge der gemeingebräuchlichen Eigenthumsausübung erscheint, wie mäßigen Rauch, Staub u. dergl., während er zum Widerspruche berechtigt ist, wenn die Ueberleitung derartiger Stoffe durch die Luft in ungewöhnlichem Maße, etwa als Folge eines besonderen, außergewöhnlichen Gebrauches des Nachbargrundstückes geschieht. . . Die Anwendung des gleichen Grundsatzes auf die Zuleitungen durch Vermittelung des fließenden Wassers führt dahin, daß der dadurch betroffene, unterhalb liegende Uferbesitzer sich diejenigen Zuleitungen, mögen sie in einer bloßen Vermehrung des Wasservorrathes oder in der Beimengung fremder Stoffe bestehen, gefallen lassen muß, welche das Maß des Regelmäßigen, Gemeinüblichen, nicht überschreiten, selbst wenn dadurch die absolute Verwendbarkeit des ihm zufließenden Wassers zu jedem beliebigen Gebrauche irgendwie beeinträchtigt wird, und insofern erleidet die Aeußerung in dem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 21. April 1880, daß der Unterliegende reines und brauchbares Wasser zu beanspruchen habe (vergl. Entsch. in Civils. Bd. 2 S. 210) eine Modifikation, daß dagegen der Unterliegende jeder dieses Maß überschreitenden Zuleitung als einem Eingriffe in sein Eigenthum zu widersprechen befugt ist. Daß eine über das Gemeinübliche hinausgehende Zuleitung von Wasser oder von fremden Stoffen, wenschon keine direkt nachweisbare Beschädigung, so doch eine über das, was als naturgemäße Folge des Zusammenlebens anzusehen ist, hinausgehende, somit ungebührliche Belästigung des unterliegenden Uferbesitzers mit sich bringt, also eine Verletzung des Eigenthumsrechts des letzteren ist, muß der Regel nach ohne Weiteres angenommen werden. Für den Ausnahmefall würde dem Oberliegenden der Nachweis frei bleiben, daß seine, wenn auch ungebrauchliche, Zuleitung den Unterliegenden nicht oder nicht anders, wie der ganz gemeinübliche Gebrauch des Flusses, belästige, daß also der Unterliegende von seinem Widerspruchsrechte ohne jede wirkliche Verletzung eigener Interessen . . . Gebrauch mache. Ob eine bestimmte Art der Zuleitung zu einem Flusse nach Stoff und Umfang das Maß des Gemeinüblichen überschreite, kann nur nach den thatsächlichen Umständen des Einzelfalles beurtheilt werden. Im vorliegenden Falle geht daher der Berufsrichter unbedingt zu weit, wenn er . . . der Beklagten jede Zuleitung von anderem als Quell- und Regenwasser zu dem Bache, also auch jede Zuführung von Wasser und fremden Substanzen, wie sie die gemeinübliche Benutzung des Bachlaufes mit sich bringt, untersagt.“ Diese Grundsätze beanspruchen auch für das sächsische Recht als die der Natur der Sache entsprechenden Geltung.

II. Sie berühren zugleich die häufiger streitige, in der Ueberschrift dieser Seiten allein genannte weitere Frage, in welchem Umfange privatrechtlich die Verschlechterung des Wassers eines Privatflusses zulässig ist. Wie schon in dem Erkenntnisse an-



gedeutet, liegt die Fürsorge gegen überhandnehmende Verunreinigung der Privatflüsse zum Theile, nämlich soweit das allgemeine Interesse betheiliget ist, in den Händen der öffentlichen Verwaltungsbehörden; insoweit ist hier auf den folgenden Unterabschnitt G zu verweisen. Privatrechtlich ist daran festzuhalten, daß unerlaubt diejenige Benutzung des Flusses zur Einführung unreiner Stoffe nicht ist, welche das Maß des Gemeinüblichen nicht überschreitet. Hier sind natürlich Ortsgewohnheiten, Größe des Wasserlaufs, Art und Weise der Benutzung des einzelnen Flusses in erster Linie maßgebend (Huber, elsäß-lothring. Wasserrecht S. 58). Die Zuleitung schädlicher Stoffe (z. B. aus einer Rübenzuckerfabrik) mittels einer an sich nicht ungewöhnlichen Veranstellung wird dadurch nicht zu einer gemeinüblichen, daß zur Wiederauscheidung der Stoffe das Mögliche, thatsächlich aber immer noch Unzulängliche geschieht. Die Anlieger sind deshalb befugt, solcher Zuleitung zu widersprechen, sofern ihnen daraus Nachtheile oder Belästigungen erwachsen, welche bei gemeinüblicher Benutzung des Wasserlaufs nicht oder nicht in gleichem Maße entstehen würden (Erf. des Reichsgerichts vom 16. April 1890, preuß. Verm.-Bl. XI. S. 414). Wer Unrathkanäle in einen Wasserlauf ableitet, hat letzteren vor Versumpfung durch diese Zuleitung zu bewahren und deshalb die erforderliche zeitweilige Räumung vorzunehmen (Erf. des österr. Verm.-Gerichtshofs v. 3. Mai 1889, Budwiuski'sche Samml. XII. S. 362). In der sächsischen Praxis hat das Oberappellationsgericht in einem Falle der Zuführung von Farbwasser in den Dorfbach (Erf. vom 5. August 1875 Ann. 2. F. IV. S. 322) in wesentlicher Uebereinstimmung mit den vorstehend entwickelten Grundsätzen sich wie folgt ausgesprochen: Der obere Anlieger eines Privatflusses darf nicht bloß keine Veranstellungen treffen, durch welche unteren Anliegern das Wasser vollständig entzogen oder erheblich geschmälert wird, sondern auch keine solchen, durch welche eine Unbrauchbarmachung des Wassers für diejenigen Zwecke bewirkt werden kann, denen es seiner Natur nach zu dienen hat. Es kann jedoch nicht jede geringfügige Störung oder Unbequemlichkeit, welche von einem Anlieger durch die Art seiner Benutzung Anderen zugesügt wird, für diese einen Grund zur Anrufung richterlicher Hülfe abgeben. Vielmehr hat Jeder auf die besonderen Verhältnisse des Anderen billige Rücksicht zu nehmen. Die Einräumung einer Gruuddienstbarkeit, welche die Führung von Wasserabfällen über ein fremdes Grundstück gestattet, ist privatrechtlich nicht unzulässig (Erf. des Oberapp.-Ger. vom 3. April 1873, Ann. 2. F. II. S. 40; a. M. Siebenhaar, Lehrbuch S. 424 Anm. 1).

#### E. Die Fischnutzung.

Die Grundsätze über die Fischereiberechtigung sind unter Aufhebung sämtlicher älterer Fischordnungen und sonstigen, die



Fischerei in fließenden Gewässern betreffenden Bestimmungen neu-geordnet worden durch das Gesetz über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. Oktober 1868 (S. B. Bl. 1868 II. Abth. S. 1247), dessen einschlägige Vorschriften folgender Maßen lauten:

§ 1. Der Umfang dieses Gesetzes erstreckt sich auf alle, natürliche und künstliche, fließende Gewässer und auf die als Anhänge solcher zu betrachtenden und damit in Verbindung stehenden, oder durch Stromkorrektionsbauten davon bei gewöhnlichem Wasserstande völlig getrennten Wasseransammlungen. Auf Teiche und andere stehende Gewässer, sowie auf die im Privatbesitze befindlichen Abzugs- und Verbindungsgräben solcher, leiden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, doch sollen die Vorschriften über den Verkauf und das Feilbieten der Fische für alle Fische, aus welcher Art von Gewässern sie kommen mögen Geltung haben.

Die Grundsätze des Fischereirechts und insbesondere des Gesetzes vom 15. Oktober 1868 finden hier nur insoweit Berücksichtigung, als sie in das Wasserrecht gehören, d. h. als die Frage, wer das Recht zum Fischen hat, mit dem Rechte am Wasser im Zusammenhange steht. Nicht hierher gehört also insbesondere der fischereipolizeiliche Theil des genannten Gesetzes nebst Nachtragsgesetz und Ausführungsbestimmungen. Ueber diesen vergl. v. Einsiedel, die kgl. sächs. Gesetzgebung über Jagd und Fischerei. 2. Aufl.

§ 2. Den Fischen sind im Sinne dieses Gesetzes auch die Krebse gleich zu achten.

Rücksichtlich der Perlenfischerei betwendet es bei dem bestehenden Regale.

a) Wegen der Perlenfischerei s. o. S. 93.

b) Zu Absatz 1: Außerdem ist es den Fischereiberechtigten, (nicht auch den Fischarteninhabern, Ausf.-B. von 1868 § 4) gestattet, Fischottern und Fischreiher zu fangen, oder, jedoch ohne Benutzung von Schießgewehr, zu tödten; sie müssen dieselben aber binnen 24 Stunden dem Jagdberechtigten ausliefern (Ges. § 12). Weitere positive Bestimmungen über den Inhalt der Fischereiberechtigung enthält das sächsische Recht nicht. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß neben den Fischen und Krebsen auch alle sonstigen nutzbaren und nicht zur Jagd gehörigen Wasserthiere, insbesondere Muscheln und wohl auch Blutegel, unter die Fischereiberechtigung fallen; s. Erk. des Reichsger. vom 21. Febr. 1888



Entsch. in Straff. Bd. 17 S. 161. Preuß. Fischereiges. v. 30. Mai 1874 § 2.

§ 3. Das Recht zur Ausübung der Fischerei in den im ersten Absatze von § 1 bezeichneten fließenden Gewässern steht, insoweit nicht durch landesherrliche Verleihung oder Privatrechtstitel etwas Anderes begründet ist, in der Regel zu:

a) in den Erblanden den anliegenden Grundbesitzern, einem Jeden, soweit sein Besitz am Ufer reicht, und, wenn beide Ufer nicht in derselben Hand sind, einem Jeden bis zur Mitte des Wasserlaufs,

b) in den zum ehemaligen Markgrathum Oberlausitz gehörenden Landestheilen den Gutsherrschaften,

*flb* c) in der Elster, der Zwickauer und Freiburger, sowie der vereinigten Mulde, der weißen Elster, dem Grödler (Elsterwerdaer) Floßkanale und dem Elster-Floßkanale dem Staate.

Ist durch den Nachweis eines besonderen Rechtstitels zur Ausübung der Fischerei in einem bestimmten Trakte die vorerwähnte Rechtsvermuthung beseitigt, so steht Demjenigen, welcher eine desfallige Berechtigung dargethan, das Befugniß zu Ausübung der Fischerei auf der fraglichen Strecke im Zweifel ausschließlich zu.

§ 4. Wenn fließende Gewässer austreten, so bleibt das Recht zum Fischen für die nach § 3 Berechtigten auf den Raum innerhalb der Ufer beschränkt. Die nach dem Rücktritte des Wassers innerhalb seines Grundeigenthums zurückgebliebenen Fische zu fangen und sich zuzueignen, steht zwar jedem Grundbesitzer zu, es ist ihm jedoch jede Vorrichtung untersagt, wodurch das Wiederabfließen des ausgetretenen Wasser oder das Zurückgehen der Fische in den normalen Wasserlauf gehindert wird.

a) Die Verleihung von Fischereirechten seitens des Landesherrn an Private oder Korporationen (Gemeinden, Fischerinnungen u. s. w.) ist vordem in Bezug auf zahlreiche große und kleine Flüsse erfolgt. Nach gemeinem deutschen Rechte galt das Fischen im freifließenden Wasser ursprünglich allerdings als ein Jedermann zustehendes Befugniß (Sachsenspiegel II. 38, § 4), bis sich im späteren Mittelalter die Anschauung des landesfürstlichen Ober-



eigenthums (Regals) an der Fischerei in den Flüssen Bahn brach. Diese Anschauung verlor ihre Wirksamkeit auch nicht durch die Aufzählung der künftig in Mühlensachen als öffentliche anzusehenden Flüsse im Befehle vom 7. Okt. 1800 (oben S. 90); vergl. J. G. Schaumburg's Einleitung zum Sächs. Rechte 1768 II. S. 507 § 26, Erf. des Oberapp.-Ger. vom 2. Mai 1839 (Z. f. R. u. B. N. F. II. S. 281) und 9. Juni 1869 (Annalen N. F. V. S. 338). Eine Zeit lang ist allerdings in der Spruchpraxis die Annahme zur Herrschaft gelangt, daß der Fiskus Fischereirechte an nicht öffentlichen Flüssen nur dann habe verleihen können, wenn er über die selben kraft eines besonderen, ihm im Einzelfalle zustehenden, Privatrechtstitels zu verfügen in der Lage war (Erf. des Oberapp.-Ger. vom 4. Sept. u. 3. Nov. 1874, Annalen 2. F. Bd. 3 S. 309, Wengler's Archiv Bd. 2 S. 277). Neuerdings ist jedoch diese beschränkende Ansicht wieder aufgegeben worden (Erf. des Oberlandesger. vom 5. April 1888, Wengler's Archiv N. F. IX. S. 498 flg.) und wird angenommen, daß als Regel die Zusammengehörigkeit des Fischereirechts mit dem anliegenden Grundeigenthume anzusehen ist, aber auf Grund von landesherrlicher Verleihung oder anderen Titeln anderweite Fischereiberechtigungen bestehen können, welche aber jedesmal besonders nachzuweisen sind.

b) Ueber ein Fischereibefugniß einer Altgemeinde verbreitet sich der Rechtsfall W. f. m. R. 1866 S. 209 (Oberapp.-Ger.-Erf. vom 17. Nov. 1865).

c) Unter die Privatrechtstitel des § 3 ist auch die Erziehung zu rechnen. Das Recht, in fremden Privatgewässern zu fischen, kann nämlich als Grunddienstbarkeit durch Erziehung erworben werden (Erf. des App.-Ger. Zwickau vom 7. Febr. 1879, Wengler's Archiv VI. S. 640). Belastet erscheint das Grundstück, welchem an sich die Fischerei zustehen würde. Fällt die Erziehungszeit ganz oder theilweise vor das Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs, so tritt gleichwohl der Schlußsatz des § 3 in Anwendung, sodaß dem Kläger für die Ausschließlichkeit seines Rechts die Vermuthung zur Seite steht und er nicht etwa genöthigt ist, sich deshalb auf qualifizierte Erziehung (also auf von ihm mit Erfolg gegen den Grundstücksbesitzer geübte Unterjagung des eigenen Fischens) zu beziehen; Erf. des Oberapp.-Ger. vom 30. Mai 1873. (Wengler's Archiv III. S. 536 = Ann. 2. F. II. S. 256, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 40 S. 503, wodurch eine in der Entsch. vom 29. Aug. 1871, Ann. N. F. Bd. 10 S. 240, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 38 S. 58 und W. f. m. R. 1872 S. 199 entwickelte Ansicht wieder aufgegeben ward).

d) Soweit das Fischereirecht in § 3 im Zweifel dem Grundeigenthümer zugesprochen ist, gilt dies auch von den über ein Grundstück geführten (eigenen oder fremden) Mühlgräben. Die Fischerei in solchen Gräben steht also im Zweifel nicht dem Müller, sondern dem Eigenthümer den Grabenlandes zu (Erf. des Oberapp.-



Ger. vom 3. Nov. 1874, Wengler's Archiv II. S. 277 = Ann. 2. J. III. S. 446 u. Z. f. R. u. B. R. J. Bd. 42 S. 397).

e) Einen älteren Rechtsfall, in welchem von beiden Theilen das ausschließliche Fischereirecht (auf einer Elbstrecke), von einem zufolge Kaufs, vom anderen zufolge Privilegs, behauptet wird, s. W. f. m. R. 1855 S. 382 (Erf. des App.-Ger. Dresden vom 16. April d. J.).

f) Die allgemeinen Grundsätze des Eigenthums- und Nachbarrechts, z. B. BGB. §§ 321 und 359, kommen natürlich auch da zur Anwendung, wo die Beeinträchtigung fremden Eigenthums durch Gebahrung eines Dritten mit Wasser vor sich gegangen ist, z. B. wenn ein Fischereiberechtigter seinen Teich in unpfleglicher Weise benutzt (das Fischen zu einer Zeit vornimmt, wo es nach den Grundsätzen einer rationellen Bewirthschaftung nicht stattfinden darf, oder es in ungeeigneter Weise ausführt) und dadurch den Untermüllern Nachtheil erwächst; Erf. des Oberapp.-Ger. v. 21. Okt. 1875, Z. f. R. u. B. R. J. Bd. 44 S. 198.

g) Die an einem Bache Fischereiberechtigten sind befugt, behufs Ausübung der Fischerei die Bachufer längs ihres Fischwassers auch gegen den Willen des Grundbesizers zu betreten. Dies folgt aus BGB. § 526 und brauchte im Fischereigesetze nicht besonders bestimmt zu werden (L.-Mitth. 1866/68 I. R. S. 1258, II. R. S. 1482; Oberapp.-Ger.-Erf. vom 8. Febr. 1866 (Z. f. R. u. B. R. J. Bd. 28 S. 470).

h) Die Polizeibehörden haben in denjenigen Fällen, in welchen das Fischereirecht selbst streitig geworden und eine Entscheidung darüber im Rechtswege noch nicht erfolgt ist, Bestimmung zu treffen, wer nach § 3 des Ges. vom 15. Okt. 1868 vorläufig als Berechtigter anzusehen sei; Min.-Verordn. vom 24. Juni 1872 (W. f. m. R. 1873 S. 391).

## F. Flößerei.

I. Flößereibetrieb mit gebundenem Holze findet in Sachsen nur auf der Elbe statt. Er unterliegt den Vorschriften über die Schifffahrt (oben S. 82). Flößerei mit ungebundenem Holze (Wildflößerei, in Süddeutschland Holztrift) ward bis 1882 sehr lebhaft von den fiskalischen Forsten aus betrieben, ist aber seitdem des Fiskus seitdem gänzlich eingestellt worden. Nicht bloß in den öffentlichen Flüssen, sondern auch in den Privatflüssen (Oberapp.-Ger.-Erf. vom Sept. 1852, Z. f. R. u. B. R. J. XI. S. 458) konnte (und kann sie rechtlich noch) von der Krone als Regal (Flußregal) geübt werden, dergestalt, daß die Anlieger verbunden sind, das Flößen geschehen zu lassen, den Flößersteig (Erf. des Oberapp.-Ger. vom 9. Dez. 1869, Ann. R. J. VII. S. 545 = Z. f. R. u. B. R. J. Bd. 34 S. 423) und gegen Entschädigung auch



das Ausflößen von Holz außerhalb der ordentlichen fiskalischen Floßplätze (Verordn. d. Oberapp.-Ger. v. 9. Aug. 1842, Z. f. R. u. V. N. F. Bd. VI. S. 292) zu dulden, auch nichts wider das Floßinteresse vorzunehmen. Daher hatten auch die Verwaltungsbehörden vor Genehmigung der Errichtung von Mühlen und Stauanlagen auf Floßwässern, Bauwerken am Floßsteige, Wasserableitungen aus den Floßwässern sich mit den Floßbeamten behufs Wahrnehmung des Floßinteresses zu vernehmen. Diese Verfassung gründete sich auf eine Reihe dem 17. und 18. Jahrhunderte entstammender landesherrlicher Verfügungen (zuerst Erledigung der Landesgebühren vom 23. April 1612 tit. von Rentsachen, § 2 flg., C. Aug. I. S. 185), welche zumeist im Cod. Aug. Band II. S. 619 flg., sowie in Band I. der 1. Fortsetzung dazu S. 1513 flg. abgedruckt sind. Litteratur außer in den angez. Urtheln bei Haubold, Sächs. Privatrecht § 232 a.

II. Die Wildflößerei Privater in Privatflüssen unterliegt, soweit sie sich nicht etwa auf besondere Verleihung seitens des Staats gründet (Rißmann S. 77 der 2. Aufl.), lediglich den allgemeinen wasserrechtlichen Grundsätzen. In Bayern ist die Holztrift durch das Wasserbenutzungsrecht Art. 66 flg., in Preußen für die schon 1866 zur Monarchie gehörigen rechtsrheinischen Landestheile durch das Gesetz vom 28. Februar 1843, in Oesterreich dagegen durch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 in den Hauptgrundzügen geordnet, das Nähere aber den örtlichen Polizeiverordnungen (Triftordnungen) überlassen. Die Bestimmung eines Flusses als Triftgewässer hängt von der Anordnung der Regierung ab; trifft sie Gewässer, welche bisher nicht zur Flößerei dienten, so sind die (Anlieger und) Stauwerksbesitzer verpflichtet, den Flößereibetrieb geschehen zu lassen (öffentlichrechtliche Servitut: D. Mayer in v. Stengel's Wörterbuche des dtischen. Verw.-Rechts I. S. 423), müssen aber für die dadurch eintretende Beeinträchtigung entschädigt werden (die Stauwerksbesitzer namentlich auch für die Gewährung des Wasserzugs und für Stillstände ihrer Triebwerke). Zahlreiche Einzelfragen werden besprochen bei Peyrer, Oesterr. Wasserrecht S. 359 flg. der 2. Aufl. Nach Art. 17 des sächsisch-preussischen Friedensvertrags vom 18. Mai 1815 (Generalgouv.-Bl. Stück 119 S. 826) ist sowohl rücksichtlich des Flößens losen als gebundenen Holzes auf den beiderseitigen Strecken des Elsterwerdaer Floßgrabens, der schwarzen und weißen Elster sowie auf dem Floßgraben der letzteren die Anwendung derjenigen Grundsätze gewährleistet worden, welche der Wiener Kongreß für die freie Schifffahrt auf den Flüssen angenommen hat.

#### G. Die Aufsicht der Verwaltungsbehörden über die Wasserbenutzung bei Privatflüssen.

I. In den Ländern, welche besondere Wassergesetze neueren Ursprungs besitzen, ist unbeschadet der vielfach aufrecht er-



haltenen Bezeichnung der nicht schiffbaren Flüsse als Privatflüsse doch der Grundsatz zum Durchbruche gelangt, daß das fließende Wasser einer über den Gemeingebrauch hinausgreifenden Benutzung nur mit obrigkeitlicher Genehmigung unterworfen werden darf, damit eine möglichst dem Allgemeinwohle entsprechende, geordnete und ausgiebige Benutzung des Wasserschatzes gewährleistet wird. So verfügt beispielsweise das böhmische Wasserrechtsgesetz vom 28. Aug. 1870 hinsichtlich der Benutzung der Privatflüsse in § 10 Absatz 2: „Bei fließenden Wassern ist die Benutzung durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt.“ Demgemäß ist dann in § 17 Abs. 2 jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Privatflüsse, sowie die Errichtung oder Aenderung der hierzu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen an die Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden geknüpft, wenn durch die Benutzung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht. Die Wassergesetze Badens (Art. 23) und Hessens (Art. 13) fordern, im Wesentlichen übereinstimmend, Genehmigung der Verwaltungsbehörde von demjenigen, welcher einen Privatfluß zu Zwecken benutzen will, die die Eigenschaften des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern und von demjenigen, welcher einen Privatfluß mittels besonderer Anlagen benutzen, insbesondere Stauanlagen, Triebwerke oder Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen errichten will, wodurch der Lauf des Wassers mit nachtheiliger Wirkung für dritte Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte gehenmt, beschleunigt oder abgeleitet wird. Die hinter den angezogenen Gesetzen einige Jahrzehnte zurückliegende Wassergesetzgebung Bayerns (Wasserbenutzungs-gesetz Art. 54 flg.) und Preußens (Ges. vom 28. Febr. 1843 §§ 3 flg.) hat nicht in gleich umfassender Weise ein förmliches Genehmigungsverfahren für alle wichtigeren Wasserbenutzungsfälle vorgesehen, wiewohl insbesondere im bayerischen Rechte sich einzelne Ansätze hierzu (s. namentlich Art. 58) vorfinden. — Der sächsische Entwurf von 1845 dagegen hatte, wie schon oben S. 4 flg. bemerkt, in einer für seine Zeit sehr weit gehenden Weise die ausgiebige und wirthschaftlich zweckmäßige Ausnutzung des Wasserschatzes dadurch sicher zu stellen gesucht, daß das Recht zu einer über den gemeinen Gebrauch hinausgehenden Benutzung des fließenden Wassers, sowie zu Herstellung von Vorrichtungen, durch welche dasselbe abgeleitet, dessen Richtung und Lauf oder Gefällverhältnisse oder auch seine brauchbaren Eigenschaften verändert werden, dem Staate gegenüber an besondere behördliche Verleihung gebunden ward (§ 7). Dieser Entwurf wurde aber nicht geltendes Recht.

II. In Sachsen war eine wichtige Art der Wasserbenutzung an obrigkeitliche Genehmigung insofern gebunden, als im Anschlusse



an älteres Provinzialrecht (Rescript für Stift Merseburg vom 13. Dezember 1742, Cod. Aug. 1742, der Befehl vom 7. Oktober 1800 (oben Seite 90 abgedruckt) nebst dem Generale vom 8. Mai 1811 und dem oberlausitzischen Oberamtspatente vom 12. August 1812 zur Anlegung neuer Mühlen solche Genehmigung verlangte. Diese Vorschrift war aber nicht auf wasserrechtliche, sondern auf gewerberechtliche Gesichtspunkte gegründet. Sie bezog sich daher auch auf Windmühlen und wollte verhüten, daß zu viele Mühlen entstanden und dadurch den ordnungsmäßigen Betriebe der bestehenden Mühlen Abbruch geschähe; die Praxis wendete sie nicht bloß auf Mahlmühlen an (s. Funke, Polizeigesetze IV. S. 573 flg.). Mit der Einführung der Gewerbefreiheit durch das Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 ward sie — nebst der später zu ihrer Ausführung rücksichtlich der veränderten Behördenverfassung ergangenen Generalverordnung, die Concessionsertheilung bei Anlegung von Mühlen und anderer, auf Benutzung fließender Gewässer gegründeter Anlagen, ingleichen von Ziegel- und Kaldbrennereien betr., vom 6. Februar 1857 (S. 52) hinfällig und daher durch § 34 Abs. 3 der zugehörigen Ausführungsverordnung von demselben Tage ausdrücklich für aufgehoben erklärt. Das Nichtzustandekommen des um die Mitte unseres Jahrhunderts in Sachsen stetig erhofften Wassergesetzes bis zum Inkrafttreten des angezogenen Gewerbegesetzes gab aber Veranlassung, in dieses letztere folgende, ihrer Natur nach eigentlich nicht dem Gewerbe-, sondern dem Wasserrechte angehörige neue Vorschrift aufzunehmen:

§ 35. Vorrichtungen zur Benutzung von Wasserkräften bedürfen zur ersten Anlage und zu jeder, das Maß der Wasserbenutzung oder die Art der Wasserableitung abändernden, späteren Veränderung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Wird eine Anlage dieser Art ohne Genehmigung ausgeführt oder abgeändert, so leiden die Bestimmungen in § 31 analoge Anwendung.

(§ 31 fordert je nach Umständen Wiederbeseitigung der Anlage oder Ausführung der zu Beseitigung von Gefahren und Nachtheilen nothwendigen Veränderungen.)

Hierzu bemerkt die Begründung für § 31 des Entwurfes eines Gewerbegesetzes: „Die hier berührten Verhältnisse sehen noch ihrer gesetzlichen Erledigung entgegen; einer Genehmigung der Verwaltungsbehörde zu Wasseranlagen hat es schon jetzt bedurft.“ Hieraus ergiebt sich, daß ganz abgesehen vom Zwecke der Anlage (siehe auch angez. Ausf. V. § 34 Abs. 1) Vorrichtungen zur Benutzung von Wasserkräften oder, wie § 34 Abs. 4 der Ausf. V. sagt, Anlegung oder Veränderung von Wehren und sonstigen Stauwerken einer Genehmigung der Verwaltungsbehörde auch jetzt noch bedarf.



Für die wichtigsten Fälle ist freilich die Bestimmung von § 35 des sächsischen Gewerbegesetzes durch die Vorschriften der Bundes- (Reichs-) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ersetzt worden, welche Stauanlagen für Wassertriebwerke an die gewerbepolizeiliche Genehmigung mit vorausgegangenem Aufgebotsverfahren knüpfen und nachstehend unter III zur Besprechung gelangen. Demnach giebt § 35 des Gewerbegesetzes nur für diejenigen Vorrichtungen zur Benutzung von Wasserkräften, welche nicht Wassertriebwerken dienen, ein Anhalten. Für diese nicht Wassertriebwerken dienenden Anlagen aber gilt noch jetzt Folgendes:

a) Zur Anlegung solcher oder einer, das Maß der Wasserbenutzung oder die Art der Wasserableitung abändernden Veränderung ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich.

b) Eine bloße Veränderung der Benutzung der Anlage ist nicht genehmigungspflichtig (Ausf. V. D. § 34 Abs. 1, 2).

c) Ein vorgängiges Aufgebotsverfahren findet nicht Statt. Die Prüfung der Verwaltungsbehörde erstreckt sich daher an sich nur auf die Wahrnehmung der allgemeinen polizeilichen Interessen (z. B. Verhütung einer Ueberschwemmung oder von Wassermangel für Ortschaften, nicht auch auf erschöpfende Würdigung etwa entgegenstehender Privatinteressen, obwohl die Miterörterung bezüglich der Widersprüche andererseits nicht ausgeschlossen erscheint. Jeden Falls aber verbleibt die Entscheidung darüber, ob durch die Anlage Privatrechte verletzt werden, im Anschlusse an das ältere Recht den Gerichten, welche nicht behindert sind, trotz der obrigkeitlichen Genehmigung der Anlage auf deren Wiederbeseitigung zu erkennen; vergl. Funke, Polizeigesetze II. S. 784 flg., Verordn. v. 11. Juli und 27. Dez. 1862 (Krug, Zeitschr. f. Verw.-Praxis II. S. 97, 171; Funke VI. S. 592; Z. f. R. u. V. N. F. Bd. 24 S. 178), sowie vom 8. Okt. 1869 (Krug a. a. D. VIII. S. 352).

d) Die Genehmigung ist erforderlich, mag das Wehr oder sonstige Stauwerk in einem öffentlichen oder Privatflusse oder in einem künstlichen Wasserlaufe angelegt sein; zuständig ist bei der Elbe das K. Finanzministerium, in allen anderen Fällen die Wohlfahrtspolizeibehörde (Stadtrath, Amtshauptmannschaft); Min.-Verordn. vom 11. Juli 1862 (Krug a. a. D. II. S. 172), 29. Nov. 1869 und 3. Okt. 1877 (Sächs. Wochenbl. 1877 S. 195). —

Daß die Bestimmung in § 35 des sächs. Gewerbegesetzes nach § 1 der sächsischen Ausf.-Verordnung vom 16. Sept. 1869 zur RGew. O. für aufgehoben anzusehen sei, wird man nicht anzunehmen haben, weil § 23 der RGew. O. selbst sogar für die nach ihrem § 16 genehmigungspflichtigen Stauanlagen der Wassertriebwerke neben den reichsgewerblichen Vorschriften die dafür bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhält. Der angezogene § 1 der Ausf.-Verordnung hat aber natürlich nicht Bestimmungen des zeitherigen sächsischen Gewerbegesetzes, welche



die Reichsgewerbeordnung bestehen ließ, aufheben wollen und können, sondern nur einen allgemeinen Auslegungsgesichtspunkt auszusprechen beabsichtigt.

Weiter sind in dem Nachtragsgesetze vom 16. Juli 1874 (GWB. S. 99) zum Fischereigesetze noch folgende, die Wasserbenutzung berührende, landesgesetzliche Vorschriften enthalten:

§ 1. Der § 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 1868 wird aufgehoben.

An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

Die eigenmächtige Anlage von ständigen Vorrichtungen, welche den Zug der Fische sperren, ist Jedermann, auch den Fischereiberechtigten, untersagt.

Bei Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkräften und insbesondere bei der nach §§ 16 und 23 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erforderlichen Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke ist darauf zu achten, daß die Fischerei möglichst wenig beeinträchtigt werde.

Bei Anlage von Wehren hat, soweit nöthig und thunlich, die Anbringung von Wehrröhren zu erfolgen.

§ 2. Der § 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 1868 wird hiermit aufgehoben.

An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

Die unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen in Fischwässer, welche durch Veränderung der Beschaffenheit des Wassers der Fischerei schädlich werden, kann verboten werden.

Geschieht die Einführung solcher schädlicher Stoffe aus gewerblichen oder anderen Anlagen, so kann ein desfalliges Verbot nur dann erlassen werden, wenn es sich entweder

a) um neue, zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht bestandene Anlagen, oder,

b) bei Anlagen, die zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes schon bestanden haben, um Abflüsse aus denselben handelt, welche bis zu dem gedachten Zeitpunkte noch nicht stattgefunden haben.

Das Einwerfen von ungelöschtem Kalk, Gaskalk, Chlorkalk, Theer und anderen, der Fischerei schädlichen Stoffen in Fischwässer ist verboten. —

§ 4 bedroht Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bis 6 Wochen.

Abgesehen von den vorstehend bezeichneten reichs- und landesrechtlichen Vorschriften hat das in Sachsen geltende Recht gesetzliche Bestimmungen über die Wasserbenutzung nicht. Für die Benutzung der Grenzbäche an der böhmisch-sächsischen Grenze aber sind im Interesse der Grenzhöhe durch Staatsvertrag Normen



aufgestellt (s. unten IV). Im Uebrigen hat im Wege der polizeilichen Verordnung eine Regelung der Wasserbenutzung bei Privatflüssen namentlich zu Verhütung und Verminderung der Flußverunreinigung stattgefunden (V).

III. Die Bestimmungen des Gewerberechts, Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 177), über Stauanlagen sind folgende:

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin: . . . Stauanlagen für Wassertriebswerke (§ 23) . . .

§ 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§ 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und



Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächst-vorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen, und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten, als in der Rekurs-Instanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

- 1) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
- 2) Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Be-



dingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

- 3) Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
- 4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

§ 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden. . . .

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maaßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.



Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten . . . kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkursklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.



Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erteilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§ 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig, wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 52. Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher erteilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§ 15 Absatz 2 und § 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

- 2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung



des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt; . . . . .

In dem Falle zu 2. kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

Zur Ausführung dieser reichsgesetzlichen Vorschriften für das Königreich Sachsen sind durch die Verordnung vom 16. September 1869 (GVOBl. S. 257), welche in Bezug auf die Behördeneinrichtung in dem Organisationsgesetze vom 21. April 1873 (GVOBl. S. 275) mehrfache, nachstehend berücksichtigte, Aenderungen erfahren hat, folgende Bestimmungen ergangen:

Zu § 17 der Gewerbe-Ordnung.

§ 10. Die im § 17 der Gewerbe-Ordnung erfordernten Unterlagen müssen bestehen aus einer Beschreibung der Anlage, einer Situationszeichnung und dem Bauplane der Anlage und sind stets in doppelten Exemplaren einzureichen.

Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstücks, auf welchen die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche und im Flurbuche führt, und der etwaige besondere Name,
- b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer,
- c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen,
- d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören,
- e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist,
- f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebs,



bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

Zu § 17 der Gewerbe-Ordnung.

§ 11. Bei Stauanlagen insbesondere ist eine Zeichnung der gesammten Stauborrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

- a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs und des Mutterbaches,
- b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden,

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontallinie zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittlung, ob und welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, so weit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Flurbuche und Hypothekenbuche führen und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

Zu §§ 17 und 18 der Gewerbe-Ordnung.

§ 12. Finden sich Mängel oder Lücken in den nach §§ 10 und 11 erforderlichen Unterlagen, so ist der Unternehmer der Anlage auf kürzestem Wege zu deren Beseitigung oder Ergänzung zu veranlassen. Darauf erfolgt die im § 17 der Gewerbe-Ordnung gedachte einmalige Bekanntmachung, welche nunmehr, abweichend von dem bisherigen Verfahren, stets, also auch dann zu erlassen ist, wenn sich die Unzulässigkeit der Anlage sogleich erkennen lassen sollte.



Von den einzureichenden Zeichnungen und Beschreibungen bleibt das eine Exemplar nach abgesetztem Verfahren bei der Behörde zurück, während das andere bei der nach § 18 oder 19, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung zu bewirkenden Bescheidsertheilung, beziehentlich im Genehmigungsfalle mit der Genehmigungsbemerkung der Behörde versehen, dem Unternehmer wieder zuzustellen ist.

Rücksichtlich der Kosten in derartigen Angelegenheiten gelten die für das Liquidiren in Baupolizeisachen bestehenden Grundsätze.

Zugezogene Sachverständige haben ihre Liquidationen bei der Behörde einzureichen, welche den Betrag nach vorgängiger Prüfung auszahlt und den Betheiligten unter den Verlägen in Ansatz bringt. Besondere Sachverständige sind nur insoweit zuzuziehen, als die der betreffenden Behörde etwa zur Seite stehenden amtlichen, technischen und medicinalpolizeilichen Organe zu Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht ausreichend erscheinen. Soweit thunlich sind auch dann solche Personen als Sachverständige zu wählen, welche bereits in solchen amtlichen Verhältnissen stehen, daß sie rücksichtlich ihrer Reisekosten und Diäten an feste Sätze gebunden sind.

Wenn es sich um Stauanlagen an öffentlichen und solchen Flüssen handelt, auf welchen die Flößerei betrieben wird, so ist der [fiskalische] Bezirks-Wasserbauinspector stets zuzuziehen.

Zu §§ 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung.

§ 13. Bis auf Weiteres ertheilt die vorgeschriebene collegiale und beziehentlich in öffentlicher Sitzung zu gebende Entscheidung — ausgenommen den im § 9, Abs. 1 und § 16, Abs. 2 dieser Verordnung gedachten Fall — die zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz (vergl. § 55 gegenwärtiger Verordnung).

Das zu diesem Zwecke bei derselben niederzusetzende Collegium muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und wird für Städte, in welchen der Stadtrath Gewerbepolizeibehörde ist, aus den Mitgliedern des letzteren, oder nach Be-



finden aus einer für diesen Zweck zu bestellenden besonderen Deputation desselben gebildet.

Die collegiale Zusammensetzung der Behörde ist für die Bescheidsertheilung über die beantragte Genehmigung unerläßlich. Die unmittelbare Verhandlung in öffentlicher Sitzung findet dagegen nur dann statt, wenn entweder:

- a) Einwendungen vorliegen, oder
- b) der Unternehmer darauf anträgt (§ 15, Abs. 2 und 3).

Die Beschlußfassung der Behörde erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, soweit sie bei Zuziehung von mehr als drei Mitgliedern zu dem Collegium vorkommt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die collegiale Zusammensetzung der Behörde ist in dem Bescheide ausdrücklich zu beurfunden.

Außerhalb der Städte, wo die revidirte Städteordnung gilt, ist zur Entscheidung über Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung der Anlage jetzt die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses zuständig (Organis.-Ges. v. 21. April 1873 § 11).

Zu §§ 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung.

§ 14. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so hat die Behörde zunächst unter Zuziehung der Parteien und je nach Beschaffenheit der Umstände von Sachverständigen, da nöthig, an Ort und Stelle, die im § 19, Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erörterung zu veranstalten.

Nach deren Abschluß ist die mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzuberaumen, zu welcher der Unternehmer sowie Diejenigen, welche Einwendungen erhoben und solche im Laufe der Vorerörterung nicht zurückgenommen haben, unter der Verwarnung, daß im Falle ihres Außenbleibens dennoch in der Sache verfahren werden, nicht minder die etwa in der Sache noch weiter zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, unter Androhung von Ordnungsstrafen für den Fall des Außenbleibens, vorzuladen sind.

Gegenstand der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung



ist die Klarstellung und, soweit nöthig, unmittelbare Erhebung des für die Beurtheilung des Falles und resp. der erhobenen Einwendungen belangreichen Materials, das nochmalige Gehör der Betheiligten und die Eröffnung der hierauf zu ertheilenden Entscheidung.

Ueber den Verlauf der Sitzung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß und von dem Vorsitzenden mitzubollziehen ist.

Die in öffentlicher Sitzung ertheilte Entscheidung gilt auch an die nicht erschienenen Parteien für bekannt gemacht. Es ist dies in der Vorladung jedesmal ausdrücklich auszusprechen.

Macht sich ausnahmsweise die Vertagung der Entscheidung nothwendig, so hat die Eröffnung derselben in einer weiteren öffentlichen Sitzung zu erfolgen, welche sofort in dem Verhandlungstermine anberaumt und den Parteien mit dem im vorstehenden Absatze gedachten Präjudiz bekannt gemacht werden muß.

Für die Abhaltung der öffentlichen Sitzung ist je nach der Umfänglichkeit der Sache ein Kostenbetrag von 1 bis 5 Thlr. — = — = in Ansatz zu bringen.

Das Stattfinden öffentlicher Sitzungen ist durch Anschlag im Rath-, beziehentlich Amtshause zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zu §§ 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung.

§ 15. Sind keine Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist, ohne vorgängige mündliche Verhandlung, über Ertheilung oder Versagung der beantragten Genehmigung Beschluß zu fassen und in Gemäßheit des letzteren dem Unternehmer Bescheidung zu ertheilen.

Wird die Genehmigung versagt, oder nur bedingungsweise ertheilt, und der Antragsteller will sich hierbei nicht beruhigen, so steht es ihm frei, binnen 14 Tagen vom Empfange der Bescheidung an entweder sofort Recurs dagegen einzulegen, oder auf mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzutragen. Die Recurseinwendung gilt solchen-



falls als Verzicht auf das mündliche und öffentliche Verfahren.

Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so gelten alsdann die Bestimmungen im § 14, Abs. 2 bis 8. Die am Schlusse des mündlichen und öffentlichen Verfahrens ertheilte Entscheidung tritt dann an die Stelle der im zweiten Absatze erwähnten Bescheidung, und ist gegen dieselbe der Recurs innerhalb vierzehntägiger Frist zulässig.

Zu §§ 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung.

§ 16. Auf eingewendeten Recurs entscheidet endgültig in zweiter Instanz die Kreishauptmannschaft . . .

Zu § 23 der Gewerbe-Ordnung.

§ 17. Es bewendet bei der bisherigen gesetzlichen Vorschrift, daß es zulässig ist, durch ortstatutarische, von der Regierungsbehörde zu bestätigende Bestimmungen gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der im § 16 der Gewerbe-Ordnung erwähnte Anlagen gar nicht, oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen. Die bereits bestehenden Bestimmungen dieser Art bleiben in Kraft.

Zu § 49 der Gewerbe-Ordnung.

§ 29. Die Bestimmungen in Abs. 4 und 5 von § 49 der Gewerbe-Ordnung beziehen sich nur auf den in Abs. 3 gedachten Fall der Einstellung eines Gewerbebetriebs, nicht auch auf den in Abs. 1 und 2 behandelten Fall des unterbleibenden Beginns des Gewerbebetriebs oder der unterbleibenden Ausführung der gewerblichen Anlage.

Zu § 54 der Gewerbe-Ordnung.

§ 30. Auf Anträge, welche auf Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtet sind (§ 51 der Gewerbe-Ordnung), entscheidet nach, soweit nöthig, vorgängiger Erörterung in den im § 21, der Gewerbe-Ordnung gedachten Richtungen, mit deren Vornahme die untere Verwaltungsbehörde beauftragt werden kann, die Kreishaupt-



mannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses in erster Instanz unter Beobachtung der Vorschriften im § 14 gegenwärtiger Verordnung in öffentlicher Sitzung. Der Recurs gegen diese Entscheidung geht an das Ministerium des Innern.

Zu diesen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen ist erläuterungsweise Folgendes zu bemerken:

a) Für die Beurtheilung der Frage, ob eine Stauanlage für ein Wassertriebwerk dem öffentlichen Rechte entsprechend besteht, ist, sofern die spätere Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt hat, das Recht derjenigen Zeit maßgebend, zu welcher die Anlage errichtet (oder verändert) ward. Hiermit hängt die Beantwortung der Unterfrage zusammen, ob die in § 26 der R.Gew.O. vorgesehene Ausschließung der Wiederbeseitigungsklage gegenüber „mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten“ Stauanlagen für Wassertriebwerke sich auch auf ältere Anlagen (aus der Zeit vor Inkrafttreten der R.Gew.O., am 1. Oktober 1869) bezieht? Das sächsische Gewerbegesetz von 1861 enthielt in § 33 eine ausdrückliche Bestimmung über die rückwirkende Kraft seiner dem § 26 der jetzigen Gewerbeordnung entsprechenden Vorschrift (§ 30); allein Stauanlagen fielen nach dem sächsischen Gesetze überhaupt nicht unter die in den §§ 30 und 33 desselben aufgeführten genehmigungspflichtigen Anlagen. § 26 der R.Gew.O. aber kann schon deshalb nicht auf die vor Inkrafttreten dieses Reichsgesetzes errichteten, jetzt genehmigungspflichtigen, Anlagen bezogen werden, weil er mit keinem Worte der Vergangenheit ausdrücklich gedenkt, während hinsichtlich der Unterfagung der Fortbenutzung einer Gewerbe-Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl (§ 51) der § 52 des Reichsgesetzes die Anwendbarkeit des neuen Rechts ausdrücklich verfügt, auch § 25 R.G.O. der älteren Gewerbsanlagen besonders (in Absatz 2) gedenkt.

Für diese Ansicht: Erf. des Oberlandesger. Dresden (Wengler's Archiv 1887 S. 693, 698); Beck, die rechtlichen Verhältnisse zwischen benachbarten Grundstücken gegenüber genehmigungspflichtigen Anlagen (1890) S. 56 flg. Dagegen Erf. des Oberapp.-Ger. vom 25. Februar 1873 (Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 40 S. 211). Schenkel, Gewerbeordnung (1884) S. 96.

b) Die Verpflichtung zur Einholung der gewerbepolizeilichen Genehmigung tritt schon mit dem Plane zur Anlegung einer für ein Wassertriebwerk bestimmten Stauanlage ein, d. h. strafbar aus R.G.O. § 147, 147, <sup>2</sup> ist schon, wer die Stauanlage für ein Wassertriebwerk ohne Genehmigung errichtet, auch wenn das Triebwerk selbst noch nicht ausgeführt ist; Erf. des Reichsger. v. 19. Nov. 1879 (Entsch. in Straff. I. S. 103; Fischer's Zeitschr. II. S. 137).

c) „Stauanlagen sind künstliche Vorrichtungen zur Hem-



mung des Wasserlaufs" (D. Mayer in v. Stengel's Wörterbuche des deutschen Verwaltungsrechts II. S. 539). Eine Anlage, welche nicht den Zweck der Anstauung des Wasserlaufs, sondern nur diese Wirkung hat, ist also keine Stauanlage im rechtlichen Sinne; keine Stauanlage ist also z. B. ein Eisbrecher, mag derselbe vor einer Brücke oder einem Triebwerke gelagert sein (Entscheid. des bayr. Verm.-Gerichtshofs vom 26. Sept. 1882, Samml. IV. S. 177). Zu den Wassertriebwerken, deren Stauanlagen einer gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfen, sind alle Anlagen zu rechnen, bei welchen das Wasser als treibende Kraft wirkt, gleichviel zu welchen Zwecken sie dienen. Selbst einfache Wasserschöpfräder gehören also hierher (Nieberding-Frank, preuß. Wasserrecht 2. Aufl. S. 346).

d) Als Betriebsstätte bei Stauanlagen werden zwar insbesondere die zu Anstauung des Betriebswassers bestimmten einzelnen Bauwerke (Wehre), nach Befinden auch der Platz, wo die Wasserkraft ausgenutzt wird, in Betracht kommen, hauptsächlich ist aber die ganze Strecke des Wasserlaufs, welche Behufs der Ausnutzung der Wasserkraft hinsichtlich ihrer Abflußverhältnisse, also in Richtung, Profil, oder Gefälle, eine Aenderung erleidet, in Betracht zu ziehen.

Während es bei den meisten der übrigen in § 16 der GO. aufgeführten Anlagen die Beschaffenheit der gewerblichen Producte und die zu Herstellung derselben nöthigen Stoffe und Mittel sind, welche die ebenda gedachten Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen erzeugen, und somit für diese Anlagen vorwiegend der Ort, wo das gewerbliche Product hergestellt wird, als Betriebsstätte anzusehen ist, sind es hinsichtlich der Wassertriebwerke nicht die eben erwähnten Rücksichten, wegen deren eine behördliche Genehmigung für nöthig erachtet worden ist, sondern die zum Zwecke der Ausnutzung der Wasserkraft vielfach auf eine größere Strecke, oberhalb und unterhalb des Wassertriebwerkes zu bewirkenden Veränderungen der natürlichen Abflußverhältnisse des Wasserlaufs. Nicht, was bei Wassertriebwerken innerhalb der eigentlichen Fabrikationsstätte, z. B. der Getreidemühle, geschieht, ist Veranlassung gewesen, sie hinsichtlich des Verfahrens den anderen in § 16 cit. aufgeführten Anlagen gleichzustellen, sondern die nach Befinden für eine weitere oder engere Umgebung nachtheilige Einwirkung der außerhalb der eigentlichen Fabrikationsstätte zu bewirkenden Herstellungen. Min.-B. vom 23. April 1872 (Krug — v. Bernerwitz, Gewerbeordn. 4. Aufl. S. 210). Alle Stauvorrichtungen und Wehre, welche zum Betriebe der Anlage nothwendig sind, bilden auch einen Theil ihrer Betriebsstätte. Sie brauchen darum nicht immer in unmittelbarer Nähe des Triebwerks selbst zu liegen. Die Entfernung ihrer Lage hat so lange auf ihre Zugehörigkeit keinen Einfluß, als ohne ihre Mitwirkung das ganze Werk in den bestehenden Betriebsverhältnissen nicht erhalten werden könnte (Ent-



scheid. des preuß. Obertribunals vom 28. Mai 1863, preuß. Justiz-MBl. S. 215).

e) Unter den Gesichtspunkten, welche von amts wegen bei Prüfung des Genehmigungsgesuchs für eine Stauanlage Berücksichtigung erheischen, werden sich vor Allem befinden: ob durch die Anlage eine Versumpfung oder Ueberschwemmung der Umgebung der Anlage eintritt und ob die Wegführung des Betriebswassers aus dem Mutterflusse den Vorrath von Wasser für die Zwecke einer Ortschaft oder eines Ortstheils (zum Feuerlöschen, Spülen, Trinken, Tränken u. s. w.) in erheblichem Maße beeinträchtigt. Weiter ist bei Stellung der Bedingungen für die Genehmigung auch darauf zu achten, daß die Fischerei möglichst wenig beeinträchtigt werde, insbesondere ist, soweit nöthig und thunlich, bei Anlage von Wehren die Anbringung von Wehrröhren anzuordnen (Nachtragsgesetz vom 16. Juli 1874 zum Fischereigesetze § 9 s. oben S. 171). Dagegen würde die Rücksicht auf die Fischerei die Versagung der Anlagegenehmigung nicht rechtfertigen.

f) Was den Kreis der in dem Genehmigungsverfahren zu erörternden Einsprüche anlangt, so sollen bei den Erörterungen „die Interessen der anderen beteiligten Besitzer Berücksichtigung finden, die weiter reichen, als ihre privaten Rechtsansprüche. Die Verwaltungsbehörde braucht daher einen Aufstau des Wassers auch nicht zu gestatten, selbst wenn er sich in den Grenzen der privatrechtlichen Befugnisse des einzelnen Besitzers hält, sobald er dessen ungeachtet für die übrigen Besitzer mit empfindlichen Nachtheilen verknüpft ist. Sie kann ferner einer Beschränkung der Vorfluthverhältnisse entgegentreten, die an sich eine Rechtsverletzung nicht enthält, sofern diese Beschränkung fremde Interessen erheblich beeinträchtigt. Die Interessen, welche das Commissionsverfahren schützen soll, können unter Umständen auch mit den Ansprüchen zusammenfallen, die eine privatrechtliche Grundlage haben. In solchen Fällen ist ihre Berücksichtigung gleichfalls geboten, nur findet sie statt ohne Rücksichtnahme auf die Rechtsgründe, welche ihnen zur Seite stehen“ (preuß. Min.-Reskript vom 16. Febr. 1847, bei Nieberding-Frank S. 346; vergl. auch Oberapp.-Ger.-Erf. vom 17. Sept. 1863, Annalen Bd. 17 S. 510). Wenn aber lediglich Streit zwischen Wasserberechtigten über das einem jeden derselben zustehende Recht herrscht, ohne daß das allgemeine Interesse gefährdet erscheint, so darf die Verwaltungsbehörde keine Anordnungen zur Beseitigung des ausschließlich auf dem Gebiete des Privatrechts liegenden Streitverhältnisses erlassen (Erf. des bayr. Verw.-Gerichtshofs vom 4. Dez. 1883, Samml. V. S. 62).

Aus dem Kreise der im Verwaltungsverfahren zu erörternden Einwendungen scheidet nach § 19 R.Gew.O. jedoch diejenigen aus, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; es sind dieselben, für welche nach § 17 der Reichsgewerbeordnung das



Aufgebot der Verwaltungsbehörde im Genehmigungsverfahren nicht präklusivisch wirkt.

Zu diesen (besonderen) privatrechtlichen Titeln, welche nach §§ 17 und 19 der Gewerbeordnung durch Nichtanmeldung im Genehmigungsverfahren nicht verloren gehen und trotz der Genehmigung der Anlage im Rechtswege mit der Beschränkung des § 26 geltend gemacht werden können, gehören z. B. Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung, nicht aber die bloße Bezugnahme auf die allgemeinen nachbarrechtlichen Grundsätze (Entsch. des Reichsger. v. 20. Mai 1885, Civils. Bd. 13 S. 52; Beck a. a. D. S. 41). Bezieht sich also ein Gegner der Anlage darauf, daß dem Gesuchsteller gar kein privatrechtliches Befugniß zustehe, das von seiner Anlage betroffene Gefälle oder Fluß- und Ufergelände zu benutzen, so gehört dieser Einwand auf den Rechtsweg (Oberapp.-Ger.-Erf. vom 17. Sept. 1863, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 25 S. 517). Denn durch die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Stauanlage wird nicht ausgesprochen und anerkannt, daß das Wasser und Land, welches für die Stauanlage in Anspruch genommen ist, dem Unternehmer privatrechtlich zusteht. Die bloße Thatsache, daß das vom Unternehmer in Anspruch genommene Wasser bisher anderweit, z. B. von den Besitzern unterhalb liegender Grundstücke benutzt worden ist, bildet keinen Privatrechtstitel. Liegt hinwieder der Fall so, daß das Recht zur Verfügung über die zu stauende Wasserkraft selbst sich im Verwaltungsverfahren als streitig herausstellt, so besteht für die Verwaltungsbehörde regelmäßig solange kein Anlaß, die erbetene polizeiliche Bewilligung zur Errichtung der Anlage zu ertheilen, als nicht der Unternehmer derselben sein privatrechtliches Verfügungsrecht klar gestellt hat. Nur wenn die Grundlosigkeit der gegen das Verfügungsrecht des Unternehmers erhobenen Einwendungen offensichtlich ist und der Besitzstand für den Unternehmer spricht, wird die polizeiliche Genehmigung unter Verweisung der erhobenen privatrechtlichen Einsprüche auf den Civilrechtsweg zu ertheilen sein; Erf. des bayr. Verw.-Gerichtshofs vom 13. Juni 1889 (Samml. der Entsch. XI. S. 262). Derjenige, welcher die Genehmigung der Verwaltungsbehörde zur Benutzung eines Flusses mittels einer besonderen Anlage erwirkt hat, hat, wenn ein Anderer auf Grund privatrechtlicher Titel das Recht zur ausschließlichen Benutzung des Gewässers anspricht, ein rechtliches Interesse daran, daß das Nichtbestehen dieses Rechts durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde; Erf. des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. Juni und des Reichsger. vom 13. Dez. 1889 (Bad. Annalen 1890 S. 8).

g) Abweichend von den ausgebildeten Wasserrechten Süddeutschlands und Oesterreichs trifft die sächsische Ausführungsverordnung keine Bestimmungen darüber, daß gewisse Bedingungen bei der Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke regelmäßig gestellt werden müssen. Indessen wird bei allen wich-



tigeren Anlagen auch in Sachsen namentlich die Legung eines Fachbaumes als Maßes für den ordentlichen Wasserstau, die Anbringung eines Staumaßes (Mahlpfahls) zur Kontrolle der Fachbanmlage, die Einrichtung eines Weichfluthers gefordert. Liegen eine Mehrzahl von Triebwerken im Bereiche derselben Stauanlage oder desselben Mutterbachs, so kommt außerdem noch die Fürsorge dafür in Frage, daß ein Werk bei seinem Betriebe auf den möglichst ungestörten Betrieb der übrigen Werke Rücksicht nimmt; zu diesem Behufe werden z. B. Bedingungen wegen der Stunden des Anschützens der Wasser bei den einzelnen Triebwerken während wasserknapper Zeit geboten sein. Unter Umständen kann die Genehmigung zu einer Stauanlage auch bloß auf die Benutzung überschüssigen Flußwassers gerichtet sein. Im Gebiete der schon oben S. 153 besprochenen Mühlenordnung für Luppe, Elster und Pleiße vom 23. Nov. 1568 sind die besonderen Bestimmungen derselben bei Zulassung neuer Stauanlagen auch von Amts wegen zu berücksichtigen (s. Min.-Verordn. im Wochenbl. f. merkwl. Rechtsf. 1853 S. 373). — Sehr eingehende Anweisungen über die den Staumaßen zu gebenden Formen bestehen für Böhmen (Minist.-Verordn. vom 20. Sept. 1872, Manz'sche Ausgabe S. 55) und Hessen-Darmstadt (Min.-Verordn. vom 24. Sept. 1887, Zeller S. 119). Im Regierungsbezirke Düsseldorf sind durch Zirkularverfügung vom 10. Juli 1879 u. a. folgende bemerkenswerthe Anweisungen gegeben: „1) die Festsetzung der Stauhöhe soll, wo nicht schon erworbene Rechte entgegenstehen, oder sonst bestimmte Vorschriften erlassen sind, jederzeit so erfolgen, daß zwar den Staumerken ein möglichst großes Betriebsgefälle gewährt, den Rücksichten auf die Landeskultur aber insoweit Rechnung getragen werde, daß das Stauziel mindestens 30 cm unter der Oberfläche der angrenzenden Wiesen und 60 cm unter der Oberfläche der angrenzenden Ackerländereien zurückbleibe. Diese Relation ist am Besten nicht durch Nivellements, sondern durch Stauversuche unter Begehung des Terrains zu beobachten und festzusetzen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur zulässig, wo das Oberwasser ausreichend eingedeicht und eine Entwässerung der angrenzenden Grundstücke nach dem Unterwasser angelegt wird. 2) Wo oberhalb des zu normirenden Staumerkes bereits konzessionirte Wassertriebwerke liegen, deren Betriebskraft durch Rückstau geschmälert werden könnte, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zwischen der Unterkante des Wasserrades am oberen Triebwerke und der festzusetzenden Stauhöhe am untern ein lebendiges Gefälle (Raische) verbleibt, welches im Allgemeinen nach dem Charakter des Baches oder Flusses zu bemessen, jedoch niemals unter  $\frac{1}{3000}$  anzunehmen ist; zur Beurtheilung dieses Punktes ist ein Nivellement erforderlich, welches das obere Wassertriebwerk mit umfaßt. 3) Die Staumarke oder der Pegel soll an einer Stelle angebracht werden, wo er von Polizeibeamten und Interessenten ohne Parallaxe und ohne Verlassen der öffentlichen Wege deutlich



beobachtet werden kann. Er muß zu dem Ende auch die dem Abstände des Beobachters angemessene Größe haben. Seine Entfernung vom Stauwerke ist so zu bemessen, daß einerseits der Müller zum Zwecke der Beobachtung nicht weit zu gehen hat, andererseits daß bei Oeffnung einer Schütze entstehende kurze starke Gefälle auf ihn nicht merklich einwirkt; aus dem letzteren Grunde ist die Anbringung des Pegels im Vorboden des Mühlengerinnes nicht zu empfehlen. 4) Die zur Kontrolle einer unveränderten Lage des Pegels zu wählenden Nivellementsfeftpunkte sollen möglichst nicht am Mühlgebäude selbst, sondern an solchen Bauobjekten gesucht werden, deren Erhaltung oder Veränderung nur unter Mitwissen und Kontrolle der Behörde erfolgen kann. 5) Die Oberkante der Freischützen soll stets mit dem Normalwasserstande übereinstimmen, d. h. an der Mühle selbst dem Pegel gleich, an weiter aufwärts gelegenen Freischützen um den entsprechenden Theil der Rainsche höher liegen.“

h) Auch wenn eine besondere Bedingung darauf nicht gerichtet sein sollte, versteht sich von selbst, daß der Unternehmer einer Stauanlage für deren Zustandhaltung zu sorgen der Verwaltungsbehörde gegenüber insoweit verpflichtet ist, als dies zur Beseitigung von Gefahren und Nachtheilen für das Gemeinwohl erforderlich erscheint. Dient die Anlage mehreren Werken, so wird die Verwaltungsbehörde — vorbehaltlich der Auseinandersetzung der Beteiligten auf dem Rechtswege — sie sämtlich antheilig zu den erforderlichen Herstellungen zu verhalten haben. Weiter trifft den Besitzer eines Stauwerks die Verpflichtung, das Mutterflußbett zu räumen, wenn und soweit dessen Verschlammung durch das Vorhandensein des Stauwerks veranlaßt ist. Dagegen wird die Genehmigung zu einer Stauanlage nicht ohne Weiteres deshalb versagt werden können, weil von derselben eine Verschlammung des Mutterbachs befürchtet wird (vergl. Entsch. des bayr. Verw.-Gerichtshofs vom 28. Dez. 1880, Samml. II. S. 390).

i) Ist es infolge früherer Unterlassungen nicht möglich, zuverlässig festzustellen, in welchem Umfange die Stauanlage genehmigt worden ist (z. B. wegen Mangels eines einheitlichen Fixpunktes), so sind Verfügungen gerechtfertigt, welche den tatsächlichen Verhältnissen und den öffentlichen und Privatinteressen so weit Rechnung tragen, daß einerseits nicht der Betrieb der Anlage, andererseits aber auch jede Beeinträchtigung fremder Anlagen hintangehalten wird (Erk. des k. k. Verw.-Gerichtshofs vom 31. März 1883, Budwinski'sche Samml. VII. S. 194).

k) Die Frist des § 49 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird auch dann laufen, wenn die genehmigten Stauanlagen nicht in einem Zustande erhalten werden, welcher genügt, um die nach dem genehmigten Gesuche geplant gewesene Stauung des Wassers für Triebwerkszwecke wirklich sicher zu stellen (vergl. noch Erk. des k. k. Verw.-Gerichtshofs vom 18. Mai 1888, Budwinski XII. S. 422).



l) Die im Schlußabsatze von § 147 R.Gew.O. der Polizeibehörde vorbehaltene Wiederbeseitigung ohne Genehmigung errichteter Anlagen wird namentlich dann unterbleiben können, wenn durch die Anlage weder bereits bestehende Wasserbenutzungsrechte noch öffentliche Interessen gefährdet werden und die rechtmäßigen Ansprüche schon bestehender Anlagen sicher gestellt bleiben (vergl. Erf. des k. k. Verw.-Gerichtshofs v. 7. Juli 1879, 10. Nov. 1882 und 18. Juni 1886, Budwinski III. S. 261, VI. S. 514, X. S. 404).

m) Stauanlagen für Bergwerkszwecke sollen nach einer neuerlichen Verordn. des Min. des Innern vom 23. Febr. 1889 (Fischer's Zeitschr. X. S. 197) der bergpolizeilichen Prüfung und Genehmigung unterliegen, sodaß das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der Gewerbeordnung hier nicht stattfinden würde. In Preußen wird das Gegentheil angenommen.

n) Die gewerberechlichen Vorschriften, welche vorstehend abgedruckt sind, beziehen sich, wie schon oben S. 94 bemerkt worden ist, auch auf öffentliche Flüsse. Stauanlagen in Kanälen, Gräben und sonstigen künstlichen Wasserläufen sind nach dem Wortlaute der Gewerbeordnung ebenfalls für genehmigungspflichtig zu achten.

o) Ueber die Grenzen des den Getreidemühlen nachgelassenen Sonntagsbetriebs vergl. § 8, 4 der Ausf.-V.D. zum Gesetze, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., vom 10. Sept. 1870 (GWDBl. S. 320).

p) Für den Kostenansatz der Verwaltungsbehörden erster Instanz in Gewerbesachen ist die Gebührentaxe vom 24. Sept. 1876 (GWDBl. S. 438 flg.) maßgebend. Nach derselben kann insbesondere die Gebühr (außerdem kommen namentlich noch Einrückungskosten und Sachverständigenhonorare in Ansatz) für das Genehmigungsverfahren nach § 16 der Gew.O. auf 5 bis 100 Mk. bemessen werden.

IV. Eine für zahlreiche mehr oder weniger wasserreiche Flüsse und Bäche im Süden des Landes wichtige Rechtsquelle bildet der Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Sachsen hinsichtlich der Grenzverhältnisse. In diesem Vertrage, dem Haupt-, Grenz- und Territorialrezesse vom 5. März 1848 (GWDBl. S. 59 flg.) ist bestimmt:

Art. II. Da wo Flüsse oder Bäche die beiden Staaten trennen, läuft die Grenze längs der Mitte derselben parallel mit den Ufern und in gleichen Abständen von denselben. Bilden Gräben, Wege und dergleichen die Grenze, so ist gleichfalls die Mitte derselben, unbeschadet der ungehinderten Benutzung durch die beiderseitigen Unterthanen,



als die Scheidungslinie der Landeshoheiten zu betrachten, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich festgesetzt wurde.

Art. III. Was die Behandlung der Grenzbäche insbesondere anbelangt, so haben beide Regierungen durch ihre Bevollmächtigten hierüber eine eigene Konvention abschließen lassen, welche dem gegenwärtigen Staatsvertrage unter B beigefügt und so anzusehen ist, als wäre sie Wort für Wort darin enthalten. — Dieselbe (S. 92) lautet wie folgt:

### Konvention

zur Behandlung der Grenzbäche zwischen Sachsen und Böhmen.

Nachdem in der am 11. September 1845 zu Dresden abgeschlossenen und von beiden Hohen Regierungen genehmigten Konvention festgesetzt worden war, daß die in Bezug auf Hoheits-, Eigenthums- und Flußverhältnisse an einigen Grenzbächen stattgefundenen Irrungen durch eine besondere, die Behandlung aller die beiden Nachbarstaaten scheidenden Grenzbäche regelnde Konvention erledigt werden sollen; so sind die beiderseits bevollmächtigten Commissäre über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen.

§ 1. Das Hoheitsrecht über alle, das Königreich Sachsen vom Königreiche Böhmen trennenden Bäche ist, insofern und so lange selbe die Grenze bilden, zwischen den Kronen Sachsen und Oesterreich dergestalt getheilt, daß die nach der Länge der Grenzbäche parallel mit den Ufern und in gleichen Abständen von denselben gezogene Mittellinie die Grenze der beiderseitigen Landeshoheit bildet.

§ 2. Ist es zweifelhaft, an welcher Stelle ein Verunglückter oder ein Corpus delicti aufgefunden, ein Verbrechen begangen, ein Verbrecher angehalten wurde, so ist zur Amtshandlung derjenige Staat berufen, welchem der Verunglückte, der Verbrecher, das Corpus delicti u. s. f. vorher angehörten. Ist auch dieses zweifelhaft, so entscheidet die Prävention, wobei übrigens es von selbst sich versteht, daß,



wenn obige Amtshandlung an sich keine selbständige Untersuchung begründet, sondern einer dieß- oder jenseits bereits anhängigen angehört, die somit schon feststehende Competenz keine Veränderung erleidet.

§ 3. Die Privatberechtigungen bleiben unverrückt aufrecht bestehend, wenn selbe sich auch über die § 1 bezeichnete Hoheitsgrenze erstreckt haben würden. In der Regel wird aber vorausgesetzt, daß dieselben zwischen den beiderseits anstoßenden Grund- und Gerichtsherrn oder Privaten gleich getheilt sind, und daß die Grenzen derselben, soweit die Natur dieser Berechtigungen eine solche zuläßt, von der Mittellinie des Gewässers gebildet werde.

§ 4. Was insbesondere das Floßrecht betrifft, so kann solches sowohl böhmischer- als sächsischerseits ausgeübt werden, doch bewendet es, den eigenen Unterthanen gegenüber, bei der Verfassung jedes der beiden Staaten; und da die Hohen contrahirenden Regierungen beabsichtigen, hinsichtlich des Floßbetriebes es bei dem Herkommen zu belassen, so werden sie, wenn diesfalls etwas geändert werden wollte, ihre Vermittelung eintreten lassen, unbeschadet jedoch ihrer eigenen und ihrer Unterthanen Rechte.

§ 5. Sollten wegen der Privatberechtigungen an den Grenzbächen Streitigkeiten zwischen den Betheiligten entstehen, so bleibt es dem sich als verletzt erachtenden Theile unbenommen, sich um Abhülfe an die vorgesetzte Behörde zu wenden, wo sodann, wenn die Betheiligten nicht insgesammt demselben Staate angehören, oder der Streit auch auf Gebietstheile des Nachbarlandes Bezug nimmt, im Einvernehmen der beiderseitigen Grenzbehörden und falls eine Grenzobrigkeit selbst Partei wäre, der Kreisbehörden, die Vermittelung in Güte versucht, und wenn kein gütliches Uebereinkommen erzielt werden könnte, über den Streitgegenstand nach Maßgabe des erhobenen Sachverhaltes und der eintretenden Verhältnisse gemeinschaftlich entschieden, oder derselbe dem Austrage im gerichtlichen Wege überwiesen werden wird.

§ 6. Ohne vorher eingeholte und erhaltene Bewilligung,



dann vorhergegangene gemeinschaftliche Lokalbesichtigung von den beiderseitigen Grenzbehörden, darf keine neue Wiesenbewässerung oder neues Wassertwerk angelegt, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleuße oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Haimstockes, Fachbaumes oder Fachbrettes vorgenommen, kein den Rinnsal des Baches gegen den vorigen Bestand verengender, oder den Lauf des Wassers ändernder Ufer-Versicherungs- oder Verdämmungsbau geführt werden. Derlei Besichtigungen sind, wenn sie angesucht werden, stets mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen, hierzu alle Interessenten vorzuladen und wegen ihrer Zustimmung oder etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Den Grenzbehörden wird es obliegen, in wichtigeren und insbesondere allen jenen Fällen, wo die Hoheitsrechte in Berührung kommen, den Gegenstand den höheren Behörden zur Entscheidung vorzulegen. Bei der Erledigung solcher Gegenstände soll als Regel gelten, daß dergleichen Veränderungen oder neue Anlagen nur in so fern gestattet sind, als dadurch die Landesgrenze nicht verrückt, oder verrückt zu werden bedroht, die Wirkung der schon bestehenden Wassertwerke nicht gehemmt oder geschwächt, nicht für andere Anrainer die Gefahr von Ueberfluthung und Ueberschwemmung ihrer Grundstücke oder von Uferbeschädigungen herbeigeführt, und überhaupt Niemand gegen seinen Willen in seinen Rechten beeinträchtigt, oder an der hergebrachten, fremden Rechten unnachtheiligen Benutzungsart des Bachwassers gehindert wird. Wenn eine solche neue Anlage oder Aenderung des früheren Bestandes gehörig bewilligt worden ist, so hat die zuständige öffentliche Behörde des Ufers, an welchem selbe vorgenommen werden will, darüber zu wachen, daß die Ausführung genau nach Maßgabe der Bewilligung stattfinde.

§ 7. Sollte das eine oder das andere der Grenzgewässer gegenwärtig oder in der Folge beschiffet werden können, so haben die Unterthanen beider Regierungen die in den einen wie in den andern Staaten wegen der Zeit und der Stellen, wann und wo Fahrzeuge an den Ufern der Grenzgewässer anlegen, vor Anker gehen, Waaren aufnehmen



und ausladen dürfen, bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

§ 8. Beide hohe Regierungen werden, nach Maßgabe der in ihren Ländern bestehenden gesetzlichen und baupolizeilichen Vorschriften, für die nöthige Reinigung der Grenzbäche und Erhaltung der Ufer sorgen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei nicht durch reine Elementar-Einwirkungen entstandenen Beschädigungen fremder Ufer und Wasserwerke dem zu Schaden gekommenen der Anspruch auf Entschädigung und Wiederherstellung des vorigen Standes gegen denjenigen zusteht, durch dessen Veranlassung selbe entstanden sind; ferner versteht sich von selbst, daß muthwillige, vorsätzliche Verletzungen fremden Gutes der Behandlung nach den Strafgesetzen unterliegen.

§ 9. Sollte der Fall sich ergeben, daß durch Anschwemmung größerer oder kleinerer Erdtheile der Lauf des Grenzwassers sich ändert, so soll dasselbe dennoch fortwährend die Landesgrenze bilden, und die an ein Ufer angeschwemmten Erdtheile, unbeschadet eines von einem Privaten etwa nachzuweisenden Entschädigungsanspruchs, dem Landes- und Privat-Territorium zuwachsen, an welches selbe angeschwemmt wurden.

§ 10. Entsteht durch allmäliges Anspülen, durch gewaltsame Avulsion, durch Austrocknung des Gewässers, oder durch die Aenderung seines Laufes eine Insel in der Mitte eines Grenzbaches; so sind die Eigenthümer der längs derselben an den Ufern liegenden Grundstücke ausschließend befugt, den innerhalb der Hoheitsgrenze ihres Landes fallenden Theil der Insel sich anzueignen und nach Maß der Länge dieser Ufergrundstücke unter sich zu theilen, in welchem Falle die Grenze der beiderseitigen Landeshoheit durch die Grenzen der eben besprochenen Zueignung und beziehungsweise Theilung bestimmt wird. Liegt aber die entstandene Insel ganz innerhalb der Grenzlinie des einen Landes; so haben die Eigenthümer des näheren Ufers allein darauf Anspruch und theilen sie nach dem gegebenen Maßstabe nur unter sich. Dem etwa nachweisbaren früheren Eigenthümer



der zu einer Insel gewordenen Landtheile bleiben die Entschädigungs-Ansprüche vorbehalten.

§ 11. Bei gewaltsamen Durchrissen, wodurch eine ganz neue Strombahn gebildet, mithin der alte Lauf eines Grenzbaehes durchaus verändert wird, ist sofort den beiderseitigen Grenzbehörden davon Anzeige zu erstatten. Selbe haben die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, und entweder durch Wiederherstellung des alten Laufes mittelst angemessener Baue, oder sonst dahin zu reguliren, daß der fragliche Bach, soviel immer thunlich, fortwährend die Landes- und Privatgrenze bildet. Sollte dies nicht thunlich sein, so werden gedachte Behörden unverzüglich Sorge tragen, daß längs der Mitte des früheren Wasserbettes sogleich Grenzmarken gesetzt, oder Gräben gezogen werden, damit der Lauf der beiderseitigen Landesgrenze fortwährend ersichtlich bleibe. Von ihren Anordnungen und deren Erfolge haben sie den ihnen vorgesetzten Behörden Bericht zu erstatten, die Kosten aber beide Theile zu tragen.

§ 12. Die in den §§ 1, 2 und 3 der gegenwärtigen Convention hinsichtlich der Grenzbaehc aufgestellten Grundsätze finden auch auf die über diese Bäche führenden Brücken und Stege ihre Anwendung. Insofern derlei Brücken und Stege gemeinschaftlich von den beiderseitigen Unterthanen benutzt werden, sind selbe auch auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen und zu erhalten, es sei denn, daß hierüber ein anderes Uebereinkommen bereits bestehe oder in der Folge zu Stande komme.

§ 13. Gegenwärtige Uebereinkunft wird den beiderseitigen Allerhöchsten Höfen zur Ratification vorgelegt werden.

Zu dessen Urkunde haben die bevollmächtigten Commissäre diese Convention unterzeichnet und besiegelt.

Dresden, den zwölften Oktober Eintausend Achthundert Sechs und Bierzig.

(L. S.) D. M. Günther,	(L. S.) Freiherr von Pflügl,
königl. sächs. bevollmächtigter	k. k. österreich. bevollmächtigter
Commissar.	Commissar.



Die Bestimmung in § 1 der Convention entspricht den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen. Auch an den übrigen Landesgrenzen hat demnach überall da, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden sein sollte, die Mittellinie der die Grenze bildenden Flüsse (und Brücken) als Landesgrenzlinie zu gelten: *Urt. des Reichsger. vom 3. Januar 1884 (Entsch. in Straff. Bd. 9 S. 370).*

V. Ein erhebliches öffentliches Interesse und deshalb eine stetig steigende Fürsorge der Verwaltungsbehörden nimmt bei der wachsenden Dichtigkeit der Bevölkerung und der Ausbreitung gewerblicher Thätigkeit die Reinhaltung der fließenden Gewässer in Anspruch. Entsprechend ständischer Anregung (s. oben S. 159 flg.) hat daher die sächsische Staatsregierung in den letzten Jahren Mangels einer gesetzlichen Grundlage im Verordnungswege sich bemüht, die Aufmerksamkeit der Verwaltungsbehörden auf diesen Gegenstand unausgesetzt rege zu halten. Mittels Verordnung vom 9. April 1877 (*Fischer's Zeitschrift Bd. III. S. 256 flg.*) hat das Kgl. Ministerium des Innern die Kreishauptmannschaften veranlaßt, „die Amtshauptmannschaften und Stadträthe ihres Regierungsbezirks anzuweisen, daß sie ihre besondere Aufmerksamkeit denjenigen Anlagen zuwenden, mit deren Betrieb eine solche Einführung von Flüssigkeiten oder festen Stoffen in einen Wasserlauf verbunden ist, welche das Wasser in letzterem in einer den gemeinen Gebrauch desselben wesentlich beeinträchtigenden oder der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Weise verunreinigen oder eine solche bereits vorhandene Verunreinigung desselben vermehren kann.

Insbefondere werden zu diesen Anlagen außer verschiedenen der in § 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, sowie der in dem Reichsgesetze vom 2. März 1874 (*Reichsgesetzblatt v. J. 1874, S. 19*) aufgeführten Anlagen — bezüglich deren die Ortspolizeibehörde durch das in Gemäßheit der Reichsgewerbeordnung einzuleitende Verfahren davon Kenntniß erhält, ob mit dem Betriebe der betreffenden Anlage die Verunreinigung eines Wasserlaufs mit der vorgedachten Wirkung verbunden sein wird — Brauereien, Brennereien, Papierfabriken, Zuckerfabriken, Bleichereien, Färbereien, Walkereien, Wollwäschereien, Kohlenwäschen, Flachsz- und Hanfrösten zu rechnen sein.

Die Ortspolizeibehörde, als welche in den Städten, in denen die Revidirte Städteordnung gilt, der Stadtrath, in den übrigen Städten und auf dem platten Lande die Amtshauptmannschaft zu betrachten ist, hat in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob und in welcher Weise gegen Einrichtungen der eben bezeichneten Art einzuschreiten und ob die Zuführung der schädlichen Effluvien ganz zu untersagen oder ihre Gestattung von der Bedingung abhängig zu machen sei, daß von dem Unternehmer solche Vorkehrungen getroffen werden, welche nach sachverständigem Gutachten die schäd-



liche Einwirkung auf die Wasserläufe zu beseitigen geeignet sind. Ihren Anforderungen hat die Ortspolizeibehörde eintretenden Falls durch die Androhung entsprechend hoher Strafen Nachdruck zu geben.

Nicht minder ist den Ortspolizeibehörden die energische Handhabung der Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1874, Nachträge zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 betreffend (S. W. V. v. J. 1874, S. 99), zur Pflicht zu machen.

Die letzte Mittheilung der Staatsregierung an die Landstände über die Erörterungen und Gutachten der Behörden und öffentlichen Stellen hinsichtlich der Wasser-Reinhaltungsfrage sind in dem Königlichen Dekrete vom 4. Januar 1884 (L. A. I. Abth. Band II. S. 334) enthalten. Die Regierung hat hiernach den damaligen Zeitpunkt für eine bestimmte weitere Entschliebung in der Angelegenheit noch nicht als geeignet ansehen können. Bei dieser Erklärung haben die Ständekammern Beruhigung gefaßt (ständische Schrift Nr. 34 IV. Abth. S. 60).

Das Ministerium des Innern hat aber durch Verordn. vom 19. Dez. 1885 (Fischer's Zeitschr. VII. S. 109 flg.) noch Folgendes angeordnet: 1. Die Verwaltungsbehörden haben, gleichviel ob Beschwerden vorliegen oder nicht, mindestens jährlich ein Mal, am Zweckmäßigsten zu Zeiten geringen Wasserstandes, durch eigenen Augenschein über den Bestand der Wasserläufe sich zu überzeugen und außerdem die Bezirksärzte und Gewerbeinspektion, sowie die ihnen untergeordneten Organe zu ersuchen, bez. zu veranlassen, ihnen jede Wahrnehmung mitzutheilen, welche eine abhelfende Entschliebung erheischt. 2. Die Einführung fester Stoffe in einen Wasserlauf, gleichviel welchen Ursprungs dieselben sind, ob sie von gewerblichen Anlagen oder Gemeindefschleußen oder sonst woher kommen, ist unbedingt zu untersagen, wenn solche zur Verunreinigung des fließenden Wassers geeignet sind. 3. Ist mit dem Betriebe einer bestehenden Anlage eine Verunreinigung des fließenden Wassers durch Zuführung von Flüssigkeiten verbunden, so haben die Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen, daß deren Besitzer solche Maßnahmen vorkehren, welche nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft getroffen werden können, um den bestehenden Uebelständen abzuhefen oder sie wenigstens auf das thunlichst zulässige Maß zu beschränken. Es sind jedoch an die betreffenden Anlagen unter schonender Wahrnehmung der Industrie, wie auch der Landwirthschaft nur solche Anforderungen zu stellen, welche mit einem nutzbringenden Betriebe derselben vereinbar sind. 4. Bei neuen Anlagen, welche die Wasserläufe durch Abfallwasser zu verunreinigen geeignet scheinen, ist im Allgemeinen daran festzuhalten, daß sie entweder gar nicht oder nur dann zu gestatten sind, wenn die Unternehmer in genügender Weise nachweisen, daß sie solche Einrichtungen zu treffen gemeint und im Stande seien, ver-



möge deren dieser Effluvien ungeachtet der gemeine Gebrauch des Wassers nicht beeinträchtigt werde. Hiergegen wird nur in ganz besonderen Fällen eine Ausnahme nachgelassen werden können, wie z. B. wenn bei Grenzflüssen durch die bereits vorhandene Verunreinigung des fließenden Wassers der gemeine Gebrauch bereits ausgeschlossen ist. 5. Die unter 3. und 4. getroffenen Vorschriften haben auch auf die Zuführung von Flüssigkeiten aus Gemeindeflecken, wodurch die Verunreinigung eines Wasserlaufs herbeigeführt wird, sinngemäße Anwendung zu finden. . . . 6. Der bei Ausführung dieser Verordnung entstehende Kostenaufwand ist, dafern derselbe nicht den Betheiligten auf Grund bestehender besonderer Vorschriften oder allgemeiner Grundsätze zur Last fällt, als Polizeiaufwand auf die Kasse der betreffenden Verwaltungsbehörde zu übertragen.

Die ministeriellen Anregungen haben namentlich infolge der eifrigen Thätigkeit der Gewerbe-Inspectoren zu umfassenden Bestrebungen wegen Verminderung der Wasserverunreinigung geführt. Auch die allgemeinen Bergpolizeivorschriften für das Königreich Sachsen vom 25. März 1886 (Leipz. Zeitung Nr. 82) bestimmen in § 7: „Die aus den Gruben und Aufbereitungsanstalten abfließenden Wasser dürfen nur in thunlichst geklärtem Zustande in öffentliche Gewässer eingeleitet werden“. Sehr werthvolle umfängliche Untersuchungen über die Maßregeln gegen Wasserverunreinigung enthält

der Bericht v. 30. April 1881 der technischen Deputation des Kgl. Ministeriums des Innern (Landtagsacten 1881/82. R. Decrete. II. Band, Nr. 19, S. 70 flg.);

und

die Abhandlung von Caspari, Einfluß der industriellen Thätigkeit auf die Beschaffenheit des Flußwassers; im Osterprogramm 1884 der technischen Lehranstalten zu Chemnitz:

sowie

J. König, Die Verunreinigung der Gewässer, deren schädliche Folgen, nebst Mitteln zur Reinigung der Schmutzwässer. Mit dem Ehrenpreise Sr. Majestät des Königs Albert gekrönt. Mit zahlr. Abbild. u. 10 lithogr. Tafeln. Berlin (Jul. Springer) 1887.

und

G. G. Gerson. Die Verunreinigung der Wasserläufe durch die Abflusssäure der Städte und Fabriken und ihre Reinigung. Preisgekrönte Arbeit. Berlin, 1889. Einen Privatvorschlag für ein bezügliches sächsisches Gesetz giebt der Aufsatz von B. G. in Fischer's Zeitschr. Bd. II. S. 145.

Das Hineinwerfen todter Thiere in Flüsse und andere Gewässer ist von der Kreisdirection zu Leipzig schon durch Ver-



ordnung v. 23. August 1871 (Z. f. R. u. V. N. F. Bd. 37 S. 89) gerügt und Einschreiten der Unterbehörden gegen diesen Unfug veranlaßt worden. Ganz besonders unzulässig und strafbar ist natürlich ein solches Gebahren in Seuchenfällen. Die Viehseuchengesetzgebung schreibt besonders vor, wie die Thiercadaver unschädlich zu machen sind. Nach § 21 des Reichsgesetzes, betr. d. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchung v. 23. Juni 1880 (RGBl. S. 153) kann in Seuchenfällen sogar die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen mit Thieren verschiedener Stallungen polizeilich untersagt werden.

Für umfänglichere Wasserläufe, an welchen eine starke Benutzung stattfindet, empfiehlt sich jedenfalls die Aufstellung besonderer polizeilicher Ordnungen, in welchen die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften über den Umfang und das Maß der zulässigen Benutzung insbesondere zur Einführung unreiner Flüssigkeit ertheilt werden. Nach Befinden wird hierbei eine Zeitbeschränkung für gewisse Benutzungsarten zweckmäßig vorgesehen werden. Eine derartige „Mühlgrabenordnung“ besteht z. B. für die Stadt Hainichen (15. Juli 1883) mit ihren zahlreichen Färbereien.

In den neueren Wassergesetzen anderer deutschen Länder ist jede Wasserbenutzung, welche durch Einleitung fremder Stoffe die Eigenschaften des Wassers eines Privatflusses ändert, an Genehmigung mit vorgängigem Aufgebotsverfahren gebunden (Baden Art. 23, Hessen Art. 13) oder doch von „besonderer Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörden“ abhängig gemacht (Bayern Art. 58); das preussische Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Februar 1843 §§ 3 und 6 verbietet die Zuleitung des zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und anderen Anlagen benutzten Wassers in einen Fluß, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums herbeigeführt wird; unter gleichen Umständen und insbesondere wenn die Luft dabei verdorben wird, kann auch das Röthen von Flachs und Hanf im Wasser untersagt werden.

Durch die Genehmigung einer nach § 16 der R. Gew. O. fallenden Anlage seitens der Gewerbepolizeibehörde wird die Verwaltungsbehörde nicht gehindert, bezüglich solcher Anlagen nachträglich noch beschränkende Bestimmungen wegen der Zuleitung von Abwässern in die Flüsse zu treffen (Ministerialverordnung v. 1873, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Bd. 40 S. 92). Wegen des Schutzes der Fischerei gegen Einführung schädlicher Stoffe vergl. oben S. 159 flg.

VI. Abgesehen von den unter II. bis V. besprochenen Fällen wird die Verwaltungsbehörde nur vereinzelt Anlaß haben, auf Grund der ihr zustehenden Anordnungs- und Aufsichtsbesugnisse in die Be-



nutzung der Privatflüsse einzugreifen. Zulässig würde ein solches Eingreifen z. B. sein, wenn die Art und das Maß der Zuleitung von Wasser (in einer an sich, nach V., zulässigen Beschaffenheit) die Versumpfung einer Landstrecke dergestalt herbeizuführen drohen würde, daß das öffentliche Interesse (nicht bloß ein Einzelner) beeinträchtigt erscheint; daher kann bei einer neuen Dampfkeesselanlage die Polizeibehörde vor der Genehmigung die Beibringung eines Nivellements wegen des Abflusses des Kondensationswassers fordern (Verordn. v. 5. Sept. 1890, GesetzBl. S. 121, § 251. Umgekehrt kann bei wirklichen allgemeinen Nothständen die Verwaltungsbehörde vorübergehend eine beschränkende Verfügung wegen der Verwendung und des Gebrauchs des fließenden Wassers treffen (vergl. bayr. Wasserbenutzungsgef. Art. 60). So ist beispielsweise durch Verordn. der Kreisdir. Zwickau v. 5. Aug. 1848 (Z. f. R. u. B. N. F. VII. S. 479) wegen anhaltender Dürre den Polizeibehörden Anweisung erteilt worden, „vorkommenden Falls die Wiesenwässerung überall, wo dieselbe eine dem Mahlbetriebe nachtheilige Entziehung des Mahlwassers zur Folge haben würde, sofort, da nöthig bei Strafe, zu untersagen, auch das Ablassen der Teiche, solange der dermalige Wassermangel dauern wird, zu andern Zwecken, als zum Betriebe von Mahlmühlen zu verbieten“. Andererseits sind bei einer in benachbarten Dorfschaften eintretenden Feuergefähr die Müller verpflichtet, sogleich mit dem Mahlen inne zu halten und die Mahlgerinne zuzusetzen; auch sonst sind, wo es angeht, in die fließenden Wasser Schutzbreiter einzusetzen (Dorf-Feuerordnung v. 18. Febr. 1775 cap. III § 6. 14; in Böhmen sagt Wasserrechtsgef. § 35: Bei Feuergefähr ist die Ortspolizeibehörde beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benutzung von Privat- und öffentlichen Gewässern, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen). Ueber die bergpolizeiliche Aufsicht wegen der Zäpfung von Wasser durch den Bergbau s. den III. Theil Abschnitt VIII.

VII. Der Gemeingebrauch fließender Privatgewässer (oben A. III) endlich bietet der polizeilichen Beaufsichtigung insofern ein nicht unwichtiges Thätigkeitsgebiet dar, als hier der Kreis der Personen, welche bei dem Gebrauche sich oder Andere gefährden können, ein großer und weit größerer ist, als bei der Benutzung der Privatflüsse durch Ableitung u. s. w. Insbesondere sind es, nächst den schon unter V. mit berührten gesundheits- und nahrungspolizeilichen, hier sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte, welche zum Einschreiten der Verwaltungsbehörde Veranlassung geben. In diesem Sinne bestimmt z. B. das böhmische Wasserrechtsgesetz § 16, daß die Verwaltungsbehörde polizeiliche Anordnungen über den Gebrauch der Privatflüsse zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken treffen kann; ähnlich das bayerische W. B. G. Art. 53, und das weimarische § 29 (welches auch die Triften, Durchfahrten und Schaf-



wäſchen erwähnt). Bei der Entſchließung der Polizeibehörde hiñſichtlich der Badeplätze kommen auch ſittenpolizeiliche Rückſichten in Frage (Nieberding-Frank, preuß. Waſſerrecht 2. Aufl. S. 246).

### H. Oberlauſitzer Provinzialrecht.

I. Für die Oberlauſitz, welche biß zur Verfaſſungsurkunde v. 4. Sept. 1831 ein von dem erbländiſchen verſchiedenes ſelbſtſtändiges Rechtsgebiet bildete, ſtehen auf waſſerrechlichem Gebiete auß jener älteren Zeit noch bemerkenswerthe Provinzialſtatute, welche in der „Collection derer den Statum des Marggrafenthums Ober-Lauſitz . . . betreffenden Sachen“ (ſog. Collectionswerk) Band I (Budiffin 1770) S. 549 flg. abgedruckt ſind, in Wirkſamkeit. Die Oberlauſitz beſitzt demgemäß ein weit beſſer ausgebildetes Waſſerrecht als die Erblände, inßbeſondere eingehende Vorſchriften über die Räumungspflicht, den Umfang des Befugniffes zur Wäſſerung und das Verfahren bei Anlegung neuer Waſſerbenutzungsanlagen. Letztere gelten neben den oben S. 171 flg. abgedruckten landes- und reichsrechtlichen Vorſchriften fort, ſoweit ſie nicht in gradem Gegenſatz zu ihnen ſtehen.

II. Daß neueſte dieſer Statute iſt daß nachſtehende

#### Ober-Amts-Patent,

d. d. 18. Aug. 1727. Die Publication deß anderweiten Land-Tagß-Schluffeß, wegen Wäſſerung der Wiefen, freyen Waſſer-Lauff und Räumung derer Flüſſe.

Anno 1727.

Deß Allerdurchlauchtiſten, Großmächtigiſten Königiß in Bohlen, Chur-Fürſtens zu Sachßen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg etc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggraffthum Ober-Lauſitz, Cammer-Herr und Rath etc. Ich Gottlob Chriſtian Bizthum von Eckſtädt, auf Jahmen, Königswartha, Klitten, Dürrbach und Caſſel etc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Beſten, auch Edlen und Ehrenbeſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggraffthumbß Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweißen, Bürgermeiſter und Rathmannen der Städte daſelbſt, meine willige und freundliche Dienſte, auch günſtig und geneigte Willfahung, und gebe denen Herren, denenſelbten und euch, hierdurch zuvernehmen, und wird ihnen



auch zum Theil bereits bekannt seyn, wasmassen wegen Beybehaltung des freyen Wasserlauffs, Wässerung derer Wiesen, zu gewissen Zeiten, auch Räumung derer Flüsse auf dem Lande, auf Ansuchen derer Herren Land-Stände dieses Marggraffthums, in vorigen Zeiten als unter dem 16. Junii 1668. den 23. Sept. 1679. auch nachhero Anno 1684 und 1693 ingleichen untern 17. Maj 1708 gemessene Ober-Amts-Patente publiciret worden, gleichwohl aber sich dennoch vielfältige neue Beschwerden, insonderheit wegen Erhöhung derer Wehre und Fach-Bäume, ungebührlicher Hemmung des Wasserlauffs in denen Flüssen und Bächen, auch gänzlichen Ableitung desselben, hervorgethan, daß hierdurch ermeldete Herren Land-Stände, von Land und Städten bewogen worden, diese Angelegenheit, am Land-Tage Elisabeth des verstrichenen 1726. Jahres, in gemeinschaftliche Berathschlagung wieder zunehmen, und auf eine hinlängliche Flußordnung, durch welche allen diesfalls besorglichen fernern Zwistigkeiten, sowohl vorgebeuet, als auch denen hierüber entstehenden Irrungen sonder Weitläufigkeit, und Unkosten abgeholfen, und das nöthige gutte nachbarliche Vernehmen unter ihnen beybehalten werden möge, bedacht zu seyn, und haben hierauf nachfolgenden gemeinsamen Beschluß verabhandelt und getroffen. Nämlich: Es verbleibet zwar denen Obrigkeiten und Grund-Herren, über oder an deren Grund und Boden die in hiesigen Marggraffthum befindlichen Flüsse oder Bäche gehen, in soweit sich dererselben Gebieth und Jurisdiction erstreckt, nach wie vor unbenommen, entweder ganz allein, oder zum Theil, wenn die Flüsse und Bäche zwischen denen Nachbarn die Gränze halten, der Jurisdiction, Fischerey und anderer Commodorum ungehindert zu gebrauchen, und andere dem Eigenthum anhängigen Actus, deren sie entweder ex titulo Investiturae, Iure Accessionis, Possessionis vel quasi, tempore immemoriali continuatae, vel ex usu, aut alia quacunque causa legitima berechtiget, zu exerciren; Jedoch unter nachfolgenden Einschränkungen, daß ein jeder Grund-Herr

Von derer  
Flüsse und  
Bäche Juris-  
diction und  
Commodis.

§ I. Den Fluß oder die Bach in seinen alten und ordentlichen Ufern zulassen schuldig, und

Ufer sind  
nicht zu  
verändern.



Noch das  
Wasser un-  
gebüßlich  
aufzuhalten.

§ II. Weder durch Vorschütze, oder Schutz-Dämme, noch durch erhöhete Wehre, Fach-Bäume, Aufsätze oder in andere Wege das Wasser aufzuschwellen, aufzuhalten, in die Höhe zu treiben, und noch weniger aus seinem ordentlichen Lauffe und Gange ableiten solle. Vielmehr

Im Früh-  
Jahre sind die  
Flüsse und  
Bäche zu  
räumen.

§ III. Gehalten seyn, auf den ihrigen die Flüsse und Bäche jährlich zu behöriger Frühlings-Zeit zuräumen, und dasjenige, was von denen Winter-Fluthen, bey Tau-Wetter und Fluthen, durch eingeführten Sand und andern Unflath, auch vermittelst derer eingewachsenen oder ein- und überhangenden Sträuchern, sich angeleget, abzuhauen und wegzuschaffen.

Wie von  
denen Nach-  
barn, bey  
vorgehenden  
Contraven-  
tionen,  
zuverfahren?

§ IV. Daferne aber die Besizere derer an den Flüssen und Bächen oberwärts liegenden Güther, vorerwähnter Verordnung zuwieder, sich anmassen solten, das Wasser zur Ungebühr aufzuhalten, abzuschlagen und abzuleiten, oder wohl gar die Ufer zuverändern, ingleichen die Wehre und Fach-Bäume zuerhöhen, so haben solchenfalls die unterwärts liegenden, gegen die oberwärts wohnenden Grund-Herren, ihr dißfalls zustehendes jus prohibendi, entweder behörigen Orths, zu Erlangung derer dißfalls in denen Rechten ausgesetzten Interdictorum prohibitoriorum et restitutorum summarisch und fürklich zu dociren, oder es stehet auch denenselben frey, durch ihre Müller, jedoch ohne einigen Unfug, Thätlichkeit und Selbst-Hülffe, eine Besichtigung vorzunehmen, und die Flüsse und Bäche oberwärts besichtigen und visitiren zulassen.

Von der zur  
Bewässerung  
derer Wiesen,  
jährlich er-  
laubten Zeit.

§ V. Und damit um soviel weniger jemand erhebliche Ursach haben möchte, den ordentlichen Lauff derer Bäche und anderer Wässer, obschon letztere erst nach dem in die Flüsse und Bäche fielen, auf obbeschriebene maasse auffer der gewöhnlichen Zeit, und ungebührlicher Weise zu hemmen; So ist beliebt worden. daß zwar denen oberwärts wohnenden Grund-Herren, alle Jahre zu vier unterschiedenen mahlen, nemlich zweymahl vor der Heu- und zweymahl vor der Grummet-Erndte, nemlich jedesmal vom Sonnabende Mittag 12. Uhr bis nächstfolgenden Sonntag wiederum 12. Uhr



Mittags, die Flüsse und Bäche, zu Bewässerung ihrer Wiesen und Gärten, zuschützen und abzuschlagen erlaubet seyn solle.

§ VI. Jedoch bescheidenlich dergestalt und also, daß nicht allein die bey einer Stadt und Dorff, oberwärts an dem Flusse und Bache, liegenden Inwohner und Gemeinen, das Wasser, in soweit es binnen diesen 24. Stunden zu Bewässerung derer gesambten ober- und unterwärts liegenden Wiesen, und Gärten zulänglich ist, alle zusammen und auf einmahl, nicht aber individualiter, oder einer heute und der andere morgen, nehmen, schützen, und abschlagen, sondern auch

Wie solche Bewässerung geschehen solle?

§ VII. Dieser Orth und Dorffschaft dergleichen Hemmschutz- und Bewässerung seiner oberwärts liegenden Wiesen und Gärten, sich eher nicht anmassen und unterfangen solle, es sey denn durch eine glaubwürdige Person, oder Schreiben solches an den unterwärts des Flusses oder Baches, mit ihren gränzenden Nachbar, Stadt oder Dorffschaft, des Tages zuvor, denen hiebevorigen Mandatis zu Folge, gebührend notificiret worden.

Denen Nachbarn ist davon Notification zu ertheilen.

§ VIII. Und dafern ein oder die andre, entweder ohne dergleichen Notification, oder über die erlaubte Zeit, und wohl gar individualiter, die Flüsse und Bäche höher, als es der ordentliche und gewöhnliche Lauff mit sich bringet, zuschützen, anzuschwellen, oder aus ihren ordentlichen Strömen zuleiten, sich unterstehen solten, dieselbe Gemeinde oder derjenige Grund-Herr, welche sich dessen alleine bemächtiget, soll, wenn es, auf nachgesetzte Art, beygebracht worden, [denen am 23. Sept. 1679. und 7. Maji 1708. publicirten Ober-Amts-Patenten gemäß,] in [25. Thlr.] Straffe unausbleiblich genommen, und hiervon zwey Drittheil der Landes- oder Stadt-Casse, dahin jeder Ort, oder Grund-Herr, wie unten angemerkt, contribuabel ist, das übrige Drittheil aber, dem, oder denen Angebern, es mögen Herrschafften, Städte, Gemeinden oder Privati seyn, zugeeignet und abgefolget werden.

Strafe derer Contravenienten.

Wohln die Geld-Strafe zu verwenden?

§ IX. Weil auch ferner über neuen Wehren und über er Legung neuer Fach-Bäume, oder Wasser-Schwellen, zwischen Nachbarn zum öfteren Processe und Unvernehmen zu entstehen pflegen; So hat man dahin geschlossen, daß sooft

Vom Bau neuer Wehre und Legung neuer Fach-Bäume, oder Wasser-Schwellen.



ein Mühl-Herr, oder Müller, entweder ein neues Wehr bauen, oder einen neuen Fach-Baum legen wollte, derselbige nicht allein gehalten seyn solle, daß Wehr oder den Fach-Baum in voriger gebührender Maaße und Höhe, jedoch daß der Zehr-Zoll passirlich gegeben werde, anzulegen, sondern auch die Legung selbst, in Gegenwart seines allernähist oben und unterwärts angränzenden Nachbarn, so Mühlen haben, welchen sothaner vorhabender Bau, 14. Tage zuvorhero, schriftlich zu notificieren, mit Zuziehung geschworne Müllers, so den Wasser-Bau und Wasser-Wage [verschiedenermassen] verstehen, zu Werke zusetzen, daferne aber die benachbarte Herrschafft, welcher obbeschriebenermassen die Notification beschehen, gesetzten Tages weder selbst, noch durch einen Bevollmächtigten, alsdann erscheinen sollte, so wäre der Bau-Herr, mit der Veranstaltung des Baues länger zuwarten, nicht verbunden.

Wer die jährliche Räummung derer Flüsse und Bäche praetiren solle?

§ X. Soviel endlich die, wegen unterlassener Räummung der Flüsse und Bäche, zu mehrmahlen entstandenen Differentien, und wie denen vorgebeuet werden könnte, betrifft; So soll ein jeder Grund-Herr, oder wenn der Fluß und Bach zwischen zweyer Nachbarn Grund und Boden hinläufft, und die Gränze hält beyde Nachbarn zusammen alle Jahre im Frühlinge, wie billig mit Zuziehung dererjenigen, denen es vor Alters her, oder ex pacto zukommt, den Fluß oder Bach sowohl von dem hineingeführten Schlamm und Sande, als von dem eingewachsenen Schilffe, Wasser-Wayden, und andern Gesträudig räumen.

Wer die Fischerey hat, ist vorzüglich verbunden, die Flüsse zu räumen.

§ XI. Welche Räummung auch, wo es nicht anders hergebracht, derselbige, so in der auf des andern Grund und Boden fließenden Bach oder Flusse enig und alleine zuzufischen befugt, der Grund-Herr und Dominus fundi, auch gar keine Mühl-Nutzung oder ander Commodum daher genießet, unweigerlich jährlich bewerkstelligen muß.

Von Räummung derer Quellen und Bäche,

§ XII. Wie aber hiervon die Quellen und Bäche, so auf derer Privatorum Grund und Boden sich finden, ausgenommen und darunter nicht mit verstanden werden;

Strafe derer, so die ihnen obliegende

§ XIII. Also soll derjenige, welcher dergleichen Räummung entweder nach seinen ganzen oder halben Theil jähr-



lich unterlassen hat, sobald der benachbarte Kläger und Denunciant, daß er Contravenienten schon vor 4. Wochen an die Räumung, längstens medio Maji, oder immediate nach der Heu-Erndte, durch zwey unverwerfliche Zeugen und dererselben eydliche Deposition, beybringen solte; So sol derselbe entweder denen Landes-Cassen oder dem Stadt-Aerario, dahin Contravenient gehörig, in 20. Thl. Straffe verfallen seyn, und solchem wie oben § IX. zufinden, ebenfalls eingetheilet werden;

Wassers  
Räumung  
unterlassen.

§ XIV. Schließlich und zum letzten werden, durch diesen, nach genugsamer der Sachen Erwegung, gemachten verbündlichen Landtags-Beschluß keine Obrigkeiten, Herrschaften und Grund-Herren, noch jemand anders, welchen das vorstehende zuthun, und zubeobachten obliegt, ausgeschlossen und eximiret, es sey denn, daß sie in continenti von Zeit des wieder sie erhobenen Anspruchs, Denunciation und Klage bescheinigten, daß sie erweißliche Pacta, Reverse, Verjährungen und andre Beneficia Iuris, wegen contrairer Observanz, vor sich haben, als dergleichen erweißliche Befugnisse jedermänniglich, denen Rechten und Billigkeit nach, vorbehalten seyn und bleiben.

Von der  
allgemeinen  
Verbindlich-  
keit dieses  
Land-Tags-  
Schlusses.

Haben auch solchemnach bey dem Königlichen und Chur-Fürstl. Sächß. Ober-Amte allhier, durch die verordneten Herren Landes-Eltesten, geziemende Ansuchung gethan, so thanen Schluß in ein gewöhnliches gedrucktes Ober-Amts-Patent abzufassen und stylo solito, mit gewöhnlicher Intimation in das Chur-Fürstliche Ambt Görlitz, auch gemessene Auflage und Bedrohung an die Contravenienten, des förderksamsten ins Land zu jedermanns Wissenschaft, zu publiciren. Alldieweil dann diese obstehende, durch einen Land-Tags-Beschluß, beschehene Convention und Ordnung, theils denen vorgekommenen unbilligen und unrechtmäßigen Unternehmungen, in und bey den Flüssen und Bächen, Gehalt zuthun, vor nöthig, theils aber zur Einigkeit zwischen denen Nachbarn und Hebung derer etwan entstehenden Differentien ohne Weitläufftigkeit, vor nützlich befunden, zumahlen da hierbey lura tertii quaesita reserviret worden; Als will im Namen Ihrer Königl. Majestät in



Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, meines allergnädigsten Herrns, tragenden Ober-Amts wegen, Ich denen Herren, denenselbten und euch, mehrgedachten Land-Tags-Schluß und Convention, hierdurch publiciret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß sie sich darnach achten und solchen in allen Punkten und Clausuln nachleben, oder, daß die Contravenienten, durch Gerichts-Zwang darzu, und zur Setzung in vorigen Stand, auch Refusion aller verursachten Unkosten werden angehalten, auch nach Befinden mit willkührlicher Straffe beleet werden, gewärtig seyn; Wolte Ich denen Herren, denenselbten und euch, nicht verhalten, Und verbleibe ihnen zu angenehmen Diensten wilig, und freundlicher Willfahung wohlgeneigt.

Geben auf dem Königlichen und Chur-Fürstlichen Sächsischen Schloß Ortenburg zu Budißin, den 18. Augusti 1727.

(L. S.)

Hierzu ist erläuterungsweise Folgendes zu bemerken:

a) Unter dem „Grundherrn“ ist nicht etwa der Inhaber der ehemaligen Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern der Grundeigentümer des vom Flusse berührten Flurstücks zu verstehen; (F. Günther Quaest de jure aquarum spec. II. S. 5 (Zweifel regt an das Erf. des Oberapp.-Ger. im Wochenbl. f. m. R. 1847 S. 342; dagegen wieder Erf. des Appell.-Ger. Bautzen v. 14. Aug. 1861, a. a. D. 1862 S. 300).

b) Als ungebührlich im Sinne des § IV stellt sich eine Wasserbenutzung nur dar, wenn entweder durch dasselbe dem unteren Anlieger das Wasser ganz entzogen wird oder das betreffende Gebahren des oberen Anliegers auf eine Ueberschreitung des ordnungsmäßigen Benutzungsrechts hinausläuft (Erf. d. Oberapp.-Ger. im Wochenbl. f. m. R. 1847 S. 340; desgl. v. 24. Juli 1857, ebenda 1858 S. 127; Erf. des Oberlandesger. v. 19. Febr. 1889, Ann. XI S. 77).

c) Die Bestimmung in § V ist im Interesse der benachbarten Anlieger gegeben. Es ist also nicht jeder untere Anlieger ohne Weiteres befugt, aus einem Verstoße gegen diese Bestimmung ein Klagrecht wider denjenigen, welcher derselben entgegen gearbeitet hat, herzuleiten, sondern nur derjenige, welcher im Sinne des Oberamtspatents als Nachbar des Unternehmers zu gelten habe. Wenn nun auch zum Begriffe derartiger Nachbarschaft nicht unbedingt erfordert wird, daß die Grundstücke beider Theile unmittelbar aneinander stoßen, so müssen doch diese Grundstücke sich in solcher räumlichen Lage zu einander befinden, daß sich annehmen läßt, es werde eine von dem oberen Anlieger innerhalb der Grenzen



seines Grundstücks hervorgerufene Hemmung des Wasserlaufs auf das unterhalb gelegene Grundstück schädigend einwirken; Erf. des Oberlandesger. v. 19. Febr. 1889, Ann. XI. S. 77.

d) Die Strafbestimmung in § VIII so erfolgt durch Art. 12 des Forststrafgesetzes (s. unten Abschnitt 5).

e) Die Annahme des vormaligen Appellationsgerichts Bauzen auf Grund der §§ IV. und XIV, daß nicht der Gegner des Wasserbenutzenden darzuthun habe, der letztere habe sich eines Uebergriffs schuldig gemacht, sondern daß hierunter den letzteren selbst die Beweislast in entgegengesetzter Richtung treffe, ist unbegründet. Wer richterliches Einschreiten im Wege provisorischer Verfügung gegen eine neue Wasserbenutzungsanlage fordert, muß den Grund zu solchem Verlangen seiner Seite darthun (sein jus prohibendi dociren); dem Gegner steht wiederum frei, nachzuweisen, daß ihm ein die Anwendung des Patents ausschließendes Recht zustehe und deshalb die einstweilige Verfügung zu unterbleiben habe; Erf. des Oberapp.-Ger. v. 24. Juli 1857 (W. f. m. R. 1858 S. 126), Verord. des. v. 18. Januar 1862 (Ann. VI. S. 140 a. a. D. 1862 S. 307), Erf. des Oberlandesger. v. 19. Februar 1889 (Annalen XI. S. 771. S. auch Verordn. d. Oberapp.-Ger. v. 4. Januar 1862. (Ann. VI. S. 174). Statt des Antrags auf einstweilige Verfügung kann der Verletzte auch ordentliche Klage erheben: Erf. des Oberapp.-Ger. 3 Mai 1860 (Ann. II. S. 346).

f) Das Oberamtspatent entzieht dem Eigenthümer einer Quelle das unbedingte Verfügungsrecht über die Quelle auch dann nicht, wenn dieselbe einen Fluß oder Bach bildet: Verordn. des Oberapp.-Ger. v. 16. Febr. 1861 (Ann. III. S. 401) v. 18. Jan. 1862 (a. a. D. VI. S. 140 = W. f. m. R. 1862 S. 307). Andre Meinung war das App.-Ger. Bauzen (s. letztangez. Stellen).

g) Eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Benutzung fließender Wässer ist auch im Oberlausitzer Rechte zu Gunsten der Mühlen nicht enthalten: Erf. des Oberapp.-Ger. im Wochenbl. f. m. R. 1847 S. 340; Erf. des Oberlandesger. v. 19. Febr. 1889 (Ann. XI. S. 77).

III. Öffentliche Flüsse im Sinne des erbländischen Rechts giebt es in der Oberlausitz nicht (oben S. 91); über die Fischereinutzung oben S. 164).

## Vierter Abschnitt.

### Enteignung von Flußstrecken und Wasserbenutzungsrechten.

I. Rechte zur Benutzung des Wassers von Privatflüssen können zu Gunsten einer anderen Rechtsperson, es sei der Staat, eine Gemeinde oder sonstige juristische Persönlichkeit oder auch ein Einzelner, nach dem geltenden sächsischen Rechte



dem Berechtigten nicht dergestalt enteignet werden, daß sich nunmehr dieser Andere an die Stelle des bisherigen Berechtigten, wenn auch gegen Gewährung voller Entschädigung, in die Benutzung jenes Wassers setzt. Die früher zu Gunsten des Regal-Bergbaues bestehende gegentheilige Bestimmung (§ 216 des Regal-Bergbau-Gesetzes v. 22. Mai 1851) ist durch § 183 Absatz 2 des allgemeinen Berggesetzes v. 16. Juni 1868 für die Zukunft aufgehoben. Selbst zu Herstellung von Gemeinde-Wasserleitungen, sowie von behördlich genehmigten Ent- und Bewässerungsanlagen wird das Recht der Enteignung fremder Wasserbenutzungsrechte nicht gewährt; Gesetz v. 28. März 1872 (S. 49) § 10c); Gesetz v. 15. August 1855 § 33.

II. Dagegen können Wasserbenutzungsrechte Dritter geschmälert oder aufgehoben werden

- a) bei Berichtigung von Wasserläufen,
- b) bei Durchführung der Enteignung von Grundstücken, einschließlich im Privateigenthume befindlicher Flußbett-Theile.

Ueber die Grundsätze, welche zu a) für Berichtigung von Wasserläufen und die dabei eintretende Schmälerung von Wasserbenutzungsrechten gelten, s. o. S. 210 flg., insbesondere S. 121. Die Grundsätze zu b) sind in den verschiedenen Gesetzen enthalten, welche die Enteignung fremden Grundeigenthums in gewissen Fällen gestalten. Insbesondere leiden auf solche Vorrichtungen (Verlegungen) an Wasserläufen, welche durch den Eisenbahnbau bedingt oder aus Rücksicht auf denselben dem Bahnbau-Unternehmer aufgegeben werden, die für Enteignung zur Erbauung von Eisenbahnen gültigen Bestimmungen, nicht das Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen v. 15. August 1855 Anwendung (Min.-Verordn. v. 18. Juni 1858, Funke, Polizeigesetze VI. S. 372). Diese Grundsätze verlangen allenthalben volle Entschädigung des Enteigneten auch für die Entziehung oder Beeinträchtigung von Wasserbenutzungsrechten, welche im Gefolge der Grundstücksenteignung etwa eintritt. Erschwerungen in der Benutzung von Wasserrechten, welche durch die mit dem Enteignungsrechte ausgestattete Unternehmung herbeigeführt werden, werden natürlich in erster Linie durch Herstellung von geeigneten Durchlässen u. s. w. abzumindern oder zu beseitigen und nur, soweit dies nicht thunlich ist, in Geld auszugleichen sein. Demgemäß hat insbesondere bei Enteignungen für Eisenbahnzwecke der Eisenbahnunternehmer die für ungestörte Communication von diesseit und jenseit der Bahn nöthigen Brücken, Durchgänge, Wasserzüge . . . auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten (Ges. v. 3. Juli 1835 § 4). Im Einzelnen pflegt dem Eisenbahn-Unternehmer die Bedingung auferlegt zu werden, nach Maßgabe der von der Verwaltungsbehörde ertheilten Vorschriften die für den öffentlichen Wirthschaftsverkehr nöthigen Herstellungen auszuführen und für die ungestörte Zu- und Ableitung der Kiesel-, Röhren-, Tage- und Grundwässer Sorge zu tragen, in allen Fällen aber, wo hiervon



abgewichen werden muß, die Besitzer, Fahrberechtigten und Anlieger wegen der verursachten Verluste, Erschwernisse u. s. w. zu entschädigen. Ein Wasserleitungsrecht auf fremdem Grundstücke wird durch Enteignung des letzteren nicht von selbst zum Erlöschen gebracht, sondern muß besonders enteignet werden (Grf. d. D. O. v. 15. Oct. 1884, Ann. VI. S. 346 = Wengler's Archiv N. F. VI. S. 81).

III. Derjenige Anlieger eines Privatflusses, welcher, ohne sich auf einen besonderen Rechtstitel berufen zu können, lediglich auf Grund der zeitherigen thatsächlichen Verhältnisse die Füglichkeit gehabt hat, das Wasser des Flusses bei seinem Grundstücke in einem bestimmten Umfange zu benutzen, hat zwar auf ungestörte Fortbenutzung dieses Wassers einen unbedingten und unbeschränkten Anspruch seinem oberen Nachbar gegenüber nicht (oben S. 136); dagegen wird er, wenn und soweit er das Wasser nicht bloß thatsächlich benutzen konnte, sondern auch wirklich sich bereits nutzbar gemacht hat, in Enteignungsfällen vom enteignenden Unternehmer trotzdem volle Entschädigung beanspruchen können.

IV. Bei der Zunahme der Bevölkerung und der gewerblichen Thätigkeit sowie der immer gründlicheren Ausnutzung des der Landwirtschaft verbleibenden Bodens ist die Gesetzgebung darauf hingewiesen, die möglichste Ausnutzung des Wasserreiches zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke ist da, wo nicht überhaupt die fließenden Gewässer grundsätzlich als öffentliche behandelt werden (wie z. B. in Elsaß-Lothringen und in Hessen Art. 24 flg.), die neuere Wassergesetzgebung außerhalb Sachsens wenigstens dazu verschritten, die behördliche Ueberweisung desjenigen fließenden Wassers, welches von den Anliegern nicht bereits in Benutzung genommen ist oder doch bei zweckentsprechender Herstellung ihrer Anlagen und ordnungsmäßigem Betriebe entbehrt werden könnte, an dritte Unternehmer gegen Entschädigung der an sich Berechtigten nachzulassen (Oesterreich § 15 = Böhmen § 28; Bayern Art. 62; Baden Art. 14 flg.; Altenburg, Gesetz v. 18. Oct. 1865 § 16). Das preussische Gesetz v. 28. Februar 1843 geht nicht soweit; wohl aber gestattet es, wie ähnlich auch die übrigen Gesetzgebungen außerhalb Sachsens und das sächsische Gesetz v. 15. August 1855 in § 31 (s. Theil III), unter gewissen Voraussetzungen, behufs Durchführung einer Bewässerungsanlage die Einräumung von Grunddienstbarkeiten, die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, die Ausdehnung des Rückstaues bis zum oberen Nachbar und die Beschränkung des Besitzers eines Triebwerks in dem ihm zustehenden Wasserbenutzungsrechte gegen Entschädigung zu fordern (§ 25). Der sächsische Entwurf von 1845 dagegen hatte sich ganz auf den Standpunkt der möglichsten Ausnutzung des Wassers für die verschiedenen wirthschaftlichen Zwecke gestellt und gab infolge dessen dem billigen Ermessen der Verwaltungsbehörde bei der Wasserverleihung einen weiten Spielraum, ohne dieselbe an vorzugsweise Rücksichtnahme auf Anlieger zu binden.



## Fünfter Abschnitt.

Vergehungen in Beziehung auf Wasserlauf  
und Gewässer.

I. Das Reichsstrafgesetzbuch behandelt Vergehungen in Bezug auf Wasserlauf und Gewässer besonders eingehend im 27. Abschnitte (Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen); aus demselben sind die §§ 321 (vorsätzliche Zerstörung von Wasseranlagen mit gemeiner Gefahr) und 326 fahrlässiges Handeln (gleicher Art) bereits oben S. 78 abgedruckt; § 324 (Brunnenvergiftung) findet unten im III. Theile Berücksichtigung. Aus dem 26. Abschnitte (Sachbeschädigung) berührt das Wasserrecht § 305 (oben S. 79), aus dem 23. (Urkundenfälschung) § 274, 2, — oben S. 156, aus dem 29. Abschnitte (Uebertretungen) § 366, 3, 8, 9, 10 und § 366 a (oben S. 79 flg.) sowie der im III. Theile wiederzugebende § 367, 12 und 14 — Bau und Abdeckung von Brunnen u. s. w.

II. Während vorbemerkte Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs zum Schutze der allgemeinen Interessen gegeben sind und daher einen Strafantrag des Verletzten zu ihrer Anwendung nicht voraussetzen, hat die Landesgesetzgebung zum Schutze der Rechte der Einzelnen folgende lediglich auf Antrag des Verletzten anwendbare Strafbestimmung wider Vergehungen in Bezug auf Wasserlauf und Gewässer in das Forststrafgesetz vom 30. April 1873 (Ges.-v. BDBl. S. 401) aufgenommen:

Art. 12. Wer außer den Fällen der §§ 321 und 322 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich unbefugter Weise den natürlichen oder durch Kunst geregelten Lauf des Wassers zum Nachtheile für Andere ändert oder unterbricht, die auf den Lauf oder den Gebrauch des Wassers bezüglichen Merkzeichen wegnimmt, abändert, beschädigt oder zerstört, oder an Dämmen, Wehren, Röhrenlagern, Kanälen, Abzugsgräben, Be- oder Entwässerungsanlagen, oder anderen, auf die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe abzweckenden Vorrichtungen, Abänderungen oder Beschränkungen vornimmt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Thalern belegt.

Die Ueberschreitung der für den Gebrauch des Wassers festgesetzten Grenzen wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern belegt.

Eine Bestrafung findet nur auf Antrag statt (Art. 18). Bei derselben hat der Richter die Strafe hauptsächlich nach dem Umfange des angerichteten Schadens zu bemessen (Art. 16). Verjährung der Strafbarkeit tritt binnen 3 Monaten von der begangenen Handlung ab ein (Art. 19).



Ist die Vergehung auf einem Sonn- oder Festtage oder vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden oder hat der betroffene Thäter dem Eigenthümer oder dem Forstschuttpersonale gegenüber das Stehenbleiben auf deren Geheiß verweigert, sich gegen dieselben einen falschen Namen gegeben oder sonst unkenntlich zu machen gesucht oder sich geweigert, dem Anhaltenden vor einen Gerichts- oder Polizeibeamten zu folgen, so kann die angegebene Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auch Haft bez. Gefängnißstrafe ( $\frac{1}{3}$  Thlr. = 1 Tag Freiheitsstrafe) erkannt werden (Art. 13). Bei Rückfall innerhalb eines Jahres nach Strafverbüßung tritt Erhöhung der verwirkten Strafe bis zum Doppelten ein (Art. 14).

Im Falle des Art. 12 ist nicht eine auf Benachtheiligung Anderer gerichtete directe Absicht erforderlich, sondern nur das Bewußtsein der durch die Handlung (hier Abdämmung eines Bachs) thatsächlich eintretenden Benachtheiligung, Oberapp.-Ger.-Erf. v. 23. März 1874, Ann. 2. F. II. S. 152). Zu den in Art. 12 geschützten Ent- und Bewässerungsanlagen gehören auch die Schnittgerinne (Tagegerinne) der Straßen, welche den Gebäuden entlang laufen und zur Aufnahme von Regenwasser dienen; es ward daher als strafbar nach Art. 12 angesehen, daß Jemand, um einen Dritten zu ärgern, in einem solchen Gerinne Erde aufschüttete (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 1. Juni 1877, Ann. 2. F. V. S. 151). Nach dem preussischen Vorfluthgeseze v. 15. Nov. 1811 §§ 8 u. 9 darf kein Müller bei Strafe den Wasserstand über die durch den Merkpfehl festgesetzte Höhe aufstauen; verschiedene Erkenntnisse des Kammergerichts (Jahrb. f. dessen Entsch. IX. S. 255 flg.) sprechen aus, daß die Strafe nur verhängt werden kann, wenn ein unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen gesetzter Merkpfehl unbeachtet gelassen worden ist, daß dagegen zur Bestrafung die einfache Thatsache des Ueberstauens des letzteren genügt (also nicht der Nachweis wissentlichen und bewußten Ueberstauens nöthig ist), solange der Müller nicht die Unmöglichkeit der Einhaltung des vorgeschriebenen Wasserstandes darthut. Als Sachbeschädigung im Sinne von RStGB. § 303 kann es nicht angesehen werden, wenn Jemand lediglich die Bretter eines Stauwerks aus den Fachsäulen ohne Verletzung der Substanz herausnimmt und bei Seite legt, hierdurch aber der Zweck des Stauwerks vorübergehend beeinträchtigt oder vereitelt wird: Erf. des Reichsger. v. 19. Oct. 1885 (Entsch. in Straff. Bd. 13, S. 27). Unbefugte Entnahme von Wasser aus geschlossenen Gewässern kann unter den Diebstahlsbegriff fallen; s. o. S. 27.

III. Anderweite, das Wasserrecht berührende Strafbestimmungen sind enthalten im oberlausitzer Oberamtspatente v. 1727 (oben S. 200), im Ges. v. 15. Aug. 1855 § 49 (o. S. 111 flg.), im Fischerei- und Bergrechte, in § 147 der Reichsgew.-D. (o. S. 176), in den oben S. 46 flg. u. 65 flg. abgedruckten Verordnungen.



## Anhang.

## Sechster Abschnitt.

## Künstliche Wasserläufe (Gräben).

## A. Allgemeine Grundsätze.

1. Künstliche Wasserläufe, sind Wasserläufe, welche von Menschenhand (durch Eingraben, Einsprengen u. s. w.) in der Erdrinde hergestellt wurden. Wir nennen sie, wenn sie auf der Tagesoberfläche liegen, Gräben, und bei größerer Tiefe, Breite und Länge Kanäle, wenn sie dagegen durch das Gebirge hindurchgetrieben sind, also nur mit ihrem Anfangs- und Ausgangspunkte die Oberfläche berühren, Tunnels oder Röschen, wenn sie von ihrem Anfangspunkte an der Oberfläche lediglich in das Gebirge hineingetrieben sind, Stollen. Gemauerte, bez. gewölbte Wasserläufe heißen Schleusen, wenn sie zur Abführung von Wässern (Abfallwässern) bestimmt sind. Durch künstliche Umgestaltung, Verbreiterung und Sicherung der Ufer verliert ein natürlicher Wasserlauf nicht ohne Weiteres diese Eigenschaft und wird also nicht ohne Weiteres zum Kanale (Blätter f. administrative Praxis in Bayern Bd. 27 S. 295). Ob ein Flußarm, an welchem ein Triebwerk liegt, als natürlicher oder künstlicher Wasserlauf anzusehen ist, bestimmt sich nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falls (s. oben S. 30). Ist ein Graben aus einem öffentlichen Flusse abgeleitet und demselben dann wieder zugeführt, so trägt derselbe und das in ihm fließende Wasser — unbeschadet etwaiger daran erworbener privater Benutzungsrechte — ebenfalls die Eigenschaft eines öffentlichen Gewässers (Erk. des Reichsger. v. 12. März 1889, Entscheid. d. Civilf. Bd. 23 S. 154).

Der Zweck des künstlichen Wasserlaufs kann unter Umständen von Bedeutung auch für seine rechtliche Beurtheilung sein. Dient er z. B. der Ent- oder Bewässerung, so leiden auf ihn die unten unter III. gegebenen Bestimmungen Anwendung; auf Wasserleitungen für politische Gemeinden beziehen sich die unter V. wiedergegebenen Grundsätze.

II. Soweit sich ein künstlicher Wasserlauf bloß über ein Grundstück erstreckt, gehört derselbe mit seinem Inhalte zu den geschlossenen Gewässern, und unterliegt den im III. Theile vorgetragenen Grundsätzen hinsichtlich solcher. Er darf also auch dann angelegt werden, wenn er nicht ohne Einfluß auf die Feuchtigkeitsverhältnisse der benachbarten Grundstücke bleibt, sobald er nur die Nutzbarkeit des Grundes und Bodens erhöht, auf welchem er angelegt wird (BGB. § 353); er darf hingegen nicht so geführt werden, daß eine Veränderung in dem durch die natürlichen Bodenverhältnisse bedingten Wasserabflusse nach dem niederen Grundstücke zum Nachtheile des letzteren stattfindet (BGB. § 355), dafern nicht



hierfür ein besonderer Rechtstitel (Vertragsverhältniß, Dienstbarkeit) vorliegt; er muß in solcher Entfernung von der Nachbargrenze und unter solchen Vorkehrungen angelegt werden, daß er dem Nachbargrundstücke keinen Schaden bringt (BGB. § 359). Bei der Anlegung eines Grenzgrabens muß darauf geachtet werden, daß Grund und Boden nicht nachstürzen kann (BGB. § 360). Gräben und Kanäle, welche sich auf der Grenze benachbarter Grundstücke befinden, werden als gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn betrachtet, dafern sich nicht aus der Art des Baues oder der Anlage etwas Anderes ergibt (BGB. § 366). Das Benutzungsrecht an einem Wasserlaufe, welcher nur über ein fremdes Grundstück gelegt ist, bestimmt sich ebenfalls nach den im III. Theile (Abschnitt III) zu besprechenden Grundsätzen, d. h. in der Regel nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Dienstbarkeiten.

Künstliche Wasserläufe hingegen, welche über eine Mehrzahl von Grundstücken führen, können nicht als geschlossene Gewässer gelten, weil sich ihr Wasserinhalt nicht im Herrschaftsbereiche eines Grundeigenthümers eingeschlossen befindet. Das Recht, den Wasserlauf anzulegen und zu benutzen, kann aber den Eigenthümern der vom Graben berührten Grundstücke gegenüber von dem- oder denjenigen, welchen es zusteht, auf dem nämlichen Wege (insbesondere Bestellung oder Ersizung einer Dienstbarkeit) erworben werden, wie wenn der Wasserlauf nur über ein Grundstück führt. Besteht zufolge eines geeigneten Rechtstitels für Jemanden das Recht, einen Graben über fremde Grundstücke zu führen und zu benutzen, so sind dann die Eigenthümer der letzteren nicht befugt, ihrerseits den Graben in Anspruch zu nehmen, während andererseits der Grabenberechtigte wiederum den Anliegern gegenüber nur diejenigen Rechte geltend machen darf, welche sich aus dem Umfange seines besonderen Berechtigungstitels als Beschränkungen des Eigenthums der Anlieger ergeben. Im Einzelnen folgen aus diesen Gesichtspunkten u. a. folgende Sätze:

a) Ein Mühlgraben ist nicht nothwendig im Alleineigenthume des Müllers (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 26. April 1856, Z. f. R. u. B. N. F. XV. S. 443; v. 25. October 1872, Ann. 2. F. II. S. 248). Er kann sich theilweise auf Grund und Boden des Müllers befinden, theilweise (kraft Dienstbarkeit) auf fremden Boden angelegt sein. Läßt sich über das Eigenthum am Grabenbette nichts Sicheres ermitteln, so ist wie bei Privatflüssen anzunehmen, daß den Anliegern jenes Eigenthum je zur Hälfte zusteht (Erf. d. Oberapp.-Ger. v. 15. Febr. 1872, Ann. 2. F. I. S. 472).

b) Ein Recht des Müllers auf Begehung der den Nachbarn gehörigen Ufern eines Mühlgrabens, welcher eine besondere, dem Müller gehörige Flurparzelle bildet, kann nicht aus der bloßen Thatsache der Anliegerschaft hergeleitet, müßten vielmehr auf einen besonderen Rechtstitel (z. B. Ersizung) gestützt werden. Anders



liegt der Fall, wenn dem Müller kraft Dienstbarkeit das Recht der Führung des Mühlgrabens über ein fremdes Grundstück zusteht; dann erscheint das Recht zur Begehung der Grabenufer als Nebenrecht (BGB. § 526) zum Grabenführungsrecht. Im erstgenannten Falle konnte jedoch der Müller einen Nothweg gegen besondere Entschädigung gemäß BGB. § 345 erlangen (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 2. Juli 1875, Z. f. R. u. B. R. F. Bd. 43. S. 392 = Ann. 2. F. IV. S. 29).

c) Die Mühlenbesitzer haben der Regel nach das Recht des Schaufelwurfes und der Sauberbank, aber da, wo ihnen das Mühlgrabenbett nicht gehört, kein Recht auf den Schlamm; sie müssen auf Verlangen des Anliegers oder Grundbesizers den Graben so halten (reinigen), daß ersterer durch denselben keinen Schaden erleidet; Erf. des Oberapp.-Ger. v. 1851 (W. f. m. R. 1852 S. 86 flg.); Höpfner in Zeitschr. f. R. u. B. R. F. Bd. 10. S. 113.

d) Kann sich der Besitzer einer Mühle darauf berufen, daß das Wasser eines Bachs mittels Wehres in den Graben der Mühle geleitet und letzterer nebst dem Wehre über rechtsverwehrte Zeit zum Betriebe der Mühle benutzt und unterhalten worden sei, so ist sein Verlangen begründet, daß sich die Besitzer an den Graben angrenzender Grundstücke solcher Verwendung des Grabenwassers enthalten, durch welche der ordnungsmäßige Betrieb des Mühlwerks völlig gehemmt oder doch erheblich gestört werden würde (Erf. des Oberapp.-Ger. v. 1. Nov. 1872, Zeitschr. f. m. R. 1873 S. 316).

e) Den Besitzern derjenigen Grundstücke, durch welche ein mit besonderem Damme oder Ufermauer nicht geschützter, fremder Mühlgraben führt, ist nicht verwehrt, Veränderungen in der Bewirthschaftung jener Grundstücke vorzunehmen, in deren Folgen die Ufer des Grabens erniedrigt werden, also die Stauung beeinträchtigt wird; Erf. d. k. k. Verwalt.-Gerichtshofs v. 23. Okt. 1890, Budwiński'sche Samml. XIV. S. 628.

f) Ein Müller darf zwar seinen Mühlgraben für seine wirthschaftlichen und gewerblichen Zwecke beliebig benutzen, muß sich aber selbstverständlich (BGB. §§ 355. 357) jeder solchen Art der Benutzung enthalten, welche auf die Substanz der Nachbargrundstücke eine unmittelbar schädliche Einwirkung in erheblichem Maße zu äußern geeignet ist, z. B. das Wasser aus dem Graben durch Stellen des Schützen oder durch Unterlassung des Aufeisens auf das Nachbargrundstück übertreten lassen, wenn er nicht ein besonderes, in dieser Beziehung erlangtes Befugniß nachweisen kann (Oberapp.-Ger. v. 11. Oct. 1872, Ann. 2. F. II. S. 247).

g) Fallen aus dem Räderwerke einer Mühle häufig Wasserradschaukeln aus, welche dann in den von der Mühle kraft Dienstbarkeit mit benutzten Aufschlaggraben des Untermüllers schwimmen und den Betrieb des letzteren stören, so kann der letztere mit der Negatorienklage Beseitigung der mangelhaften Einrichtung des



Räderwerks fordern, welche in solchem Falle vorausgesetzt werden muß; denn nach BGB. § 524 ist der Obermüller verpflichtet, seine Dienstbarkeit mit möglichster Schonung des herrschenden Grundstücks auszuüben (Oberappell.-Ger.-Erf. v. 14. Sept. 1877, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 46 S. 162). Er hat daher ebenso auch die Verpflichtung, den Mühlgraben soweit zu reinigen, daß nicht durch unterlassenes Schlämmen der Wasserlauf im Mühlgraben zum Nachtheile des durchschnittenen Grundstücks gehemmt wird; Höpfner a. a. D. S. 111. 113.

Am Meisten erscheinen die Verhältnisse eines künstlichen Wasserlaufs den bei einem Privatflusse bestehenden dann genähert, wenn der Wasserlauf (Graben) nicht bloß eine Reihe von Grundstücken verschiedener Eigenthümer durchschneidet, sondern auch das Recht der Führung und Benutzung des Grabens einer Mehrheit von Berechtigten (Grundstücks- oder Treibwerks-Besitzern) zusteht. Denn dann treten innerhalb der letzteren rechtliche Beziehungen zu Tage, welche denjenigen der Anlieger von Privatflüssen nahe verwandt sind. Ihre rechtliche Beurtheilung wird sich im Allgemeinen an die Grundsätze vom Miteigenthum (BGB. §§ 328 flg.) anzulehnen haben. Im Zweifel wird also anzunehmen sein, daß zu einer Verfügung über das Ganze Einwilligung aller Betheiligten erforderlich ist, sowie daß zu den Instandhaltungskosten jeder Betheiligte nach gleichem Maßstabe beizutragen hat. Dagegen wird das Recht, auf Theilung der Gemeinschaft anzutragen, im Zweifel deshalb für ausgeschlossen anzusehen sein, weil der Zweck der gemeinsamen Grabenanlage nur bei Fortbestand des Ganzen erreicht werden kann. In letzterer Richtung kommt nämlich vielmehr die rechtsähnliche Anwendung der Grundsätze von den Privatflüssen in Frage, d. h. im Zweifel wird keiner der Betheiligten einseitig eine Aenderung in der Grabenführung oder im Laufe und Stande des Wassers, durch welche ein Mitbetheiligter beeinträchtigt wird, vorzunehmen befugt sein. Sind die Benutzungsberechtigten die Besitzer der Grundstücke, durch welche der Graben führt, selbst, so wird anzunehmen sein, daß jeder von ihnen der Gesamtheit gegenüber auf die Länge seines Grundstücks zur Räumung und Instandhaltung des gemeinsamen Wasserlaufs verpflichtet ist. Gehören zu letzterem gemeinsame Wehre, Pumpwerke, Dämme, Teiche oder dergl., so erstreckt sich die gemeinsame Unterhaltungspflicht im Zweifel auch auf diese. Wo der Wasserlauf so ausgedehnt ist, daß er zur Aufnahme der Wässer der gesammten Gegend dient, kann — unbeschadet der bestehenden Privatrechte — auch die Verwaltungsbehörde Anlaß haben, die Unterhaltung und Benutzung derselben von ihrem Standpunkte aus zu ordnen (Landgräben in den Amtshauptmannschaften Dresden und Pirna, v. d. Mosel Verwaltungsrecht 5. Aufl. S. 384). Bei Zusammenlegungs genossenschaften, welchen eine allgemeine Vertretung bestellt ist, liegt dem Vorstande u. a. ob, darüber zu wachen, daß die gemeinschaftlichen Wasserläufe und



Entwässerungsgräben in ordnungsmäßigem Stande erhalten werden. Er hat die dazu erforderlichen Herstellungsarbeiten vornehmen zu lassen und den Kostenaufwand von den Genossenschaftsmitgliedern einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn die Instandhaltung zu Gunsten der Gesamtheit einzelnen Genossen obliegt und sich diese säumig erweisen. Er ist auch zur Bestellung von Dienstbarkeiten an den gemeinschaftlichen Grundstücken, soweit solche für Ent- oder Bewässerungsanlagen nöthig sind, selbstständig berechtigt; Gesetz, die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften betreffend, vom 29 April 1890 (S. 62) § 5.

### B. Ent- und Bewässerungsanlagen.

I. Bei der großen Wichtigkeit zweckmäßiger und ausgiebiger Bewässerung und Entwässerung landwirthschaftlich benutzter Grundstücke für die Volkswirthschaft hat schon das Gesetz vom 15. August 1855 im Anschlusse an seine Bestimmungen über die Berichtigung der Wasserläufe (oben S. 111) vorgeesehen, daß ein Unternehmer unter gewissen Voraussetzungen die Genehmigung des für sein Grundstück entworfenen Bewässerungs- oder Entwässerungsplanes von der Verwaltungsbehörde und dadurch zugleich das Befugniß erlangen kann, von Dritten die Zulassung der für seine Unternehmung auf ihrem Grunde und Boden erforderlichen Vorrichtungen zu fordern. In dieser Beziehung bestimmt das Gesetz:

## II. Abschnitt.

### Ent- und Bewässerungsanlagen.

#### § 31. Verbindlichkeit zu Gestattung der Vorrichtungen.

Jeder Grundstückseigenthümer ist verpflichtet, die zur Ausführung einer Ent- oder Bewässerungsanlage nothwendigen Vorrichtungen, mit Einschluß der zur Stauung und Ableitung erforderlichen, zu gestatten, dafern die Anlage nach Maßgabe der Vorschrift in § 32 genehmigt worden ist. Bedarf es hierzu der Bestellung einer Dienstbarkeit auf seinem Grund und Boden, oder wird ihm durch die auf fremdem Grund und Boden gemachten Anlagen ein Nachtheil zugezogen, welchen er nicht ohnehin den bestehenden Rechten nach zu dulden hat, so ist ihm vollständige Entschädigung zu gewähren. Die bestellten Dienstbarkeiten und die dafür zu entrichtenden Leistungen (§ 41) können durch die Behörde auf Antrag wieder aufgehoben werden, wenn die betroffene



Anlage eingeht, oder ihr Zweck sich erledigt. Solchenfalls ist auf Verlangen der frühere Zustand durch den Unternehmer oder dessen Besiznachfolger unentgeltlich wieder herzustellen.

Der Vortheil oder Nachtheil, welcher durch die zur Ableitung oder Zuleitung bestimmten, auf fremdem Grund und Boden liegenden Vorrichtungen für die betroffenen fremden Grundstücke aus der Vermehrung oder Verminderung der Feuchtigkeit entsteht, ist bei Feststellung der Entschädigung zu berücksichtigen.

Ausf.-Verord. § 41.

(Zu Abschnitt II. Zu § 31. Gütliche Vereinigung.)

Dafern bei der Verwaltungsbehörde die Bestellung einer Dienstbarkeit auf fremdem Grund und Boden beantragt wird, hat die Behörde zunächst die Betheiligten zur mündlichen Verhandlung (wenn eine größere Anzahl Personen betheiligt oder eine umfänglichere Anlage in Frage ist, nach Befinden an Ort und Stelle) vorzuladen und unter Hinweisung auf die durch das Gesetz ausgesprochene Verpflichtung der Grundbesitzer die Vermittelung eines gütlichen Abkommens, unter Zuziehung eines wo möglich mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten landwirthschaftlichen Sachverständigen, zu versuchen, und, wenn ein solches zu erzielen ist, den Erfolg zu Protokoll zu nehmen.

In demselben muß die Richtungslinie der Leitung, außerdem bei offenen Ab- oder Zuleitungen die obere und untere Breite und die Tiefe an der Ein- und Ausmündung und an Punkten, wo das Gefälle sich ändert, bei verdeckten Leitungen, die Art derselben und die Tiefe unter dem Erdreiche an den vorgedachten Punkten, ingleichen die zu leistende Entschädigung (Rente, Zins) angegeben werden. Insoweit etwas Anderes nicht ausdrücklich bemerkt wird, ist gestrecktes (d. h. gleichmäßiges) Gefälle anzunehmen.

Ebenso steht es Betheiligten, welche über eine derartige Anlage sich geeinigt haben, frei, den Erfolg in der



vorbemerkten Weise zu Protokoll oder schriftlich zu den Acten zu geben.

Jedenfalls ist ausdrücklich zu bemerken, ob und inwiefern das Abkommen für die Nachbesitzer der betroffenen Grundstücke bindend sein solle.

Ausf.-Verordn. § 42.

(Zwangsweise Bestellung der Dienstbarkeiten.)

Ist zu einer gütlichen Vereinigung nicht zu gelangen, so hat die Behörde dem Antragsteller die Beibringung eines Planes, welcher die in § 41 bezeichneten Einzelheiten durch Zeichnung und Beschreibung darstellt, aufzugeben, nach dessen Erfolg aber an Ort und Stelle unter Zuziehung mindestens eines landwirtschaftlichen Sachverständigen und der Betheiligten die Prüfung des Planes und eintretenden Falls die Enteignung vorzunehmen.

Die Behörde kann von Einforderung einer Zeichnung absehen, dafern aus dem Mangel einer solchen Irrungen nicht leicht entstehen können.

Der II. Abschnitt des Gesetzes v. 15. August 1855 bezieht sich auch auf zur Entwässerung bestimmte unterirdische Anlagen: Schleußen (Beschluß des DLG. v. 4. Dec. 1880, Ann. II. S. 161).

§ 32. Genehmigung der Anlage.

Die nach § 31 erforderliche Genehmigung ist durch die Behörde (§ 38) auf den Grund eines von ihr unter Verhandlung mit den Betheiligten festzustellenden Planes dann zu ertheilen, wenn anzuerkennen ist, daß ohne Benutzung fremden Grund und Bodens die Anlage gar nicht oder doch nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande auszuführen sein würde, ein polizeiliches Bedenken nicht vorliegt, und der Unternehmer sich den Bedingungen unterwirft, welche etwa wegen Sicherstellung oder Unterhaltung von Verkehrsmitteln, die von der Anlage betroffen werden, zu stellen sind.

Ausf.-Verordn. § 43. (Zu § 32. Prüfung und Genehmigung des Planes. 1. Von amtswegen zu nehmende Rücksichten.)

Die Prüfung des Planes hat sich solchenfalls zunächst von amtswegen lediglich auf die Fragen:



- a) ob ohne die Benutzung fremden Eigenthums die Anlage gar nicht oder doch nur mit unverhältnißmäßigen Kosten auszuführen sein würde,
- b) ob und welche polizeilichen Bedenken vorliegen,
- c) ob und wie Verkehrsmittel betroffen werden, zu erstrecken.

§ 46. (2. Widersprüche Betheiligter.)

In allen § 43 nicht gedachten Beziehungen hat die Behörde nur insoweit auf die Prüfung der Anlage einzugehen, als Widersprüche Seiten Betheiligter erhoben werden. Dieselben sind zu erörtern und nach § 39 des Gesetzes zu entscheiden.

Hierbei ist zu beachten, daß auf den Umstand, ob die beabsichtigte Anlage an sich für den Unternehmer wirtschaftlich nützlich und zweckmäßig sei, nach § 32 des Gesetzes etwas nicht ankommt und daher die Behörde auf eine Erörterung dieser Frage in keinem Falle einzugehen hat.

Gegenstände eines zu beachtenden Widerspruchs können daher nur Umstände, welche unter die § 43 bezeichneten Gesichtspunkte fallen und etwa von der Behörde übersehen worden sind, oder solche Nachtheile sein, welche durch die Anlage für Dritte herbeigeführt werden und bei einer Abänderung derselben ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand vermieden werden können.

§ 33. Fortsetzung.

Durch die Genehmigung des Planes zu einer Bewässerungsanlage wird ein Recht zur Benutzung des für dieselbe zu verwendenden Wassers nicht ertheilt. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Berechtigung zur Wasserbenutzung, so ist mit der Ausführung des Unternehmens anzustehen, bis über die Statthaftigkeit desselben im Rechtswege entschieden ist. Dagegen sind andere Streitigkeiten, welche bei Ausführung einer nach § 32 genehmigten Ent- oder Bewässerungsanlage entstehen, nach § 39 zu entscheiden, auch leiden dabei auf Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen die in §§ 40, 41, 42 und 43 enthaltenen Vorschriften Anwendung.



## § 34. Gemeinschaftliche Ent- und Bewässerung.

Der Besitzer einer Ableitungsvorrichtung ist verpflichtet, den Grundstückseigenthümern, welche ihre Wässer mittels derselben ableiten können, den Mitgebrauch und, soweit nöthig, die Erweiterung der Vorrichtung, insoweit als dadurch ihr ursprünglicher Zweck nicht beeinträchtigt wird, zu gestatten.

Ebenso ist der Besitzer einer Bewässerungsanlage verpflichtet, mit den Eigenthümern von Grundstücken, welche zu deren Bewässerung mit ihm einer und derselben Zuleitung ganz oder theilweise sich bedienen können, zu gemeinschaftlicher Benutzung und Unterhaltung der Zuleitungsvorrichtungen, und, soweit deren Erweiterung nöthig, und ihr ursprünglicher Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird, auch zu dieser zusammen zu treten. Erfolgt ein Widerspruch gegen das Recht der Beitretenden auf die Benutzung des zur Bewässerung erforderlichen Wassers, so kommt die im § 33 Absatz 2 enthaltene Vorschrift auch hier zur Anwendung.

## § 35. Beitragsverhältniß.

Das Verhältniß, nach welchem jeder an einer gemeinschaftlichen Ab- oder Zuleitungsvorrichtung (§ 34) Betheiligte zu dem Aufwande beizutragen hat, richtet sich nach dem Verhältnisse, in welchem durch die gemeinschaftliche Anlage für seine Grundstücke ein Vortheil erzielt wird. Sind die schon vorhandenen Vorrichtungen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Benutzung abzuändern, so ist der Aufwand für die Abänderung derselben von den Hinzutretenden allein zu übertragen, soweit nicht durch die Abänderung auch für denjenigen, welcher den Beitritt zu gestatten hat, ein Vortheil entsteht.

Ausf.-Verordn. § 49. (Zu § 34 und 35).

(Gemeinschaftliche Ent- oder Bewässerung. Verständigung.)

Wollen die Eigenthümer von schon bestehenden Ab- oder Zuleitungsvorrichtungen deren Mitbenutzung und nach Befinden Erweiterung zu gemeinschaftlichem Gebrauche Dritten nicht gestatten, und wird deshalb die Hülfe der



Behörde in Anspruch genommen, so ist zunächst nach Maßgabe der Vorschrift im § 41 zu verfahren.

In dem über ein etwa zu erzielendes gütliches Abkommen aufzunehmenden Protokolle ist anstatt der Entschädigung, welche hierbei in der Regel (vgl. § 53) nicht in Frage kommen wird, beziehentlich nächst derselben das Verhältniß anzugeben, nach welchem jeder Betheiligte zu dem künftigen Unterhaltungsaufwande, und wenn es sich um eine Veränderung der Leitung handelt, zu dem durch diese letztere entstehenden Aufwande beizutragen hat. Dasselbe gilt von der Beurkundung freier Vereinbarungen, vgl. § 41 am Schlusse.

Ausf.-Verordn. § 50. (Erörterung.)

Kommt ein gütliches Abkommen nicht zu Stande, so ist zu erörtern, ob eine Leitung überhaupt schon vorhanden ist, und wenn dies der Fall, ob durch den beantragten Mitgebrauch, beziehentlich nach entsprechender Veränderung der Leitung, der ursprüngliche Zweck derselben beeinträchtigt werde.

Stellt sich hiernach der Antrag im Allgemeinen als statthast dar, so sind unter Zuziehung und Gehör der Betheiligten die erforderlichen Erörterungen anzustellen, um danach die Gestaltung der Leitung in den § 41 gedachten Beziehungen nach Maßnahme der Zwecke, denen dieselbe künftig dienen soll, und das Beitragsverhältniß (§ 51) festsetzen zu können.

Auf die Frage, ob die von den Antragstellern beabsichtigte Ab- oder Zuleitung an sich wirthschaftlich richtig und zweckmäßig sei, hat die Behörde nicht einzugehen.

Hinsichtlich polizeilicher Bedenken der auf Verkehrsmittel zu nehmenden Rücksichten und etwaiger Widersprüche ist der Vorschrift in §§ 45, 46 nachzugehen.

Ausf.-Verordn. § 51. (Beitragspflicht.)

Hinsichtlich der Ermittlung der Beitragspflicht kommen die in §§ 23, 24, 25 für die Ausmittlung der bei Fluß-



berichtigungen durch Genossenschaften den einzelnen Grundstücken aufzulegenden Vortheilseinheiten enthaltenen Vorschriften, soweit nöthig unter Zuhülfnahme der Classification, nach § 20 zur Anwendung.

Ausf.-Verordn. § 53. (Behandlung gemischter Verhältnisse.  
a. Bei bestehenden, aber undenuzten Leitungen.)

Ergiebt sich bei Erörterung eines auf Grund von § 34 des Gesetzes gestellten Antrags, daß die Vorrichtung, deren Mitbenutzung verlangt wird, zwar als eine Leitung zu betrachten ist, aber gar nicht mehr als solche benutzt wird, so ist das Verlangen zurückzuweisen, dem Antragsteller aber anheim zu geben, auf Grund von § 31 des Gesetzes die Bestellung einer Dienstbarkeit zur Benutzung der Vorrichtung gegen Entschädigung zu beantragen und solchenfalls nach § 41 flg. zu verfahren.

Dient die Vorrichtung ihren Besitzern als Leitung nur in sehr untergeordneter Weise, so ist zwar dessenungeachtet das Verfahren auf Einräumung der Mitbenutzung zu richten, jenes Verhältniß aber bei Feststellung der Beitragspflicht gebührend zu berücksichtigen.

Gewährt eine solche Vorrichtung ihren Besitzern neben der Benutzung als Leitung noch einen anderen Vortheil, z. B. durch Grasswuchs, dessen fernere Beziehung durch die beantragte Mitbenutzung ausgeschlossen oder geschmälert wird, so ist insoweit, als dies der Fall ist, unabhängig von der Beitragspflicht eine Entschädigung (vgl. § 47) zu ermitteln und dem Antragsteller, und zwar soweit es sich um die Entschädigung für bleibende Nachtheile handelt, als Rente aufzulegen (vgl. § 48).

Ausf.-Verordn. § 54. (b. Bei beschränktem Eigenthume.)

Dafern eine Vorrichtung, deren Mitbenutzung auf den Grund von § 34 des Gesetzes beantragt wird, nicht lediglich von den Eigenthümern des Grund und Bodens, auf dem sie liegt, sondern auch von Dritten, kraft bereits bestehender Rechte, als Leitung benutzt wird, so sind auch



diese Dritten zur Verhandlung zu ziehen und die nach § 49 flg. der Ordnung durch die Behörde überhaupt unterliegenden Punkte hinsichtlich aller Betheiligter festzustellen.

Wird die Leitung als solche ausschließlich von Dritten benutzt, so ist den Eigenthümern des Grund und Bodens gegenüber nach § 41 flg., und den benutzenden Dritten gegenüber nach § 49 flg. zu verfahren.

Letzteres findet demnach auch dann statt, wenn der Grundstückseigenthümer, welcher auf Grund von § 31 des Gesetzes die Anlegung einer Leitung auf seinem Grund und Boden zu gestatten hatte, dieselbe, z. B. zur Entwässerung, auch seinerseits benutzen will, welchenfalls er mit dem Eigenthümer des herrschenden Grundstücks nach § 34 des Gesetzes und § 49 flg. der Verordnung sich zu vereinigen hat.

Ausf.-Verordn. § 55. (c. Bei Betheiligung mehrerer Eigenthümer.)

Ist an die Eigenthümer mehrerer Grundstücke Entschädigung zu leisten oder die Beitragspflicht für die Eigenthümer mehrerer Grundstücke festzustellen, so ist in beiden Fällen jedes Grundstück für sich in Betracht zu ziehen.

Kommt eine anderweite Vereinbarung nicht zu Stande, so ist die Unterhaltungspflicht stets dergestalt festzustellen, daß die Unterhaltung der Leitung als ein Ganzes betrachtet und daher jeder Betheiligte zu jeder Herstellung, gleichviel auf welchem Grundstücke dieselbe nöthig wird, nach Verhältniß seiner Beitragseinheiten mitzuwirken oder beizutragen hat.

Ausf.-Verordn. § 56. (d. Planaufstellung.)

Kommen nach Maßgabe der im § 53 flg. enthaltenen Bestimmungen die im § 41 flg. ertheilten Vorschriften in Bezug auf eine schon bestehende Leitungsvorrichtung zur Anwendung, so hat die Behörde einen Plan nur insoweit zu erfordern, als dies zur Vermeidung künftiger Irrungen unumgänglich nöthig erscheint.



## Ausf.-Verordn. § 57.

(e. Verbindung neuer mit bestehenden Leitungen.)

Betrifft ein Antrag die Bestellung von Dienstbarkeiten sowohl zur Anlegung neuer, als zur Mitbenutzung schon bestehender Leitungsvorrichtungen, so ist wegen der verschiedenen Strecken das Verfahren in Gemäßheit der entsprechenden Vorschriften gesondert, aber soweit thunlich gleichzeitig, einzuleiten.

## Ausf.-Verordn. § 58. (Aufforderung Dritter zur Betheiligung.)

Ergiebt sich bei Erörterung, daß voraussichtlich nach Ausführung der beabsichtigten Anlage noch andere Grundeigenthümer deren Mitbenutzung beanspruchen werden, so sind dieselben von dem Vorhaben in Kenntniß zu setzen, damit dieselben Gelegenheit haben, zur Vermeidung doppelter Kosten alsbald sich darüber zu erklären, ob sie beitreten wollen.

## § 36. Kosten.

Die durch die Genehmigung und das Verfahren bei der Behörde entstehenden Kosten trägt der Unternehmer. Bei Streitigkeiten zwischen den Betheiligten ist über die Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten mit zu entscheiden.

II. Zu Ausführung von Ent- oder Bewässerungsanlagen für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke steht die Vermittelung der Landeskulturrentbank in gleicher Weise zur Verfügung, wie für Ausführung von genehmigten Wasserlaufsberichtigungen nach dem oben S. 133 Bemerkten. Diese Vermittelung ist aber zu Gunsten solcher Ent- und Bewässerungsanlagen nicht an die Voraussetzung gebunden, daß ein Verfahren nach dem vorstehend abgedruckten Abschnitt II. des Gesetzes v. 15. August 1855 vorhergegangen sei. Der Begriff „Entwässerung“ ist übrigens hier nicht bloß auf Drainagen und offene Entwässerungsgräben, sondern auch auf Trockenlegung von Lachen und Sümpfen zu beziehen; Rünzel Landeskulturgeetze S. 94.

III. Selbstverständlich ist auch bei den mit Grundstückszusammenlegungen in Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Meliorationen das Graben-Netz mit besonderer Sorgfalt zu entwerfen. Die entsprechenden Anweisungen sind in der Instruktion für die Spezialkommissare (1863) § 19 und hinsichtlich der Ausführung von Drainagen in der Ministerialverordnung



v. 28. September 1859 (GDBl. S. 325) enthalten. Der Tarif für kommissarische Arbeiten v. 17. Juli 1873, welcher sowohl von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen als von der R. General-Kommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen angewendet wird, stellt folgende Sätze für Drainagen auf, worin Beaufsichtigung und aller Aufwand und Verlag inbegriffen ist.

Länge in laufenden m	Für Drainagen im Allgemeinen	Für Drainagen bei Wiesenbauten insbes.
Für die ersten 500	zu 6 Pfg. = 30 Mk.	zu 3 Pfg. = 15 Mk.
zweiten 500	" 4 " = 20 "	" 2 " = 10 "
dritten 500	" 2 " = 10 "	" 1 " = 5 "
folgenden 1000	" 1 " = 10 "	
jedes weitere m	0,7 Pfg.	0,5 Pfg.

Für mittlere und kleinere Güter können die Pläne zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen durch die landwirthschaftlichen Kreisvereine aus Mitteln der Kreisvereinskasse entworfen werden (Fraissinet S. 90 flg.).

IV. Einen Zwang zur Bildung von Wassergenossenschaften für Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, wie ihn das Recht anderer deutscher Länder kennt (Böhmen §§ 53 flg.; preuß. Gesetz v. 1 April 1879; bayr. Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen v. 28. Mai 1852 Art. 16 flg.; Baden Art. 31 flg.; Hessen Art. 32 flg.) hat Sachsen nicht eingeführt.

### C. Wasserleitungen für Gemeinden.

I. Von ganz besonderer praktischer Bedeutung sind diejenigen Rohr-Wasserleitungen (Hochdruckleitungen), welche in neuerer Zeit mit Rücksicht auf den fortgesetzt zunehmenden Bedarf von Wasser für häusliche und gewerbliche Zwecke seitens der meisten Stadt- und vieler Landgemeinden angelegt und deren Quellengebiete oft in weiter Entfernung vom bebauten Theile der Ortsflur, ja selbst in fremder Flur gelegen sind. Die Ausführung solcher Leitungen ist durch ein besonderes, unten abzudruckendes Gesetz erleichtert worden.

II. Für die Beschaffung des zu leitenden Wassers selbst enthält dasselbe allerdings keine Sonderbestimmungen, kraft deren etwa das erforderliche Wasser zwangsweise für die Gemeindezwecke in Anspruch genommen werden könnte, wie dies nach dem Wasserrechte der süddeutschen Staaten (Oesterreich § 16, Bayern Art. 38, Baden Art. 21, Hessen Art. 30) nach Enteignungsgrundsätzen zulässig ist, auch im sächs. Entwurfe 1845 § 41 mit in Aussicht genommen war. Um so mehr ist daher hervorzuheben, daß die Bestimmung im bürgerlichen Gesetzbuche § 353 (oben S. 212), wonach nur solche Aenderungen in den Wasserverhältnissen eines Grund-



stücks zulässig sind, welche die Nutzbarkeit des letzteren erhöhen nicht etwa dahin verstanden werden soll, daß bloß solche Aenderungen zulässig wären, welche dem betreffenden Grundstücke unmittelbar zu Gute kommen. Deshalb ist es z. B. durchaus zulässig, auf einem solchen Grundstücke eine Wasserleitungsanlage für Versorgung einer ganzen Ortschaft unter Leitung von Filterbrunnen, Aufstellung von Pumpwerken, welche das Wasser nach einem Hochbehälter drücken, u. s. w. zu errichten (Erk. des Oberapp.-Ger. v. 8. Mai 1878, Wengler's Archiv V. S. 677). Daß einer Stadtgemeinde bestellte Recht der Wasserleitung über fremde Grundstücke erscheint als eine den Inhalt einer Grunddienstbarkeit nicht überschreitende, persönliche (Gebrauchs-)Dienstbarkeit, ist also nicht zur Eintragung im Grundbuche geeignet (Verordn. des Oberapp.-Ger. v. 4. Nov. 1873, Wengler II. S. 371.).

III. Die Fürsorge für öffentliche Brunnen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege liegt den Gemeinden ob (rev. Landgemeindeordn. § 74 c; Städte-D. f. m. o. fl. St. Art. IV § 12 c). Auch bestimmt das Mandat, die auf deren Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betr., v. 18 Februar 1775 (Cod. Aug. 2. Forts. I. S. 711) Cap. I. §§ 41 flg. Folgendes:

§ 41. Die Viehtränken, Teiche und Pfühle in und bei den Dörfern sind soviel wie möglich bei Wasser und die Brunnen geräumt und in gutem Stand zu erhalten.

§ 42. Bei eingetretener Winterszeit hat jede Obrigkeit dahin zu sehen, daß die Brunnenröhren und Brunnenkästen durch Einbinden und Ueberlegung mit Stroh oder Mist für dem Einfrieren verwahret, das um selbige sich legende Eis öfters aufgehacket, auch die Teiche und andere Wasser aufgeeiset werden; und ist in allen Wirthschaften, auch in denen Brauhäusern, absonderlich wenn gebraut wird, bei dringenden Fällen heißes Wasser in Bereitschaft zu halten.

§ 43. In denjenigen Dörfern, wo keine fließenden Wasserbäche, Teiche oder Brunnen, oder doch nicht hinlängliches Wasser vorhanden, sind Brunnen zu graben oder Cisternen und Wasserbehältnisse anzulegen und diese sodann möglichst zu verwahren.

Aehnliches bestimmt (was für Städte ohne Feuerlöschordnung in Betracht kommt) Generale vom 7. Februar 1719 (C. Aug. I. S. 1886). Aus den Mitteln der Landes-Brandversicherungsanstalt in Hinblick auf § 139 des Brandvers.-Ges. Gewährung einer Beihilfe für Anlegung einer öffentlichen Wasserleitung eintreten zu lassen, ist die Brandversicherungskammer nicht ermächtigt (Verordn.



d. M. d. Inn. v. 10. Juni 1873, Leuthold Brandversicherungsgesetze S. 88). Wohl aber wird die Beihilfe zu den Kosten der örtlichen Feuerlöschanstalten aus den Mitteln der Landes-Brandversicherungsanstalt auf 4% der eingezahlten Beiträge erhöht, wenn Wasserdruckvorrichtungen für den Gebrauch zu Zwecken des Feuerlöschwesens innerhalb des Gemeindebezirks angelegt sind; Ges. v. 13. October 1886 (GWB. S. 213) Art. 10 § 137 c.

IV. Das Gesetz über Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden v. 28. März 1872 (GWB. S. 49) lautet nebst der Ausführungsverordnung vom gleichen Tage (S. 53) wie folgt:

§ 1. Jeder Grundstückseigenthümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstücke gegen volle Entschädigung die Ausführung derjenigen Vorkehrungen und Arbeiten zu gestatten, welche zu Herstellung, Unterhaltung und Benutzung einer von einer Stadt- oder Dorfgemeinde zu Befriedigung eines im öffentlichen Interesse vorhandenen dringenden Bedürfnisses anzulegenden Wasserleitung erforderlich sind, dafern die Anlage durch das Ministerium des Innern genehmigt worden ist.

§ 2. Die Anlage ist nur dann zu genehmigen, wenn das § 1 erwähnte, im öffentlichen Interesse vorhandene dringende Bedürfnis nachgewiesen und anzuerkennen ist, daß ohne Benutzung fremden Grund und Bodens die Anlage gar nicht oder doch nur mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande auszuführen oder zu unterhalten oder zu benutzen sein würde.

§ 3. Entsteht durch Herstellung der § 1 bezeichneten Vorkehrungen eine dauernde Belastung eines Grundstücks, so kann der Eigenthümer die Enteignung des Grundstücks beanspruchen, soweit dessen Benutzung für ihn wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

§ 4. In anderen Fällen einer dauernden Belastung eines Grundstücks oder soweit in den Fällen des § 3 Enteignung nicht beantragt wird, ist dem Eigenthümer die ihm nach § 1 gebührende Entschädigung nach seiner Wahl in einer ein- für allemal zu gewährenden Geldsumme oder in einer jährlich wiederkehrenden Abentrichtung zu leisten.

§ 5. Dafern es zu Herstellung, Unterhaltung oder Benutzung einer Wasserleitung der im § 1 gedachten Art einer



nur vorübergehenden Belastung eines Grundstücks bedarf, ist die dem Eigenthümer des letzteren gebührende Entschädigung sofort vollständig in baarem Gelde zu gewähren.

§ 6. Dem Entschädigungsberechtigten ist zu Gewährung der ihm gebührenden vollen Entschädigung (§ 1) hinsichtlich der ihn treffenden Enteignung oder Eigenthumsbeschränkung der ordentliche und außerordentliche Werth, sowie der entzogene Gewinn nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 78, 124, 125 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ersetzen.

§ 7. Durch die Anlage und den Betrieb einer Wasserleitung (§ 1) darf der öffentliche und Privatverkehr auf die Dauer nicht gestört und die öffentliche und Privatsicherheit nicht gefährdet werden. Der Unternehmer hat alle deshalb erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten. Hinsichtlich solcher Vorkehrungen, welche erst nach der Genehmigung als nothwendig erkannt werden, wird er von dieser Verbindlichkeit durch Genehmigung der Anlage (§§ 1, 2) nicht befreit.

§ 8. Geht im Laufe des Enteignungsverfahrens ein der Enteignung unterliegendes Grundstück in andere Hände über, so tritt der Nachfolger in alle, dem Unternehmer gegenüber begründete Rechte und Verpflichtungen seines Vorgängers ein, dergestalt, daß auch solche, an sich zu ihrer Wirksamkeit gegen den Nachbarbesitzer des Eintrags im Grund- und Hypothekenbuche bedürfenden Rechte, welche gegen den Vorgänger begründet, aber noch nicht eingetragen worden sind, während der Dauer des Enteignungsverfahrens auch ohne den Eintrag gegen den Nachfolger geltend gemacht werden können.

§ 9. Die Vorschriften dieses Gesetzes leiden Anwendung auf diejenigen Vorarbeiten und Ermittlungen, welche zu Aufstellung des Planes für eine Wasserleitung der im § 1 gedachten Art erforderlich sind.

Ausf.-B. § I. Der Antrag auf Genehmigung der Ausführung der § 9 erwähnten Vorarbeiten und Ermittlungen ist bei der § 13 bezeichneten Amtshauptmannschaft anzubringen und durch diese dem Ministerium des Innern mittelst gutachtlichen Berichts zur Entschließung vorzulegen.



§ 10. Das Gesetz leidet keine Anwendung

- a) gegen Grundstücke, soweit sie mit Häusern bebaut sind oder als Gottesäcker benutzt werden,
- b) auf Erwerbungen von Materialien zum Baue der § 1 gedachten Vorkehrungen,
- c) auf Erwerbung des Wassers, welches eine Stadt- oder Dorfgemeinde zu dem § 1 erwähnten Zwecke zuzuleiten beabsichtigt.

§ 11. Wenn Staatseigenthum in Frage ist, wird sich das Ministerium des Innern vor Genehmigung der Anlage mit demjenigen Ministerium, zu dessen Ressort das betreffende Grundstück gehört, vernehmen.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, im Verwaltungswege durchzuführen.

§ 13. Das Gesuch um Genehmigung der Anlage (§§ 1, 2) ist, auch wenn dieselbe die Bezirke mehrerer Amtshauptmannschaften berührt, bei derjenigen Amtshauptmannschaft anzubringen, in deren Bezirke die Ortschaft liegt, für welche die Wasserleitungsanlage bestimmt ist. Dem Gesuche ist ein soweit nöthig durch Beschreibung erläuteter Plan beizufügen, aus welchem der Zweck und die Gestaltung der beabsichtigten Wasserleitung, sowie die Ausdehnung und die Art, in welcher fremde Grundstücke davon berührt werden, zu ersehen ist.

Ausf.-V. § II. Behufs des im § 2 erfordernten Nachweises und zu Darlegung des Zweckes und der Gestaltung der beabsichtigten Wasserleitung, sowie der Ausdehnung und der Art, in welcher fremde Grundstücke davon berührt werden (§ 13), ist in der Regel Folgendes beizubringen:

1. eine Zusammenstellung derjenigen thatsächlichen Verhältnisse, aus denen das für eine Stadt oder ein Dorf oder für einen Theil einer Stadt oder eines Dorfes vorhandene dringende Bedürfnis nach Zuleitung einer gewissen Quantität und Qualität von



Wasser und die Nothwendigkeit der Benutzung fremden Grund und Bodens (§ 2) sich ergibt;

2. ein mit technischer Begründung begleitetes Project für die Bauausführung der beabsichtigten Wasserleitung;
3. ein graphischer Nachweis darüber, in welcher Ausdehnung und Art fremde Grundstücke zu Herstellung, Unterhaltung und Benutzung der Wasserleitung in Anspruch genommen werden, und zwar:
  - a) ein Grundplan nach dem Maßstabe von  $\frac{1}{2000}$  der natürlichen Größe (20 Meter = 1 Centimeter), aus welchem Lage und Ausdehnung der zu den bezeichneten Zwecken nöthigen Vorkehrungen deutlich zu ersehen sind;
  - b) in diesen Grundplan sind alle dauernd oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Parzellen in einer Breitenausdehnung von mindestens 25 Meter zu beiden Seiten der sie berührenden Vorrichtung, und mit der Nummer, unter welcher sie im Flurbuche vorkommen, einzuzichnen; bei fremden Grundstücken sind die Namen der Besitzer und die Nummern der Grund- und Hypothekenbuch-Folien, auf welchen die Grundstücke eingetragen sind, im Grundplane einzuschreiben oder in einem besonderen Parzellen-Verzeichnisse beizufügen;
  - c) Profilzeichnungen, aus welchen hervorgeht, in welcher Ausdehnung und Maße fremde Grundstücke aus bautechnischen Gründen beansprucht werden, nämlich:
    - aa) Längenprofile,
    - bb) Querprofile in je 25 Meter Entfernung von einander (mit Angabe der nöthigen Ausgrabungsfläche);
  - d) Bauzeichnungen derjenigen Vorkehrungen, für welche fremder Grund und Boden beansprucht wird, im Maßstabe von 1 : 100;



- e) bei größerer Ausdehnung der Wasserleitung ist, außer dem bei a gedachten Grundplane, eine Uebersichtskarte im Maßstabe von nicht unter 1 : 57600 (ältere Oberreit'sche Generalstabskarte) beizufügen, in welcher die Lage der Leitungsvorrichtungen einzuzeichnen ist.

§ 14. Der § 13 bezeichnete Plan nebst Beifügen ist durch die § 13 bezeichnete Amtshauptmannschaft zu Jedermanns Einsicht mit der Aufforderung auszulegen, darauf bezügliche Einsprüche bei deren Verlust binnen einer Frist, welche mindestens vier Wochen umfassen muß, bei der Amtshauptmannschaft anzubringen.

Diese Aufforderung ist bei Vermeidung der Nichtigkeit mittelst einer im Amtsblatte der von der Anlage betroffenen Bezirke wenigstens zwei Mal einzurückenden Bekanntmachung zu erlassen, und außerdem sind auch die im Bezirke wohnhaften und anwesenden Grundstücksbesitzer, durch deren Grundstücke die Wasserleitung geführt werden soll, durch besondere Anzeige davon in Kenntniß zu setzen. Die Frist läuft vom Tage des ersten Erscheinens der Bekanntmachung an.

Nach Ablauf der Frist hat die Amtshauptmannschaft den Plan nebst Beifügen, sowie die innerhalb der Frist eingegangenen Einsprüche dem Ministerium des Innern zur Entschließung vorzulegen.

Gegen die Entschließung des Ministeriums des Innern über Genehmigung des Planes ist nur einmaliger Recurs an dasselbe zulässig.

Ausf.-B. § III. Bei Abwesenheit der betheiligten Grundstücksbesitzer ist die Anzeige der im Bezirke wohnhaften und anwesenden, der Amtshauptmannschaft bekannten Bevollmächtigten derselben zuzustellen.

Außerdem hat die Behörde in der von ihr nach Lage der Sache für zweckdienlich befundenen Art und Weise, z. B. durch öffentlichen Anschlag der Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden, Uebersendung von Abschriften an die Vorstände der letzteren 2c. thunlichst für das allgemeine Bekanntwerden der erlassenen Aufforderung Sorge zu tragen.



§ 15. Nach Genehmigung des Planes durch das Ministerium des Innern hat, soweit sich die Betheiligten nicht vereinigen, die Bezirksamtshauptmannschaft über den Gegenstand der Enteignung und über die Entschädigung auf Antrag in erster Instanz zu entscheiden.

Abänderungen des Planes bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 16. Die Entschädigungsleistungen und die Auskaufspreise werden durch Sachverständige unter Leitung der Behörde ermittelt, welche das Ergebnis den Betheiligten bekannt zu machen und dem Unternehmer die ihm durch die Enteignung zufallenden Grundstücke oder Rechte zu überweisen hat.

Die Behörde benennt die zu diesen Ermittlungen und sonst erforderlichen Sachverständigen und bestimmt deren Zahl.

Gegen die Höhe der Entschädigungsleistung oder des Auskaufspreises ist die Ergreifung eines Recurses im Verwaltungswege unzulässig.

Ausf.=B. § IV. Jeder Sachverständige ist mittelst Eides in Pflicht zu nehmen, wenn er nicht bereits für Aufträge der fraglichen Gattung im Allgemeinen verpflichtet ist.

§ 17. Will sich der Entschädigungsberechtigte bei der Entscheidung nicht beruhigen, so tritt die Vorschrift im § 31, Alinea 2 der Verfassungsurkunde ein.

Für den solchenfalls zu betretenden Rechtsweg haben die Eigenthümer und der Unternehmer das Gerichtsamt, in dessen Bezirke das abzutretende oder zu belastende Grundeigenthum liegt, als Gericht erster Instanz anzuerkennen.

Das Recht des Eigenthümers, einen Anspruch auf höhere Entschädigung im Rechtswege auszuführen, erlischt nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die ihm gebührende Entschädigung eröffnet worden ist.

§ 18. Nutznießer, Realberechtigte und andere entfernte Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März



1832 § 167 (Seite 209 der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) haben kein Recht, den auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Enteignungen, auch wenn letztere durch Vereinbarung der Betheiligten geordnet werden, oder der Ueberweisung des Enteigneten zu widersprechen.

Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten. Die Entschädigungscapitale sind daher jedesmal an die Grund- und Hypothekenbehörden einzuzahlen und diese haben vor Ausantwortung des Geldes an den Grundeigenthümer die einschlagenden Rechte in Gemäßheit der in §§ 168 bis 190 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 (Seite 210 flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) und in §§ 34, 35 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 (Seite 137 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) enthaltenen Vorschriften wahrzunehmen. Es bedarf jedoch einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger nicht, wenn nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde eine Gefährdung ihres Interesses aus der Verabfolgung des Entschädigungscapitals an den Grundbesitzer nicht entstehen kann.

§ 19. Die durch Prüfung und Genehmigung der Anlage und das Verfahren bei der Behörde entstehenden Kosten, soweit sie nicht durch unbegründete Anträge, Einwendungen oder Rechtsmittel Betheiligter veranlaßt sind, hat der Unternehmer zu tragen.

§ 20. Neben gegenwärtigem Gesetze bleiben die Bestimmungen des Gesetzes, die Gültigkeit der Localbauordnungen betreffend, vom 11. Juni 1868 (Seite 331 flg., Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), auch soweit darin (§ 2 ad e) über Abtretung von Grundeigenthum und Duldung dinglicher Dienstbarkeiten zu Herstellung von Wasserleitungen Bestimmung getroffen ist<sup>1)</sup>, in Gültigkeit.

§ 21. Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

1) Vergl. nachstehend unter D. I.



Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrücken lassen.

Dresden, am 28. März 1872.

J o h a n n.

(L. S.)

Herrmann von Rostitz-Wallwitz.

V. Eine Gemeindewasserleitung ist eine öffentliche Einrichtung. Die Frage über die Berechtigung des Gemeinderaths zur Absper- rung der Hausleitungen gehört daher dem öffentlichen Rechte an. Andererseits ist eine solche Gemeindewasserleitung nicht ein Gemeinde- vermögen, an welchem jedem Gemeindegliede ein Wasserbezug unentgeltlich zusteht. Vielmehr hat die Gemeinde das Befugniß, als Eigenthümerin der Wasserleitung die Ableitung einer bestimmten Wassermenge nach Ermessen zu ertheilen oder zu verweigern, also auch eine Gebühr zu fordern; Erk. des österr. Verw.-Ger.-Hofs v. 14. und 30. Mai 1870 (Budwinski, Bd. 14 S. 357, 401)

#### D. Schleußen.

I. Für die Entwässerung der Ortschaften, insbeson- dere der zusammenhängend gebauten, von den flüssigen Abfällen der menschlichen Wirthschaft und der auf den Wohnplätzen und Straßen sich ansammelnden Tagewasser sind ebenfalls künstliche Leitungen (Schleußen) nöthig, um deren Beschaffung und Instandhaltung be- sorgt zu sein, den Gemeinden in Verbindung mit den Bezirksärzten obliegt (rev. Landgemeindeordn. § 74, c; Städteordn. f. m. u. fl. Städte Art. IV § 12, c; Instruction für die Bezirksärzte v. 10. Juli 1884 § 17).

Die Landes-Baupolizeiordnungen v. 27. Februar 1869 treffen allerdings in dieser Beziehung nur sehr wenig eingreifende Vor- schriften, nämlich lediglich die folgenden:

##### a) Baupolizeiordnung für Städte:

##### Dachrinnen und Abfallrohre.

§ 66. Hölzerne Dachrinnen und dergleichen Abfallrohre sind nur bei Gebäuden statthalt, für welche der Massivbau nicht vorgeschrieben ist (§ 26 flg.)

Dachrinnen ohne Abfallrohre mit Ausgüssen ins Freie dürfen nur dann angebracht werden, wenn und insoweit der Ausguß die öffentlichen Plätze und Wege, sowie die nach- barliche Grenze nicht trifft.

Bergl. hierzu die Anmerkung zu § 39, S. 157.



Rüchen- und Abfallwasser-Ausflüsse und Senkgruben.

§ 67. Ausgüsse und Abfallrohre für Rüchen- und Spülwasser dürfen nicht an den Straßenfronten der in der Straßenschaft gelegenen Gebäude angebracht werden.

Die Ausgüsse sind in Abzugsschleußen oder in gepflasterte Gerinne zu leiten.

Sicker- oder sogenannte Senkgruben dürfen nur mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde angelegt werden.

Gerinne und Schleußen.

§ 68. Gerinne und Schleußen, welche das Tage- und Abfallwasser und dergleichen aus den Gehöften und Gebäuden ableiten, sowie Röhrkästen und Wasserbehälter sind von der nachbarlichen Grenze, wenn nicht durch Vereinbarung zwischen den Nachbarn etwas Anderes darüber bestimmt ist, mindestens (18 Zoll) 43 Centimeter entfernt zu halten und so herzustellen, daß Feuchtigkeit nicht nach den Nachbargrundstücken dringen kann.

b) Baupolizeiordnung für Dörfer:  
Dachrinnen und Abfallrohre.

§ 61. Dachrinnen ohne Abfallrohre mit Ausgüssen ins Freie dürfen nur dann angebracht werden, wenn und insoweit der Ausguß die öffentlichen Plätze und Wege, sowie die nachbarliche Grenze nicht trifft.

Ableitung unreiner und Tagewässer.

§ 62. In jedem Gehöfte ist für eine zweckmäßige Ableitung der sich ansammelnden Gruben-, Plansch- und Tagewässer Vorkehrung zu treffen.

Nach §§ 4, 5, 1 der Ausführungsverordnung v. 6. Juli 1863 zum Gesetze, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr. (GVOBl. S. 646), bleibt aber den Lokalbauordnungen vorbehalten, nähere Bestimmung über Schleußenbau, insbesondere auch über das diesfallige Leistungsverhältniß der Privaten und der Commun, sowie überhaupt über die Ableitung des Tage- und Gassenwassers zu treffen. In Lokalbauordnungen, welche nach Maßgabe des Gesetzes v. 11. Juni 1868, die



Gültigkeit der Lokalbauordnungen betr. (S. 331) errichtet ist, ist es auch gestattet, über Abtretung von Grundeigenthum oder Duldung dinglicher Dienstbarkeiten zur Herstellung von Schleußen und Wasserleitungen für den Fall Bestimmung zu treffen, daß die Ausführung eines solchen Bauvorhabens durch das Vorhandensein eines dringenden Ortsbedürfnisses bedingt wird. Gleichzeitig muß jedoch dabei die Art und Weise festgestellt werden, wie die ohne Anstand zu gewährende Entschädigung für das enteignete Grundeigenthum oder die aufgelegte dingliche Dienstbarkeit ausgemittelt und geleistet werden soll.

II. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1855 über Berichtigung von Wasserläufen u. s. w. leiden in ihrem II. Abschnitte (oben S. 111 flg.) auf Schleußen zur Entwässerung eines Ortes oder Ortstheiles ebenfalls Anwendung; Leuthold, Sächs. Baupolizeirecht 5. Aufl. 1890 S. 15; Erf. des Oberappell.-Gerichts v. 2. Mai 1879 (Annalen des Oberlandesgerichts II. S. 162 flg.). Auch ist es thunlich, zu Beschaffung der Geldmittel für im öffentlichen Interesse nöthige Schleußenanlagen die Vermittelung der Landesculturrentenbank zu erlangen; vergl. das Gesetz vom 1. Juni 1872 (S. 3021, dessen §§ 1 und 2 Folgendes aussprechen:

§ 1. Die Landesculturrentenbank hat die Leistung und Zahlung auch solcher Geldbeträge ganz oder theilweise zu vermitteln und zu übernehmen, welche von Grundstücksbesitzern nach Ortsverfassung als antheiliges Anlagecapital:

- a) zu Ausführung oder zum Umbaue einer im öffentlichen Interesse nöthigen Anlage zu Entwässerung eines Ortes oder von Theilen eines Ortes, oder
- b) zur ersten Herstellung einer bauplanmäßigen Straße innerhalb einer Ortschaft anzubringen sind.

Ausgeschlossen sind solche Geldbeträge, welche zur Ausführung oder zum Umbaue einer Entwässerungsanlage der gedachten Art oder zur Herstellung einer Straße von solchen Grundstücken als antheiliges Anlagecapital aufzubringen sind, welche im gemeinen Verkehre keinen Geldwerth haben, z. B. öffentliche Straßen und Plätze, oder welche dem Verkehre entzogen sind.

§ 2. Der Uebernahme, Leistung und Zahlung von Capitalbeträgen der § 1 gedachten Art hat vorherzugehen:

- a) die verfassungsmäßige Feststellung des Ortsstatuts und des Verhältnisses oder Maßes der von den einzelnen



Grundstücken zu entrichtenden Capitalbeiträge zu den § 1 bei a, b bezeichneten Anlagen;

- b) ein von der Ortsverwaltungsbehörde an die Landes-cultur-Rentenbank zu stellender schriftlicher Antrag, worin nicht nur diejenigen Grundstücksbesitzer, welche rücksichtlich der Zahlung der auf sie fallenden Beitragsquoten zu den § 1 bei a, b bezeichneten Anlagen, die Vermittelung der Bank in Anspruch nehmen wollen, ihrem Vor- und Zunamen nach einzeln benannt, sondern auch diejenigen derselben angehörigen Grundstücke (Gutskörper), welche wegen eines oder mehrerer Flurstücke beitragspflichtig sind und daher für die Rente haften sollen, nach den Nummern ihrer Folien im Grund- und Hypothekenbuche bezeichnet, ingleichen die der Bank von jedem Einzelnen derselben zu gewährenden Rentenbeträge unter Angabe des Anfangstermins des Rentenlaufs (2. Januar oder 1. Juli) genau aufgeführt sind;
- c) die Erklärung der Ortsgemeinde, der Landes-cultur-Rentenbank für den vollständigen Eingang der an letztere von den einzelnen Grundstücksbesitzern zu entrichtenden, länger als 2 Jahre im Rückstande verbliebenen Renten als Selbstschuldnerin haften zu wollen;
- d) die Erklärung der Landes-cultur-Rentenbank, die ihr offerirten Renten annehmen und nach erfolgtem Eintrage derselben im betreffenden Grund- und Hypothekenbuche die entsprechenden Capitalbeträge dafür zahlen zu wollen;
- e) die Eintragung der unter b vorstehend gedachten Renten auf die Folien der verpflichteten Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche und die Ausstellung eines Zeugnisses hierüber von Seiten der Grund- und Hypothekenbehörde.

III. Grundwasser, welches sich unter der Erdoberfläche von mit Häusern besetzten Grundstücken sammelt, läßt sich von keinem anderen Gesichtspunkte aus betrachten, als das durch



atmosphärische Niederschläge entstandene, wild ablaufende Wasser; ist ihm ein bestimmter Lauf in einem Graben oder Kanäle angewiesen, so besteht für diesen die Unterhaltungspflicht des Eigenthümers in derselben Weise, wie für die sonst zur ordentlichen und gewöhnlichen Fortleitung von Wasser vorhandenen Gräben und Kanäle; Erkenntniß des preußischen Obergerichtspräsidenten vom 19. December 1889 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 12 S. 37).



## Dritter Theil.

### Die geschlossenen Gewässer.

#### Erster Abschnitt.

##### Allgemeine Grundsätze.

I. Dasjenige Wasser, welches einen Bestandtheil des Grundstücks bildet, heißt geschlossenes Wasser. Nicht zum geschlossenen Wasser gehört einerseits das bereits in bewegliche Behälter aufgenommene Wasser, andererseits das in Flüssen (Bächen) dahinlaufende Wasser. Denn wenn auch in letzterem Benutzungsrechte der Anlieger oder anderer Personen denkbar sind, kann es doch nicht Bestandtheil eines Grundstücks sein, weil der einzelne Wassertropfen und die einzelne Wassermelle des Flusses nur durch das Grundstück hindurch oder an demselben vorüber fließt, also ohne besondere Besitzergreifung von Seiten des Grundstücksbesitzers nicht in dessen Gewalt sich befindet. Es liegt insofern beim Wasser des Flusses das gleiche Verhältniß vor, wie bei wilden Thieren, welche sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden (BGB. § 229).

Bestandtheil des Grundstücks ist nur dasjenige Wasser, welches sich auf dem Grundstücke sammelt. Diese Ansammlung kann eine natürliche oder eine künstliche, d. h. durch die Anbringung von Sammelbehältern oder sonstigen Einrichtungen zur Zurückhaltung des Wassers (z. B. Dämmen) veranlaßte, sein. Das sich ansammelnde Wasser kann aus der Luft niedergeschlagen oder dem Boden entsprungen oder gehoben oder aus fließenden Gewässern aufgesammelt sein. Nicht alle geschlossenen Gewässer sind zugleich stehende Gewässer, z. B. nicht die Abzugs- und Verbindungsgräben der Teiche (Landtagsakten 1866/68 I. Abth. Bd. 3 S. 97).

II. Dementsprechend findet sich der Kreis der geschlossenen Gewässer in den neueren Wassergesetzen folgendermaßen bestimmt:



„Zum Privateigenthum des Grundbesizers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1. Das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;
2. das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;
3. die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle.“  
(Bayern Art. 33).

Gleichlautend ist Hessen Art. 4, nur daß es in Nr. 3 heißt: „die zu Privat Zwecken künstlich angelegten,“ sachlich übereinstimmend auch Oesterreich § 4, woselbst ausdrückliche Erwähnung noch das im Grundstücke enthaltene unterirdische Wasser findet, und die §§ 4—6 des sächs. Entwurfs von 1845. Das altenburgische Gesetz v. 18 Oct. 1865 über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers (s. Neubauer, Zusammenstellung 1881 S. 62) bezeichnet in § 2 als geschlossenes Wasser das Wasser, welches in Quellen, Brunnen, Teichen, Cisternen und sonstigen dergleichen Behältern oder in anderen unterirdischen Adern sich befindet oder in Folge künstlicher Veranstaltungen aus einem Grundstücke zu Tage kommt oder sich auf der Oberfläche eines Grundstücks in Folge der natürlichen Bodenbeschaffenheit desselben ansammelt, insonderheit das solcher- gestalt sich ansammelnde Regen- oder Schneewasser, auch das sog. wilde Wasser, das Grundwasser, das Wasser in Kanälen u. a. künstlichen Wasserleitungen, letzteres, sofern es zum Verbräuche für wirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke bestimmt ist. — Cisternen sind im Boden angelegte Behälter zur Aufnahme von Regen- oder Schneewasser, wie sie bei uns namentlich in Gärtnereien zu finden sind, in wasserarmen Ländern aber allgemeine Bedeutung besitzen (eigenes Gesetz für Cisternen: Peyrer S. 381). Seen mit „öffentlichem Charakter haben wir in Sachsen nicht“ (Motive zu § 1 des Fischereiges.-Entwurfs, L.-A. 1866/68, 1. Abth. III. S. 97).

III. Da die geschlossenen Gewässer einen Bestandtheil des Grundstücks (Dig. 43,24 quod vi aut clam l. 11 pr. sagt: portio agri videtur aqua viva) bilden, hat der Grundeigenthümer nach BGB. §§ 217 flg. das grundsätzliche Recht der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft über dieselben, ohne Beschränkung auf die Oberfläche, vielmehr auch insoweit sie sich unter der Oberfläche befinden (unterirdische Quellen, Grundwasser). Er ist befugt, sie nach Belieben zu verändern (zu trüben oder sonst zu verschlechtern), zu verbrauchen, zu vernichten. Er kann darüber rechtlich verfügen, insbesondere sie ganz oder theilweise veräußern, z. B. Dritten das Befugniß einräumen, sie zu benutzen, zu fassen, abzuleiten. Er hat grundsätzlich das Recht, alle Nutzungen davon (Sand, Fische, Krebse, Wasserpflanzen) zu ziehen; Fische in Teichen sind daher nicht herrenlos (BGB. § 229). Auch hinsichtlich der



geschlossenen Gewässer gilt ferner der Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

§ 352. Jeder darf sein Grundstück vollständig benutzen, selbst wenn in dessen Folgen der Nachbar an den Nutzungen seines Grundstücks Abbruch erleiden sollte.

Im Einzelnen aber erleidet dieser Grundsatz seine nähere Umschreibung und Beschränkung:

1. durch die weiteren, die Wasserverhältnisse betreffenden, nachbarrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs (Abschnitt II),
2. durch besondere, im Einzelfalle bestehende Privatrechte, insbesondere Dienstbarkeiten (Abschnitt III),
3. durch Vorschriften des allgemeinen öffentlichen Rechts (Abschnitt IV), und
4. rücksichtlich der Verhältnisse des Bergbaues (Abschnitt V).

## Zweiter Abschnitt.

### Nachbarrechtliche Vorschriften.

I. Die Verhältnisse benachbarter Grundstücke in Bezug auf geschlossene Gewässer werden, da sie in engstem Zusammenhange mit der Lehre vom Grundeigenthume stehen, von dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche geordnet, obwohl letzteres nach dem schon früher bemerkten (s. oben S. 8) das eigentliche Wasserrecht, d. h. das Recht der fließenden Gewässer, von seinem Bereiche ausschließt. Die einschlägigen Vorschriften sind enthalten in den §§ 352 und 353 (Benutzung der Grundstücke), 354 bis 356 (Wasserlauf) und §§ 357 und 359 (Bauanlagen zum Nachtheile des Nachbarn), welche wir mit Ausnahme des bereits oben S. 184 abgedruckten § 352 nebst Erläuterungen nachstehend folgen lassen.

II. § 353. Insbesondere ist Jeder befugt, auf seinem Grund und Boden Brunnen anzulegen, obschon dem Nachbar dadurch das Wasser entzogen wird, ferner auf seinem Grund und Boden Aenderungen, welche die Nutzbarkeit desselben erhöhen, selbst dann vorzunehmen, wenn sie nicht ohne Einfluß auf die Feuchtigkeitsverhältnisse der benachbarten Grundstücke sind.

a) Durch die Worte „Aenderungen, welche die Nutzbarkeit . . . erhöhen“, hat, wie die Motive zum Entwurfe bemerken, im Anschlusse an das gemeine Recht ausgedrückt werden sollen, daß der Grundstücksbesitzer bei den Veränderungen auf seinem Grund und Boden nicht aus bloßer Laune oder in der Absicht, dem benachbarten



Grundstücke zu schaden, handeln darf. Zulässig sind dagegen z. B. Schutzdämme gegen Ueberschwemmungen und ähnliche Vorrichtungen (R. 7). Läuft Chifane bei dem Baue mit unter, überwiegt aber doch ein berechtigtes Interesse, so ist die Aenderung für zulässig anzusehen; Erk. des Oberlandesgerichts Hamburg v. 3. Jan. 1890 (Seuffert's Archiv N. F. Bd. 15 S. 268). Andererseits ist zu berücksichtigen, daß das grundsätzliche Recht des Grundeigentümers, auf seinem Grundstücke nach Belieben zu schalten, nicht das Befugniß in sich schließt, Veranstaltungen zu treffen, welche eine unmittelbare schädliche Einwirkung auf andere Grundstücke selbst ausüben. In dieser Beziehung bestimmt in Betreff der Fortleitung von Standwasser das bürgerliche Gesetzbuch weiter, was unten unter III. abgedruckt ist.

b) Mit der in Anmerkung a) bezeichneten Beschränkung ist also der Grundstücksbesitzer beispielsweise befugt, in der Nähe eines öffentlichen oder Privatflusses einen Brunnen zu teufen, selbst wenn derselbe eine wasserführende Schicht anschneidet, welche mit dem Flusse in Verbindung steht.

Der Eigenthümer darf auch dann auf seinem Grundstücke einen tiefen Brunnen anlegen, wenn er dadurch dem weniger tiefen Wasserbassin des Nachbars das Wasser entzieht. Es ist Sache des Nachbars, sich durch geeignete Vorkehrungen (z. B. wasserdichte Herstellung des Bassins) zu schützen; Erk. d. Oberapp.-Ger. v. 21. Jan. 1864 (3. f. m. R. N. F. Bd. 26 S. 132).

Anderes steht in dieser Beziehung der Bergwerksbesitzer (s. unten Abschnitt V).

III. § 354. Das niedriger liegende Grundstück hat von dem höher liegenden den Wasserabfluß zu dulden, welcher in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet.

§ 355. Weder der Eigenthümer des höher liegenden, noch der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks darf Vorrichtungen treffen, durch welche eine Aenderung im Wasserlaufe zum Nachtheile eines Nachbars verursacht wird. Aenderungen in der Art und Weise der wirthschaftlichen Benutzung eines Grundstücks sind nicht als unerlaubte Vorrichtungen zu betrachten.

§ 356. Jeder hat auf seinem Grund und Boden die Begräumung solcher durch dritte Personen oder durch Zufall entstandenen Hindernisse und Aenderungen, welche dem natürlichen Abflusse des Wassers auf das niedriger liegende Grundstück zum Nachtheile des höher liegenden entgegenstehen, oder dem Wasserlaufe zum Nachtheile des niedriger



liegenden größere Stärke oder eine andere Richtung geben, dem Nachbar, welcher dadurch Schaden leidet, gegen Entschädigung zu gestatten.

Auf die im II. Theile dieser Schrift behandelten Privatflüsse, also auf die beständig fließenden Gewässer, beziehen sich vorstehende Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mit (Entsch. des Oberapp.-Ger. vom 6. Juli 1876, Ann. 2. F. V. S. 512), dagegen ebensowohl auf unterirdisch fortfließende als auf oberirdisch abfließende Wasser (Erf. d. DLG. v. 24. Nov. 1887, Ann. IX. S. 369); auf Gebäudegrundstücke ebensowohl wie auf Feldgrundstücke (Grüßmann, Sächs. Privatrecht I. S. 268).

Das Unterwasser eines Privatflusses, d. h. die unterhalb seines Bettes sich befindende wasserhaltige Schicht, theilt das rechtliche Schicksal des Flusses an sich nicht, sondern gehört zu den stehenden und deshalb geschlossenen Gewässern, welche nach den im dritten Theile zusammengestellten Grundsätzen zu behandeln sind (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 8. Mai 1878, Wengler's Archiv V. S. 677). Es kann daher z. B. durch einen Stollen gefangen werden (Erf. d. Reichsger. v. 11. Nov. 1890, Preuß. Verw.-Blatt XII. S. 211).<sup>1)</sup>

BGB. §§ 354 flg. hat keineswegs beabsichtigt, Bestimmungen über die Benutzung fließender Gewässer seitens der anliegenden Grundstücksbesitzer zu treffen (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 1. Oct. 1875, Ann. 2. F. IV. S. 117).

BGB. §§ 354 flg. hat die Frage, ob der Eigenthümer eines Quellgrundstücks das dort hervorquellende Wasser auch dann beliebig verwenden (z. B. einer Gemeinde zur Fassung für Wasserleitungszwecke verkaufen) darf, wenn dasselbe bisher in Gestalt eines Baches abgelaufen ist, nicht entschieden, da es überhaupt a. a. D. nicht vom Wasser als Nutzungsgegenstand redet (Erf. d. Oberapp.-Ger. v. 27. Mai 1869, Ann. N. F. VII. S. 81).

Es ist dem Eigenthümer unverwehrt, auf seinem Grundstücke Vorkehrungen zu treffen, durch welche das auf seinem Grund und Boden entspringende Quellwasser verhindert wird, auf das niedriger liegende fremde Grundstück abzulaufen. Insbesondere darf er nicht nur Brunnen graben, wenn auch die Wasseradern auf den benachbarten Grundstücken versiegen oder die Brunnen der Nachbarn vertrocknen sollten, sondern ist auch berechtigt, das zu Tage getretene Quellwasser zu fassen und beliebig zu benutzen und zu verbrauchen. Eine Ausnahme von diesen in den Rechtsquellen vielfach ausgesprochenen Grundsätzen tritt nur dann ein, wenn ein Dritter auf rechtsgiltige Weise eine Servitut erworben hat, durch welche das

1) Gegen diese Einreihung des unterirdischen (Grund-)Wassers unter die geschlossenen Gewässer richtet sich die Schrift von A. F. Wagner, Ueber Wasserrecht in seiner Anwendung auf Quellen und Grundwasser. Freiberg 1888.



Recht des Eigenthümers, das auf seinem Grundeigenthume befindliche Quellwasser aufzusuchen und zu verwenden, beschränkt oder aufgehoben worden ist; Verordn. des Oberapp.-Ger. v. 16. Febr. 1861 (W. f. m. R. 1861 S. 237 = Z. f. R. u. B. R. F. Bd. 21 S. 310).

Ein von einem Grundbesitzer zu seinen Privatwecken von Niederschlägen abgefaßtes Wasser ist nicht als fließendes Privatgewässer anzusehen, sondern kann vom Eigenthümer nach Belieben gebraucht werden.

Für zulässig ward es vom Oberapp.-Gericht (Erf. v. 21. Oct. 1870, W. f. m. R. 1871 S. 269) angesehen, daß ein Grundstücksbesitzer den auf seiner Wiese sich hinziehenden Graben einige Schritte lang zuschüttete und dafür zu beiden Seiten zwei neue Gräben mit zahlreichen Seitengräben behufs Wässerung seiner Wiese zog.

BGB. § 355 bezieht sich nicht bloß auf landwirthschaftlich benutzte, sondern auf Grundstücke überhaupt, gestattet also z. B. auch Aenderungen in der wirthschaftlichen Benutzung von Gutshöfen durch Aufführung in Folge Gutsvergrößerung nöthig gewordener neuer Gebäude, selbst wenn dadurch eine Verminderung der aufsaugungsfähigen Bodenfläche des Gutshofs herbeigeführt und deshalb der Wasserbenutzung zum tiefer liegenden Nachbargrundstücke vermehrt wird (OLG.-Erf. v. 24. Nov. 1887, Ann. IX. S. 369).

Sowohl das gemeine Recht als die vorstehend abgedruckten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs geben den Anspruch gegen den Nachbar nicht auf, wenn durch die Aenderung des Wasserlaufs Schaden verursacht worden ist, sondern schon, wenn die ändernde Anlage geeignet ist, dem Nachbar zu schaden. Dies ist ohne Weiteres anzunehmen von künstlichen Vorrichtungen, durch welche dem Nachbargrundstücke das sonst über eine große Strecke vertheilt zurinnende Wasser in Einem Arme oder in einigen Armen vereinigt zugeleitet oder infolge deren es vermehrt oder verunreinigt oder an einem anderen Punkte über die Grenze geführt oder endlich von dem niedrigeren Grundstücke nach dem höheren zurückgestaut wird; Erf. des App.-Ger. Zwickau vom 18. Juni 1877, Wengler's Archiv N. F. I. S. 767.

Die Vorrichtungen, welche § 355 im Auge hat, brauchen nicht unbedingt durch Veränderung der Oberfläche des Bodens hervorgerufen zu sein oder durch feste Verbindung mit letzterem zusammenzuhängen (es genügt also z. B. Anbringung eines mit Rasen verdämmten Brettvorsatzes), sie müssen aber jedenfalls zur Zeit der Klageanstellung noch vorhanden oder es muß die Annahme ihrer bevorstehenden Wiederanbringung durch den Beklagten vom Kläger besonders begründet sein (Oberapp.-Ger.-Erf. vom 11. Dec. 1860, Z. f. R. u. B. R. F. Bd. 21 S. 219).

Gegen künstliche Vorrichtungen, durch welche der natürliche Wasserlauf zum Nachtheile des unteren Nachbars vom oberen un-



zulässiger Weise geändert worden ist, kann sich der untere, z. B. durch Aufwerfung eines Damms, selbst wenn durch denselben das Wasser auf dem Grundstücke des oberen Nachbarn angestaut und der Abfluß vom oberen nach dem unteren Grundstücke gehindert wird, in erlaubter Abwehr einer vom oberen Nachbar selbst erst durch unerlaubte Vorrichtungen verursachten Aenderung des natürlichen Wasserlaufs schützen (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 14. März 1877, Ann. 2. F. V. S. 91).

Hat bisher eine vom oberen Nachbar bewirkte künstliche Vorrichtung (Abdämmung) schädlichen Ablauf des Regen- und Schneewassers vom oberen auf das untere Grundstück die Erntungszeit hindurch gehindert und ist dieselbe alsdann vom oberen Nachbar gestört worden, so kann der untere Nachbar Wiederherstellung fordern (Erf. d. Oberapp.-Ger. v. 28. Jan. 1843, Z. f. R. u. B. R. F. Bd. V. S. 298).

Ob die Vorrichtung, welche den Wasserlauf ändert, den Zweck der Wasserlaufänderung oder nur die unbeabsichtigte bez. nebensächliche Wirkung einer solchen hat, ist vom Standpunkte des § 355 gleichgültig; so auch im gemeinen Rechte (Erf. d. Reichsgerichts v. 14. März 1890, Entsch. in Civils. Bd. 25 S. 165; anders nach preussischem Rechte: Erf. v. 13. April 1889, Bd. 24 S. 212). Es kommt also wesentlich darauf an, ob eine (im Mangel besonders nachzuweisender, gegentheiliger Rechtstitel) erlaubte Aenderung in der wirthschaftlichen Benutzung vorliegt oder nicht. Ein Beispiel (Wegausschüttung): Erf. des Oberlandesgerichts vom 22. Mai 1885 (Wengler's Archiv R. F. VI. S. 437 flg.).

Eine aus § 355 gerechtfertigte Klage kann möglicherweise (z. B. wenn behauptet wird, infolge Zufüllung einer Schlucht nebst Wassergraben, Auffüllung des Grundstücks und Auführung einer Stützmauer treffe das Regenwasser so auf das Nachbargrundstück auf, daß die Mauern des auf letzterem stehenden Hauses unterwaschen würden und Wiederherstellung des früheren Zustandes begehrt wird) zugleich als Negatorienklage haltbar sein (Oberapp.-Ger.-Erf. vom 20. Febr. 1874 (Ann. 2. F. III. S. 14).

Die römischrechtlichen Grundsätze über *vetustas* können, insofern sie das Gebiet der *actio aquae fluviae arcendae* berühren, neben den auf Regelung dieses Theils des Wasserrechts berechneten §§ 354 flg. BGB. nicht mehr in Anwendung gebracht werden (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 14. März 1877, Ann. 2. F. V. S. 91).

Ackerfurchen, also die zur Ackerbestellung gehörigen, in Einer Richtung verlaufenden Furchen, darf der Eigenthümer so einrichten, daß sie zugleich den Wasserablauf vom Grundstücke befördern<sup>1)</sup>. Wasserfurchen, welche die Ackerfurchen in abweichender Richtung durch-

1) Für die Zeit vor dem BGB. spricht dies aus Oberapp.-Ger.-Erf. v. Oct. 1855, Z. f. R. u. B. R. F. Bd. XV. S. 94.



schneiden, mithin den durch die gewöhnliche Ackerbestellung bedingten natürlichen Ablauf des Wassers ändern, sind nicht unter allen Umständen als unerlaubte Vorrichtungen im Sinne von § 355 anzusehen, nämlich dann nicht, „wenn sie nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zur angemessenen Benutzung des höher gelegenen Feldes erforderlich sind, um den Acker pflügen, besäen und überhaupt wirthschaftlich benutzen zu können. Solchensfalls kann der Eigenthümer des niedriger gelegenen Grundstücks deren Anlegung selbst dann nicht hindern, wenn ihm daraus Schaden erwachsen sollte, sondern er muß diesen Nachtheil als eine in dem Verhältnisse des niedriger gelegenen Grundstücks zu dem höher gelegenen begründete Folge hinnehmen“ (Oberappell.-Ger.-Erf. v. 14. März 1877, Ann. 2. J. V. S. 91 = Z. f. R. u. B. R. J. Bd. 45 S. 437).

Eine Drainage ist nicht zu den Vorrichtungen im Sinne von BGB. § 355 Abs. 2 zu rechnen, welche nur untersagt werden können, wenn sie zur wirthschaftlichen Benutzung des oberhalb gelegenen Grundstücks nicht unmittelbar und nicht unbedingt nöthig sind, sondern steht den Wasserfurchen gleich; Erf. d. Oberapp.-Ger. v. 1869 (W. f. m. R. 1869 S. 269).

IV. § 357. Der Eigenthümer darf sein Gebäude nicht so einrichten, daß Spülwasser oder andere Flüssigkeiten aus demselben auf ein benachbartes Grundstück laufen oder daß die Dachtraufe auf dasselbe fällt.

§ 359. Viehställe, Düngergruben, heimliche Gemächer, Feuerheerde, Rauchfänge, Backöfen, Röhrkasten, zur Ableitung des Wassers dienende Rinnen und Gräben und ähnliche Anlagen dürfen nur in solcher Entfernung von des Nachbars Grenze oder unter solchen Vorkehrungen angelegt werden, daß sie dem Grundstücke des Nachbars keinen Schaden bringen, insbesondere auf Gebäude, Grenzmauern und Brunnen keinen nachtheiligen Einfluß äußern.

Als benachbart sind hierbei nicht bloß unmittelbar an einander grenzende Grundstücke anzusehen (OLG.-Erf. v. 20. Dec. 1882, Ann. V. S. 169; Oberapp.-Ger.-Erf. v. 4. Juni 1875, Ann. 2. J. III. S. 512).

Aus § 359 kann der verletzte Eigenthümer nicht bloß gegen den Eigenthümer des Grundstücks klagen, auf welchem sich die schädigende Anlage befindet, sondern auch gegen den Dritten, welcher die Anlage (z. B. zur Führung von Aufschlagswasser auf sein Werk über das fremde Grundstück) benutzt und durch Unterlassen des Schlämmens und der Hebung des betreffenden Wasserlaufs ein dem Nachbar schädliches Ueberlaufen und Durchsickern des Leitungswassers herbeiführt (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 4. Juni 1875, Ann. 2. J. III. S. 512 = Z. f. R. u. B. R. J. Bd. 43 S. 366). Denn die



Beschränkungen, welche gegenüber den Nachbargrundstücken zu deren Besten dem Besitzer eines Grundstücks, z. B. hinsichtlich der Führung und Unterhaltung von Gräben an der Grundstücksgrenze aufgelegt sind, mußten auch derjenige, welchem lediglich kraft Dienstbarkeit ein Recht zur Grabenführung auf fremdem Grundstücke zusteht, gegenüber den Nachbarn des letzteren beobachten (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 2. Juni 1874, Z. f. R. u. B. Bd. 42 S. 145).

Das aus der atmosphärischen Luft als Regen niedergehende und das aus dem fallenden Schnee, Hagel u. s. w. schmelzende Wasser steht zur Verfügung des Eigenthümers des Grundstücks, auf welchem es niedergeht bez. schmilzt. Derselbe ist also befugt, es aufzufangen und zu sammeln. Macht er von diesem Befugnisse keinen Gebrauch, sodaß das Wasser weiter auf ein anderes Grundstück läuft, so kann es dessen Eigenthümer auffangen und sammeln, wenn die Nutzbarkeit seines Grundstücks dadurch erhöht wird (BGB. § 353).

Die Vorschrift in BGB. §§ 354 flg. steht dem nicht entgegen, wie schon oben S. 243 ausgeführt worden ist. Der Eigenthümer des unteren Grundstücks hat also an sich kein Recht, zu verlangen, daß der obere Nachbar das auf dessen Grundstücke niedergehende und sich sammelnde Regen- und Schneewasser nicht zurückhalte, und kann dies auch dann nicht fordern, wenn das letztere seinem Grundstücke zeither thatsächlich zu Gute gekommen ist, es müßte denn von ihm ein gegentheiliges Recht besonders erworben worden sein. Eine entsprechende Grunddienstbarkeit im Ersitzungswege wird aber nicht etwa schon dadurch erworben, daß dem unteren Grundstücke die Ersitzungszeit hindurch die Niederschläge des oberen Grundstücks voll oder in gewissem Umfange zügingen, sondern gemäß BGB. § 558 und §§ 577 flg. erst, wenn der Eigenthümer des dienenden Grundstücks der Dienstbarkeit zuwider zu handeln versucht, jedoch auf wörtlichen oder thatsächlichen Widerspruch davon abgestanden hat.

Ebenso kann jeder Grundeigenthümer über die auf seinem Grundstücke entspringenden Quellen verfügen, auch wenn das daraus quellende Wasser zeither unregelmäßig über die unteren Grundstücke abgeflossen ist. Nur wenn das Quellwasser lange Zeit in künstlich angelegten Kanäle oder in einem bestimmten, durch die Gewalt des Wassers allmählig gebildeten Graben zwischen fremden Grundstücken hindurch geflossen und von diesen benutzt worden ist, bildet dieser status quo eine Rechtsnorm, gegen welche vom Eigenthümer der Quelle zum Nachtheile der Anlieger, nicht gehandelt werden darf; Erf. des Oberapp.-Ger. v. 27. Aug. 1845 (W. f. m. R. 1846 S. 12).

Brunnenanlagen genießen gegenüber dem Nachbargrundstücke auch den allgemeinen Schutz von § 358 BGB., wonach der Eigenthümer, insofern nicht besondere Gesetze aus Rücksichten auf das allgemeine Beste Ausnahmen gestatten (oben S. 174), nicht befugt ist, auf seinem Grundstücke Vorrichtungen anzubringen, durch welche dem benachbarten Grundstücke zu dessen Nachtheile Dampf, Dunst,



Rauch, Ruß, Kalk- oder Kohlenstaub in ungewöhnlicher Weise zugeführt wird.

Die Abhaltung der Dämpfe und Dünste eines Fabrikshornsteins, welche einem nachbarlichen Brunnen Schaden bringen, durch geeignete Einrichtungen kann der Eigenthümer des Brunnengrundstücks mit der Negatorienklage fordern, bei Anlagen, welche gewerbepolizeilich gemäß §§ 16 flg. der Reichsgewerbeordnung genehmigt sind, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die zu treffenden Vorrichtungen mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes nicht unvereinbar sind. Wäre dies der Fall, so würde nur Schadenersatz gefordert werden können (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 25. Februar 1873, Ann. 2. F. I. S. 343).!

Ein Recht Dritter auf Instandhaltung der Gräben zum Zwecke der Wasserzuleitung besteht dagegen nicht; Erf. des Reichsger. v. 25. Juni 1890 (ebenda S. 536).

### Dritter Abschnitt.

#### Dienstbarkeiten und sonstige Privatrechtstitel.

I. Die Rechte, welche dem Eigenthümer eines Grundstücks bezüglich der zu letzterem gehörigen geschlossenen Gewässer zustehen, können aufgehoben oder eingeschränkt sein durch besondere Rechtstitel, welche einem Dritten entweder für seine Person gegenüber einem Eigenthümer des Grundstücks oder jedem Eigenthümer des letzteren oder aber dem jedesmaligen Eigenthümer eines anderen Grundstücks als solchem zustehen. Im ersteren Falle liegt ein einfaches, bloß zwischen den Vertragsschließenden und deren Erben wirksames Vertragsverhältniß vor (z. B. wenn ein Grundstücksbesitzer einem Baumeister gestattet, das für einen Bau nöthige Wasser aus seinem Teiche oder Wasserständer zu entnehmen); ist die Berechtigung einer Person vom Grundeigenthümer für sich und seine Nachbesitzer eingeräumt und auf ein Dulden oder Unterlassen des letzteren gerichtet, so steht eine persönliche Dienstbarkeit, ist eine gleichartige Berechtigung dem jedesmaligen Eigenthümer eines anderen (des berechtigten) Grundstücks eingeräumt, eine Grunddienstbarkeit in Frage. Eine Reallast liegt vor, wenn der Eigenthümer eines Grundstücks als solcher einer anderen Person oder dem jedesmaligen Eigenthümer eines anderen Grundstücks etwas zu geben oder zu deren Besten etwas zu thun verspricht, auch dies auf dem Grundbuchsfolium des belasteten Grundstücks veriautbart ist.

Eine persönliche Dienstbarkeit bez. Verfügungsbeschränkung zu Gunsten eines Fabrikbesizers auf „das ausschließliche Benutzungsrecht bezüglich der auf gewissen Grundstücken befindlichen Wasser sammt Quellen, insbesondere behufs Gewinnung, Sammlung und Weiterleitung dieser Wässer sowie auch behufs Ueberleitung anderer



Wässer“ u. s. w. ist zum Eintrage ins Grundbuch zugelassen durch OLG.-Beschluß v. 16. Okt. 1885 (Ann. VIII. S. 142).

Einräumung des Rechts zur Ableitung des Wegewassers über das eigene Grundstück nach einem Fluthgraben zum Besten des Nachbarn ist, da und soweit es sich um eine dauernde Anlage handelt, im Zweifel und selbst dann als Bestellung einer Grunddienstbarkeit anzusehen, wenn nicht ausdrücklich vereinbart ist, daß das Abkommen auch für die Nachbesitzer gelten soll, und wenn eine Gegenleistung des Berechtigten ausbedungen worden ist (Grf. d. Oberapp.-Ger. v. 24. Januar 1877, J. f. R. u. B. R. F. Bd. 45 S. 410).

Soweit nicht Gesetze gewisse Dienstbarkeiten für unzulässig erklären, kann jede Art der Nutzung, welche ein Grundstück dem anderen zu gewähren geeignet ist, Gegenstand einer Grunddienstbarkeit sein (BGB. § 540). Der Inhalt der letzteren bestimmt sich im Einzelnen nach dem ihr unterliegenden Rechtstitel (Vertrag, letzter Wille, richterliche Entscheidung, Ersitzung). Doch trifft das bürgerliche Gesetzbuch folgende (übrigens der Aenderung durch Parteiwillen im Einzelfalle unterliegende) besondere Bestimmungen:

§ 543. Bei der Dienstbarkeit der Dachtraufe hat der Berechtigte zwischen dem Herabfallen des Regenwassers in Tropfen und der Leitung desselben in Röhren oder Rinnen zu wählen und sofern dadurch das dienende Grundstück nicht mehr belästigt wird, die Befugniß, die getroffene Wahl zu ändern, auch den Tropfenfall höher oder niedriger zu legen und die Bauart seines Daches zu ändern, selbst wenn damit eine Aenderung im Tropfenfalle oder in der Röhren- oder Rinnenleitung verbunden ist.

§ 555. Besteht eine Grunddienstbarkeit in dem Rechte, Flüssigkeiten auf ein fremdes Grundstück abzuleiten, oder durch dasselbe zu leiten, oder von dem fremden Grundstück auf das herrschende Grundstück hinzuleiten, so muß der Eigenthümer des letzteren die dazu bestimmten Gräben, Kanäle, Schleußen, Röhren und Rinnen im Stande erhalten, insbesondere erforderlichen Falles decken und reinigen.

Das Recht, Drainagewasser am Ausflußpunkte zu sammeln und dem Nachbargrundstücke zuzuführen, kann ebensogut als Grunddienstbarkeit bestellt werden, wie das Recht, Quellwasser von einem Grundstück nach dem anderen zu leiten. Denn nach BGB. § 521 kann jede zum Vortheile des Berechtigten erreichende Nutzung einer fremden Sache Gegenstand der Dienstbarkeit, nach § 540 jede Nutzung, welche ein Grundstück dem anderen zu gewähren geeignet ist, Gegen-



stand der Grunddienstbarkeit sein. Das Erforderniß der Dauer (perpetua causa) der betreffenden Nutzung ist im BGB. nicht besonders aufgestellt, auch ist bei Drainagewasser nicht mehr und nicht weniger die Möglichkeit dauernden Zuflusses gegeben wie bei einer Quelle (OLG.-Erf. v. 30. Nov. 1887, Ann. IX. S. 447).

Privatrechtlich ist die Einräumung einer Grunddienstbarkeit, welche Abführung von Wasserabfällen über ein fremdes Grundstück gestattet, zulässig (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 3. April 1873, Ann. 2. F. II. S. 40).

Die Dienstbarkeit, ein fremdes Grundstück zu betreten und von demselben aus das vorüberfließende Gewässer zu benutzen (hier: Felle einzuhängen und zu wässern), ist nicht bloß denkbar, wenn das Gewässer ein Privatfluß, sondern auch wenn es ein Graben ist (OLG.-Erf. v. 17. April 1886, Ann. VII. S. 441).

Das Recht über einen fremden Mühlgraben einen Steg zum Spülen des Garns für eine Färberei zu haben, kann nicht als Grunddienstbarkeit erfassen werden, da es nicht im Interesse des Grundstücks selbst besteht (Oberapp.-Ger.-Erf. vom 15. Dez. 1871, Ann. 2. F. I. S. 263).

Ob eine Servitut, durch welche das Recht des Eigenthümers, das auf seinem Grundeigenthume befindliche Quellwasser aufzusuchen und zu verwenden, beschränkt oder aufgehoben worden ist, schon dann als begründet angesehen werden dürfe, wenn das Quellwasser sofort von seinem Ursprunge an in einem durch die Natur gebildeten Wasserbette auf die tiefer gelegenen fremden Grundstücke seit länger als Verjährungszeit abgeflossen und von den Besitzern der letzteren benutzt worden ist, gehört zu den bestrittensten Rechtsfragen. Denn wenn auch von den meisten Rechtslehrern diese Frage verneint und angenommen wird, daß das bloße Zuließen des Quellwassers seit länger als Verjährungszeit dem Nachbar kein Recht auf dieses Wasser gegen den Quelleneigenthümer dergestalt, daß er diesen in der Verwendung desselben beschränken dürfe, gewährt, vielmehr ein Recht des Nachbarn an dem fremden Quellwasser erst dann entsteht, wenn er seit der Verjährungszeit auf dem Grundstück des Quelleneigenthümers selbst das Wasser in Gräben oder Röhren sich zugeleitet hat oder sich auf die sogenannte qualificirte Verjährung beziehen, mithin nachweisen kann, daß er den Quelleneigenthümer an der freien Verfügung über das Quellwasser wörtlich oder thätlich verhindert habe,

Kori im Archiv für die civil. Praxis. Bd. 18 S. 42,

B i e n e r Quaestiones CXI et CXXVI in opusc. tom. II. pag. 246 et 315,

Schäffer in der Gießener Zeitschr. für Civilrecht und Proceß, N. F. Bd. 6 S. 191 flg. Bd. 9 S. 407 flg.,

so hat dennoch die Praxis die Grundsätze über die vetustas eines Wasserlaufs zuweilen auch dem Quelleneigenthümer gegenüber zur



Anwendung gebracht. „Uebrigens können die . . . den Annalen des R. O. V. Bd. II. S. 321 flg. entlehnten Grundsätze nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall angewendet werden, da in dem daselbst referirten Rechtsfalle es sich nicht um den Abfluß eines Quellwassers, sondern um ein in Gräben abfließendes Mühlwasser handelte“ (Oberapp.-Ger.-Verordn. v. 16. Febr. 1861, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 21 S. 308).

Ein Recht gegen einen Dritten auf Ableitung des Abfalls eines Wassers kann als Grunddienstbarkeit durch Ersizung nur erworben werden, wenn der Besitzer des herrschenden Grundstücks dem Besitzer des dienenden Grundstücks die Störung der zur Auffassung und Fortleitung des Wassers getroffenen Vorrichtungen untersagt und letzterer die Ersizungszeit hindurch sich hierbei beruhigt hat; ein Anerkenntniß der Dienstbarkeit seitens des Eigenthümers des dienenden Grundstücks liegt noch nicht vor, wenn letzterer dem Gegner lediglich erklärt hat, solange der jetzige Abfluß bestehe, könne ihn jener benutzen. Dadurch wird also der Eigenthümer des Wassers nicht gehindert, dasselbe künftig ganz zu verbrauchen oder anders zu leiten (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 23. Januar 1861, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 21 S. 269).

Zur Ersizung eines ausschließlichen Rechts auf das ganze, in einem fremden Wiesengrundstücke befindliche und in einem Brunnen gesammelte Wasser ist erforderlich, daß der Eigenthümer des dienenden Grundstücks der Dienstbarkeit zuwider zu handeln versucht, jedoch auf wörtlichen oder thatsächlichen Widerspruch davon die Ersizungszeit hindurch abgestanden hat (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 4. Jan. 1872, Ann. 2. F. I. S. 353).

Die Grunddienstbarkeit des Wassers schöpfens (*servitus aquae haustus*) besteht „in dem Rechte, aus dem auf einem fremden Grundstücke befindlichen Bache, Quelle, Brunnen oder sonstigen mit lebendem Wasser gefüllten Wasserbehälter Wasser zu schöpfen“. Sie „setzt voraus, daß der Berechtigte von seinem Grundstücke aus den freien Zugang zu dem Wasser, an welchem ihm das Recht zum Schöpfen zusteht, hat, weshalb in dem Falle, daß der Berechtigte, um sich diesen Zugang zu verschaffen, Grund und Boden des dienenden Grundstücks überschreiten muß,“ das Recht des Gehens zum Wasser stillschweigend im Schöpfrechte inbegriffen ist. Zum Erwerbe der Schöpfungsgerechtigkeit durch Ersizung sind Besitzhandlungen nöthig, aus welchen die Absicht, einem bestimmten Grundstücke die Dienstbarkeit zu erwerben, unverkennbar hervorgeht; dagegen ist nicht nöthig, nachzuweisen, welches Bedürfniß zum Wasserverbrauche im besonderen bei den einzelnen Besitzhandlungen vorgelegen hat und daß das jeweilig geholte Wasser zu dem betreffenden besonderen Bedürfnisse (Waschen, Baden, Kochen, Spülen, Trinken, Tränken u. s. w.) wirklich verwendet worden ist, sondern es genügt, wenn aus den beigebrachten Besitzhandlungen die hauptsächlichsten, dem Begriffe der Dienstbarkeit entsprechenden Grundlagen für die An-



nahme zu entnehmen sind, daß die Dienstbarkeit im Allgemeinen für die Zwecke des Grundstücks ausgeübt worden sei. „Namentlich kann darauf, ob der jedesmalige Besitzer während der Verjährungsperiode verheirathet gewesen, ob er mehr oder weniger Kinder gehabt und Dienstleute gehalten, ob mehr oder weniger Miethsleute im Grundstücke gewohnt, mehr oder weniger Zug-, Zucht- und Hausvieh gehalten worden sind, obgleich alle diese Umstände auf die Frage, wieviel Wasser geholt worden, von Einfluß sind, etwas nicht ankommen. Nur eine erhebliche Veränderung in der Art und Weise der Benutzung des herrschenden Grundstücks, durch welche für das dienende Grundstück eine ungleich größere Belästigung als zeither herbeigeführt wird, kann eine Ausnahme von der Regel, daß die Servitut zu dem Umfange, wie es das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks erheischt, erworben worden sei, gestatten.“ Giebt nun der Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu, daß aus seinem Brunnen ein Nachbar Koch- und Trinkwasser für sein Grundstück holen dürfe, so hat der Nachbar, wenn er das unbeschränkte Recht des Wasserschöpfens beansprucht, nachzuweisen, daß er das Wasser auch zu gewissen anderen häuslichen Zwecken als zum Kochen und Trinken erholt habe; erbringt er diesen Nachweis, so ist Unbeschränktheit seines Rechts (Schöpfrecht für alle Zwecke) anzunehmen (Erf. d. Oberapp.-Ger. v. 12. Nov. 1863, Ann. VIII. S. 217).

Dienstbarkeiten, welche zur Ableitung des Wassers von fremden Teichen auf eine Mühle berechtigen, gehören zu denjenigen, welche zu ihrer Ausübung eine Anlage oder Borrichtung auf dem dienenden Grundstücke erfordern. Ersetzung einer solchen Dienstbarkeit setzt aber, daß diese Anlage durch den Eigenthümer des herrschenden Grundstücks hergestellt sei, regelmäßig und jeden Falls dann voraus, wenn sich die Anlage lediglich auf dem angeblich dienenden Grundstücke befindet. Denn das Bestehenlassen von dergleichen Anlagen daselbst Seiten des Eigenthümers stellt sich „an sich und im Zweifel als eine *res merae facultatis* dar, welche nur durch Ersetzung einer in positiven Handlungen auf dem dienenden Grundstücke ausgeübten Dienstbarkeit oder nach Umständen durch eine sogenannte qualificirte Ersetzung Erwerb eines Verbotungsrechts durch Unterjagung und Beruhigung dabei während der Ersetzungszeit, beschränkt werden könnte“. Die Grundsätze des römischen Rechts von der sog. *vetustas*, wonach unter Umständen schon aus dem langjährigen Bestehen eines Wasserlaufes ein Recht auf dessen Fortdauer abgeleitet werden mag, können jedenfalls nach dem BGB., welches sie nicht aufgenommen hat, auf das lediglich nach diesem Gesetzbuche zu beurtheilende Recht auf Ableitung von Quell- und Regenwasser durch künstliche Anlagen von dem Grundstücke des Eigenthümers, auf welchem die Quellen entspringen oder das Regenwasser gesammelt wird, nicht angewendet werden“ (Oberappellations-Ger.-Erf. vom 26. Oktober 1877, Z. f. R. u. B. R. F. Bd. 46 S. 169).



Wer das Befluthungs-(Beteichungs-)Recht ausübt, hat an sich nicht das Recht, neben dem Merkpfahle noch die Setzung von Steinen auf diesen Grundstücken zur Bezeichnung der Höhe der Anspannung des Wassers und der Befluthung zu verlangen; Erf. d. Oberapp.-Ger. in W. f. m. R. 1851 S. 246.

Der zur Wasserleitung aus des Nachbars Brunnen Berechtigte darf die Anlage der Röhrenleitung über dessen Grundstück nicht zur Beschwerung des letzteren verändern; sollte der Eigenthümer des belasteten Grundstücks einmal eine Veränderung geduldet haben, so würde daraus nicht etwa folgen, daß er sich nun auch künftig beliebige Veränderungen seitens des Dienstbarkeitsberechtigten gefallen lassen müsse: Oberapp.-Ger.-Erf. v. 4. Nov. 1869 (Ann. R. F. VII. S. 324).

Besteht eine Dienstbarkeit, welche das Recht giebt, mittels Grabens das auf dem Nachbarselde sich sammelnde Feld- oder Regenwasser auf das herrschende Grundstück zu führen, so kann zwar der Besitzer des letzteren die Ableitungseinrichtung nicht zum Nachtheile des dienenden Grundstücks, wohl aber dergestalt ohne Schaden für den Besitzstand ändern, daß die Ableitung ohne Nachtheil für das belastete Grundstück in veränderter Weise erfolgt, auch Aus- und Verbesserungen der Ableitungsvorrichtung unter gleicher Voraussetzung vornehmen (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 6. März 1860, Z. f. R. u. B. R. F. Bd. 21 S. 331).

Die Anlegung einer zweiten Röhrenleitung neben einer seit rechtsverwährter Zeit über ein fremdes Grundstück vermöge Dienstbarkeitsrechts geführten älteren braucht der Besitzer des dienenden Grundstücks nicht zu dulden. Doch gilt die Umwandlung einer Wasserleitung mit hölzernen Röhren in eine solche mit Röhren aus einem dauerhaften Material an sich nicht als Erschwerung der Dienstbarkeit; Oberapp.-Ger.-Erf. v. 10. Juni 1870 (Z. f. R. u. B. R. F. Bd. 35 S. 446).

Wenn bei einer Dienstbarkeit der Ableitung des Wassers auf ein Grundstück eine bestimmte Richtung angegeben ist, so kann dies nur den Zweck haben, daß der Besitzer des herrschenden Grundstücks nicht befugt sein soll, das Wasser von seinem Grundstück auf das dienende Grundstück an jeder beliebigen Stelle abzuleiten, sondern in diesem Rechte insoweit beschränkt sei, als er Vorkehrungen zu treffen habe, daß das Wasser in der bestimmten Richtung über das dienende Grundstück hinfließe; Oberapp.-Ger.-Erf. v. Sept. 1871 (Z. f. R. u. B. R. F. Bd. 38 S. 138).

Eine Grunddienstbarkeit, vermöge deren der Besitzer des herrschenden Grundstückes Wasser eines fremden Brunnens seinem Grundstück zuleiten darf, gehört zu denjenigen Dienstbarkeiten, welche ihrer Natur nach die gleichartige Benutzung des Brunnens auch von seiten des Eigenthümers des dienenden Grundstücks zulassen. Wer also behauptet, das gesammte Wasser des fremden Brunnens



ableiten zu dürfen, muß entweder darthun, daß alles Wasser des Brunnens zur Bewirthschaftung seines Grundstückes erforderlich ist oder daß die Dienstbarkeit zugleich mit einem Verbotungsrechte gegen den Eigenthümer des dienenden Grundstückes auf Mitbenutzung des Brunnens erworben worden sei (OLG.-Erf. v. 10. Okt. 1879, Ann. III. S. 93).

Hat der Besitzer eines Grundstückes gegen das Nachbargrundstück das Recht, aus dem dort befindlichen Brunnen sich das Wasser nach seinem Gehöfte zu leiten, so darf der Besitzer des dienenden Grundstückes gemäß BGB. § 526 (§ 353 schlägt hier nicht ein) das Wasserleitungsbefugniß des Nachbarn nicht durch Grabung eines zweiten Brunnens auf seinem Grundstücke vereiteln oder schmälern (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 19. September 1872, Ann. 2. F. II. S. 184).

Einen Fall, daß die Konfessorienklage eines Dienstbarkeitsberechtigten (Wasserleitungsberechtigten) gegen einen anderen, angeblich auf demselben Grundstücke (zur Sauchendurchführung) Dienstbarkeitsberechtigten sich richtet, s. W. f. m. R. 1866 S. 113.

Das Dienstbarkeitsrecht der Dachtraufe lebt mit der Wiederherstellung des weggenommenen Gebäudes, auf welchem es ursprünglich bestanden hat, wieder auf, vorausgesetzt, daß das neue Gebäude in einer der früheren Belastung des dienenden Grundstückes entsprechenden Weise errichtet wird (Erf. des Oberapp.-Ger. v. 12. Dez. 1877, Wengler's Archiv VI. S. 125).

Persönliche Dienstbarkeiten, welche den Nießbrauch oder Gebrauch an Grundstücken und Gebäuden gewähren, können den Grundeigenthümer ebenfalls verpflichten, in der Verfügung über auf den betreffenden Grundstücken befindliche geschlossene Gewässer sich Beschränkungen durch Dritte gefallen zu lassen. Eine ausdrückliche Bestimmung in dieser Hinsicht enthält das bürgerliche Gesetzbuch:

§ 642. Bei dem Gebrauche eines Hauses, bei der Wohnung und bei der Herberge ist der Berechtigte zum Mitgenusse und Gebrauche des bei dem dienenden Grundstücke vorhandenen Röhr- und Brunnenwassers zum Hausbedarfe berechtigt.

Eine gleiche Berechtigung kann bei Miethverträgen über eine Wohnung für den Miether nicht ohne Weiteres, d. h. falls sich nicht aus der Beschaffenheit oder vereinbarten Bestimmung der ermietheten Räumlichkeiten etwas besonderes ergibt, angenommen werden. Daher kann der Miether der Regel nach auch nicht etwa den unbedingten Anspruch auf Erhaltung des im Hause vorhandenen Brunnens in gutem Stande oder auf Mitbenutzung desselben erheben und wegen eintretender Unbrauchbarkeit des Wassers vom Vermiether Schadenersatz fordern; Erf. des Appell.-Ger. Dresden v. 31. Juli 1869 (Wengler's Archiv II. S. 387).

Auch Reallaften können die nach allgemeinen Rechtsgrund-



fäßen bestehenden Verhältnisse im Einzelfalle verändern, d. h. es kann dem Eigenthümer eines Grundstücks (kraft grundbücherlich verlaubarer, insbesondere vertragsmäßiger, Verpflichtung; BGB. § 506) obliegen, dem jedesmaligen Eigenthümer eines bestimmten anderen Grundstücks oder einer bestimmten Person etwas zu geben oder zu deren Vortheile etwas zu thun. 3. B. kann ein Miteigenthümer bei Theilung eines Grundstücks dem Erwerber des Theils, auf welchem der Brunnen steht, die Unterhaltung dieses Brunnens als Reallast übernehmen lassen (Grüßmann, Sächs. Privatrecht I. S. 341 Anm. 20). Ein Brunnen- oder Wasserzins als Gegenleistung für ein als Dienstbarkeit bestelltes Schöpf- oder Wasserleitungsrecht bildet nur eine Bedingung des letzteren, aber keine Reallast, ist also nicht eintragungsfähig (BGB. § 531; D. Müller, Die Reallasten. 1878. S. 21 Anm. 32).

Von Wichtigkeit ist die gute Ordnung des Wasserabflusses für die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege. Der Wegebaupflichtige hat daher auch für Bau und Unterhaltung der Seitengräben und Abzüge zu sorgen: Gesetz über die Wegebaupflicht v. 12. Januar 1870 (SGBL. S. 5) § 2. Für die eigentlichen Landstraßen ist in dieser Beziehung durch das Mandat, den Straßenbau betreffend, v. 28. April 1781 (Cod. Aug. 2. Fortf. Bd. I. S. 671) bestimmt:

### Cap. I.

#### Von der Entfernung der Hindernisse bey dem Straßenbau.

##### §. 1. (Die nöthige Anlegung und Hebung derer Seiten-Gräben.)

Dieweilen auf Trockenhaltung derer Straßen die Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten ist; So haben [die Besitzer derer anliegenden Grundstücken] nicht allein die bereits vorhandenen Gräben an deren Seiten der Straßen, so oft es die Umstände nöthig machen, und wenigstens im Jahr einmal, zwischen der Sommerbestellung und Heuerndte tüchtig zu heben, sondern auch neue, wie und wo es die Straßen-Commission anzuordnen für nöthig finden wird, anzulegen. Das hierzu erforderliche Terrain ist von den Besitzern der an der Straße liegenden Grundstücken, ohne einigen Widerspruch, herzugeben, [jedoch mit dem Unterschiede: Wenn das abzutretende Terrain hiebevör zweifelsfrey zur Straße gehörig gewesen, und zur Ungebühr davon abgerissen, abgepflüget, oder sonst abgefürzet worden, oder aber denen Besitzern zwar rechtmäßig zugehöret, jedoch den Betrag von



zwey Mezen Dresdner Maafes Ausfaat nicht erreicht; So sind in beyderley Fällen die Grundbesitzer dasselbe ohnentgeldlich zu überlassen schuldig. Daferne aber sothanes Stück Landes der Straße vorher nicht entzogen worden, und zwey Dresdner Mezen Ausfaat, oder ein mehreres beträgt; So ist solchenfalls derjenige, welchem die Straße zu bauen obliegt, dem Eigenthümer eine Entschädigung, nach dem wahren Ertrage der von dem abgetretenen Grund und Boden gehabten Nutzung, mit billigmäßiger Rücksicht auf die auf selbigen haftenden, des Eigenthümers übrigen Grundstücken accrescirenden Dnera, zu leisten verbunden.]

Bei Anlegung und Hebung der Gräben ist dergestalt zu verfahren, daß solche oben im Lichten drey Ellen weit, schnurrecht 2 Ellen tief, unten aber im Grunde anderthalb Ellen breit gehoben, und, wo nicht die Localumstände ein anderes erfordern, als in welchem Falle dieses dem Ermessen der Straßenbau-Commission überlassen bleibt, von sothaner Vorschrift keine Ausnahmen gemacht, auch daferne diejenigen, so die Gräben anzulegen und zu heben schuldig sind, sich darunter nachlässig erweisen, die Veranstellungen darzu von nur gedachter Straßenbau-Commission getroffen, und die darauf verwendeten Kosten sodann von den Säumigen wieder eingebracht werden. . . .

Uebrigens sind die einmahl geführten Gräben führohin, bei [Fünf Thaler] Strafe, unter keinerley Vorwand, zu durchschneiden oder zu verbauen, indem eben dadurch der Abfluß, als die bei Führung der Gräben geheegte Absicht ganz vereitelt wird, sondern wo die Besitzer derer anstoßenden Grundstücken von diesen ihren Grundstücken auf die Straße zu kommen nöthig haben, sollen sie zu dem Ende Brücken über die Gräben zu bauen, sowohl diese, so lange sie deren bedürfen, zu erhalten verbunden seyn; wobei nur der Fall ausgenommen wird, wenn die Straßen-Commission, daß, ohne Erbauung einer Brücke, über die Gräben, von den an die Straße stoßenden Grundstücken auf die Straße, und von solcher auf besagte Grundstücke, gefahren werde, nach der besondern Localbeschaffenheit thunlich und schicklich befindet, und deshalb, daß die Gräben flach geführt werden, verstattet.



a) Die Pflicht der Anlieger, zum Baue und zur Unterhaltung der Landstraßen (Chaussees) unentgeltlich mitzuwirken, ist durch das Wegebaugesetz in Wegfall gelangt.

b) Entschädigung wird jetzt für das zu einer öffentlichen Straße abzutretende Land auch dann gewährt, wenn es unter 2 Mezen Ausfaat beträgt. Der Verlust ist nicht nach der Ausfaat, sondern nach dem Flächeninhalte auszumitteln, wobei 12 achteilige Quadratruthen = 1 Meze Ausfaat zu rechnen. Mandat v. 4. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 5).

c) An die Stelle der Straßenbaukommission sind die Amtshauptmannschaften getreten.

d) Die Strafbestimmungen sind jetzt enthalten in § 366 des R.St.G.-Buchs (oben S. 79).

e) Rohrleitungen unter dem Areale der fiskalischen Straßen bedürfen, wenn sie über 300 m lang, der Genehmigung des Finanzministeriums, sonst derjenigen der Amtshauptmannschaft. Die näheren Anweisungen enthält die Generalverordnung v. 15. Oktober 1890 (Fischer's Zeitschr. Bd. 12 S. 68).

f) Von einem privatrechtlichen Ansprüche auf eine ungehörige, mit der öffentlichen Wohlfahrt unvereinbaren Benutzung einer Straßrinne (zum Ausgießen von Abfallwasser) durch Verjährung kann nicht die Rede sein, da an öffentlichen Wegen und Straßen Privatrechte überhaupt nicht erworben werden können und die zeitherige mißbräuchliche Benutzung, wenn sie auch noch so lange Zeit gedauert haben sollte, nicht behindert, den stattgefundenen Mißbrauch abzustellen; Verordn. d. Min. d. Inn. v. 5. Mai 1869 (W. f. m. R. 1870 S. 286).

## § 2. (Feldabzüge.)

Da auch zu weiterer Abführung der Wässer die Feldabzüge in nicht mindere Obacht zu nehmen sind; So haben Unsere Commissaren sowohl, als sämtliche Gerichts-Obrigkeiten ein wachsame Auge darauf zu richten, daß [von denen Grund-Besitzern, durch deren Grundstücke diese Abzüge geführt sind,] die bereits vorhandenen, vom Anfang an bis zum niedrigsten Ausflusse, sorgfältig erhalten, und nach jedesmaliger Verschlammung, und wenigstens im Jahre einmal, zwischen der Sommerbestellung und Heuerndte, gereinigt, auch wo sie nicht gut angeleget sind, verbessert, oder wo dergleichen gar nicht vorhanden, ferner in tüchtiger Maaße angeleget werden.



Damit aber sowohl dieses als alle übrige zum Straßenwesen gehörige Local-Beranstaltungen jedes Ortes gebührend beobachtet werden mögen, sind bey jeder Commun in Städten und Dörfern, auf die Straßen, Wege und Gräben, so sich innerhalb deren Gränzen und Fluren befinden, ein oder zwey Aufseher, welche darauf, daß die getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen zum wirklichen Vollzug und unausgesetzt fortdauernden Befolgung gebracht werden, genaue Obacht zu führen, und wie es geschehen, jeden Orts Obrigkeit alle Monate gehörig anzuzeigen haben, zu bestellen; Die Straßen-Commission aber hat, insonderheit auch wegen der erforderlichen Breite und Tiefe der Feldabzüge, nach Beschaffenheit des Localis, die nöthige Vorschrift zu ertheilen, und wo diese Localumstände eine mehrere Vertheilung oder weitere Fortleitung des Wassers nöthig machen, zu dem Ende die Anlegung neuer, oder Verlängerung schon vorhandener Feldabzüge, und zwar ohne Rücksicht auf die etwa dabey vorkommende Verschiedenheit der Communen und Gerichtsbarkeiten, sondern lediglich, wie es für die Sache am besten ist, anzuordnen.

Und obwohl hierbey dafür möglichste Sorge zu tragen ist, daß solche Gräben (wenn es schon mit mehrerer Beschwerlichkeit geschehen sollte), eher durch Reine, Lähden, Tristen und Gemeindeplätze, als durch nutzbare Grundstücken, geführt werden; So mag doch, wenn dieses der Lage wegen nicht thunlich seyn will, derjenige Grundbesitzer, dessen Grundstück mit einem dergleichen Abzugsgraben durchschnitten worden, oder der, welcher das Wasser endlich aufnehmen muß, solches nicht verwehren, vielmehr hat er der Anlegung und Erhaltung solcher Abzüge, nach der von der Straßen-Commission ihm zu ertheilenden gemessendsten Vorschrift, sich nicht zu verweigern, und daß ihm bey solchen Umständen das Wasser zugeführt werde, zu gestatten. Jedoch ist ihm, wenn durch die angelegten Abzüge Straßenwasser, so außerdem auf seine Grundstücken nicht ablaufen würde, ihm zugeführt wird, von demjenigen, welcher die Straße zu bauen hat, eine billigmäßige, nach haupswirtschaftlicher Taxe zu bestimmende Vergütung zu leisten; [Wie denn auch in dem Falle, da



durch Ableitung des Wassers von der Straße, zugleich andere Grundstücke von dem auf selbigen sich sammelnden Wasser befreit werden, die Besitzer solcher Grundstücken, auf Ermessen der Straßen-Commission, sich eines proportionirlichen, ebenfalls nach haupzwirtschaftlicher Lage zu bestimmenden Beitrags zur Entschädigung desjenigen, dem das Wasser zugeführt wird, nicht zu entbrechen haben;] Denen Grundbesitzern aber steht frey, die Ableitung nach Art der Anzuchte, geräumig mit Steinen und Erde wiederum zu bedecken, da sie denn solchenfalls nur dafür, daß der Lauf ungehindert sey, zu haften haben. . . .

§. 3. (Ungebührliches Herzuleiten der Wässer und Einschränkung des Abflusses.)

Es darf auch bey [Behen Thaler und nach Befinden zu erhöhender] Strafe kein Wasser fürhin unter irgend einigen Vorwand nach der Straße zu geleitet, oder zum Nachtheil derselben vorseßlich aufgeschwellet werden, dergleichen dürfen Anzuchte, welche Unrath auf die Straße führen, so wenig in Städten als in denen Dörfern zur Straße geleitet werden; Und aller Schaden, welcher der Straße dadurch verursacht werden sollte, ist, außer der einzubringenden obgesetzten Strafe, auf der Schuldigen Kosten wieder herzustellen. Sollte es aber, der natürlichen Lage des Orts nach, für diesen oder jenen Besitzer unmöglich seyn, den Wasserabfluß (jedoch mit Ausschluß der jederzeit anderwärts und wenigstens in besonders dazu anzulegende Senkgruben zu führenden Anzuchte), anders zu führen; So hat die Straßen-Commission Sorge zu tragen, daß der aus solchem Wasserzufluß für die Straße zu befürchtende Schaden, durch Vertheilung des Wassers möglichst verhütet, und der weitere Abfluß sofort wieder befördert werde.

Hiernächst ist nicht zu gestatten, daß auf irgend eine Art die Abführung des Wassers gehemmt werde, und soll derjenige, der hierunter sich etwas zu Schulden kommen läßt, gehalten seyn, das Hinderniß sofort hinweg zu räumen, oder die Abführung des Wassers, wo sie nach dem Ermessen



der Straßen-Commission auf eine andre schickliche Art geschehen kann, zu bewerkstelligen, inmaßen im Unterlassungsfall solches auf seine Kosten von der Commission veranstaltet werden soll.

Zu gleichmäßigem Endzwecke sind

§ 4. (Abstellung der Hindernisse gegen den Ablauf derer Gewässer.)  
keine dererjenigen Veranstaltungen außer Acht zu lassen, welche den Ausfluß dieser Feldabzüge in die Landgräben und Bäche befördern, oder wohl ganze Gegenden von stehenden oder ausgetretenen Wasser befreien; Wo aber die deshalb zu treffende Anstalten, von besonderer Wichtigkeit, und daher desto reiflicher zu überlegen wären, so hat die Straßen-Commission nach Befinden das Gutachten geschworne Wasserverständigen darüber zu erfordern, und die Besitzer und Obrigkeiten zu einem dienlichen Einverständnis zu disponiren, auch zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuermahnen, und im Entstehungsfalle die Bewandniß der Sache, mittelst an Unsere Landes- und resp. andere Regierungen zu erstattenden Berichts, zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

### Cap. III.

Von Erhaltung der Straßen und andern zum  
Straßen-Wesen gehörigen Gegenständen.

Wie nächst dem

§ 14. (Brücken und Schleußen, auch Abschläge.)

bereits oben erwähnt worden, daß bey Führung des Straßenbaues ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Straße gegen das eindringende Wasser hinlänglich gesichert werde, also müssen in den Gegenden der Straßen, wo entweder die Wasser über selbige, oder wo sie in gebürgigten Gegenden längst der Straße herunter strömen, oder wo dem auf der hohen Seite der Straße sich sammelnden Wasser ein Durchzug auf die niedere Seite zu dessen Ablauf zu verschaffen ist, Schleußen oder nach Befinden Abschläge, oder da der Zulauf des Wassers zu groß, Brücken, und zwar die Schleußen



soweit, daß zu deren Räumung ein Mann hindurch kriechen kann, selbige aber sowohl als die Brücken so tüchtig, daß durch öftere Reparaturen oder Baufälligkeith die Communication nicht unterbrochen werde, angeleget, und die bisher üblichen ausgeflasterten Erdrinnen, Steinschlüchte oder Wunnen und Fuhrte (wo nicht wegen allzubreit überströmender Wasser die Straßen-Commission ein anderes anordnete), gänzlich vermieden werden; Und wie die Beurtheilung, ob? und wo dergleichen Abschläge, Schleußen und Brücken anzulegen, oder wo erwehnten Falls die Erdrinnen oder Steinschluchten bezubehalten, auf denen Straßen, welche Unsere Rent-Cammer zu bauen hat, der Commission lediglich überlassen ist; So haben auch alle andere, welche Straßen bauen müssen, der Anweisung erwehnter Unserer Commission, wo dieselbe auf ihren Districten die Erbauung von Brücken und Schleußen oder Haltung der Abschläge nöthig finden wird, unweigerlich nachzugehen.

§ 367 des Reichsstrafgesetzbuchs bestimmt:

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, in welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

a) Unter den Orten, an welchen Menschen verkehren, sind nicht nur „öffentliche Orte“, sondern überhaupt solche, an welchen Menschen in öfterer Wiederkehr den Ort betreten, zu verstehen. Gefahr für „Andere“ liegt auch vor, wenn das Unverwahrtlassen zwar nicht für gesunde Erwachsene, wohl aber für Kinder oder Gebrechliche Gefahr in sich schließt. Verwahrungspflichtig ist nicht bloß der Eigenthümer, sondern überhaupt, wer die Verfügung über die Grube hat. *Olshausen, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch 3. Aufl. S. 1447 flg.*

b) Auch in Privatgärten angelegte Wasserbehälter können unter die Bestimmung fallen. Dieselbe umfaßt aber nicht solche größere Wasseransammlungen, welche in natürlichen oder Bodenvertiefungen aus atmosphärischen Niederschlägen oder Quellen sich bilden (z. B. Weiher, Teiche, Seen) und welche zugleich nach ihrem Umfange oder nach ihrer Benützungsweise durch den Berechtigten weder verdeckt



noch verwahrt werden können (in letzterer Hinsicht z. B. weil sie zum Waschen, Kochen, Viehtränken sowie zu Feuerlöschzwecken für den Besitzer und die Nachbarn dienen); Entsch. d. Reichsgerichts v. 10. April 1890 (Preuß. Verw.-Bl. XI. S. 415). Gleiches wird der Regel nach von langgedehnten Gräben zu gelten haben.

14. Wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleußen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

a) Wenn Jemand zur Abstellung einer Wasseranstauung auf Anordnung der Polizei eine Grube aushebt und dadurch das Fahrrecht eines Dritten über sein Grundstück stört, so ist er dem letzteren nicht haftpflichtig: Urtheil des Oberlandesger. Jena v. 21. März 1889 mit Bezug auf l. 23 pr. D. 39,3 de aqua (Seuffert's Archiv N. F. 15 S. 267).

b) Hat eine Stadtgemeinde bei der Vornahme ihrer Wasserbauten die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln schuldhafter Weise nicht getroffen, so haftet sie gleich einer Privatperson unmittelbar für den durch ihre Unterlassung erwachsenen Schaden, ohne den Beschädigten an ihre Vertreter oder Beamten verweisen zu dürfen; Entsch. d. Reichsgerichts v. 20. März 1890 (Preuß. Verw.-Bl. XI. S. 472).

Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehältern, welche zum Gebrauche Anderer dienen, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus nach näherer Bestimmung von § 324 Reichsstrafgesetzbuchs, wer eine solche Handlung aus Fahrlässigkeit begeht, mit Gefängniß gemäß § 326 bestraft. Vergiftung von Fischteichen fällt, da es sich dann eben nicht um Wasser für den menschlichen Gebrauch handelt, nicht unter diese Strafbestimmungen, kann aber als Sachbeschädigung nach § 303 Reichsstrafgesetzgebung strafbar sein (Oberapp.-Ger.-Erf. v. 12. April 1878, Ann. 2. F. VI. S. 113).

## Vierter Abschnitt.

### Bergwerks- = Wasserrecht.

#### A) Vorbemerkungen.

I. Für den Bergbau besitzt das Wasser namentlich in zweifacher Beziehung Wichtigkeit. Derselbe läßt sich nur betreiben, wenn die den Grubenbauen zugehenden Wasser abgeführt werden; auf



der anderen Seite bedarf er für die Aufbereitung der Bergwerksprodukte und für den Betrieb zahlreicher Maschinen des Wassers. Die Abführung des Wassers aus den Grubenbauen erfolgte, solange der Bergbau sich vorzugsweise in gebirgigen Gegenden und in oberen Teufen bewegte, man auch im Gebrauche von künstlichen Wasserhebungsvorrichtungen (Wasserhaltungsmaschinen) wenig erfahren war, vorwiegend durch besondere, vom Thalgehänge in das Gebirge getriebene Entwässerungstrecken (Stollen). Da deren Anlegung ursprünglich Gegenstand besonderer, von den eigentlichen (auf Mineraliengewinnung gerichteten) Bergwerksunternehmungen (Fundgruben) verschiedener Unternehmungen war, so bildete sich im deutschen Bergrechte ein besonderes Rechtsinstitut der sogenannten Erbstölln aus, welches namentlich die Beziehungen zwischen den Erbstöllnern und den Fundgrübnern, deren Grubenfeld durch den Erbstolln Wasserlösung erhielt, regelte. In späterer Zeit wurden vielfach auch Wasserhebungsmaschinen, welche fremde Grubenfelder lösten, mit ähnlichen Rechten wie die Erbstölln gegenüber den wasserbefreiten Grubenfeldern ausgestattet. Mit der zunehmenden Verwendung von Maschinen seitens der Grubenbesitzer selbst hat aber das ganze Rechtsinstitut seine praktische Bedeutung großen Theils eingebüßt. Daher hat es die neuere Berggesetzgebung fallen lassen. Gegenwärtig können neue Erbstollnrechte vom Bergamte (abgesehen von Fällen sog. Verstufung) nicht mehr verliehen werden, wogegen für die bestehenden Erbstölln des Erzbergbaues und die beim Kohlenbergbaue vorkommenden, fremdes Feld lösenden Stölln und Wasserhebungsmaschinen das bisherige Recht fortgilt (Berggesetz § 121).

II. Die aus den Grubenbauen abgeführten Wasser bleiben beim Erzbergbaue zur Verfügung des Bergbaus in der aus dem unten abgedruckten Abschnitte IX, welcher nach § 2 d. Berggesetzes eben nur auf den Erzbergbau Anwendung leidet, näher ersichtlichen Weise. Die beim Kohlenbergbaue erschrotene Wasser dagegen unterliegen besonderen bergrechtlichen Grundsätzen nicht. Die Frage, wer über sie vom Austritte aus den Grubenbauen ab zu verfügen berechtigt ist und unter welchen Voraussetzungen die Fortleitung dieser Wasser über fremde Grundstücke sowie die Einführung derselben in öffentliche Gewässer statthaft erscheint, ist daher nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Doch steht den mit Abbauschein versehenen Kohlenwerken das Recht zu, das zur Anlage von Wasserleitungen u. dergl. erforderliche fremde Land zwangsweise zu erwerben (vergl. unten bei § 122 des Berggesetzes).

III. Sehr bedeutende Anlagen (Teiche, Gräben, Röschen) zur Beschaffung von Aufschlagswasser für Gruben und Aufbereitungsanstalten beim Erzbaue bestehen, namentlich im Bergreviere Freiberg, als Revieranstalten (Revierwasserlaufsanstalten). Ihre Vertretung und Verwaltung liegt unter Aufsicht des Bergamts den Revierausschüssen ob (Berggesetz §§ 106 flg.) und ist durch besondere



Regulative im Anschlusse an Ausführ.-Verordn. vom 3. Dezember 1868 §§ 112 flg. geregelt. Die Freiburger Anstalt besitzt 60 km Gräben und Röschen, sowie Teiche von 5 000 000 cbm Fassungsraum.

IV. Für den Erzbergbau in der Oberlausitz gilt das Berggesetz zur Zeit nicht (Verordnung v. 16. Juni 1868, GVOBl. S. 351, § III). Sollte sich in diesem Landestheile Erzbergbau entwickeln, so würde dort für denselben und die Wasserverhältnisse dabei das ältere gemeine und Partikularrecht zur Anwendung zu gelangen haben.

V. Bis zum Regalbergbaugesetze v. 22. Mai 1851, welches im Wesentlichen (§§ 216 flg.) schon die Grundsätze des jetzigen Rechts zur Geltung brachte, regelte sich das Wasserbenutzungsrecht der Bergwerke namentlich nach dem Oberbergamts-Patente v. 8. August 1798 (Cod. Aug. II. Fortf. Bd. 2 S. 281). Nach demselben galt Folgendes:

1. den Bergämtern blieb die Verleihung zu allem und jedem Gebrauche bloß von eigentlichen Bergwerkswässern, d. h. von solchen, welche durch Stolln erschroten und abgeleitet, in den Gruben durch Menschenhände oder Maschinen gehoben, in Bergwerksteichen aufgesammelt und sonst durch besondere Verträge zur ausschließlichen Benutzung erlangt worden waren, vorbehalten;
2. die Verleihung aller anderen Quell- und fließenden Wasser, die aus öffentlichen Flüssen und Gewässern nicht ausgenommen, war den Bergämtern bloß verstattet, soweit die Wasser zum Berg- und Hüttenwerksgebrauche dienen sollten;
3. hierbei sollte zwischen Wassern, welche auf fiskalischen, und solchen, welche aus Privatgrundstücken entspringen, kein Unterschied gemacht werden;
4. bei den Verleihungen unter 2. sollte die Entschädigung derjenigen, welchen ein Recht an den Wassern bereits zustand, und bei den auf fiskalischen Grundstücken entspringenden oder abgeleiteten oder aus schiffbaren Strömen und zur Flöße dienenden Flüssen zu entnehmenden Wassern die Vernehmung mit den zuständigen Behörden vorausgehen.

Nach jetzigem Rechte ist zu unterscheiden, wie folgt:

a) Vom (Erz-)Bergbau erschrotene Wasser sind Bergwerkswasser und unterliegen den Vorschriften in Abschnitt IX. des allgemeinen Berggesetzes.

b) Andere als durch den Bergbau erschrotene Wasser — aus öffentlichen und Privatflüssen — können von der Berg- und ordentlichen Verwaltungsbehörde zu Zwecken des (Erz- oder Kohlen-) Bergbaus verliehen werden (s. den unten abgedruckten § 181).

c) Wasser, welche nicht vom Bergbaue erschroten und demselben auch nicht (nach b) verliehen, sondern anderweit (z. B. auf Grund



Vertrags mit den Grundeigenthümern oder Anliegern) in Benutzung genommen sind, gelten (s. BGB. § 2) dann als Bergwerkswasser, wenn sie zur ausschließlichen Benutzung für den (Erz-)Bergbau schon vor Inkrafttreten des allgemeinen Berggesetzes erlangt wurden; andernfalls leiden die allgemeinen wasserrechtlichen Grundsätze auf sie Anwendung.

Ein Enteignungsbefugniß zum Besten des Bergbaus gegenüber bereits bestehenden Wasserbenutzungsrechten kennt das geltende Recht nicht mehr. — Lehmann, Ueber die Verleihung der Bergwerkswasser nach sächsischem Bergrechte (Z. f. R. u. V. Bd. II. S. 63).

### B) Das geltende Recht über Bergwerkswasser.

Dasselbe ist in Abschnitt IX. des durch Verordnung v. 16. Juni 1868 (S. 351) bekannt gemachten allgemeinen Berggesetzes enthalten, welcher im Nachfolgenden sich abgedruckt findet:

§ 152. Verfügung über die durch den Bergbau erschrotene Wasser innerhalb der Grubenräume.

Das Dispositionsrecht über die durch den Bergbau erschrotene Wasser steht innerhalb der Räume des Stollns oder Grubengebäudes, durch welches sie erschrotene werden, dem Eigenthümer desselben zu.

§ 153. Verfügung über die durch den Bergbau erschrotene Wasser außerhalb der Grubenräume.

Ueber die durch den Bergbau erschrotene, aus Stölln und anderen Grubenbauen — die betreffenden Bergwerksgebäude mögen gangbar oder auflässig sein — abfließenden Wasser, welche die Eigenthümer des Stollns oder Grubengebäudes, aus welchem sie abfließen, nicht zu Bergwerkszwecken bedürfen, hat das Bergamt zu verfügen.

Dieses Verfügungsrecht erstreckt sich so weit, bis sich die Wasser in einen natürlichen Wasserlauf ergossen haben.

Mit der Bestimmung in Absatz 2 ist nicht etwa ausgesprochen, daß Bergwerkswasser, welche einmal eine Zeit lang in einen gewissen natürlichen Wasserlauf sich ergossen haben, nun auch fortgesetzt dorthin geleitet werden müßten. Vielmehr hat Absatz 2 nur die örtliche Grenze des Verfügungsrechts der Bergbehörde bezeichnen wollen. Durch § 152 und § 153 Abs. 1 aber ist gerade das Bergwerkswasser im Interesse des Bergbaus dem Privatverkehre ent-



zogen worden und ein Recht auf seine Benutzung kann deshalb weder im Wege der Ersitzung nach der unvordenklichen Verjährung erworben werden (Entscheid. des Oberapp.-Ger. vom 1. Juni 1869, Z. f. R. u. B. N. F. Bd. 35 S. 431 = Ann. N. F. VII. S. 76). Dies gilt für die vor Erlassung der neueren Berggesetze ausschließlich zu Bergwerkswzwecken hergestellten Wasserleitungen ebenfalls (vergl. v. 29. Okt. 1869, a. a. D. Bd. 34 S. 151, Ann. N. F. VII. S. 128).

#### § 154. Erklärung des Bergwerksbesizers.

Werden Bergwerkswasser der im § 153 gedachten Art von einem Dritten begehrt, so sind die Eigenthümer des Stollns oder Grubengebäudes, aus welchem die Wasser abfließen, durch das Bergamt aufzufordern, binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie dieselben zur Zeit oder später zu Bergwerkswzwecken zu verwenden beabsichtigen.

Erfolgt eine Erklärung binnen dieser Frist nicht oder macht der Bergwerksbesizer von dem vorbehaltenen Rechte während dreier Jahre keinen Gebrauch, so kann das Bergamt die Wasser nach § 157 verleihen.

#### § 155. Zweck der Benutzung dieser Wasser.

Die Benutzung dieser Wasser bleibt ausschließlich dem Bergbaue vorbehalten. Es kann jedoch, wenn und so lange sie zu Bergwerkswzwecken nicht in Anspruch genommen werden, deren interimistische Benutzung zu anderen Zwecken — jedoch nur als persönliches Befugniß — unter der Bedingung von dem Bergamte gestattet werden, daß sie auf sein Erfordern zu jeder Zeit ohne alle Entschädigung zu bergmännischen Zwecken wieder abgetreten werden müssen.

In Bezug auf dergleichen interimistische Benutzung hat der Besizer des Grundstücks, auf welchem die Wasser zu Tage austreten, wenn er darum nachsucht, den Vorzug, in soweit nicht der von Anderen beabsichtigten Benutzung ein größerer Werth nach den im § 129 angegebenen Gesichtspunkten beizumessen ist.

a) Zur Zeit sind etwa 500 Bergwerkswasser (in Stärken bis zu 9000 Minutenlitern) zu derartiger Benutzung vom Bergamte an Private überlassen.



b) Einem mit solchem Wasser Beliehenen steht der Rechtsschutz gegen Verunreinigung des Wassers durch den Nachbar (bürgerliches Gesetzbuch §§ 357 und 359) zu; Entscheid. d. Appell.-Ger. Zwickau v. 5. Mai 1868 (Wochenbl. f. m. R. 1869 S. 313).

c) Zu Abs. 2: Eine Befragung des Besitzers des Grundstücks, auf welchem die Wasser zu Tage austreten, von amtswegen findet also nicht statt. Nach älterem Rechte war dies der Fall.

d) § 129 giebt vor Allem dem volkswirthschaftlich wichtigeren Gebrauche den Vorzug.

Ausführ.-Verordn. § 127. Für die einstweilige Benutzung von Bergwerkswässern der in § 153 des Gesetzes gedachten Art zu anderen als bergmännischen Zwecken ist von demjenigen, welchem sie gestattet wird, ein Kanon, dessen Betrag vom Bergamte, nach dem von demselben in Gemeinschaft mit dem Revierausschusse und mit Genehmigung des Finanzministeriums aufzustellenden allgemeinen Maßstabe, festzustellen und in der Ueberlassungsurkunde anzugeben ist, an die zu dessen Vereinnahmung regulativmäßig bestimmte Revierkasse zu entrichten.

Von den sechs Erzbergrevieren (Altenberg, Freiberg, Marienberg, Scheibenberg, Schneeberg, Johannegeorgenstadt) haben bisher Altenberg, Marienberg und Schneeberg einen Kanon aufgestellt. Derselbe beträgt jährlich bei der Wasserstärke von

Liter in der Minute	in Marienberg	in Altenberg	in Schneeberg
bis 50	3 Mark	5 Mark	5 Mark
über 50—250	9 "	10 "	10 "
" 250—1000	18 "	20 "	20 "
" 1000	30 "	30 "	30 "

Bei Ueberlassung bloß eines Theils des Wassers wird der halbe, bei Ueberlassung des gesammten Abfalls eines Wassers der volle Betrag erhoben; in besonderen Fällen kann bei sehr weitgehender Theilung starker Wasser unter den halben Betrag herabgegangen werden. Andererseits ist es im Altenberger Reviere zulässig, bei Benutzung des Wassers als Triebkraft den Kanon auf das Zwei- und Dreifache zu erhöhen. Im Uebrigen trägt der letztere lediglich den Charakter eines Bezeigungsgeldes.

In Freiberg, Johannegeorgenstadt und Scheibenberg werden bis jetzt noch geringere Beiträge von Fall zu Fall festgestellt und erhoben, meist 1 Mark für ein Wasser.



Ausführ. = Verordn. § 128. Wenn dergleichen Bergwerkswasser, welche bereits zu anderen als Bergwerkszwecken überlassen gewesen sind, bei eintretender Veränderung in der Person des Besitzenden, von einem Dritten von Neuem für nicht bergmännische Zwecke begehrt werden, so hat das Bergamt zuvörderst den Nachfolger im Besitze desjenigen Grundstücks, welchem die Benutzung dieser Wasser bis dahin zu Gute gekommen ist, unter Stellung einer angemessenen Frist zu befragen, ob er die Wasser in der bisherigen Weise fortbenutzen und deshalb gleichfalls um Uebertragung des einstweiligen Benutzungsrechts nachsuchen wolle. Wird von ihm ein solches Gesuch gestellt, so ist dasselbe von dem Bergamte bei der über den ersterwähnten Antrag zu fassenden Entschliebung mit in Erwägung zu ziehen.

§ 156. Ausnahme.

Wenn es in Bezug auf das Interesse des Bergbaues unbedenklich erscheint, kann das Finanzministerium Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften über das ausschließliche Benutzungsrecht des Bergbaues und über das Verfügungsrecht des Bergamts hinsichtlich der erschrottenen Wasser gestatten. Solchen Falles treten die allgemeinen Bestimmungen über das Recht zur Benutzung fließender Wasser ein, die in § 167 gedachte subsidiarische Entschädigungspflicht der Revierkassen fällt aber weg.

Ausführ. = Verordn. § 129. Eine Exemption der durch den Bergbau erschrottenen Wasser von den Bestimmungen des Abschnitts IX. des Gesetzes und eine Gleichstellung derselben mit den fließenden Wassern kann dann bestimmt werden, wenn eine Benutzung dieser Wasser zu Bergwerkszwecken, sowie eine Benutzung der Grubenbaue, in welchen dieselben erschrotten worden sind und bis zu Tage ausfließen, für Bedürfnisse des Bergbaues weder zur Zeit stattfindet, noch mit Wahrscheinlichkeit jemals für die Zukunft zu erwarten steht.

Das Bergamt hat deshalb in den Fällen, wo um nicht bergmännische Benutzung erschrotener Wasser nach-



gesucht oder dieserhalb Anregung von der Ortsverwaltungsbehörde gethan worden ist, und ihm die vorerwähnten Voraussetzungen vorhanden zu sein scheinen, beziehentlich nach Gehör desjenigen Bergwerksbesizers, in dessen Grubenfelde der betreffende verlassene Grubenbau sich befindet (vergl. § 39 Abs. 2 des Gesetzes), wegen der Unbedenklichkeit solcher Ausnahmen mit den Revierausschüssen sich zu vernehmen und das diesfallige Ergebnis dem Finanzministerium gutachtlich anzuzeigen.

Wird darauf eine Abweichung von den berggesetzlichen Bestimmungen für die fraglichen Wasser genehmigt, so hat das Bergamt die Ortsverwaltungsbehörde, den Besitzer des Grundstücks, auf welchem die Wasser zu Tage austreten, und beziehentlich den Bergwerksbesizer, in dessen Grubenfelde der verlassene Grubenbau sich befindet, hiervon in Kenntniß zu setzen, sowie den Gesuchsteller hiernach zu bescheiden.

§ 157. Verleihung dieser Wasser zu Bergwerkszwecken.

Die Uebertragung des Rechtes zur Benutzung der in § 153 gedachten Wasser für ein Bergwerksunternehmen erfolgt durch Verleihung nach den folgenden Vorschriften (§§ 158 bis 164); die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Muthung und Verleihung der Grubenfelder (Abschnitt III) leiden hierbei keine Anwendung.

Ausführ.=Verordn. § 130. Für die Benutzung der im § 153 des Gesetzes gedachten Wasser zu bergmännischen Zwecken ist von dem Beliehenen eine Abgabe nicht zu entrichten.

§ 158. Fortsetzung.

Bei der Verleihung ist die Art der Benutzung, der Ort, auf welchem, und die Menge und das Gefälle, in welchem das Wasser von dem Beliehenen benutzt werden kann, festzustellen.

Ausführ.=Verordn. § 131. Bei den Verleihungen ist der Ort, auf welchem, und das Gefälle, in welchem das Wasser von dem Beliehenen benutzt werden kann,



nicht bloß im Allgemeinen und der Größe nach, sondern namentlich auch nach dem Fassungsunkte und der Abflußsohle genau zu bezeichnen.

Die Menge des verliehenen Wassers ward bis zur Einführung des metrischen Maßes herkömmlich nach „Rad“ Wasser bestimmt. 1 Rad Wasser ward zu 100 sächsische Kubikfuß in der Minute (= 37,85 l in der Sekunde) berechnet.

#### § 159. Fortsetzung.

Außerdem hat das Bergamt bei der Verleihung noch alle diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche es zu Vermeidung von Beeinträchtigung öffentlicher oder Privatinteressen erforderlich erachtet, z. B. hinsichtlich der zum Schutze der Bergwerksanlage, aus welcher die Wasser ausfließen, zu treffenden Vorrichtungen, hinsichtlich der Ausführungsfrist der Wasserbenutzungsanlagen, der Beschränkung der Dauer der Wasserverleihung, des zeitweiligen Gebrauchs u. s. w.

#### § 160. Konkurrenz mehrere Gesuche um Verleihung.

Wenn ein und dasselbe Wasser für mehrere Bergbauunternehmungen begehrt wird und das Bedürfniß aller konkurrirenden Anlagen durch eine Vertheilung der Menge, des Gefälles oder der Gebrauchszeit des Wassers nicht befriedigt werden kann, so ist dasjenige Unternehmen vorzugsweise zu berücksichtigen, welches einen größeren volkswirthlichen Werth hat.

Bei hiernach gleichen oder nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen ist derjenigen Anlage der Vorzug zu geben, welche durch die Natur der Sache ausschließend an einen bestimmten Ort gebunden ist und, wenn auch in dieser Beziehung die Verhältnisse sich gleich sind, derjenigen, für welche das Wasser zuerst in Anspruch genommen worden ist.

#### § 161. Beschränkung der Verleihung auf den nothwendigen Wasserbedarf.

Bei der Verleihung des Wassers ist die zu verleihende Wasserbenutzung auf das zu dem dargelegten Zwecke bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung wirklich Erforderliche zu beschränken.



## § 162. Fortsetzung.

Wird eine Anlage umgeändert und bedarf selbige in dessen Folge weniger Wasser oder Gefälle zum vollständigen Betriebe, so kann die bereits erfolgte Verleihung auf den nunmehrigen Bedarf eingeschränkt werden. Denjenigen, welche das dann überflüssige Wasser benutzen wollen, steht es frei, dies zu beantragen.

Es ist jedoch auch in solchem Falle das Wahlrecht für den bisherigen Inhaber nach § 164 unter a nachgelassen.

## § 163. Fortsetzung.

Ist durch Umbau der Wasseranlagen oder des treibenden Zeuges eines Werkes, dessen bisheriger Leistung unbeschadet, Ersparniß in Verwendung des Wassers zu ermöglichen, so kann dem Antrage auf einen solchen Umbau stattgegeben werden, wenn selbiger im zweifellosen Interesse anderer nützlicher Bergwerksunternehmungen gestellt ist, welche ohne jene Maßregel nicht ebenso leicht mit hinreichendem Wasser versehen werden können.

Das Bergamt hat die bezüglichen Anträge hiernach, sowie hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit zu prüfen und über die Statthaftigkeit derselben, sowie über die Art der Ausführung und über die zu leistende Entschädigung zu entscheiden.

## § 164. Fortsetzung.

Wird ein Antrag der vorgedachten Art für statthaft anerkannt, so hat sich

a) der Besitzer des Werkes, in Bezug auf welches der Antrag gestellt ist, binnen sechsmonatiger Frist, welche von der ihm geschehenen Bekanntmachung des Antrags durch das Bergamt beginnt, zu erklären, ob er das ihm verliehene Wasserquantum, dessen er nach Verbesserung der Mechanik oder der Anlage nicht bedarf, zu anderen bergmännischen Zwecken und Anlagen selbst zu verwenden und hierdurch den Antragsteller auszuschließen gemeint sei.

Wird die hiernach beabsichtigte anderweite Verwendung des Wassers von dem Bergamte für nützlich erachtet, so hat



der bisher Berechtigte für Aenderung seiner Vorrichtungen und Anlagen behufs der Wasserersparniß selbst Sorge zu tragen.

Zu Ausführung dieser Aenderung ist ihm eine Frist zu stellen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß außerdem nach Ablauf der Frist der Umbau im Interesse des Antragstellers werde gestattet, und das entbehrlich gewordene Wasser diesem verliehen werden.

b) Erklärt sich der Eigenthümer der Anlage oder des Werkes nicht für die eigene anderweite Benutzung des überflüssigen Wassers oder wird die Frist der Ausführung nicht innegehalten, so tritt der Umbau im Interesse des Antragstellers und die Verleihung des entbehrlich gewordenen Wassers an diesen ein.

In diesem Falle hat der Antragsteller nicht nur die Kosten und Gefahr des Umbaues zu tragen, sondern auch dem Besitzer der Anlage oder des Werkes vollständige Entschädigung wegen etwaiger Betriebsstörung zu leisten.

Eine Entschädigung für das überflüssige Wasser selbst findet nicht statt.

Soweit der Betrag jener Entschädigung sich im Voraus übersehen läßt, ist derselbe noch vor dem Angriffe des Umbaues dem Besitzer auszuführen. Wegen der Schäden, deren Betrag sich im Voraus nicht übersehen läßt, hat der Antragsteller eine von dem Bergamte unter Gehör der Betheiligten festzustellende Kaution zu leisten.

Will der Eigenthümer des Werkes oder der Anlage die Aenderung gegen sofortige Gewährung der Baukosten und Entschädigung selbst übernehmen, so ist ihm solches dergestalt auf seine Gefahr zu überlassen, daß das überflüssige Wasser dem beantragenden Dritten verliehen wird, es mag nun der Eigenthümer der Anlage und des Werkes mit der veranschlagten Summe ausreichen oder nicht.

Im entgegengesetzten Falle ist der Umbau durch den Antragsteller unter Aufsicht des Bergamts auszuführen.

§ 165. Verlust des verliehenen Wasserbenutzungsrechts.

Das Recht auf Benutzung des verliehenen Wassers geht verloren:



a) wenn der Beliehene innerhalb der ihm bei der Verleihung gesetzten Frist von dem verliehenen Rechte keinen Gebrauch gemacht oder auch nur mit den die Benutzung bedingenden Vorarbeiten so lange gezögert hat, daß der Beginn der Benutzung selbst nach dem Urtheile des Bergamts binnen der gestellten Frist unmöglich geworden ist;

b) durch Wegnahme oder durch Eingehenlassen der zur Benutzung nöthigen Vorrichtungen;

c) durch Veränderung des Zweckes in Benutzung des Wassers, wozu dasselbe verliehen war;

d) bei Verleihung auf gewisse Zeit, durch den Ablauf der letzteren.

#### § 166. Andernweite Verleihung.

Vor andertweiter Verleihung ist jedoch zuvörderst der Beliehene zu einer binnen 6 Wochen abzugebenden Erklärung aufzufordern, ob er das ihm verliehene Wasser in der bei der Verleihung bestimmten Weise ferner benutzen wolle oder nicht.

In ersterem Falle ist ihm für die deshalb zu treffenden Anstalten eine angemessene Frist zu setzen.

Bei Versäumniß dieser Frist, ebenso wie bei gar nicht erfolgter Erklärung, kann das Wasser andertweit verliehen werden.

#### § 167. Verbindlichkeit der Grundstücksbesitzer zur Aufnahme der Bergwerkswasser.

Die Grundstücksbesitzer sind nach den im Abschnitte VIII festgestellten Grundsätzen verbunden, die durch den Bergbau erschrotene Wasser da, wo sie an den Tag kommen, und weiterhin aufzunehmen und über ihre Grundstücke abfließen zu lassen.

Die den Grundstücksbesitzern dafür zu gewährende Entschädigung ist nach § 135 festzustellen und von dem Berggebäude, welches die Wasser ausschüttet oder, wenn dieses auflässig ist, von dem Revierausschusse aus einer Revierkasse zu leisten.

Eine Entschädigung wird nicht beansprucht werden können, wenn die Abführung der Wasser über das Grundstück seit 30 Jahren nach



Maßgabe von §§ 577 flg. des bürgerl. Gesetzbuchs ungestört und ohne daß dafür Entschädigung gefordert worden ist, stattgefunden hat.

Ausführ.-Verordn. § 132. Das Bergamt hat in die allgemeinen Verleihbücher (§ 44 des Gesetzes), oder, insoweit besondere Wasserleihbücher bestehen, in diese beglaubigte Abschriften von allen bergamtlichen Urkunden über Verleihungen und Ueberlassungen von Wassern ohne Unterschied nach der Zeitfolge einzutragen.

Ausführ.-Verordn. § 133. Von dem Bergamte sind die bereits eingeführten Wasserlehnbücher nach dem beiliegenden Schema unter IX dergestalt fortzuführen, daß darin unter Abtheilung I auch fernerhin die Verleihungen sowohl von Bergwerkswassern, als auch von anderen als durch den Bergbau erschrotene Wasser zu Bergwerkszwecken (vergl. §§ 157 und 181 des Gesetzes) mit gebucht werden, und unter Abtheilung III, anstatt der in Wegfall zu bringenden bisherigen Uebersicht über die aus auflässigen Stöln und Gruben abfließenden und nicht verliehenen Wasser, eine Uebersicht über die ausnahmsweise den fließenden Wassern gleichgestellten erschrotene Wasser (vergl. § 156 des Gesetzes) gegeben wird.

Das Schema IX ist unten abgedruckt, da es in unserem Wasserrechte sonst an entsprechenden Vorbildern fehlt.

## IX.

## Schema zu dem Wasserlehnbuche.

## Abtheilung I.

Die an Berggebäude verliehenen Wasser betreffend.

Name des beliebigen Berggebäudes.										
Fortlaufende Nummer.	Tag der Verleihung.	Benennung des Wassers.	Art der Benutzung.	Ort der Benutzung.	Menge. Kub.	Fassungspunkt.	Abflußhöhe	Gefälle. Lachter.	Verweis a. d. allgemeine Verleihbuch oder auf das Wasserleihbuch.	Bemerkungen.



## Abtheilung II.

Die zu anderen als bergmännischen Zwecken interimistisch überlassenen Bergwerkswasser betreffend.

Name des Berggebäudes,  
aus welchem die interimistisch überlassenen Wasser abfließen.

Fortlaufende Nummer.	Tag der Ueberlassung.	Benennung der Person, welcher die Wasser überlassen worden.	Benennung des Wassers.	Art der Benutzung.	Ort der Benutzung.	Menge. Rab.	Stammungspunkt.	Abflusssohle.	Gefälle. Lachter.	Zeit, auf welche d. Wasserbenutzung gestattet ist.	Verweis auf das allgemeine Verleibbuch od. auf d. Wasserverleibbuch.	Bemerkungen.

## Abtheilung III.

Die den fließenden Wassern gleichgestellten erschroteneu Bergwerkswasser betreffend.

Name des Berggebäudes, aus welchem die Wasser abfließen.

Fortlaufende Nummer.	Benennung des Wassers.	Ort, wo das Wasser aus den Grubenbauen abfließt.	Bezeichnung des gemeinen Wasserlaufs, in den sich das Wasser ergießt.	Ohngefähre Menge. Rab.	Verweis auf die Acten.	Bemerkungen.

## C. Benutzung gemeinfließender Wasser zu Bergwerkszwecken.

I. Anknüpfend an das oben S. 264 besprochene Oberbergamtspatent v. 8. August 1798 hatte der Entwurf von 1845 § 35, welcher ja auf dem Grundsatz beruhte, daß zur Benutzung der fließenden Wasser für Triebwerke u. s. w. staatliche Verleihung nöthig sei, den Bergbehörden wenigstens eine Mitwirkung bei Verleihung gemeinfließender Wasser für Bergwerkszwecke vorbehalten.

II. In diesem Sinne trifft auch (aber nicht nur für Zwecke des Erzbergbaus, sondern ebenso für Kohlenbergbau) das allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 nebst Ausführ.-Verordnung v. 2. Dez. 1868 Bestimmung wie folgt:



## § 181. Benutzung der fließenden Wasser.

Das Recht, andere, als durch den Bergbau erschotene Wasser zu Bergwerksanlagen zu benutzen, wird bis zum Eintritte einer anderen Gesetzgebung vom Bergamte nach vorherigem Einvernehmen mit den betreffenden Ortsverwaltungsbehörden ertheilt.

Gegen dessen Entschliebung steht einmaliger Refurs an das Finanzministerium nach den Bestimmungen des § 176 zu, welches sich hierüber mit dem Ministerium des Innern in Vernehmung zu setzen hat.

a) Die Motive zu § 171 des Entwurfs (LM. 1866/68. I. R. Bd. 4 S. 836) sagen: „Der vielseitige Gebrauch, welchen der Bergbau von den allgemein fließenden Wassern theils zum Betriebe seiner Maschinen, theils zum Behufe der Aufbereitung zu machen hat, und dessen Wichtigkeit ebensowohl durch die bekannten, mit außerordentlichem Kostenaufwande seit langen Jahren hergestellten und erhaltenen Wassersammlungs- und Wasserleitungsanlagen dokumentirt, als durch die Möglichkeit der Ausnutzung der Wasser in großen unterirdischen Gefällen indicirt ist, macht ihm die thunlichst erleichterte Besitznahme von solchen Wassern zum Lebensbedürfnis.

Es wird daher . . . eine wesentliche Aufgabe des bereits vorlängst projektirten und wiederholt in Bearbeitung genommenen Allgemeinen Wassergesetzes sein, jenem Bedürfnisse des Bergbaues diejenige Rücksicht zuzuwenden, die mit den gleichnamigen Anforderungen anderer Gewerbe und sonstiger Bedürfnisse vereinbar sind.

Bis zum Eintritte einer solchen allgemeinen Gesetzgebung mußte dem Bergbaue die für ihn auf Grund des Befehls v. 18. Juli und des Oberbergamtspatents v. 8. August 1798 in anerkannter Wirksamkeit bestehende . . . Verfassung erhalten bleiben.“

Unbegründet ist die Annahme, daß ältere Verleihungen gemeinfließender Wasser zu Bergwerkszwecken Seiten der Bergämter mit Eintritt der späteren Berggesetzgebung sich erledigt hätten (Verordn. d. Oberapp.-Ger. v. 18. März 1863, Ann. Bd. XIII S. 263).

b) Wird das betreffende Grundstück nicht mehr zu Bergwerkszwecken verwendet, so erledigt sich auch die bergamtliche Verleihung gemeinfließender Wasser.

c) Zu Absatz 2: Die Refursfrist beträgt von Eröffnung der Entscheidung ab 10 Tage.

Ausführ.-Verordn. § 160. Die Zutheilung des Rechtes zur Benutzung fließender Wasser für Bergwerkszwecke erfolgt durch Verleihung.



Die über die Muthung und Verleihung der Grubenfelder bestehenden berggesetzlichen Bestimmungen finden hierbei keine Anwendung.

Dagegen sind die Vorschriften in §§ 158, 159 und 160 des Allgemeinen Berggesetzes und § 131 der gegenwärtigen Verordnung über Verleihung von Bergwerkswassern hierbei zum Anhalten zu nehmen.

Ausführ.-Verordn. § 161. Gegenstand der Verleihung sind die Wasser in öffentlichen und nicht öffentlichen Flüssen und Bächen.

Die Verleihung darf nur geschehen, wenn die begehrten Wasser für bergmännische Zwecke nothwendig sind oder innerhalb einer durch Ausführung des betreffenden Betriebsplans bedingten, annähernd zu bemessenden Zeitfrist nothwendig sein werden und ein besonderes Benutzungsrecht daran bisher Niemandem zugestanden hat; in ersterer Beziehung sind von dem Bergamte, in letzterer Beziehung, insoweit hierbei Andere, als Bergbauunternehmer in Frage kommen, von der Ortsverwaltungsbehörde und zwar von der Letzteren unter Gehör der Berechtigten die erforderlichen Erörterungen aufzustellen. Die Verleihung von Wassern aus schiffbaren Strömen und zur Flöße dienenden Flüssen muß die Zustimmung der kompetenten Behörden vorausgehen.

Wird ein und dasselbe fließende Wasser einerseits zu Bergwerkszwecken und andererseits zu Zwecken der Industrie oder Landwirthschaft begehrt, so ist über die vorhandene Konkurrenz nach den im § 160 des Allgemeinen Berggesetzes vorgezeichneten Gesichtspunkten zu entscheiden.

Ausführ.-Verordn. § 162. Wenn zwischen dem Bergamte und der Ortsverwaltungsbehörde kein Einverständnis stattfindet, hat Ersteres Bericht an das Finanzministerium zu erstatten, welches darüber mit dem Ministerium des Innern in Bernehmung treten wird.

Ausführ.-Verordn. § 163. Von Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes an ist nicht nur von Auferlegung von Wasserzinsen oder sonstigen Abgaben bei Verleihung



von gemeinfließenden Wassern zu Bergwerkszwecken, sondern auch von fernerweiter Erhebung der für frühere dergleichen Verleihungen bisher an die Hauptbergkasse zu entrichten gewesenen Wasserzinsen abzusehen.

Ausführ.-Verordn. § 164. Rücksichtlich der über dergleichen Wasserverleihungen zu haltenden Bücher vergl. §§ 132 und 133 dieser Verordnung.

Vergl. oben S. 274.

D. Sonstige, das Wasserrecht berührende, Vorschriften der Berggesetzgebung.

§ 5. Steinsalz und Salzquellen.

Die Benutzung von Steinsalz und Salzquellen zur Salzgewinnung sind dem Staatsfiskus vorbehalten. . . .

Bekanntlich hat die Bestimmung bis jetzt keine praktische Bedeutung erlangt. Für das Verfahren trifft Ausführ.-Verordn. § 3 Vorsorge.

§ 55. Bergpolizei.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, beim Betriebe des Bergbaues dafür zu sorgen, daß dadurch die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche nicht gefährdet werde.

a) Der vorstehenden Bestimmung entsprechend haben also die Bergwerksbesitzer u. a. bei ihrem Betriebe zu beachten, daß sie nicht die Sicherheit von Wasserläufen oder Teichen gefährden, indem sie einen plötzlichen Einbruch der Sohle herbeiführen. Die bloße Schädigung von Wasseranlagen, Quellszapfung u. dergl. gehört aber nicht hierher; sie begründet an sich und wenn nicht besondere öffentliche Interessen hinzutreten, kein bergpolizeiliches Einschreiten, sondern lediglich unter den Voraussetzungen des unten abgedruckten § 139 einen Schadenersatzanspruch.

b) Betriebe, mit welchen Durchschläge in vorliegende, mit Wassermassen gefüllte Baue zu erwarten stehen, sind dem Berginspektor anzuzeigen; allgemeine Bergpolizeivorschriften v. 25. März 1886 (Leipz. Zeit. 1886 Nr. 82 Beil. 3 S. 1185) § 31.

§ 56. Absperrung der Felder.

Das Bergamt ist berechtigt, nach Gehör der Betheiligten Bestimmung darüber zu treffen, welche Maßregeln zur Sicher-



stellung der Grubenbaue gegen gefährliche Durchbrüche zu ergreifen sind, insbesondere zu bestimmen, ob und in welcher Stärke etwa Sicherheitspfeiler gegen benachbarte Grubenbaue, gegen Flüsse oder sonst stehen zu lassen sind.

Nach Lage der Umstände kann das Bergamt zu möglichster Erleichterung der einzelnen Unternehmer unter Gehör derselben mehrere Felder in einen Komplex vereinigen, welcher in Bezug auf seine Sicherstellung als ein Ganzes zu betrachten ist.

Das Bergrecht enthält keine unmittelbare Regelung der wichtigen und schwierigen Frage, inwieweit der einzelne Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, die bei seinem Betriebe erschrotene Wasser selbst zu halten, also dergestalt abzuführen, daß sie den tiefer gelegenen Bergwerken nicht zusetzen. Diese Frage ist praktisch bedeutungsvoll namentlich beim Flöz-(Kohlen-)Bergbaue, bei welchem sich die Wasser durch Strecken und Wühlungen einen Weg nach den tiefer gelegenen Punkten suchen und zumeist die in den oberen Flözpartien bauenden Gruben eher ihren Betrieb einstellen, als die tiefer bauenden. Es liegt in dem Wesen des Bergbaues, daß er die Wasserlaufsverhältnisse unter Tage beeinflusst; insofern scheint derselbe eine andere rechtliche Behandlung zu erfordern, als die Oberflächenbenutzung, welche ohne Beeinflussung der Wasserlaufsverhältnisse geübt werden kann. Andererseits wieder kann das tiefer liegende Werk nach allgemeinen Rechtsanschauungen kaum verbunden sein, den durch den höher liegenden Bergbau veranlaßten veränderten oder verstärkten Wasserzufluß sich unbeschränkt gefallen zu lassen; vielmehr wird aus diesen allgemeinen Rechtsanschauungen der Satz abgeleitet werden müssen, daß der Unternehmer der höher liegenden Grube dem unteren Nachbar für denjenigen Schaden aufzukommen hat, welcher diesem durch Vermehrung oder Veränderung des Wasserzuges erwächst. Eine Entscheidung der oberen Gerichte oder Verwaltungsbehörden über diese Frage ist bisher nicht ergangen. Vielmehr haben sich theils die Nachbarbergwerke freiwillig zu einer Wasserhaltungsgewerkschaft vereinigt (z. B. in Bockwa bei Zwickau bis 1889), theils sind die von den Bergbehörden auf Grund des obigen Paragraphen, welchen das königliche Finanzministerium nicht bloß auf Fälle eigentlicher Sicherheitsgefahr anwendet, sondern in weiterem Sinne ausgelegt, zu Wasserhaltungsverbänden zwangsweise vereinigt worden.

§ 122. Verpflichtung zu Ueberlassung des Grundeigenthums.

Ist bei dem Betriebe des Bergbaues (vergl. § 4) die Benutzung eines fremden Grundstücks zu . . . . . Teichen,



Wehren und Wasserläufen . . . nothwendig, so ist der Eigenthümer desselben, dafern nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung

1. sein Grundstück dem Bergwerksunternehmer eigenthümlich abzutreten, oder
2. ihm die zeitweilige Benutzung desselben auf die Dauer des Bedarfs oder auf eine bestimmte Zeit, soweit nöthig, auch mit Veränderung des Grundstücks, zu gestatten, oder endlich
3. die Bestellung einer Dienstbarkeit auf und unter demselben zu Gunsten des Bergwerksunternehmers geschehen zu lassen.

a) Stein- und Braunkohlenwerke können die Ueberlassung fremden Grundeigenthums nur fordern, wenn sie Abbauschein vom Bergamte erhalten haben (Gesetz § 4).

b) Die weiteren Bestimmungen über die Enteignung für Bergwerkszwecke enthält das Berggesetz in §§ 123—138.

c) Die Enteignung von Wasserbenutzungsrechten für Bergbauzwecke, welche nach früherem Bergrechte zulässig war, findet (abgesehen von der Uebergangsbestimmung § 183 Abs. 2) nach dem allgemeinen Berggesetze nicht mehr statt; vergl. Landt. Mitth. 1866/68. I. R. IV. S. 970 flg.

#### § 139. Ersatz der durch Grubenbau verursachten Schäden.

Der Schaden, welcher durch Grubenbaue fremden Fluren, Gebäuden, Anlagen an der Oberfläche oder anderen Gegenständen zugefügt wird, muß ohne Unterschied, ob der Schaden dem Grundeigenthümer, unter dessen Grundstücke die Grubenbaue befindlich sind, oder andere Personen, z. B. durch Wasserentziehung trifft, durch den Bergwerksunternehmer vollständig ersetzt werden.

a) Unter gewissen Umständen fällt diese Verbindlichkeit weg: Berggesetz § 140.

b) Eine Verschuldung des Bergwerksbesizers wird nicht vorausgesetzt; hierdurch unterscheidet sich die Bergschädenforderung von den gesetzlichen Schadenersatzforderungen des bürgerlichen Rechts.



Anderseits findet infolge dessen wieder keine gesamtschuldnerische Haftung etwa Betheiligter mehrerer Gruben statt. Vergl. Motive in Land. Mitth. 1866/68. I. R. Bd. IV. S. 833 flg.

c) Beschädigung fremder Grundstücke und Anlagen durch Verunreinigung (Versandung, Verschlammung, Vergiftung) infolge Zuführung von Grubenwässern ist nicht nach § 139, sondern nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen. Denn die Motive (a. a. O. S. 834) stellen, um der Wiederholung angeregter Zweifel vorzubeugen, fest, daß sich § 139 nur auf die von Grubenbauen herrührenden Schäden beziehen soll.

#### § 141. Beschränkung des Bergbaues bei Collisionen mit öffentlichen oder gewerblichen Anlagen.

Wenn durch den Bergwerksbetrieb Anlagen an der Oberfläche gefährdet oder am Entstehen behindert werden, an deren ungestörten Erhaltung oder Errichtung ein überwiegendes öffentliches oder volkswirthschaftliches Interesse (§§ 129, 130) sich knüpft und es läßt sich die Collision nicht durch Veränderung oder Verlegung jener Anlagen beseitigen, so muß der Bergwerksbetrieb insoweit beschränkt werden, daß die Gefährdung oder Behinderung wegfällt.

Ueber die Entscheidungsfrage trifft Berggesetz § 142 Bestimmung dahin, daß, wenn der Bergwerksunternehmer zum betreffenden Betriebe früher berechtigt war, als die fragliche Oberflächenanlage entstanden ist, der Unternehmer der letzteren die Kosten der sicherstellenden Veränderung tragen und, wenn eine Beschränkung des Bergwerksbetriebs eintritt, dem Bergwerksunternehmer deshalb Entschädigung leisten muß. War aber die Oberflächenanlage eher vorhanden als der Bergwerksbetrieb, so hat der Bergwerksunternehmer sich nöthigen Beschränkungen ohne Ersatzanspruch zu unterwerfen bez. die Kosten der sicherstellenden Veränderung der Oberflächenanlage zu tragen.

#### § 143. Beschränkung der Verleihung.

Steht zu erwarten, daß ein eben erst einzuleitender Bergwerksbetrieb einer beabsichtigten Oberflächenanlage der § 141 gedachten Art unabwendbaren Schaden bringen werde, so ist, wenn es sich um Erzbergbau handelt, sofort bei der Verleihung des Grubenfeldes eine angemessene Beschränkung zu treffen, ohne daß deshalb dem zu Verleihenden ein Vergütungsanspruch zusteht.

Diese Bestimmung ist namentlich für die Quellengebiete



von öffentlichen Wasserleitungen, Heilbädern u. dergl. von Wichtigkeit. Auch das Schürfen nach Erzen auf und in der Nähe öffentlicher Anlagen unterliegt nach Berggesetz § 22 entsprechenden Beschränkungen.

#### § 145. Anlagen belästigender Tagebauten.

Bergwerksanlagen, welche zu besonderer Belästigung der Umgebung gereichen, wie Aufbereitungsanstalten und dergleichen, unterliegen den Bestimmungen §§ 22 bis 34 des Gewerbegesetzes v. 15. Oktober 1861 (Seite 192 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861).

a) Die Aufbereitungsanstalten können namentlich durch Zuführung unreiner Wässer zur Belästigung der Umgebung gereichen. — Zweifelhaft bleibt, ob jetzt Aufbereitungsanlagen einer gewerbe- polizeilichen Genehmigung bedürfen und ob solche nach den Bestimmungen des älteren (sächsischen) oder des Reichsgewerberechts zu ertheilen ist. Die Reichsgewerbeordnung § 16 selbst zählt zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nur Kokerien, welche außerhalb des Gewinnungsorts des Materials errichtet sind; im Uebrigen unterliegen nach dem für das Reichsgewerberecht vorbildlichen preussischen Rechte Aufbereitungsanstalten nur der Genehmigung der Bergpolizeibehörde, welche ohne öffentliche Ausschreibung des Unternehmers ertheilt wird. In dieser Weise hat sich auch die sächsische Praxis in der Mehrzahl der Fälle verhalten, ist also davon ausgegangen, daß mit dem sächsischen Gewerbegesetze die Bezugnahme in § 145 auf dasselbe hinfällig geworden und durch eine entsprechende reichsrechtliche Vorschrift nicht ersetzt ist (vergl. Ausführ.-Verordn. v. 16. Sept. 1869, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 257 flg.), § 1 Auch Briquettfabriken sind Aufbereitungsanstalten: Verordn. des Ministeriums des Innern v. 18. Aug. 1880, Fischer's Zeitschrift Bd. I. S. 326.

b) Die allgemeinen Bergpolizeivorschriften v. 25. März 1886 (Leipz. Zeitung 1886 Nr. 82 Beil. 3 S. 1185) bestimmen in § 7: „Die aus den Gruben und Aufbereitungsanstalten abfließenden Wasser dürfen nur in thunlichst geklärtem Zustande in öffentliche Gewässer eingeleitet werden.“

#### § 172. Schonung auflässiger Berggebäude.

Niemand darf ohne Genehmigung des Bergamts Veränderungen an den Bauen auflässiger Berggebäude vornehmen oder Tage-, Anzucht- oder Kellerwasser in dieselben ableiten.



Ausführ.-Verordn. § 141. Uebertretungen des Verbots in § 172 des Gesetzes werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Das Bergamt hat die Genehmigung zu versagen, wenn die beabsichtigte Veränderung oder Wasserableitung Gefahr für die Oberfläche und deren Bewohner oder für benachbarte Berggebäude herbeizuführen droht, oder wenn das Unterbleiben der Veränderung aus Rücksicht auf eine künftige Wiederaufnahme des Berggebäudes wünschenswerth erscheint.

Auch Quellen, welche wegen ihrer Bestandtheile Verwendung als Heil- oder Gesundheitsmittel finden können (sog. Mineralquellen) gehören, mit Ausnahme von Salzquellen dem Grundeigentümer. Ihre Ausbeutung durch den letzteren ist kein Handelsgeschäft.

Teiche, welche künstlich angelegt (eingedämmt) sind, können als Bauwerke angesehen werden, deren vorsätzliche rechtswidrige oder theilweise Zerstörung durch den Nichteigentümer nach § 305 Reichsstrafgesetzbuch (als Sachbeschädigung) strafbar ist; Urtheil des Reichsger. v. 11. Febr. 1887 (Entsch. in Straff. XV. S. 263).



## Gachregister.

(Die Ziffern weisen auf die Seiten.)

- Abdämmungen**, 244 flg.  
**Abfallrohre**, 234. — **Abfallwasser**,  
Einführung in Flüsse, 235.  
**Abgaben**, deren Erhebung bei der  
Schiffahrt, 53. — **A.**, für  
Flößerei auf natürlichen Was-  
serstraßen, 12.  
**Ablauf** s. **Wasserablauf**.  
**Ableitung des Wassers**, 136 flg.,  
140 flg., 147 flg., 234 flg.,  
245 (s. auch **Wasser**). — **A.**  
der beim Bergbau erschrotene  
bez. verwendeten **Wasser**, 263.  
— **A.** von **Condensationswäs-  
sern** bei **Dampfkeffelanlagen**,  
199. — **Dienstbarkeit zur A.**  
des **Wassers** (bez. des **Abfalls**),  
251 flg. — **Verbot der A.** von  
**Tagez**, **Anzucht** oder **Keller-**  
**wasser** in **auflässige Bergge-**  
**bäude**, 282.  
**Abschlagung von Fischwasser**, 164.  
**Abtretung von Grundeigenthum**  
für **Quellwasserleitungen**, 9.  
**Abwässer**, **Zuleitung von**, 138.  
**Actio aquae pluviae arcendae**,  
**Anwendung ihrer Grundsätze**,  
103.  
**Additionalakte vom 23. April 1844**  
für die **Elbschiffahrt**, 84.  
**Aenderung der Betriebsstätte bei**  
**Stauanlagen oder Wasser-**  
**triebwerken** ist **genehmigungs-**  
**pflichtig**, 174.  
**Aichpfahl**, 155.  
**Alluvio** (s. **Anschwemmung**), 15,  
39, 92, 102. **Anlandung der**  
**im Flusse entstandenen Insel**  
**nach Reichs- und Sächsischem**  
**Rechte**, 15; in der **Elbe**, 39;  
in **andern öffentlichen Flüssen**,  
92; in **Privatflüssen**, 69; in  
**Grenzbächen**, 193.  
**Allgemeinde**, **Fischereibefugniß**  
**der**, 165.  
**Alveus derelictus**, 15, 40, 92,  
101 (s. auch **Flußbett**, **verlas-**  
**senes**).  
**Amtshauptmannschaften**, **Zustän-**  
**digkeit**, 49, 170; in **Elbstrom-**  
**sachen**, 47.  
**Anhängerungen**, 54.  
**Ankern**, **strompolizeiliche Be-**  
**schränkungen**, 70.  
**Anlagen**, **Errichtung von**, am  
**Flußufer**, 105, 145. — **Zu-**  
**lässigkeit neuer Anlagen**, welche  
**Wasserläufe durch Abfallwässer**  
**verunreinigen**, 196.  
**Anlandung** s. **alluvio**.  
**Anlegung neuer Mühlen**, 169.  
**Anlieger**, 102 flg., 104, 106, 239.  
— **Befugnisse des A.** am **Fluß-**  
**bett und Wasser**, 102, 107.  
— **Besitzstörungen durch A.**  
**und Rechte derselben**, 104 flg.  
— **Erstreckung der Berech-**  
**tigungen des einzelnen A.**, 103,  
137 flg., 147, 150. — **Recht-**  
**liche Ansprüche und Verpflich-**



- tungen zwischen den oberen und unteren A. und Wasserwerksbesitzern, 82, 136, 138, 145. — Schädigung des unteren A. durch Neuanlagen von Mühlen, 140. — Uebertragung der Benutzungsrechte des A. auf Dritte, 106.
- Ansammlung** von fließenden und nicht fließenden Wasser, 239.
- Anschwemmungen** s. alluvio, 15, 39, 92, 102, 193.
- Anzapfung**, 27.
- Aqua profluens** s. Wasserwelle.
- Anreisen** des Wehres, 155.
- Aufgebotsverfahren** bei Errichtung von Stauanlagen und Wassertriebwerken, 172.
- Ausschlagwasser**, 263.
- Aufsichtsbehörde**, 73, 82. — A. für den Verkehr auf der Elbe, 82.
- Aufsichtsführung** über Dämme, Deiche, Fahren u. s. w., 47.
- Ausgüsse**, 235.
- Avulsio**, 15, 193 (s. auch Uferzuwachs).
- Bach**, 25, 27, 96 flg. — Bäche als Landesgrenze, 190 flg. — Rechtliche Zugehörigkeit der Fluß- und Bachufer, 100. — Bäche sind Privatflüsse, 96.
- Badehäuser** und Badeanstalten in Privatflüssen, 205; in der Elbe, 89. — Genehmigung zur Anlegung von Badeplätzen, 200.
- Baumaterialien** für Elbstrombauten, 45.
- Baupolizeiordnung** für Städte, 234 flg. — B. für Dörfer, 235 flg.
- Baurecht** am Elbstrombette, 38.
- Bauwerke** im Strom- und Ueberflchwemmungsgebiete der Elbe, 63; an Flüssen, 138.
- Besitzungs- (Beteichungs-) Recht**, 253.
- Begehung**, Recht zur, des Mühlgrabens, 214.
- Behörden** der Strompolizei, 42 flg.
- Benutzungsrechte** am Wasser, 25, 262 flg. — B. an der Elbe, 81.
- Bergamt**, 263.
- Bergbau**, Wasserzapfung durch denselben, 199.
- Berggesetz**, das Allgemeine für das Kgr. Sachsen, Bestimmungen desselben über das Wasserrecht, 9, 262 flg.
- Bergpolizei**, 278.
- Bergwerks-Wasserrecht**, 262 flg.
- Berichtigung** von öffentlichen Wasserläufen, 110, 216, der Elbe, 41. — Gesetz über die B. von Wasserläufen u. s. w. vom 15. August 1855, 216 flg. — Allgemeine Grundsätze, 110 flg. — Antrag zur B., 112. — Genossenschaft der Verpflichteten, 113.
- Beschwerdeweg**, der dem Wassernutzer bei Schädigung seiner Rechte zustehende, 82.
- Besitzschutz** im sächs. Wasserrechte, 14, 136. — Einfluß des Bürg. Gesetzbuches für das Deutsche Reich auf diese Lehre, 14.
- Besteuerung** der Teiche, Bäche, 11.
- Bewässerungsanlagen**, 216 flg. — Durch die Genehmigung des Planes zu einer B. wird ein Recht zur Benutzung des für dieselbe zu verwendenden Wassers nicht ertheilt, 219.
- Bezirksausschuß** wirkt mit bei Genehmigung von Stauanlagen, 180.
- Binnenschiffahrt** auf der Elbe, 82.
- Brandversicherungsanstalt** giebt keine Beihilfen zu Gemeindegewässerleitungen, 226.
- Brunnenanlagen**, 247, 255.



- Brücken**, 89. — B. als Landesgrenze, 195. — Brückenbau, 134. — Aufhebung des Brückengeldes, 43. — Ministerialverordnung vom 20. März 1889, den Bau und die Unterhaltung von B. über Flüsse betr., 134. — Vereinigungen Privater zu einem auszuführenden Brückenbau, 134. — Verpflichtung zur Unterhaltung öffentlicher B., 134. — Brückenzölle, 53.
- Bürgerliches Gesetzbuch** für das Kgr. Sachsen, Bestimmungen desselben über das Wasserrecht, 8, 241 flg.
- Bürgerliches Gesetzbuch** berührt das Wasserrecht grundsätzlich nicht, 8.
- Cisternen**, 240.
- Dachrinnen**, 234.
- Damm**bau, 38, 50 flg., 54. — Kostenvertheilung beim D., 51. — Berechtigung Privater zum D., 57. — Schutz der Dämme gegen Ueberschwemmungsgefahr, 50. — Vorschriften über Erhaltung der Dämme und Ufer, 74 (s. auch unter „Ufer“).
- D.-Commune**, 51, 60.
- Damm**befichtigung, 62.
- Damme**assen, 61.
- Damm**gericht, 62.
- Damm**ordnung, 42.
- Damm**richter, 61.
- Damm**rolle, 62.
- Damm**schau, die commissarische, 62.
- Dampfschiffe**, 70. — Deren Verkehr auf der Elbe ist geregelt durch die Verordnung, die strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betr., vom 2. Januar 1864, 70 flg. — Nachtragsverordnung vom 23. Mai 1867, Dampfschleppschifffahrt betr., 83. — Nachtragsverordnung v. 3. Februar 1868, die Prüfungsbehörde für die Führung von D. betr., 83.
- Deich**wesen, Gesetz über das, vom 28. Januar 1848, 17.
- Diebstahl** am Wasser, 27, 211.
- Drainagen**, 224, 246.
- Dienstbarkeiten**, 248. — D.-Recht der Dachtraufe, 254. — D. zur Führung des Mühlgrabens, 213 flg. — Grunddienstbarkeiten, 249 flg. — Persönliche D., 254.
- Durch**riffe an Grenzbächen, 194.
- Durch**sichte an der Elbe, 41.
- Dürre**, 199.
- Eiche** = Merkpfehl (s. dort), 155.
- Eigenthum** des Landesherrn an Gegenständen des gemeinen Gebrauchs, 33. — E.-Klage, 27. — E.-Recht des Fiskus an der Elbe, 34 flg. — E.-Recht des Fiskus an schiffbaren Flüssen in anderen Ländern, 36. — E.-Recht an fließenden Gewässern, 97; am Flußbett, 102. — Unmöglichkeit des E.-Erwerbes an der fließenden Wasserwelle, 81.
- Eintragung** des einer Gemeinde bestellten Rechtes der Wasserleitung im Grundbuche, 226. — E. einer persönlichen Dienstbarkeit, das Benutzungsrecht von Wassern betr., im Grundbuche, 248.
- Eis**brecher ist keine Stauanlage, 184.
- Eis**gefahr, 46, 61. — Verhalten dabei, 64. — Eisgewinnung auf der Elbe, 88; auf Privatflüssen, 137.
- Elbe**, 31 flg., 34 flg., 43. — E.-Brücken, 38, 83, 85. — E.-Fischerinnungen, 88. — E.-Kor



rektion, 53 flg. — E.-Schiff-  
fahrt, 33. — E.-Strom, 33 flg.  
— E.-Stromämter, 73; E.-  
Stromamt Dresden, 83. —  
E.-Zölle, 33, 82; deren Auf-  
hebung, 52. — Dienstbarkeiten  
an der E., 37. — Erziehung  
von Privatrediten an der E.,  
81. — Die bei Nullwasserstand  
der E. unter Wasser stehenden  
Grundstücke werden als fiskal-  
ische angesehen, 76. — Ge-  
richtsbarkeit des Landesherren  
am E.-Strome, 32. — Recht  
des Fiskus an der Elbe, den  
Mulden u. s. w., 34 flg. (s.  
Regal). — Gegen den Staat  
besteht kein im Rechtswege ver-  
folgbarer Anspruch auf Ein-  
räumung oder Belassung eines  
bestimmten Gebrauches oder  
einer gewissen Nutzung an der  
E., 81. — Befehl vom 7.  
Dez. 1563, das Stromregal an  
der E. betr., 32, 92. — Be-  
fehl vom 30. August 1607,  
Eigenthum des Fiskus an den  
E.-Inseln betr., 40, 92. — Be-  
fehl vom 12. April 1712, die  
zum Königreich Sachsen gehö-  
rigen E.-Strecken betr., 42, 97.  
— Mandat vom 7. Aug. 1819,  
die E.-Strom-, Ufer- u. Damm-  
ordnung enthaltend, 42, 109.  
— E.-Schifffahrtsakte vom 23.  
Juni 1821, 82. — Ministerial-  
Verordnung vom 14. Oktober  
1861, strompolizeiliche Aufsicht  
über das Befahren der E. mit  
Lustkähnen, Gondeln u. dergl.,  
86. — Verordnung vom 2.  
Januar 1864, die strom- und  
schiffahrtspolizeilichen Vor-  
schriften für die Schiffahrt und  
Flößerei auf der E. betr., 70.  
— Verordnung vom 23. Mai  
1867, das Passiren der E.-

Brücken bei hohem Wasserstan-  
de betr., 83. — Sächs. Aus-  
führungs-Verordnung vom 16.  
Sept. 1869 zur Gewerbe-Ord-  
nung, Unterhaltung des öffent-  
lichen Verkehrs innerhalb der  
Orte durch Gondeln und diese  
Institute betr., 86. — Staats-  
vertrag des Norddeutschen Bun-  
des und Oesterreichs über die  
Erhebung von Abgaben auf  
der E. vom 22. Juni 1870,  
53. — Ministerial-Verordnung  
vom 30. März 1874, das Ver-  
laden von Bruchsteinen auf der  
E. betr., 70. — Verordnung  
vom 23. April 1874 ungebühr-  
liches Verladen von Bruchstei-  
nen u. s. w. auf E.-Fahrzeugen  
betr., 83. — Verordnung vom  
18. Sept. 1874, Kompetenz der  
E.-Schifffahrtsgerichte und E.-  
Stromämter betr., 83. — Ver-  
ordnung vom 11. Sept. 1880,  
E.-Stromamt zu Dresden betr.,  
83.

Elstern, die beiden, 35, 40, 90 flg.,  
92 (s. a. Mulden). — Mühlen-  
ordnungen, 153.

Entsumpfung, 111.

Entwässerung, 111, 224. — Ent- u.  
Bewässerungsanlagen, 216 flg.  
E.-Strecken (Stöllen), 263.

Erblande, Fischereirecht in den,  
164.

Erziehung, 142. — Erwerbung von  
Dienstbarkeiten an der Fluß-  
benutzung durch E., 106. —  
Erwerbung des Wasserbe-  
nutzungsrechtes durch E., 140.

Erbstöllen, 263.

Fachbaum, 154, 158; in Grenz-  
bächen, 192.

Fahrwasser, Störung des, 79.

Fährbetrieb, 33, 36, 86; auf der  
Mulde, 96. — Die Berech-  
tigung, F.-Geld zu fordern, ist



- ein Ausfluß der F.=Gerechtigkeit, 87. — Erwerbung der F.=Gerechtigkeit vom Staate, 87. — F.=Recht, 86 flg.; Erwerbung des F.=Rechtes durch Ersetzung, 87. — Ministerialverordnung vom 27. Juni 1839, die Ausübung der F.=Gerechtigkeit betr., 87.
- Fahrzeuge, Sicherheit der, 87.
- Feldabzüge, 257 flg.
- Feuerlöschwesen, 226.
- Finanzkollegium, geheimes, jetzt Finanzministerium, 43.
- Fischerei, 82; in den Mulden, Elstern u. s. w. 36, 93, 137; in Mühlgräben, 165. — Ausdehnung der F.=Berechtigung, 163. — Beeinträchtigung fremden Eigenthums durch Ausübung des F.=Rechtes, 166. — Endigung des F.=Privilegiums, 88. — Entschädigung von F.=Berechtigten bei Stromberichtigungen, 55. — Entscheidungen, das Recht zum F.=Betriebe betr., 93. — Ersatzpflicht des Staates bei durch ihn verurschuldete Behinderung des Berechtigten, die erpachtete Stromfischerei ausüben zu können, 88. — Erwerbung des F.=Rechtes durch Ersetzung, 165. — Erwerbung eines Privatrechtes auf Ausübung der F. durch unvordenkliche Verjährung, 88. — Der F.=Berechtigte ist behufs Ausübung der F. zum Betreten der Bachufer längs seines Fischwassers befugt, 166. — F. in fließenden Gewässern, 164 flg. — Recht zur Ausübung der F. auf der Elbe (Fischerinnungen), 88. — Umfang des durch unvordenkliche Verjährung erworbenen F.=Rechtes, 88. — Zusammengehörigkeit des F.=Rechtes mit dem Grundeigenthum, 165. — Sächs. F.=Gesetz vom 15. Okt. 1868, 9, 73, 88, 93, 138, 163, 166. — Ministerialverordnung vom 24. Juni 1872, Bestimmungsrecht der Polizeibehörden bei Streitigkeiten über das Recht zur F., 166. — Nachtragsgesetz vom 16. Juli 1874 zum F.=Gesetze, 171 flg.; F.=Rechte an Flüssen, Mühlgräben u. s. w., 164 flg.
- Fischnutzung, 162 flg. — Fische in Teichen sind nicht herrenlos, 240.
- Fiskus, Recht des am versunkenen Gute, 38.
- Fließende Gewässer, 29. — Eigenthum an fl. Gewässern, 97. — Rechtsverhältnisse an beständig fl. Gewässern, 103. — Sächs. Entwurf eines Gesetzes, die Benutzung fl. Wässer betr., v. J. 1845, 4 flg.
- Floßrecht, 193.
- Flößerei, 166 flg.; auf der Elbe, 71. — Flößbarkeit, 29. — Floßführer, 82. — Floßkanal, 30. — Flößereisteig, 166. — Floßzölle, 12. — Wildflößerei, 166.
- Flurkroquis, 11.
- Fluß, 25, 27, 93, 96. — F.=Bett, 92, 100; verlassenes F.=Bett, 15; Grundeigenthum am F.=Bett, 101; Benachtheiligung durch Umgestaltung des F.=Betts, 105. — F.=Mitte als Grenze, 102. — F.=Regal, 92, 166. — F.=Kinne, 146; Veränderungen an der F.=Kinne, 104. — F.=Ufer bilden einen Bestandtheil der anliegenden Grundstücke, 92. — Eigenthum am F.=Bett, 92, 102. — Eigenthumsrechte an nicht schiff-



- und flößbaren Flüssen, 36. — Enteignung von F.-Strecken, 207 flg. — Verpflichtung der Uferbesitzer zur Räumung des F.-Bettes 107.
- Fraissinet**, landwirthschaftliche Meliorationen, 3, 225.
- Freisluther**, 154.
- Gebietsherrn**, geistliche u. weltliche an der Elbe, 33.
- Gefälle**, 115, 269. — Gestrecktes, d. h. gleichmäßiges G., 217.
- Gemeindewasserleitung** ist eine öffentliche Einrichtung, 234.
- Gemeingebrauch** der Flüsse: an der Elbe, 88; an den übrigen öffentlichen Flüssen, 93; den Privatflüssen, 137.
- Gerinne**, 235.
- Geschlossenes Gewässer**, 25, 99, 239 flg. — Unterscheidung zwischen geschl. Wasser u. Privatflüssen, 99. — So lange sich ein künstlicher Wasserlauf bloß über ein Grundstück erstreckt, gehört dasselbe zu den geschl. Gewässern, 212.
- Gewerbegesetz**, sächsisches, Bestimmungen über Wasserbenutzung, 7.
- Gewerbepolizeiliche Genehmigung** von Stauanlagen, 179.
- Goldwäscherei** in öffentlichen Flüssen, 92.
- Gondeln**, 86. — Sächs. Bestimmungen über den Verkehr mit Gondeln, 86.
- Gossen**, 235.
- Gräben** (künstliche Wasserläufe), 212 flg.
- Grenzbäche**, 27. — Konvention zur Behandlung der G. zwischen Sachsen und Böhmen, 190 flg.
- Grundbuch**, Einträge im, 41, 226.
- Grunddienstbarkeiten**, 249 flg. — G. des Wasserschöpfens, 251.
- Grundcigenthum** am Flußbett, Zeichen u. s. w., 101, 240. — Bestandtheil des Grundstücks ist nur dasjenige Wasser, welches sich auf dem Grundstücke sammelt, 239; Grundsteuer s. Flurfroquis. — Grundsteuergesetz vom 9. Septbr. 1843, 11. — Gesetz vom 28. März 1872, die Abtretung von G. zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden betr., 9, 227 flg.
- Grundstückszusammenlegungen**, 224.
- Grundwasser**, 147, 237, 243. — Ansammlung von G., 240.
- Grundwehr**, 153.
- Hälfte**, die, des Wassers steht jedem Uferanlieger zu, 148.
- Haimstock**, (= Sicherpfahl), 155, 192.
- Heger**, 92. — Befehl vom 4. Juni 1608, die H. und Werder im Muldenstromen betr., 11.
- Hindernisse** der Schifffahrt, 84
- Hochdruckleitungen**, 225.
- Hochfluthen** der Elbe, 58. — Wegen der Signalordnung s. dort.
- Hochuferlinie** der Elbe, 38; der Mulde, 60.
- Hoheitsrecht** über die Schifffahrt, das Zoll- und Niederlagsrecht auf der Elbe, 33, 84.
- Holztrift**, 166.
- Inselbildung** in der Elbe, 32, 39, 76, 85; in öffentlichen Flüssen, 92; in Privatflüssen 102; in Grenzbächen, 193; nach dem sächs. Entwurfe, 6; nach dem Entwurfe eines bürg. Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 15. — Erwerb des Eigenthums an der insula in flumine nata, 101.
- Instandhaltung** der Privatflüsse,



- 107; der Stauanlagen, 154, 188; der Entwässerungsgräben, 216.
- Inundationsgebiet**, 58.
- Jagd**, 88. — **J.-Folge** auf der Elbe, 88.
- Rahnfahren**, 137. — **R.-Ueberfahrtsberechtigung** auf der Elbe, 87; bei den Mulden, 93.
- Kanäle**, 212. — **R.** als Landesgrenze, 27. — **R.** für Schifffahrt und Flößerei, 29.
- Kettenschleppschifffahrt**, 73. — **Verordnung** vom 20. Oct. 1869, die **R.** betr., 73, 83. — **Verordnung** vom 7. Novbr. 1870, das Verhalten der Schiffsführer in Schleppzügen auf der Elbe betr., 83. — **Verordnung** vom 21. März 1871, Signale bei der **R.** betr., 83.
- Kiesgewinnung**, 37, 45, 105.
- Kondensationswasser - Ableitung**, 199.
- Konfessorienklage**, 106, 254.
- Korbweiden**, **Nutzung** der, 38.
- Kostenansatz** in Wasserbauſachen, 49.
- Krebse** fallen in das **Fischereirecht**, 163.
- Kreisausschuß** wirkt mit bei **Unterſagung** des **Fortbetriebs** von Stauanlagen, 183.
- Kreishauptmannſchaft**, **Zuſtändigkeit** in **Elbſtromſachen**, 43.
- Künſtliche Waſſerläufe**, 99; **Eigentum** am Waſſer derſelben, 97; **Brückenbaupflicht**, 134; **Fischnutzung** in derſelben, 165.
- Landdämme**, 65.
- Landen** der Schiffe, **Flöße** auf der Elbe u. ſ. w., 72, 89.
- Landesgrenze**, 193. — Die **Mittellinie** der die **Grenze** bildenden Flüſſe (und **Brücken**) dient als **Landesgrenze**, 195.
- Landeskultur-Rentenbank**, deren **Vermittelung** bei Anlagen von **Ent- und Bewässerungsanlagen**, 133; bei **Anlage** von **Schleuſen**, 224.
- Landgräben**, 215.
- Landſee**, 27.
- Längen-Nivellement** der Elbe, 59.
- Leinpfad** an der Elbe, 39, 69, 70, 85; **Breite** deſſ. **L.**, 71; **Erhaltung** deſſelben, 74 flg.
- Luppe**, **Mühlenordnung**, 153.
- Lustkähne** ſ. **Gondeln**.
- Mahlgang**, **Waſſer** für einen, 158.
- Meliorationsweſen** in **Sachſen**, 3, 224.
- Menselblätter**, **Berückſichtigung** der **Waſſerläufe** auf denſelben, 11.
- Merkpfahl**, die **Bedeutung** deſſ., 155 (ſ. **Mahlpfahl**). — **Kein Müller** darf den **M.** verrücken, 154. — **Sezung** deſſ. **M.**, 158. — **Verbot** deſſ. **Stauens** über den **M.**, 211.
- Merkſteine** ſ. **Elbnivellement**, 59.
- Ministerien**, **Zuſtändigkeit** der, in **Uferbauſachen**, 43.
- Mittelhäger** in der Elbe, 54, 75.
- Mühlen**, 36. — **M.-Gerinne**, 154; **M.-Gräben**, 213; **M.-Grabenordnung**, 198. — **M.-Ordnungen**, 133, 153, 158. — **Anlegung** von neuen **M.**, 90, 139. — Bei **eintretender Feuerſogefahr** ſind die **M.-Beſitzer** verpflichtet ſogleich mit dem **Mahlen** aufzuhören, 199. — Ein **M.-Graben** iſt nicht **nothwendig** im **Alleineigenthume** deſſ. **Müllers**, 213. — **Recht** zur **Begehung** eineſ **M.-Grabens**, 214. — **Sonntagſbetrieb** bei den **Getreidemühlen**, 189. — **Befehl** wegen der zu **Anlegung** neuer **M.** zu ertheilenden **Con-**



- cessionen, vom 7. Okt. 1800, 90.
- Mulden**, die beiden, 35, 40, 90 flg.  
— Erlasse, die M. betr., 92.  
— Staatliche Genehmigung zur Wasserentnahme aus den M. und weißen Elster, 94; Mühlenordnungen, 133. — Uferverkehr an den M., 19 flg., 93.
- Muscheln**, Recht zur Aneignung, 163 (s. Perlenfischerei).
- Nachbarrechtliche Vorschriften** bei Privatflüssen 97, 104; älteres Recht, 183; bei Mühlgräben, 214.
- Natürlicher oder künstlicher Wasserlauf**, Erkennungsmerkmale, 31.
- Negatorienklage** zum Schutze der Anlieger u. s. w., 95, 106, 136, 155, 214, 245, 248.
- Nichtgebrauch eines Dienstbarkeitsrechtes**, 145.
- Nicht geschlossenes Wasser**, 25.
- Niederlagsrecht**, 33.
- Nießbrauch an Flüssen**, 142.
- Nivellement der Elbe**, 59.
- Nothweg**, 214.
- Nullpunkt des Dresdner Elbpegels**, 76.
- Nutzungsgerechtigkeiten an öffentlichen Flüssen**, 81.
- Obere Elbstrecke bis Pirna**, 33.
- Obergraben**, 154.
- Oberlausitzer Provinzial-Wasserrecht**, 200 flg. — Ober-Amts-Patent für die Oberlausitz, vom 18. August 1727, 200 flg. — Oberlausitz hat keine öffentlichen Flüsse, 91. — Wasserbenutzung bei den Privatflüssen, 200 flg. — Recht zur Ausübung der Fischerei, 164.
- Obermüller**, 154, 157. — Streitigkeiten des Ober- und Unter-
- müllers über die von ersterem in Anspruch genommene Wassermenge, 151. — Recht des Obermüllers zum Anstau, 158 flg.
- Öffentliche Flüsse**, 26, 28 flg., 89 flg. — Öffentl. Flüsse im Sinne des erbländischen Rechtes giebt es in der Oberlausitz nicht, 207. — Öffentl. Gewässer, 212.
- Okkupationsrecht an fließendem Wasser**, 92.
- Optische Signale**, 66.
- Pegel**, 188. (s. Sicherpfahl.)
- Perlenfischerei**, 93, 163.
- Pleibe**, Mühlenordnung, 153.
- Polizeiliche Aufsicht wegen Instandhaltung u. s. w. der Flüsse**, 106 flg. — Wasser-, Uferpolizei, 43. — Gesetzliche Bestimmungen über die Wasserpolizei, 108 flg.
- Privatgewässer**, = Flüsse, = Bäche, 25, 96, 103, 105. — Deren Anfang, 98; Ende, 99; Ableitung des Wassers, 145; Stauung, 152 flg.; Verschlechterung, 159 flg.; Fischnutzung, 162; Flößerei, 166; Reinhaltung, 196. — Privatrechte an öffentlichen Flüssen oder deren Ufern, 81, 97 flg. — Zuleitung fremder Wasser in ein Privatflußbett, 156.
- Qualifizierte Erziehung**, 146.
- Quasi traditio**, 106.
- Quellen**, Uebersicht der, zum Wasserrecht, 1 flg., 247, 283. — Heilquellen, 282 flg. — Qu.-Grundstück, dessen Zugehörigkeit bei Privatflüssen, 98 flg.; in der Oberlausitz, 204.
- Räumungspflicht der Anlieger von Privatflüssen**, 107, 215; in der Oberlausitz, 204.



- Reallasten** bei Benutzung der Privatflüsse, 142, 248, 254.
- Regal**, landesherrliches, an öffentlichen Flüssen, 31 flg., 92; am Elbstrome, 34; an der Mulde und der weißen Elster, 92; an den jetzigen Privatflüssen, 135.
- Regenwasser**, Ansammlung von, 240, 247.
- Reichsrecht**, dessen Einfluß auf das Wasserrecht, 12 flg.
- Reinigung** der Flüsse, 138 (s. Räumung); der Grenzbäche, 193.
- Revisionskommission** für die Elbe, 84.
- Revierwasserlaufsanstalt**, 263.
- Richter** entscheidet bei Kollisionen von Wasserbenutzungsrechten, 151; über die Wiederbeseitigung von Wasseranlagen, s. 172 flg.
- Rißmann**, das Wasserrecht nach gemeinem und sächsischem Rechte, 3.
- Röhrleitungen**, = Rästen, 235. — Anlegung von R.-Leitungen vermöge Dienstbarkeitsrechtes, 253.
- Römisches Recht**, dessen Fortgeltung im sächsischen Wasserrechte, 2.
- Rösche**, 212.
- Rückstau**, 156 flg.
- Rüger**, Beiträge zum sächs. Wasserrechte, 2.
- Rudern**, Gebrauch des Wassers zum, 137.
- Sachbeschädigung** des Strombettes, der Wehre, 78, 210.
- Salzquellen**, 278.
- Sammelgebiet** eines natürlichen Wasserlaufes, 100.
- Sand**, Gewinnung von, 37, 45, 92, 105.
- Sandsteinbrüche** bei Pirna, Pflicht der Besitzer der, die strompolizeilich festgestellte Hochufergrenze in Obacht zu nehmen, 58.
- Sauberbank**, Recht der, 214.
- Seen** mit öffentlichen Charakter giebt es in Sachsen nicht, 240.
- Servitut**, 106, 248 flg. (s. auch Dienstbarkeiten).
- Sicherpfahl**, 155.
- Signalordnung** bei Ueberschwemmung, 65.
- Sonntagsbetrieb** bei Getreidemühlen, 189.
- Spiegelpfahl**, 154 flg.
- Spülen**, Recht zum, an Wasserläufen, 88, 94, 137.
- Schaartufer**, 68 flg.
- Schakfund** im Strombett der Elbe, 38.
- Schaukelwurf**, Recht des, 214.
- Schiffbarkeit** der Flüsse, 27, 29; der Grenzbäche, 192. — Schifffahrt auf der Elbe, Ordnung der, und Flößerei, 82 flg. — Hindernisse der Sch., 84. — Schiffsführer, 81. — Schiffspladepätze, 87. — Schiffsmannschaft, 82. Schifflmühlen in der Elbe, 87; deren Anlegung betr., 67. — Flüsse, welche schiffbar sind, gelten als öffentliche, 29. — Verordnung vom 18. Septbr. 1874, die polizeilichen Aufsichtsbehörden über die Sch. betr., 73.
- Schiff**, 240.
- Schlämmen**, Recht zum, eines Wasserlaufes, 105. — Pflicht zum Schl., 214, 215.
- Schleppschiffahrt** s. Rettenschleppschiffahrt.
- Schleusen**, 212, 218, 234. — Verunreinigung der Flüsse durch dieselben, 196.
- Schlittschuhlaufen**, 89, 94, 137.
- Schneewasser**, Ansammlung von, 240. — U. von Regen- und Schmelzwasser, 247.



Schnittgerinne, 211.  
 Schöpfer, 26, 89, 94, 137, 251.  
 Schöpfräder als Stauanlagen, 184. — Schöpfrecht für alle Zwecke, 252.  
 Schriften über sächsisches Wasserrecht, 3 (s. auch Wasserrechte).  
 Schutthalden der Steinbrüche an der Elbe, 58.  
 Schutzanlagen, Duldung derselben von Seiten der Grundbesitzer, 54.  
 Schützen, s. Stauanlagen.  
 Schwemmen, 89, 94, 137.  
 Schwimmen, 89, 94, 137. — Schw.-Anstalt in der Elbe, 89, 94.  
 Staatsgut umfaßt auch die öffentlichen Flüsse, 34.  
 Stauen, 115, 152 flg. — St.-Anlagen in öffentlichen Flüssen, 90, 94; in Privatflüssen, 154 flg. — Einspruch gegen Einrichtung von St.-Anlagen, 185; Kompetenzverhältnisse dabei, 186. — Pflichten des Besitzers einer St.-Anlage, 155. — Privatrechtliche Titel zur Errichtung von St.-Anlagen, 156, 186; in der Oberlausitz, 202. — Rechte des Obermüllers zum St., 158. — Verbot des St. über die durch den Merkpfehl festgesetzte Wasserhöhe, 211. — Gründe zur Versagung der Genehmigung einer St.-Anlage, 188. — Welche Anlagen als St.-Anlagen zu erachten sind, 184. — Wiederbeseitigung ohne Genehmigung errichteter St.-Anlagen, 189.  
 Stehende Gewässer, 238.  
 Steinkohlen unter der Mulde, 92.  
 Steinsalz, 278.  
 Stift Merseburg, Mühlenordnung, 153.  
 Stollen, 212, 263.  
 Strafbestimmungen im Wasserrech-

te, 210 flg. — Strafantrag in Wasserstrafsachen, 210.  
 Strandrecht an der Elbe, 28.  
 Straßen und -Wesen, 260 flg.  
 Streitigkeiten unter den Anliegern eines öffentlichen Flusses über die Benutzung und den Verbrauch des Wassers, 95.  
 Strom, 25, 27, 29, 81. — Unterhaltung der St.-Bahn, 83. — St.-Bett der Elbe, 35 flg. — Eintragung des Staates als Eigenthümer des St.-Bettes eines öffentlichen Flusses im Grundbuche, 41. — St.-Fahrbahn, 70, 82. — St.-Karten, 49. — St.-Polizei, 41; -Behörden, 43. — St.-Rinne der Elbe, 37 (s. auch Flußrinne). — St.-Regal an der Elbe und den übrigen öffentlichen Flüssen, 31, 34, 92, 100, 165. — St.-Ufer, 38.  
 Tagegerinne, 211. — Verbot der Ableitung von Tagewässern in auflässige Berggebäude, 282.  
 Teiche, 279, 283. — L.-Verband, 157. — Fischereirecht in L., 163. — Ablassen von L. in Wasserstoth, 199; zu Feuerlöschzwecken, 226.  
 Thiere, todte dürfen nicht in Gewässer geworfen werden, 198.  
 Tränken, 88, 94, 137.  
 Triebwerke, 87.  
 Triftgewässer, 20, 29.  
 Trinken, Gebrauch des Wassers zum, 137.  
 Tritte, Einbauen von, zum Spülen, Waschen, Schöpfen, 105.  
 Trockenlegung verlassener Flußbetten, 115.  
 Tunnel, 212.  
 Ufer, des Stromes, 38. — U.-Anlieger, 102 flg. — U.-Bau, 38, 43, 49, 54. — Beitragspflicht



- zum U.-Bau, 52. — Verfahren in U.-Bausachen, 46. — Kostenvertheilung in demselben, 51. U.- und Wasserbaucommission, 44. — Befestigung der U. der Elbe, 49; der öffentlichen Flüsse, 92. — U.-Baupflicht der Anlieger, 107. — Unterhaltung der U.- und Dammbauten, 52. — Vorschriften über Unterhaltung des U., 74. — Verbindlichkeit zu U.- und Dammbauten, 48, 49. — Entschädigungsanspruch der U.-Berechtigten bei strompolizeilich erforderlichen U.- und Dammbauten, 46. — Rechtliche Zugehörigkeit der Fluß- und Bachufer, 100. — Benutzung des Wassers der Privatflüsse durch die U.-Grundstücksbesitzer, 135. — Möglichkeit der Veräußerung des dem U.-Grundstücksbesitzer zustehenden Wassernutzungsrechtes an Dritte, 148. — Die Wasser- und U.-Polizei rücksichtlich der Elbe steht dem Finanzministerium zu, 43. — U.-Zuwachs bei öffentlichen Flüssen, 35; an der Elbe, 39; in Grenz-  
bächen, 193.
- Ueberfahrtsrecht**, 33, 36.
- Ueberfluthung der Wiesen**, 115.
- Ueberschuß an Wasser in Privatflüssen** kann nach der außersächsischen Gesetzgebung besonders verliehen werden, 209.
- Ueberschwemmung**, Verhalten dabei, 64. — Ueb.-Gebiet, 58. — Ueb.-Gefahr, 61. — Sicherstellung gegen Ueb., 115. — Signalordnung bei Ueb. der Elbe, 65 flg.
- Untergraben**, 154.
- Unterhaltung der Strombahn**, 83.
- Unterirdische**, das, öffentlicher Flüsse gehört dem Staate, 92.
- Untermüller**, 157 (s. Obermüller).
- Untersagung** ferneren Betriebes gewerbepolizeilich genehmigter Stauanlagen, 176.
- Unvordenkliche Verjährung** des Erwerbsgrundes für Fischereirechte, 88; für Wasserbenutzungsrechte an Privatflüssen, 146.
- Vectura** s. Ueberfahrtsrecht.
- Verbietungsrecht** bei der Ausübung von Dienstbarkeiten, 145, 151.
- Verbrauch** des abgeleiteten Wassers, 149.
- Vergehungen** in Bezug auf das Wasserrecht und die Gewässer, 210 flg.
- Verjährung**, die unvordenkliche (vetustas) auf dem Gebiete des Wasserrechtes, 146, 157. — Einfluß des Bürg. Gesetzbuches für das Deutsche Reich auf diese Lehre, 14.
- Verkehrswege**, 255. — Ordnung des Wasserabflusses für die Unterhaltung der öffentlichen B., 255 flg.
- Verleihung** der durch Bergbau erschrotene Wasser, 265 flg. — B. von Wasserbenutzungsrechten an öffentlichen Flüssen, 94 flg.; an Privatflüssen, 135 flg.; von Fischereirechten, 93, 164.
- Verlust** der Dienstbarkeit durch Nichtgebrauch, 145.
- Verschlämmung** des Mutterbaches durch Stauanlagen, 188.
- Verschlechterung** des Wassers, 159 flg.; sächs. Entwurf, 5.
- Verschwendung** des Wassers, 138.
- Versumpfung**, 196.
- Verunreinigung** des Wassers 159 flg., 195. — Aufsicht der Behörden, 196 flg. — B. fremder Grundstücke und Anlagen durch Grubenwässer, 281. —



B. des Wasserlaufs durch Zu-  
 leitung von Farbwasser, 162.  
**Verwaltungsbehörde** für größere  
 Flüsse, 29; für Privatflüsse,  
 97; kommissarische für Wasser-  
 verleihungen nach dem sächs.  
 Entwürfe, 6 flg.; B. hat die vor-  
 läufige Ordnung von Fischerei-  
 streitigkeiten, 166.  
**Vorfluth** bei Privatflüssen, 105; po-  
 lizeiliche Aufsicht darüber, 107.  
**Wahlkapitulation**, kaiserliche, 33.  
**Waschen**, Benutzung eines Wasser-  
 laufes zum, 89, 94, 137.  
**Wasser**, sogen. geschlossenes und  
 nicht geschlossenes, 25, 239. —  
 W.-Bauten, 43. — W.-Bau-  
 Commission, 44. — W.-Bau-  
 Inspektion 44, 47 flg. — W.-  
 Bauverwaltung, 44. — W.-  
 Baugesetz, fiskalisches, 47. —  
 W.-Behälter, 235. — W.-Fur-  
 chen, 246. — W.-Gebrauch, 94.  
 — W.-Lauf, dessen Charakter  
 betr., 30. — Aenderungen des  
 W.-Laufs, 210, 245. — Die  
 W.-Leitungsbefugniß, 26, 149.  
 — W.-Leitungsanlagen, 226.  
 — W.-Mangel, Abhilfe bei all-  
 gemeinem, 199. — W.-Pflan-  
 zen in geschlossenen Gewässern,  
 240. — W.-Maß, 75. — W.-  
 Mühlen, 199. — W.-Scheide,  
 100. — W.-Stand, 38. — W.-  
 Stau, 156. — W.-Zuleitung,  
 248. — Wässerungsrecht, 151.  
 — Wilde W., 2. — Ableitung  
 von Mühlwässern durch den  
 oberen Anlieger, 140. — Aus-  
 nützung der Wasserkraft, 169.  
 — Kompetenzverhältnisse bei  
 Streitigkeiten der Anlieger über  
 die Benutzung und den Ver-  
 brauch des W., 95. — Ein-  
 schränkung des W.-Abflusses,  
 259. — Enteignung von W.-Be-  
 nutzungsrechten, 207. — Gänz-

liche Entziehung des W. durch  
 dauernde Vorrichtungen ist un-  
 zulässig, 138. — Der gemeine  
 Gebrauch des W., 137. — W.-  
 Bedarf, Berücksichtigung bei  
 Genehmigung von Stauanla-  
 gen, 184. — Wäschwasser, Klä-  
 rung der, 195 flg. — Wasser-  
 straßen, mehrerer deutschen  
 Staaten gemeinsame, 12. —  
 W.-Zölle, ebenda. — W.-Ab-  
 lauf zum unteren Grundstück  
 nach dem Entwurfe eines Bür-  
 gerl. Gesetzbuches für das deut-  
 sche Reich, 14. — W.-Be-  
 nutzungsrecht, 25; an öffent-  
 lichen Flüssen, 98; Schmäle-  
 rungen bei W.-Leitungen, 121;  
 an Privatflüssen, 136. — Künst-  
 liche W.-Läufe (Gräben), 212  
 flg. — Lostrennung des W.-  
 Benutzungsrechtes vom Ufer-  
 grundstück, 148. — Okupa-  
 tionsrecht an der W.-Welle, 97.  
 — Schmälerung und bez. Auf-  
 hebung von W.-Benutzungs-  
 rechten Dritter, 208. — Ver-  
 gehungen in Bezug auf W.-Lauf  
 und Gewässer und das W.-Recht  
 berührende Strafbestimmungen  
 210 flg. — W.-Benutzungs-  
 anlagen, 172 flg., 200. — W.-  
 Genossenschaften, 225, 113. —  
 W.-Leitungen und Behälter  
 stehen durch ihre Verbindung  
 mit dem Grundstücke im Ei-  
 genthum des Grundeigenthü-  
 mers, 26; s. a. S. 240. —  
 Ein W.-Leitungsrecht auf frem-  
 den Grundstücke wird durch  
 Enteignung des letzteren nicht  
 von selbst zum Erlöschen ge-  
 bracht, 209. — Ungebührliche  
 W.-Benutzung, 206. — Unge-  
 bührliche Zusendung von W.,  
 138. — Gesetz über Abtretung  
 von Grundeigenthum zu W.-



- Leitungen für Stadt- u. Dorfgemeinden vom 28. März 1872, 227.
- Wassergesetze**, Vorarbeiten zu einem Sächsischen, 3 flg., 209, 225, 240. — W. und Wasserrecht nicht sächsischer Länder als Altenburg, 21, 209, 240; Baden, 20, 89, 94, 137, 225; Bayern, 19, 209, 225, 240; Böhmen, 24, 209, 225; Braunschweig, 24; Elsaß-Lothringen, 22, 209; Frankreich, 22; Gotha, 21; Hessen, 21, 225, 240; Meiningen, 21; Oberlausitz, 106; Oesterreich, 22 flg., 209, 225, 240; Preußen, 4, 16 flg., 209, 225; Reichsrecht, deutsches, 12; Reuß j. L., 21; Rudolstadt, 21; Sondershausen, 21; Weimar, 21; Württemberg, 20 flg.
- Wasserrecht**, dessen Ausdehnung, 27. — W., dessen Eintheilung, 25. — Der Besitz von W. regelt sich in Sachsen nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, 15.
- Wegebaupflicht**, 134. — Wegeaufschüttungen, 245. — Wegegeld, Aufhebung des, 43.
- Wehr**, 152. — W.-Verband, 157.
- Weiden**, Nutzung der, an der Elbe, 38.
- Werder**, 92 (s. Inseln).
- Wildflößerei**, 166.
- Wildfluth**, 115. — Wildes Wasser, 240.
- Windmühlen**, 139.
- Winterhäfen**, 86.
- Wiesenwässerung**, 150; aus Grenzbächen, 192; bei Wasserstoth, 199.
- Zäpfung des Privatflusses**, 150, 199.
- Zichweg** s. Leinpfad.
- Zollrecht**, 33.
- Zuleitung fremden Wassers in Privatflüsse**, 159.
- Zurückleitung des Flußwassers durch Ufergrundstückbesitzer nach gemachtem Gebrauche**, 149.
- Zusammenlegungsgenossenschaften**, 215. — Gesetz, die gemeinsamen Angelegenheiten der Z. betr., vom 29. April 1890, 216.
- Zuständigkeit**, Grenzen der, zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, 46.
- Zuwachs**, 35 (s. a. Uferzuwachs).





Handausgabe Kgl. Sächs. Gesetze. 90. Band.

# Das Wasserrecht

im

## Königreiche Sachsen.

Zusammenstellung der die Wasserbenutzung betreffenden  
Gesetze und Entscheidungen.

Von

Dr. K. E. Leuthold,  
K. Bergamtsdirektor.

Mit einer Einleitung sowie ausführlichem Sachregister.

Leipzig,

Druck und Verlag der Rosberg'schen Buchhandlung.  
1892.

Preis broch. 4 M. 30 Pf., cart. 5 M. 20 Pf.











Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung in Leipzig.

**Königl. Sächsische Landesculturgesetze.** Gesetze über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen vom 15. August 1855 (und 9. Februar 1864), die Landescultur-Rentenbank betreffend, vom 26. November 1861 und 1. Juni 1872, und über Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden, vom 28. März 1872, nebst den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen zc. Mit Erläuterungen von Ferdinand Künzel, Geh. Reg.-Rath im K. S. Ministerium des Innern. 1872. Preis 1 M. 50 Pf.

**Die Kgl. Sächsische Gesetzgebung über Jagd und Fischerei** mit Einschluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Mit Anmerkungen und Sachregister von Haubold v. Einstedel, Regierungsrath. Zweite umgearbeitete Auflage. 1890. Preis broch. 1 M. 50 Pf., cart. 1 M. 80 Pf.

**Das Kgl. Sächsische Baupolizeirecht.** Gesetz, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 6. Juli 1863, mit den Baupolizeiordnungen vom 27. Februar 1869, dem Gesetze vom 11. Juni 1868 und den übrigen einschlagenden Gesetzen und Verordnungen. Unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für Schul-, Theater- und Industriebauten zusammengestellt und erläutert von Dr. jur. C. C. Leuthold, Kgl. Bergamtsdirector. Fünfte vermehrte Auflage. Mit einem ausführlichen Sachregister. 1890. Preis broch. 2 M. 80 Pf., gebunden 3 M. 20 Pf.

**Repertorium des Kgl. Sächsischen Verwaltungsrechtes** unter Berücksichtigung der einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen alphabetisch zusammengestellt von C. von der Mosel, Ober-Regierungsrath. Sechste bis zur Gegenwart fortgeführte Auflage. 1891. Preis broch. 12 M., eleg. gebdn. 14 M.

In diesem Werke sind, alphabetisch geordnet, und daher zum Nachschlagen handlich, nicht nur die bis in die allerneueste Zeit in den Gesetzsammlungen publicirten Bestimmungen, sondern auch diejenigen Verordnungen und Entscheidungen berücksichtigt, welche bei Behörden und in Zeitschriften verstreut und daher nicht oder nur schwer zugänglich sind, in welchen sich aber oft die für die Verwaltungspraxis wichtigsten Auslegungs-, Ergänzungs- und Vollzugsbestimmungen befinden.

*H. Lax. K. 611 m*







11.7. März 1890

11.7. März 1890



8,53d

OTTO & LEHMANN  
Buchbinderei  
DRESDEN N.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

25. Nov. 1993

20. Apr. 1995

2. Mai 1995

20. Mai 1995

1. Aug. 1996

04. Dez. 1996

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0073326

III/9/280 JG 1



SLUB Dresden



2 0073326